

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

*Björn Alpermann, Provincial Legislation on
Village Elections*

*Oliver Simon, Pandektensystematik oder
Code Civil? Eine Abhandlung aus dem
Jahre 1907*

*Frank Münzel, Einige Anmerkungen zum
neuen Konkursgesetz der VR China*

Unternehmenskonkursgesetz

Sachenrechtsgesetz

Auswahl wichtiger Gesetze, Erlasse und
justizieller Auslegungen des Jahres 2006

Heft 1/2007

14. Jahrgang, S. 1-128

European China Law Studies Association (ECLS)

欧洲中国法研究协会

First Annual Conference: China Law Studies in Europe

Max Planck Institute for Comparative and International Private Law,
Hamburg, Germany
August 31 – September 1, 2007

AGENDA

Opening remarks: CUI Jianyuan, Tsinghua University Law School, PR China

Module I: Access to Justice

Chair

Jonas Grimheden, Lund University, Sweden

Speakers

Benjamin Liebman, Columbia Law School, USA

Hatla Thelle, DCISM, Denmark

Module III: Politics and the Law

Chair

Uwe Blaurock, University of Freiburg, Germany

Speakers

Leila Choukroune, HEC Paris, France

Benjamin van Rooij, Leiden University, Netherlands

Module II: Civil Rights

Chair

Marina Svensson, Lund University, Sweden

Speakers

Otto Malmgren, University of Oslo, Norway

Flora Sapio, Lund University, Sweden

Module IV: Comparative Law

Chair

Gianmaria Ajani, University of Torino, Italy

Speakers

XI Chao, SOAS, London

Marina Timoteo, University of Bologna, Italy

Parallel working group sessions

Chairs

Module I: Randall Peerenboom, UCLA, USA

Module II: Eva Pils, Chinese University of
Hong Kong

Module III: Björn Ahl, City University of
Hong Kong

Module IV: Robert Heuser, University of Cologne,
Germany

Supported by:

Deutsche
Forschungsgemeinschaft

DFG

Also supported by:



a Wolters Kluwer business

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN



Registration information and registration forms are available at www.ecls.eu

INHALT

AUFSÄTZE

- Björn Alpermann*, Provincial Legislation on Village Elections 1
- Oliver Simon*, Pandektensystematik oder Code Civil? Eine Abhandlung aus dem Jahre 1907
„Über die zukünftige Kodifikation eines Zivilrechts in China“ von QIN Lianyuan 27

KURZE BEITRÄGE

- Frank Münzel*, Einige Anmerkungen zum neuen Konkursgesetz der Volksrepublik China 47

DOKUMENTATIONEN

- Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China
(*Frank Münzel*) 50
- Gesetz der Volksrepublik China über das Sachenrecht
(*ZHOU Mei, QI Xiaokun, Sebastian Lohsse, LIU Qingwen*) 78
- Auswahl wichtiger Gesetze, Erlasse und justizieller Auslegungen des Jahres 2006
(*Rebecka Zinser*) 118

TAGUNGSBERICHTE

- „International Symposium on the WTO and Judicial Review“, organized by the Supreme
People’s Court of the PRC and the Asian Development Bank, Hangzhou, 1 - 3 November
2006 (*Björn Ahl*) 122

ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 124



The European Law Students' Association

Seminar zum ostasiatischen Zivilrecht

Mainz, 31.5. – 3.6.2007

ELSA-Mainz als Teil der European Law Students' Association, einer unabhängigen, politisch neutralen und als gemeinnützig anerkannten internationalen Organisation von Jurastudenten, Rechtsreferendaren und jungen Juristen, veranstaltet mit Unterstützung des Dekanats des Fachbereiches Rechtswissenschaften vom 31.5. – 3.6.2007 ein Seminar zum chinesischen, japanischen und südkoreanischen Zivilrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Im Rahmen des Seminars werden das asiatische Zivilrecht als eine immer bedeutendere Rechtsmaterie sowie die Rechtskultur und -mentalität Ostasiens durch qualifizierte Dozenten aus Wissenschaft und Praxis vorgestellt.

Vorträge

Einführung in die asiatische Rechtskultur
PD Dr. phil. habil. Marion Grein, Universität
Mainz

Einführung ins chinesische Zivilrecht
Dr. Knut Benjamin Pißler, MPI für ausländisches
und internationales Privatrecht, Hamburg

Chinesisches Gesellschaftsrecht
Dr. Sven-Michael Werner, LL.M., Taylor Wessing,
München

Einführung ins südkoreanische Zivilrecht
Dr. Knut Benjamin Pißler

Geschichte und Gegenwart des internationalen
Privatrechts und des internationalen
Zivilprozessrechts in Südkorea
Dr. Dietrich Stiller, Clifford Chance, Frankfurt

Einführung ins japanische Zivilrecht
Prof. Dr. Heinrich Menkhau, Universität Marburg

Verbraucherschutz in Japan
Dr. Marc Dernauer, LL.M., MPI für ausländisches
und internationales Privatrecht, Hamburg

Workshops

Der Vortragsteil wird ergänzt durch drei Workshops, in denen die Rechtsordnungen Chinas, Japans und Südkoreas auf einem ausgewählten Rechtsgebiet miteinander verglichen werden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden zum Abschluss im Plenum präsentiert. Zur Leitung der Workshops wurde ein Experte für jedes Land eingeladen. China wird vertreten durch Herrn Prof. Dr. Robert Heuser, Professor für „Chinesische Rechtskultur“ an der Universität zu Köln. Der Workshop für Japan wird von Herrn Jan-Martin Haruo Wilhelm geleitet, der als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für japanisches Recht der FernUni Hagen tätig ist. Der Rechtsraum Koreas wird durch Herrn Taehi Hwang, koreanischer Doktorand an der Universität Mainz, repräsentiert.

Das akademische Programm wird durch ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm ergänzt. Weitere Informationen und Anmeldungen unter:

<http://mainz.elsa-germany.org>

Provincial Legislation on Village Elections

Björn Alpermann¹

Introduction

The PR China is a unitary state – at least on paper. In reality, as any student of Chinese politics and society can attest, the polity is rather fragmented and uneven implementation of laws is a perpetual problem. Moreover, national legislation often only lays down general principles and refers to regional implementation regulations to flesh out the details “according to local circumstances”. Yet, the resulting differences in provincial legislation are rarely analyzed in a systematic manner. This article sets out to examine provincial regulations in a highly controversial and interesting case, namely village elections.

Village self-administration (*cunmin zizhi*) has been a bone of contention since preparations for the “Organic Law of Villagers’ Committees” started in 1984 and much of this debate focused on the issue of holding purportedly democratic elections in China’s villages.² These discussions have continued, albeit in more subdued fashion, after the trial Organic Law of 1987 was replaced with permanent national legislation in 1998.³ As the central government had now clearly demonstrated that it intended the system of village self-administration to stay, even reluctant provinces were forced to implement it and to adopt more detailed regulations. In the following years a total of 28 Implementation Regulations (*shishi banfa*, IR) and 27 Villagers’ Committee (VC) Election Regulations (*xuanju banfa*, ER) were issued by provincial people’s congresses,

leaving none of the 31 provincial-level units without at least one of these documents.⁴ Thus, a fairly complete set of legal documents is available and offers an intriguing case to conduct a comprehensive horizontal comparison of provincial legislation that will shed new light on its nature and scope of autonomy. For reasons of brevity and clarity I shall limit this discussion to electoral issues, excluding the running of village self-administration after elections. The structure of the paper follows the course of a regular election process. Detailed information on provincial election procedures can be found in the appendix (Table 2). Where appropriate, reference is made to semi-official legal commentaries on the national legislation and contributions by Chinese legal scholars.

Organs involved in election organization

Before the new Organic Law was passed in November 1998 no national legislation existed with regard to organs involved in organizing and steering the election process. The usual practice involved an election committee (EC) at the village-level presided over by the village Party-secretary, a township-level official or a former cadre.⁵ The new stipulations (§ 13) requiring the establishment of an EC at the village level to oversee and conduct election work were aimed at providing for a “just and independent organ [...] to realize the principles of openness, fairness and equality”.⁶ This organ has been universally adopted in provincial legislation with only little variation in the way its members are formally chosen. Selection by the villagers’ assem-

¹ Dr Björn Alpermann is lecturer for Modern Chinese Studies, University of Cologne. He is currently serving as visiting scholar at the Center for Chinese Studies, UC Berkeley.

² See Kevin J. O’Brien/Li Lianjiang, Accommodating “Democracy” in a One-Party-State: Introducing Village Elections in China, in: *The China Quarterly* 2000, Vol. 162, pp. 465-489.

³ In the text below, if not otherwise noted, Organic Law refers to the revised and final version of “Organic Law of Villagers’ Committees of the People’s Republic of China” (*Zhonghua renmin gongheguo cunmin weiyuanhui zuzhifa*), adopted November 4, 1998, in: *Bulletin of the NPC Standing Committee* 1987, No. 6, pp. 5-8. For a comparison with the previous, trial version see Björn Alpermann, *Der Staat im Dorf: Dörfliche Selbstverwaltung in China (The State in the Village: Village Self-administration in China)*, Hamburg 2001, pp. 27-43.

⁴ IR could not be obtained for Jilin, Qinghai and Xizang (Tibet), whereas Guangxi, Henan, Jiangxi and Inner Mongolia did not issue separate ER, but included provisions on VC elections in their respective IR. Several provinces already revised their regulations. In the discussion below only the most recent regulations are included, except where otherwise noted. For more detailed information see Table 1 attached.

⁵ See Jørgen Elklit, *The Chinese Village Committee Electoral System*, in: *China Information* 1997, Vol. 11, No. 4, pp. 1-13.

⁶ XU Anbiao, *How the Farmers Exercise their Democratic Rights. Practical Questions and Answers to the “Organic Law of the Villagers’ Committees”* (*Nongmin ruhe xingshi minzhu quanli. “Cunmin weiyuanhui zuzhifa” shiyong wenda*), Beijing 1999, p. 65.

bly (*cunmin huiyi*, VA) or villagers' group (*cunmin xiaozu*, VG), as stipulated in the Organic Law, is the norm, and selection by the villagers' representative assembly (*cunmin daibiao huiyi*, VRA) – which could be conceived of as a kind of standing committee of the VA – is a small variation. The EC varies in size according to the population of the given village and most commonly is set to range between five and nine members.

However, as far as the independence of the EC is concerned, some reservations are in order. First of all, a number of provinces (Guangdong, Shaanxi and Xizang) give the township government in one way or another opportunities to make its influence felt in selecting EC members. Secondly, all but two provinces (Henan and Liaoning) subordinate the EC to election leading groups to be set up by higher-level administrations. Tianjin even exceeds a relationship of guidance (*zhidao guanxi*) commonly applied and adopts one of leadership (*lingdao guanxi*) while Shanxi is ambiguous on this matter. A leadership relation implies that the higher level can issue binding orders to the lower one instead of only generally overseeing the legality of its subordinate's actions. But most importantly, the Chinese Communist Party (CCP) seems to play an integral role in organizing the election process as well as in the general conduct of village self-administration. Whereas the original Organic Law did not mention the CCP at all, the Party's leadership role has been acknowledged in the Organic Law of 1998 (and before that in the Party constitution), and it has been endorsed in most provincial laws on the topic. Almost all provincial IR (Hainan being the rare exception) mention the leadership of the CCP in village organizational life, and about half of the ER do the same.

Has the national legislation therefore failed its stated goal of creating an independent EC? It would be a serious misreading of the available evidence to claim so: the central legislation did not intend independence from administrative or Party influences. Quite to the contrary, official textbooks explaining the Organic Law note that in order to function properly composition of the EC has to be "reasonable": local CCP cadres, VG heads, VRA members, former cadres and Party veterans should all be included, with the EC head usually being either a serving or retired CCP cadre.⁷ Any inde-

pendence the drafters of the law and these textbooks could have had in mind probably only pertained to certain parochial or strong economic interests within the village, although this is nowhere stated explicitly.⁸ Remarkable in this regard are only those provinces which neither mention CCP leadership in election work, nor give township administrations a say in EC composition, nor stipulate strict criteria of personal qualifications for EC members which could be used to influence selection by the voters. Those ambiguously formulated personal qualifications – like "being representative" for the village or "being honest" – in particular lent themselves to politically motivated interpretations and can thus constitute an excuse to exclude unwelcome EC members. However, as a precaution against manipulation EC members are requested to step down from this position as soon as they get nominated as VC candidates according to all but five provincial ER (Beijing, Gansu, Guizhou, Hunan, Tianjin).

Registration of voters

According to the Organic Law (§ 12) every villager with or above the age of 18 years has active and passive suffrage without suffering discrimination for nationality, race, gender, occupation, family background, religious beliefs, educational level, affluence or time of residence, as long as he or she is not legally stripped of political rights. This should make identification of voters relatively easy, at least in theory. Reality is less straightforward, as will be shown below.

Legal commentaries find three criteria constituting the character of a voter according to the Organic Law: (i) age criteria, (ii) spatial criteria and (iii) political criteria.⁹ Among them the first and third are easily defined and verified. For the age criterion the election day of the given village is specified to be the deadline in the official textbook reading of the Organic Law as well as in almost all provincial ER. Age is to be documented with an identity card or alternatively the household registration (*hukou*). Since political rights are only withdrawn by court decision in cases of serious criminal offenses which hardly go unnoticed within a village, this criterion should also be easy to monitor. Most room for debate is actually offered by the seemingly simple question of who belongs to the village in a spatial dimension. This is certainly compounded by the

⁷ See Office for State and Administrative Law, Legal Affairs Committee, Standing Committee of the National People's Congress (Quanguo renda changweihui fazhi gongzuo weiyuanhui guojiafa xingfa shi) et al. (eds.), Study Book on the Organic Law on Villagers' Committees (Cunmin weiyuanhui zuzhifa xuexi duben), Beijing 1998, pp. 34-35 [below cited as Quanguo renda], and XU Anbiao (supra note 6), p. 66. These texts are basically identical on this issue and both already contain many of the more detailed stipulations to be found in provincial IR and ER.

⁸ But see e. g. an article by an official of the central-level Ministry of Civil Affairs: FAN Yu, Evolution and characteristics of the election system for villagers' committees (Cunmin xuanju zhidu de yanbian ji tedian), in: Zhongguo Nongcun GuanCha 2001, No. 1, p. 61.

⁹ See Quanguo renda (supra note 7), pp. 31-32.

fact that official commentaries of the Organic Law provide no further explanation of this point.

The rise of mobility among rural China's population during the reform period has considerably altered the former pattern of villages as closed communities. Not only have millions of villagers seized the opportunity to migrate into big, especially coastal cities, but also a huge, yet not precisely known number of rural inhabitants moved to or regularly commutes to closer-by country towns and medium-sized cities. Often the larger distances involve periods of migration between six months and a year, while movement or commuting within closer range can often be permanent or semi-permanent. To further complicate the picture not only rural to urban, but also rural to rural migration has been taking place with more developed or suburban villages attracting laborers from poorer regions to work in their village enterprises or nearby cities. Therefore, the gap between actual residents of a village and those having their residence registered there (*ren-hu fenli*) tends to grow.¹⁰

Provincial legislation was meant to solve these problems in a suitable way according to regional circumstances.¹¹ The result has been a host of differing, sometimes contradictory regulations across provinces.¹² Five provinces clearly stipulate the *hukou* as the only valid criterion to be counted as voter in a given village; in all others exceptions to this rule are permissible. Exceptions are most commonly (i. e. in 16 provinces) granted to people living and working within a village as well as fulfilling a villager's duties (which are not further defined, but most likely include paying communal fees and contributing a couple of days labor each year for community projects). One large subgroup of residents without proper registration is explicitly included in the voters list in twelve provinces: these are spouses (in reality almost only wives) who moved into their partners' home village after marriage but failed to transfer their *hukou* as well. This special legal protection of their voting rights seems to be particularly relevant to realize the above mentioned principle of non-discrimination on the basis of gender. Nevertheless, 17 provinces leave the final decision to the village EC and four to the VA

or VRA, whereas only four define that these exceptions have to be granted as a rule.

The treatment of absent voters (migrating villagers) is far more varied. Here the trade-off between two goals equally to aspire is evident. On the one hand, the villagers' right to vote has to be upheld. On the other hand, the need to convene at least half of all eligible voters to cast a ballot in order to make the election valid needs to be honored. Every reason given in provincial legislation to exclude absent voters from the voters list facilitates the realization of this quorum requirement of 50% which is stipulated in the Organic Law (§ 14). However, 12 provinces chose not to regulate this case, while Guizhou Province even mandates that absent voters retain their right to vote, adding them to the voters' total. In contrast, the remaining 18 provinces provided reasons to exclude absent voters from the list, half of them using their time of absence as the main criteria (the limit lying between half a year and two years).

Matters get further complicated due to the fact that ten provinces distinguish between different types of *hukou*, thus, in fact adding a fourth criterion to the above mentioned three.¹³ There used to be only two different categories during most of the PRC's history: agricultural and non-agricultural (*nongye* and *fei-nongye hukou*), for simplicity's sake often incorrectly referred to as rural and urban. But the above mentioned social developments brought an array of categories in between these two, and the numbers of people living either in rural areas, but with non-agricultural *hukou*, and particularly of people with agricultural *hukou* living in urban areas have been soaring.

While the number of the afore-mentioned group remains comparatively small to date, they tend to be above-average in education and management skills. This means that not being able to recruit them to leadership positions within the village can constitute quite a loss to the community. Therefore, nine of ten provinces mentioning this distinction provide the possibility to register those people who changed their residence status to non-agricultural (*nong-zhuan-fei*) as voters, if they still fulfill a villager's duties, and five more (Anhui, Heilongjiang, Hebei, Henan, Zhejiang) open avenues for particularly talented or educated persons to be registered without explicitly discussing the *hukou* problem.¹⁴ Only Beijing stands out in clearly excluding anyone without an agricultural *hukou*.

¹⁰ See Richard Levy, The Village Self-Government Movement: Elections, Democracy, the Party, and Anticorruption – Developments in Guangdong, in: China Information 2003, Vol. 17, No. 1, pp. 42-43; LIU Molan, Research on Legal Problems in Village Committee Elections (Cunmin weiyuanhui xuanju zhong de you guan falü wenti yanjiu), in: Jinan zhiye xueyuan xuebao 2006, No. 2, pp. 32-33.

¹¹ See XU Anbiao (supra note 6), p. 64.

¹² Also see TANG Ming, Two Basic Problems Concerning the Improvement of the Legal System of Village Self-administration (Guanyu wanshan cunmin zizhi falü tixi de liang ge jiben wenti), in: Fashang Yanjiu 2006, No. 2, pp. 5-6.

¹³ This is a fact often overlooked; see e. g. LIU Zhipeng, Discussion on Election Rights in Villagers' Committee Elections (Lun cunweihui xuanju zhong de cunmin xuanjuquan), in: Zhongguo Nongcun Guanxia 2002, No. 3, p. 66.

This rule is not contained in Beijing's ER and only hinted at in its more recent IR by the use of "farmer" (*nongmin*) instead of "villager" (*cunmin*), but accompanying explanations by the municipal bureau of civil affairs plainly state this.¹⁵ Obviously, the village is here still conceived of as a community of farmers owning the agricultural land collectively (even if not working it collectively anymore), instead of a community established through residence only. This applies to all other provinces drawing the distinction between different types of *hukou* too: none of these mentions residents with simple *fei-nongye hukou* as eligible voters, but only those who changed from agricultural to non-agricultural (*nong-zhuan-fei*). Thus, residents who never had an agricultural *hukou* and therefore never fulfilled "villager's duties", whatever these might comprise, will be automatically excluded. It is possible to interpret this as a breach of the principles of non-discrimination on the basis of occupation and family background stated in the Organic Law and repeated in almost all provincial legal documents on the topic. But obviously, within China this has not yet been seen as a contradiction.

Surprising as this lack of clarity in such a crucial matter might appear, the issue remains a murky one given that 21 provinces do not even try to tackle it, and discussions within the Chinese legal profession as to who constitutes the subject of villagers' self-administration are likely to continue as long as there is no national legislation on the matter.¹⁶ These doubts have already led to law suits against decisions taken by village ECs.¹⁷ More commonly, objections will only be raised with the EC itself. A new clause in the Organic Law (§ 12) provides for the publication of the voters' list 20 days before the election date. This has been translated in all provinces into a right to raise objections against (non-)registration. So, generally there is a possibil-

ity at least to urge an EC to reconsider its original decision, even if only Qinghai and Xizang (Tibet) explicitly open up further avenues for complaints. On the other hand, the deadlines for the different parts of the process seem not in all cases to be in line with each other. Shaanxi is an extreme example since the deadline for publishing the list and raising objections against it are identical. But in thirteen cases the final settling of the voters list seems to collide with another part of the election process to be dealt with below, namely candidate nomination. This means that possibly the rights of a voter to participate in this crucial stage of the election process might be infringed upon since the EC is not obliged to consider his objection before the final candidate list will be published.

Candidate nomination and selection

Turning to the passive voter's right, the right to stand for election, one can find more seeming contradictions between the principles of non-discrimination and provincial legislation. First of all, the Organic Law (§ 23) itself sets rules for the conduct of the VC and its members: these should respect the constitution, laws and state policies, be honest, fair and diligent. While these are reasonable demands for office-holders in any political setting, repeated in seven provincial ER, it is more problematic to turn these into general criteria qualifying to stand for election as twenty provinces do. Doing so, means to submit proposed candidates to screening by the EC, possibly leading to their exclusion from the final candidates' list, thus infringing upon their passive voter's right.¹⁸

The official textbook interpretation of the Organic Law seems to support this view. Here § 23 of the Organic Law is not taken to mean qualifications for candidates, but still interpreted as a clue to what they might look like. However, the actual stipulation of such criteria is left to the VA or VRA, that is the voters, to decide.¹⁹ Any regulations regarding this matter on the part of the province run counter to the ultimate rationale of elections: letting voters decide who is to take office. Therefore, active as well as passive voter's rights are affected by these stipulations.

Of course, this is less problematic with the above mentioned criteria than with more fuzzy ones which offer the EC considerable leeway in its decision on candidates, especially when an EC's lack of independence is borne in mind. This lack of clarity is lamented by some Chinese legal experts,

¹⁴ See also the discussions on these points referred in this conference report: XU Zengyang/WANG Guangzhong/ZHENG Bojing, Summary report on the academic conference on rural China's elections to villagers' committees (Zhongguo nongcun cunmin weiyuanhui xuanju xueshu yantaohui zongshu), in: Shehuizhuyi Yanjiu 2000, No. 6, pp. 79-80. However, the discussants seem not to have been aware of the density of provincial regulations on these matters.

¹⁵ These were obtained from www.chinarural.org along with the IR (visited 05.04.2001); LIU Baocheng, Explanations to 'Some regulations of Beijing municipality concerning carrying out <The PRC organic law of villager's committees>' (Guanyu 'Beijing shi shishi <Zhonghua renmin gongheguo cunmin weiyuanhui zuzhifa> de ruogan guiding' de shuoming) (July 7, 2000).

¹⁶ On this see CUI Zhiyou, Judicial thinking on Chinese villagers' self-administration (Zhongguo cunmin zizhi de faxue sixiang), Zhongguo Shehui Kexue 2001, No. 3, pp. 26-27; SUN Jufang/FENG Ruilin, Legal Problems in Village Elections and Countermeasures (Cunmin xuanju cunzai de falü wenti ji duice), in: Wuhan Ligong Daxue Xuebao 2006, Vol. 19, No. 4, p. 550.

¹⁷ See TIAN Lei, When Villagers Elect Village Officials, Is an Agricultural Household Registration Necessary? (Min xuan cunquan, yiding yao you nongye hukou ma?), in: Nongcun Gongzuo Tongxun 2005, No. 1, pp. 48-50.

¹⁸ Also see Richard Levy (supra note 10), pp. 35-36.

¹⁹ See Quanguo renda (supra note 7), pp. 36-37; Xu Anbiao (supra note 6), pp. 70-71.

but the proposed cure – more and more detailed criteria – only appears to make matters worse.²⁰ In current provincial ER the criteria most often requested are physical health, a certain level of education and leadership or organizational capabilities as well as the ability to lead the village to common prosperity. Stipulating a certain educational level as eligibility criterion for candidates obviously contravenes the anti-discrimination clause in the Organic Law (§ 12). Moreover, the last qualification of “being able to lead the village to prosperity” is particularly hard to prove *ex ante*. Nevertheless, the ability to produce people possessing this gift has been elevated to be the final touchstone for the evaluation of village elections by Li Peng, then-chairman of the National People’s Congress (NPC) Standing Committee.²¹ Therefore, it may be argued that provincial provisions on candidate qualifications to that effect contradict the rationale for democratic elections, but they could hardly be claimed to contravene the central government’s rationale for conducting village elections.

While formerly an array of village organs like the CCP committee, the EC, the former VC or even the township government in actual practice held the right to nominate candidates besides voters themselves, the new Organic Law (§ 14) speaks only of the latter possibility.²² This formulation has been universally adopted throughout provincial legal documents. Almost all (26) provinces explicitly adopt a method that became known under the name of *haixuan*, in which voters cast nomination ballots either in an assembly of all voters or in villagers’ groups. This kind of “open primary” has been hailed as the most democratic way to nominate VC candidates.²³ Only Fujian, Gansu, Guizhou, Sichuan and Xizang retain a wording in their ER that could be read to mean direct nominations by other means than casting a ballot. Moreover, alternatives to *haixuan* nomination, including

joint or self-nominations, are permissible in another seven provinces.

Not all of the candidates generated through these methods are allowed to stand for the formal election, however. Although the Organic Law (§ 14) requires a certain degree of competition (i. e. more candidates than VC posts to be filled),²⁴ this leaves room to limit the number of additional candidates which 28 provinces do, thus creating only semi-competitive elections. Two more provinces (Shanghai, Yunnan) choose not to specify the number of additional candidates, but still require them. The lone exception to this rule is the Autonomous Region of Xizang (Tibet) who’s people’s congress passed a “Decision on provisionally not carrying out competitive elections in the whole Autonomous Region”, making it the only provincial-level unit in China without a guaranteed choice for voters, since also the way to reduce nominations to the final candidates’ list is left unspecified (see below).

The minimum required to render elections semi-competitive would be to lump all VC positions together and add at least one additional candidate to the total. This is what Shandong does, although this method has been declared not permissible by textbook interpretations of the Organic Law. There it is argued that each post, i. e. VC head, vice-head and ordinary VC members, has to be elected semi-competitively.²⁵ Most ER actually provide for this, listing the number of additional candidates for different posts separately. A minimum solution (plus one candidate for each post) is permissible everywhere but in Jilin where at least two additional candidates for ordinary VC membership are required, and it is the only permissible solution in Chongqing and Jiangsu.

However, it would be premature to conclude from this a very low level of voters’ choice in these two provinces. Indeed, the effect of electoral systems can only be gauged when their constituent parts are viewed in connection with each other. Here the methods of nominating candidates and reducing their number to the final list have to be taken into account. Of the 26 provinces providing for *haixuan* nominations nine (including Chongqing and Jiangsu) require a quorum of 50% of voters’ turnout in the process. These nine plus ten more of this group of 26 declare their final candidates according to the number of nominating votes in the *haixuan*. Thus, choice is not as limited as it might seem at first glance because voter participation in

²⁰ See for instance ZHANG Liwei/WANG Junxia/GAO Jingmin, Discussion on Village Elections and the Self-governance Mechanism – Simultaneously Discussing Flaws and Improvements of the “Organic Law on Villagers’ Committees” (Lun cunji xuanju yu zizhi jizhi – Jian tan “Cunmin weiyuanhui zuzhifa” de quexian yu wanshan), in: Neimenggu Gongye Daxue Xuebao (Shehui Kexue Ban) 2004, Vol. 13, No. 2, p. 51; SUN Jufang/FENG Ruilin (supra note 16), p. 550.

²¹ See *Anonymous*, Li Peng points out before the plenum of the inspection group on the implementation of the organic law of villagers’ committees: Make progress in promoting the healthy development of villagers’ self-administration (Li Peng zai renda changweihui cunmin weiyuanhui zuzhifa zhifa jianchazu quanwei shang zhichu: Jin yi bu tuidong cunmin zizhi jiankang fazhan), in: Renmin Ribao, 01.06.2001, p. 1.

²² See LIU Xitang, Villager’s Autonomy and Distinctiveness of Democracy in China (Cunmin zizhi yu woguo nongcun minzhu de dutixing), in: Zhongguo Nongcun Jingji 1998, No. 12, p. 59; FAN Yu (supra note 8), p. 59.

²³ See WANG Zhenyao, Village Committees. The Basis for China’s Democracy, in: Eduard B. Vermeer et al. (eds.): Cooperative and Collective in China’s Rural Development. Between State and Private Interests, Armonk 1998, p. 247.

²⁴ The size of a VC is no major point of distinction between provinces; it generally varies between three and seven according to population size and affluence of a village.

²⁵ See *Quanguo renda* (supra note 7), p. 36.

candidate nomination is the rule. The remaining seven provinces in the *haixuan* group opt for another round of voting, now that the possible candidates are known. The relative majority in this primary (*yuxuan*) decides on the final candidates' list. This offers even more room for informed choice since voters can now estimate the preferences of others.

Variation does not stop here, however. Seven provinces in the *haixuan* group provide a general choice between *haixuan* and an alternative method of nomination. The alternative consists of a primary for which nominations by voters are to be directed to the EC without balloting. This method is also adopted in Gansu (without the option of *haixuan*). In Fujian which applies the same nomination procedure a primary with a quorum of 50% is possible as well as a decision by the VRA (quorum of two thirds). VRA decisions without quorum requirements are the norm for Guangdong, Guangxi and Hubei, whereas in Guizhou and Xizang the final decision seems to rest with the EC, though not specified in the latter case. Obviously, this last one is the method of candidate reduction which runs the highest risk of distorting voters' preferences.

Furthermore, what has to be taken into account when discussing voters' choice within the candidate selection process are rules pertaining to the final composition of the VC to be elected. Here, the Organic Law (§ 9) stipulates appropriate representation of women and ethnic minority groups which is repeated in 24 provincial ER, while Shanghai and Fujian only mention women's representation. Five more provinces mention neither of the two representation requirements. This is especially surprising in the case of Ningxia, an autonomous region for Hui. In contrast, Hubei even requires non-Han ethnic groups to take a majority of VC positions in villages where they constitute the greater part of the population.

Additional regulations are issued by some provinces, seven asking for balanced representation of several natural villages if they constitute one administrative village, electing one VC together, and nine forbidding direct relatives or spouses to serve on the VC together. These provisions, as valuable as they might be to avoid complete domination of village politics by a single gender, ethnic or family group, raise the question of how such a representation is to be achieved in the actual election process. This issue has not been addressed in any of these laws, the only exception being Hainan's ER which states clearly how to avoid two relatives or spouses being elected for the same VC. This suggests that the EC is responsible to somehow ensure these composition requirements are fulfilled during

the process of candidate selection. It is hard to see how this task is to be carried out without bending the relevant election regulations.

A final element completes the discussion of candidate selection and voters' choice, the election of so-called write-in candidates. Formally, this is a part of the election process itself, but it is more appropriately dealt with in this section since the election of write-in candidates is a final way to enhance choice. The possibility to use the ballot to write in other names besides the final candidates is provided by 28 provinces, including Xizang, thus adding at least the theoretical possibility that a final candidate might fail there. Of course, chances for write-in candidates to win will be slim if supporters do not rally before the vote. This is impeded by the fact that usually only final candidates are allowed to participate in what might be called "campaigning".²⁶

Except for five provinces some kind of "campaigning" is provided for in each province ranging from simple introductions of candidates through the EC to speeches by the candidates themselves and questioning by the voters. The EC is mostly left to decide on details, only five provinces make "campaigning" mandatory, and ten provincial regulations carry the reminder that "campaigning" has to stay within the limits prescribed by law. Anhui, Heilongjiang and Shanxi even give the EC the right to disqualify candidates who violate the law in their campaign speeches. In a temporal dimension "campaigning" is in six cases required to stop on the election day. It is evident from these provisions that provincial legislators tended to circumscribe "campaigning" in a number of ways to uphold the orderliness of the election process and equal chances for competitors.

Election process

The basic rules for the first round of formal elections are the same throughout China. This is due to the fact that the Organic Law (§ 14) clearly demands a quorum of 50% of voters' participation to render the election valid and an absolute majority of votes cast for candidates to be elected. While these two principles – and more technical, but very crucial aspects like the use of secret ballot booths, immediate and open count of votes etc.²⁷ – have been adopted everywhere, election systems vary in other important ways. First of all, there is the ques-

²⁶ Lishu county, Liaoning, one of the forerunners in village elections, in 1998 introduced a new system (*baoming jingxuanzhi*) in which anybody willing to participate in a contest of election speeches may do so if he or she registers and hands in his or her manuscript to the election organs prior to delivering the speech. See FAN Yu (supra note 8), p. 62.

tion of how to cast the ballots: for each post to be filled separately or for all of them together?

This can sometimes make a considerable difference since voters might still want a second-best candidate for the post of VC head or vice-head to serve on the VC as ordinary member. In the past, if balloting has taken place separately, this wish has been accommodated by adding the failed candidate for the higher post to the candidates' list for the lower one.²⁸ Whether this runs counter present ER which forbid any changes of this list after nomination is final, should be debatable because these candidates already qualified to stand for higher office. However, this problem is not dealt with in most provincial ER as 21 of them offer the village level to choose between separate or one-round-for-all elections. In the latter case, only five provinces explicitly solve the above mentioned problem in providing that a candidate standing for two different posts, but failing to achieve the higher one, will get the votes for the higher office transferred and added to the tally of votes received for the lower one. A drawback of this rule is that by allowing the same people to stand for different offices the total choice for voters may again be limited.

Interestingly, another balloting method which is explicitly prohibited by three provincial ER (Hainan, Hubei, Shanghai) is expressly allowed in Hebei and Shandong: first electing the VC as total and then choosing the VC head and vice-head in a second vote from within the elected VC. While this process ensures that all candidates get their seats on the VC according to voters preferences overall choice in the formal first round may be affected. The importance of the nomination and selection rules is therefore heightened. Here, Hebei guarantees a high voter participation through a 50%-quorum for the *haixuan* nomination, while Shandong's ER call the nomination already a "primary" (*yuxuan*) and demand no quorum. In both cases, final candidates are selected by the number of votes obtained in these nominations. All things considered, at least in Shandong voters' choice is in fact more limited by this election modus than in most other places.

Since there are multiple seats on the VC to be elected it is possible that more candidates than posts available pass the required 50% of votes

threshold. In this case, according to provincial ER uniformly the ones with most votes relative to the others win, while a run-off election is held between candidates with the same number of votes. But we find more variation in the more likely case that not all positions are filled in the first round of voting. Firstly, the absolute majority rule uniformly applied in the first round election is only retained by eleven provinces for the second round, and in Henan only in the case that not a single candidate received more than 50% of votes. The majority of 19 provinces opts for a *qualified relative majority*, i. e. a candidate in the second round has to gain more votes relative to the others, while at the same time receiving more than a third of the total. Two provinces (Jilin plus Henan in the case that only single positions need to be filled up) even stipulate a relative majority to be sufficient in the second round without any minimum requirement.

Secondly, five provinces declare that if three or more VC members got elected in the first round, so that the minimum number required in the Organic Law is reached, elections could stop there: the remaining seats may be left provisionally vacant, there are detailed provisions on substitutes for VC heads and vice-heads, and there is no deadline for further elections set. Nevertheless, most provinces still require a second round of elections and set deadlines to hold them varying between three days and six months. While a first group of 14 provinces makes no further stipulations regarding the result of the second round, the others passed sometimes detailed, but mostly just slightly varying regulations: six provinces declare that if the minimum of three VC members got elected but there are still unoccupied seats after two rounds of voting, these may remain vacant permanently (at least, in two cases, if the VC head got elected). Two more provinces add this same clause in case even the third round of voting does not bring the wanted number of elected VC members. The third group issues deadlines for third round elections again ranging between three days and six months according to various circumstances.

One might expect to find provinces with higher majority requirements to be more easily satisfied with electing a minimum of three VC members. Yet, this link cannot be established. Of the eleven provinces stipulating absolute majority throughout all rounds of election five do not even mention further proceedings if the second round of voting fails to fill all positions on the VC, too. This is surprising since the high threshold of an absolute majority may be more easily missed even in the second round. On the other hand, of course, Jilin which requires only a simple relative majority does not

²⁷ Some authors even suggest that the confidentiality of the vote is better protected and more standardized in VC elections than in elections for local people's congresses; see TIAN Xiaohong/PAN Xiaojuan, Challenges to villagers' self-administration and policy choices (Cunmin zizhi mianlin de tiaozhan yu zhengce xuanze), in: Lilun Qianyan 2001, No. 10, p. 6.

²⁸ See Jørgen Elklit (supra note 5), p. 10; Carter Center, Carter Center Delegation Report: Village Elections in China. And: Agreement on Cooperation with the Ministry of Civil Affairs, People's Republic of China, March 2-15, 1998, Working Paper Series, Atlanta 1998, p. 13.

bother to consider a case in which the second round might end with not all seats filled. Apart from these extremes, nothing conclusive can be said with respect to the bulk of provinces in between which require a qualified relative majority. In general, there are so many different combinations of certain procedures to be found in provincial ER that they seem to be composed almost at will. Furthermore, several provincial ER do offer a choice of different election modes at certain junctures so that inter-provincial variation is compounded by an intra-provincial one.²⁹

Turning to the more technical aspects of elections, we find two more noteworthy aspects, namely absentee voting and the use of a mobile ballot-box (*liudong piaoxiang*). The use of proxies who cast ballots in the place of voters being absent or otherwise unable to vote themselves has been criticized by some election observers as excessive: proxy votes at times reached a proportion of more than 20% of votes cast.³⁰ Obviously, there is no way to ensure that agents really respect the decision by the original voter and the possibility that weaker fragments of society will in fact lose their active voting right persists (e. g. with husbands voting for their wives). Similarly, the use of a mobile ballot-box bears the latent danger of manipulation since it is not always within view of the public.³¹

Therefore, a number of safeguards has been adopted by many provinces. Absentee voting, clearly defined as applying only to those voters who are not in the village at the time of balloting, is possible in 28 provinces (only Chongqing, Fujian and Gansu make no use of absentee voting at all and simply exclude absent voters from the voters' list). Five of these 28 require a written authorization by the absent voter to be presented at election day, while 15 even subject absentee voting to prior consent by the EC. All of the 28 limit the number of proxy votes a single voter might cast, mostly to three, but in eight cases to even less. And finally, ten provinces exclude candidates as eligible proxies. A mobile ballot-box can be used in all but six provinces, but with varying degrees of strictness as to who has access to it. Guangdong even requires consent of the township election organ to use a mobile ballot box. Moreover, 18 provinces demand that a mobile ballot-box has to be accompanied by at least three election workers (2 in Anhui and Xizang), an assignment which in 28 provinces

excludes candidates themselves and in most cases their relatives as well.

Bearing in mind that it can sometimes be hard for villages, especially those with high numbers of out-migrants, to reach the required voter turnout of 50%, we might ask which strategies provincial legislators choose to help VC elections to succeed. Theoretically there are two strategies available: either lowering the total against which the quorum is measured, or raising the number of votes cast. We already saw that 18 provinces stipulated various reasons for the exclusion of absent voters, in line with the first strategy. On the other hand, 13 provinces seem to apply the second strategy by making absentee voting particularly easy in that they do not require consent by the EC. There even exists an overlap between these two groups as six provinces choose to make stipulations in both directions: these are Guangdong, Guangxi, Qinghai, Shaanxi, Sichuan and Hubei. Interpreting this as a conscious strategy, however, is problematic given the lack of more detailed information on the drafting process of provincial regulations. The most we can say is that it should in principle be easier to fulfill the quorum requirement in these six provinces than in the others. But the widely established use of proxy voting suggests that most provinces consider it a necessity that VC elections do not fail because of out-migration.

Vote of recall, dismissal and by-elections

According to Liu Zhipeng the right to recall elected VC members is one of a bundle of rights categorized as a Chinese villagers' voting rights.³² According to the Organic Law the exercise of this right is subject to a number of general rules. In the concrete stipulations of provincial legislation we find again that basic principles promulgated in the Organic Law are generally adhered to, but that sometimes considerable variations persist.

Firstly, when bringing forward a motion of recall a reason has to be given according to the Organic Law (§ 16).³³ While 21 provinces leave it at this open formulation without stipulating detailed cases in which a motion of recall might be raised, the other ten do so. And in five provinces the enu-

²⁹ See for example the cases of Chongqing and Hainan where two completely different modes of candidate nomination and election coexist.

³⁰ See Carter Center (supra note 28), p. 4-6.

³¹ CHENG Tongshun, Rural basic-level elections: perfect in the trial phase (Nongcun jiceng xuanju: zai changshi zhong jianquan), in: Zhongguo Nongmin 1996, No. 11, p. 30.

³² The other being the right to be registered as a voter, to nominate candidates, to cast votes and stand for election [what is called active and passive voter's rights above], a defense right against malpractice in elections and a right of information. See LIU Zhipeng (supra note 13), p. 65.

³³ Although the Organic Law does not explicitly require written form for the motion of recall, official commentaries read this provision into the law; see *Quanguo renda* (supra note 7), p. 42, and even more pronounced XU Anbiao (supra note 6), p. 77. In 22 provincial ER written form is explicitly required, but in the rest such clarification is lacking. In Hunan and Shaanxi providing a reason for recall is only mentioned in connection with the VA to be assembled to vote on the motion. Therefore, an oral motion is probably sufficient here.

meration is even exhaustive, which means that *only* in those circumstances listed a recall is permissible. Therefore, in Guizhou, Ningxia and Xinjiang recall of a VC member is basically only allowed if he is convicted as criminal offender, seriously neglects his office or violates against discipline. In Qinghai in addition to the first two of these reasons a sentence to serve in a labor camp or violations against birth-planning regulations also suffice.³⁴ In Hebei “violations against law and discipline” as well as serious neglect of office are the only permissible causes for a vote of recall. These clauses have to be seen as a deliberate circumscription of the voters’ right of recall. The same is true for Nei Menggu (Inner Mongolia) where the township government is requested to examine the validity of the reason given before a vote of recall can be held. Similarly, Qinghai and Ningxia give VC members who are successfully recalled the right to petition to the township government which then has to examine whether the reason for recall was correct. If not so, then the township government has to call a new VA to repeat the vote. Only if the motion is passed again, the decision to recall the VC member will be upheld.

Secondly, the Organic Law stipulates that only a motion raised by at least one fifth of eligible voters can lead to a vote of recall and that there is only this way to recall or replace a VC member.³⁵ Following official interpretation that means that even in special cases where some other organs like the township government, the village Party branch or the VC itself wanted to hold a vote of recall, it needed to gather those supporters beforehand.³⁶ However, ten provinces give the township government the right to motion a vote of recall in some specified cases, mostly criminal offenses or neglect of duty. Moreover, in some provinces these cases are only vaguely defined; Guizhou even includes violations of birth-planning rules and in Guangdong the period for neglect of duty is rather short: two months in its ER of September 2001, compared to six in the old version of November 1998.³⁷ Furthermore, five provinces demand that a vote of recall *must* be held in any of the cases they list as reasons for recall (Guangxi, Hainan, Jiangsu, Jiangxi, Sichuan).

³⁴ Interestingly, Qinghai makes “education through labor” (*laodong jiaoyang*) sentences a reason for holding a vote of recall on VC members, but explicitly not for excluding a voter from VC elections.

³⁵ Some Chinese scholars raised the question if this proportion has to be measured against the voters’ list used in the last election or if changes of voters’ status would have to be checked. This is indeed unclear even in provincial legislation. See this conference report: XU Zengyang/WANG Guangzhong/ZHENG Bojing (supra note 14), p. 80. A number of other issues pertaining to the recall of VC members are raised here. Some of the critical remarks however are overblown if one takes provincial ER into account.

³⁶ See *Quanguo renda* (supra note 7), p. 43.

These stipulations clearly contravene the letter if not the spirit of the Organic Law. Whether they really run counter the intentions of central-level legislators might seem debatable. The textbook explanation to the Organic Law surely suggests so. On the other hand, it could be argued that NPC delegates have more recently shown that they are willing to get tough on VC members who engage in fraud or corruption when this involves state-set tasks. Under such circumstances they have to be held responsible according to the harsher rules the Criminal Code provides for state officials.³⁸ Yet in my own view, this cannot be taken to legitimize these provincial deviations from the Organic Law. The NPC interpretation of the Criminal Code only pertains to VC work in official state-assignments, not in self-administration affairs. These two spheres of activity are distinguished by law, and the sphere of self-administration is clearly protected against interference by other organs including state administration.³⁹

Thirdly, the Organic Law requires a VC to convene a VA to discuss and vote on the motion of recall “in good time” (*jishi*). Most (25) provinces more specifically set a deadline of one month or less, two or three months in five more cases, with Qinghai being the only province without a clear deadline. Moreover, in case the VC does not adhere to this deadline 24 provinces transfer direct – plus in one case indirect – responsibility to convene voters to the township government. The right of the VC member against whom the motion is directed to state his or her case is enshrined in the Organic Law and endorsed in all but three provincial ER. Fourthly, and most importantly, the majority rule for a recall has been deliberately set very high by national legislators, requesting an absolute majority of *all* voters, not just of votes cast. This measure was deemed necessary to protect the normal functioning of a VC without interference from family clans or other pressure groups.⁴⁰ Again, this principle

³⁷ This is only one of several interesting differences between the two versions: A clause establishing CCP leadership over all levels of election organs has been newly introduced; township administration became a role to play in the dismissal of EC members; instead of a primary for selecting among nominated candidates a quorum is now required for the *haixuan* nomination which directly establishes the final candidates’ list; the majority required for the second round election was raised from qualified relative to absolute majority; and finally clauses on the automatic termination of VC office and by-elections were added. In sum, these changes point to more administrative meddling in the election process and less free choice for the voters. For more detail on Guangdong see Richard Levy (supra note 10).

³⁸ See Interpretation by the Standing Committee of the NPC regarding the second paragraph of Art. 93 of the ‘Criminal law of the People’s Republic of China’ (Quanguo renmin daibiao dahui changwu weiyuanhui guanyu ‘Zhonghua renmin gongheguo xingfa’ di 93 tiao 2 kuan de jieshi), in: Bulletin of the Standing Committee of the NPC, 2000, No. 3, p. 223, and the explanations attached, pp. 224-226.

³⁹ See also Björn Alpermann, The Post-Election Administration of Chinese Villages, in: The China Journal 2001, No. 46, pp. 45-67.

has been generally adopted with the notable exception of three provinces. Hunan and Jiangsu do not mention this particularly high hurdle thus creating a latent contradiction between provincial and central legislation. And Guangxi openly defies this principle, instead only requiring a 50%-quorum of voters and an absolute majority of votes cast to pass the vote of recall.

However, deviations from the Organic Law do not stop there. Despite the intentions of national legislation referred above, 23 provinces stipulate an automatic termination of VC membership in certain specified cases, thus in fact alienating the voters' right of recall. Given the demands posed on the conduct of VC members by the Organic Law which have been extensively discussed already it might seem reasonable to terminate their membership if convicted for criminal offenses and the like. However, it would still be more to the letter of the Organic Law to let the VA decide on such matters since its § 11 states: "No other organ or individual [besides the voters] is allowed to designate, appoint or replace VC members." Moreover, it is quite unclear in most instances which organ has to declare that a VC membership is revoked. Even if in some provincial ER this organ is stipulated to be a criminal court, it is still "another organ", so that the contradiction remains. On the other hand, hardly anybody would argue against an automatic termination of VC membership in the cases of death or transfer of *hukou* out of the village. Nevertheless, this is only provided for in three respectively six provincial ER. A final way to lose VC membership is to resign voluntarily. Here, for some unknown reason 25 provinces stick very strict to the letter of the Organic Law and lay final decision on a written request to resign in the hands of the VA. It remains a puzzle, however, what would happen if a VA voted not to let a VC member step down.

Even though this is nowhere mentioned in the Organic Law it is logical that any vacancy on the VC should be filled through a by-election. Accordingly, 19 provinces set deadlines for a by-election to be held ranging from one to six months. Seven provinces, however, use the same clause as in the election process, rendering a by-election optional if three or more VC members are still in office. Whereas most provinces uphold the absolute majority requirement for by-elections, the general trend seemingly is to provide simpler rules than for

a regular election. Therefore, Fujian, Hunan, Jiangsu and Xinjiang do allow non-competitive by-elections, and ten provinces generally let the VC preside over the by-election process.

In general, the provincial ER seem to circumscribe voters' rights regarding recall and by-elections in some instances, but they also offer voters a more reliable basis to pursue their complaints against malpractice of VC members. Furthermore, some of the contradictions between them and the Organic Law seem actually to be built-in in the national legislation already.

Conclusions

The analysis above clearly demonstrates substantial variations in provincial regulations on village elections. In some instances stipulations between provinces are blatantly contradictory, in others provincial regulations even violate the letter of the national legislation. The most problematic areas can be summarized as follows: Firstly, regarding voter registration the lack of a national guideline results in a wide variety of different regional regulations. Secondly, in the process of candidate nomination and selection several provinces set considerably stricter criteria compared to the national level and some strengthen the role of election organs at the cost of voters' choice. Thirdly, during the election process itself general principles of national legislation are adhered to by provinces, yet considerable variation occurs with regard to particulars. Moreover, several provinces offer lower-level administrations various voting systems as alternatives to choose from thus compounding inter-provincial variation with intra-provincial differences. Fourthly, quite a number of provinces obviously circumscribe voters' rights pertaining to recall and dismissal of village officials while strengthening the role played by township administrations in this process. This is the most noticeable deviation from national legislation to be found.

This diversity in regional regulations clearly attests to the importance of provincial legislators in forging a legal system of village self-administration. While they are certainly not autonomous in their decision-making, their independence is sufficient to lead to substantially varying legal situations "on the ground". This simple fact is sometimes overlooked in empirical studies which try to explain different outcomes in the implementation of the Organic Law only with regard to local socioeconomic causes – such as the level of economic development of a village, the size of the private/collective economy etc. – and skip over provincial regulations.⁴¹ The answer why for example some villages chose *haixuan* nominations while

⁴⁰ See ZHOU Keyun, Report on the results of deliberations of the NPC Law Committee on the 'PRC Organic Law on villagers' committees (revised draft)' (Quanguo renda falü weiyuanhui guanyu 'Zhonghua renmin gongheguo cunmin zuzhifa (xiuding caoan)' shenyi jiegou baogao), Bulletin of the Standing Committee of the NPC 1998, No. 5, p. 519.

others did not may not lie in local conditions but may rather be found in the choices offered through different provincial regulations.

Apart from this diversity, however, it is very hard to find general trends in provincial legislation. Regulations on constituent parts of the election pro-

cess seem to be combined in provincial ER almost randomly and it is practically impossible to see why for instance some provinces preferred particular methods of candidate selection over others. To answer these questions more in-depth studies of the drafting processes in provincial people's congresses would be necessary. Thus, this study raises important issues for subsequent research on the factors influencing provincial legislation.

⁴¹ See for instance *SHI Tianjian*, Economic Development and Village Elections in Rural China, in: *Journal of Contemporary China* 1999, Vol. 8, No. 22, pp. 425-442; *Jean C. Oi/Scott Rozelle*, Elections and Power: The Locus of Decision-Making in Chinese Villages, in: *The China Quarterly* 2000, No. 162, pp. 513-539.

Appendix:

Table 1 Provincial legislation on village self-administration⁴²

Provincial-level unit	Acronym	Implementation Regulations (IR), date of promulgation	Election Regulations (ER), date of promulgation
Anhui	AH	27.01.1999	27.01.1999, rev. 27.12.2001
Beijing	BJ	03.08.2001	22.09.2000
Chongqing	CQ	27.03.2002	20.07.2001
Fujian	FJ	28.07.2000, rev. 19.11.2005	28.07.2000, rev. 19.11.2005
Gansu	GS	26.05.2000	11.12.1998
Guangdong	GD	27.11.1998, rev. 30.05.2002	04.09.2001
Guangxi	GX	01.12.2001	~
Guizhou	GZ	28.11.1999	28.11.1999
Hainan	HAI	11.01.2001	31.05.2001
Hebei	HEB	24.09.1999	24.09.1999, rev. 28.09.2002
Heilongjiang	HLJ	10.08.2001	20.10.1999, rev. 13.06.2002
Henan	HEN	29.09.2001	~
Hubei	HUB	30.03.2001	22.01.1999, rev. 02.08.2002
Hunan	HUN	28.11.1999	29.07.2000
Jiangsu	JS	29.06.2001	26.08.2000
Jiangxi	JX	30.06.1999	~
Jilin	JL	~	24.11.2000
Liaoning	LN	30.03.2000	28.07.2000
Nei Menggu (Inner Mongolia)	NM	07.04.2000	~
Ningxia	NX	17.11.2000	17.11.2000
Qinghai	QH	~	02.04.1999
Shaanxi	SHA	08.09.1999	08.09.1999
Shandong	SD	22.12.2000	21.11.1998
Shanghai	SH	22.09.2000	01.06.1999, rev. 19.08.2004
Shanxi	SX	26.09.1999	29.07.2005
Sichuan	SC	21.07.2001	28.11.2003
Tianjin	TJ	12.09.2001	20.09.1999
Xinjiang	XJ	28.09.2001	31.05.1999
Xizang (Tibet)	XZ	~	20.01.2002
Yunnan	YN	28.12.1999	28.12.1999
Zhejiang	ZJ	22.10.1999	22.10.1999

⁴² Source: <http://www.chinarural.org> (visited 28.02.2007). Note: Only revisions after the promulgation of the final Organic Law in November 1998 are given.

Table 2 Synopsis of Provincial Legislation on Village Elections⁴³

2.1 Organs involved in election work

2.1.1 CCP

a) not mentioned	AH; CQ; FJ; GS; HAI; HLJ; JS; JL; NM-IR; NX; QH; SC; SH; SHA; XZ; YN
b) provisions of Organic Law replicated	BJ; GX-IR; HEB; HEN-IR; HUN; JX-IR; LN; SX; TJ; XJ; ZJ
c) other (specification)	<ul style="list-style-type: none"> - GD (election work under leadership [<i>lingdao</i>] of CCP committees of all administrative levels) - GZ; HUB (CCP grassroots organs help and guarantee self-administration; leadership role not mentioned) - SD (leadership role of CCP grassroots organs; no other stipulations)

2.1.2 EC

a) selected (<i>tuijian</i>) by VA/VG	BJ; CQ; GS; GD; GZ; HLJ; HEN-IR; HUB; HUN; JS; NM-IR; NX; QH; SD; SH; SC; YN
b) other (specification)	<ul style="list-style-type: none"> - AH (proposed by VG, selected by VA/VRA) - GX-IR; HAI; HEB; JX-IR; ZJ (in VA, VRA or VG) - JL; LN; XJ (in VA/VRA) - SHA (in VA/VRA presided over by township gov.) - SX (in VA/VG, presided over by former VC, quorum generally two thirds of household representatives) - TJ (in VA/VRA presided over by CCP village committee with cooperation from former VC) - XZ (in VA presided over by former VC or township gov.) - FJ (in VA or VRA by secret ballot)

2.1.3 Composition of EC

a) specified	<ul style="list-style-type: none"> - GS ("certain number of non-cadres" required) - GD (township gov. can propose recall of EC members who do not work according to laws and regulations) - HAI; JL (women and ethnic minorities must be represented) - LN (<50% people with active village leadership positions) - SHA (has to be "reasonable" [<i>heli</i>], therefore township gov. can propose members)
b) not specified	AH; BJ; CQ; FJ; GD; GX-IR; GZ; HEB; HLJ; HEN-IR; HUB; HUN; JS; JX-IR; NM-IR; NX; QH; SD; SH; SX; SC; TJ; XJ; XZ; YN; ZJ

2.1.4 Size of EC

a) specified (number)	<ul style="list-style-type: none"> - AH; GX-IR (7-9 as decided by township gov.) - BJ; HAI; HEB; HLJ; JS; NM-IR; QH; SC; SHA; SD; TJ; XJ; YN (5-9) - CQ; FJ; GS; GZ; JX-IR; JL; NX (5-7) - GD (7-11) - GX-IR (7-9, max. 11) - HEN-IR; SH (7-9) - LN (7 or 9) - SX (3-7)
b) not specified	HUB; HUN; XZ

⁴³ For sources see table 1; the regulations used are all election regulations (ER) except where those were not available. Then implementation regulations (IR) have been used as noted in the synopsis.

2.1.5 Relationship of higher level election organs to village EC

a) guidance relationship	<ul style="list-style-type: none"> - AH; BJ; CQ; FJ; GS; GX-IR; GZ; HAI; HEB; HLJ; HUB; HUN; JS; JX-IR; JL; NM-IR; NX; QH; SC; SHA; SD; XJ; XZ; ZJ - GD (but CCP organs exercise leadership over election work) - SH (but leadership relations between higher level election organs themselves) - YN (higher levels also guide election work for VG heads and VRA)
b) other (specification)	<ul style="list-style-type: none"> - HEN-IR; LN (not mentioned) - SX (both leadership and guidance mentioned) - TJ (leadership relationship)

2.1.6 Qualifications of EC members

a) lawful, honest, diligent	<ul style="list-style-type: none"> - FJ; HUB; JS; TJ; XJ; XZ - AH; JX-IR; NM-IR (only honest mentioned) - HEB (only honest, diligent mentioned) - LN; SHA (only diligent mentioned)
b) capable in organization/ leadership	HUB; JS; JX; LN; NM-IR; SHA; XJ
c) trust/authority in the village	SHA
d) other (birth-planning, patriotism, etc.)	<ul style="list-style-type: none"> - AH (good political quality, educated) - CQ; SC; SH; SX (representative) - FJ; XZ (listening to villagers) - HEB (good political-ideological quality, educated, capable) - HUB (representing villagers' interests) - JX-IR (good political-ideological quality, responsible) - LN (people of principles) - SHA (familiar with village) - XJ (protecting unity of the state and solidarity of ethnic groups)
e) not mentioned	BJ; GS; GD; GX-IR; GZ; HAI; HLJ; HEN-IR; HUN; JL; NX; QH; SD; SX-IR; YN; ZJ

2.2 Registration of voters

2.2.1 Spatial criteria

a) registration (<i>hukou</i>) in village absolutely required	GD; NM-IR; QH; SD; XJ (no exceptions specified)
b) exceptions allowed for moving in after marriage	<ul style="list-style-type: none"> - CQ; GX-IR; HUN; SHA; SH; SX; XZ; YN - GS (up to 1/2 year after moving to village, if duties fulfilled) - GZ (deadline for moving in: 20 days before election) - JL (if >1 year in village) - NX (if duties fulfilled)
c) living/working in village (time period specified)	<ul style="list-style-type: none"> - AH; HAI; HEB; HEN-IR (if more than 1 year and duties fulfilled) - HLJ; NX (more than 1 year) - HUB; JS; SX (if duties fulfilled) - JL (other reasons than marriage, if duties fulfilled and >3 years) - LN; SC (no specification) - FJ (time not specified, registration valid for long-term) - SHA; XZ (sent to work in village, unable to vote in <i>hukou</i>-locality) - TJ (if <i>hukou</i> already moved out or not yet moved in, but villager's duties fulfilled)
d) <i>hukou</i> moved already, but still living/working in village	HUN (if duties fulfilled)

e) other	<ul style="list-style-type: none"> - AH (talented persons can get registered) - BJ (other reasons why someone cannot vote in <i>hukou</i>-village) - CQ (retired state employees and talented persons can get registered; villagers who moved for family reasons >1 year ago without transfer of <i>hukou</i> will not) - GS (migrants who left >1/2 year ago do not get registered) - GZ (migrants who left without transfer of <i>hukou</i> will get registered) - HAI (migrants who left >1 year ago and do not return for vote can be excluded) - HLJ (in special cases exception may be granted by EC; migrants who left >2 years ago and do not return to vote are excluded from voters list) - HEB (educated [i. e. schooling of <i>dazhuan</i>-level or technical <i>zhongzhuan</i>] or talented persons may become registered without <i>hukou</i>; migrants who left >2 years ago and do neither return to vote nor send a proxy may not be registered) - HEN-IR; JL (persons voluntarily working in the village with educational level of <i>dazhuan</i> or above or mid-level or above technicians or other outstanding personnel can get registered without time or duty requirements) - HUN (if resident without <i>hukou</i> for some other reason is not registered in <i>hukou</i>-locality) - JX-IR (neither definition of villager given nor regional criteria specified) - NX (migrants who left without transfer of <i>hukou</i>, but neither return for vote nor send proxy are not registered as a rule) - QH (Migrants who left without transfer of <i>hukou</i>, but do not return for vote and residents without <i>hukou</i>, but working in village are not registered as a rule. Registration required for: villagers accused of criminal offenses, if not yet sentenced or out on bail, sentenced to short prison term only or because of light criminal offenses without withdrawal of their political rights; people under "education through labor" [<i>laojiao</i>].) - SHA (migrants who left >2 years ago and do neither return to vote nor send a proxy are not registered as a rule) - SX (residents without <i>hukou</i> but married to villager and living in village get registered as a rule; other residents without <i>hukou</i> but living, working in village and fulfilling villager's duties get registered with consent of VRA) - ZJ (in special cases exception may be granted by EC)
-----------------	---

2.2.2 Type of *hukou*

a) registration not automatically in cases of <i>nong-zhuan-fei</i>	<ul style="list-style-type: none"> - CQ; GX-IR; GZ; JL; NX; SHA; SH; TJ; YN (only if villager's duties fulfilled) - BJ-IR (clearly exclude all <i>fei-nongye hukou</i>!)
b) not mentioned	AH; FJ; GS; GD; HAI; HEB; HLJ; HEN-IR; HUB; HUN; JS; JX-IR; LN; NM-IR; QH; SD; SC; SX; XJ; XZ; ZJ

2.2.3 In these cases

a) consent by EC required	BJ; CQ; HAI; HEB; HEN-IR; HLJ; HUB; HUN; JS; LN; NX; SC; SHA; TJ; XZ; YN; ZJ
b) consent by voters/VA/VRA required	<ul style="list-style-type: none"> - AH; FJ (VA/VRA) - JL; SH (VRA)
c) no consent required, right to be registered	<ul style="list-style-type: none"> - GS; GQ-IR; GZ - SX (for married residents; consent of VRA required for others)
d) other	<ul style="list-style-type: none"> - GD; HEB; JX-IR; NM-IR; QH; SD; XJ (no exceptions mentioned) - JX-IR (no criteria or definition given)

2.2.4 Absent voters (migrants)

a) have to be notified by EC	<ul style="list-style-type: none"> - CQ; FJ; HLJ; HUB; HUN; NX; QH; SC; SH; SHA; SX; XJ - GX-IR (20 days before election day)
b) not mentioned	AH; BJ; GS; GD; GZ; HAI; HEB; HEN-IR; JS; JX-IR; JL; LN; NM-IR; SD; TJ; XZ; YN; ZJ

2.2.5 Absent voters excluded from voters' list

a) if they do not show up for voting	- CQ; FJ; JL - XJ (and if they cannot return to vote)
b) if they neither show up for voting nor authorize a representative to vote	GX-IR; NX; QH; SC; SH; SX
c) if they have been away for a long time (period given)	- CQ; HAI (more than 1 year) - GS; HLJ (more than 1/2 year) - GD; HEB; HUB; SHA (more than 2 years, if they do not use proxy) - XZ (more than 1/2 year, if they do not use proxy)
d) other (specification)	GZ (retain right to vote; i. e. will be counted for total)
e) not mentioned	AH; BJ; HEN-IR; HUN; JS; JX-IR; LN; NM-IR; SD; TJ; YN; ZJ

2.2.6 Exclusion from voters' list for mentally disabled persons

a) decided by EC alone	AH; CQ; GS; GD; HEB; HUN; LN; NM-IR; NX; SHA; XJ; XZ
b) other organs involved (specification)	- GX-IR (documentation by state-owned hospital on township-level or above required) - TJ (consent of guardian or documentation by hospital on county-level or above required) - YN (documentation by hospital)
c) method of decision not mentioned	HLJ; HEN-IR; SC
d) not mentioned at all	BJ; FJ; GZ; HAI; HUB; JS; JX-IR; JL; QH; SD; SH; SX; ZJ

2.2.7 Other reasons for exclusion

a) political rights legally withdrawn	AH; BJ; CQ; FJ; GS; GD; GX-IR; GZ; HAI; HEB; HLJ; HEN-IR; HUB; HUN; JS; JX-IR; JL; LN; NM-IR; NX; QH; SH; SHA; SD; SX; SC; TJ; XJ; XZ; YN; ZJ
b) other	HUN; SC; YN (anti-discrimination clause of Organic Law not repeated)

2.2.8 Voters' list (publication and objections)

a) publication of voters' list 20 days prior to election day	AH; BJ; CQ; FJ; GS; GD; GX-IR; GZ; HAI; HEB; HLJ; HEN-IR; HUB; HUN; JS; JX-IR; JL; LN; NM-IR; NX; QH; SH; SHA; SD; SX; SC; TJ; XJ; XZ; YN; ZJ
b) objections possible within (min. days prior to election day)	- AH; JX-IR; NM-IR (3) - BJ; CQ; GS; JS; QH; SC; SH; XJ (10) - FJ (within 3 days of publication) - GD; HAI (5) - GX-IR; GZ; YN (7) - HEB; SD; XZ (no date, but see below) - HLJ; HUB; HUN; LN; TJ (no limit) - HEN-IR; NX (15) - JL; SX (within 7 days of publication) - SHA (20) - ZJ (within 5 days of publication)
c) deadline for settling objections by EC (days prior to election day)	- AH; GS; GD; HUB; HUN; JX-IR; NM-IR; NX; SHA; XJ; YN (1) - FJ (within 2) - BJ; JL; LN; SC; SX; TJ (within 3) - CQ; SH (5) - GX-IR; GZ; HAI; QH; SD (3) - HEB; HEN-IR; XZ; ZJ (10) - HLJ (within 3; if less than 3 days left, then before election day) - JS (7)

2.2.9 Objection against decision by EC

a) possible (days prior to election day/responsible organ)	<ul style="list-style-type: none"> - QH (five days prior to election date possible to file suit against EC decision with People's Court; court decision required before election day) - XZ (file complaint at county-level election guidance group; no date set)
b) not mentioned	AH; BJ; CQ; FJ; GS; GD; GX-IR; GZ; HAI; HEB; HLJ; HEN-IR; HUB; HUN; JS; JX-IR; JL; LN; NM-IR; NX; SC; SH; SHA; SD; SX; TJ; XJ; YN; ZJ

2.2.10 Deadline for publication of final candidates list

a) 5 days prior to election day	BJ; CQ; GD; GZ; HAI; HEB; HLJ; JS; JX-IR; LN; NM-IR; SHA; SH; SC; XJ; XZ; ZJ
b) other (days prior to election day)	<ul style="list-style-type: none"> - AH; HUB; NX (10) - FJ (15) - GS; GX-IR; JL; QH (3) - HEN-IR; TJ (publication not mentioned) - HUN; YN (7) - SD (no deadline for publication specified) - SX (2)

2.3 Qualifications of VC-candidates

a) law-abiding, honest, fair, diligent	<ul style="list-style-type: none"> - AH; BJ; CQ; FJ; GD; GZ; HEB; HLJ; HUB; JL; LN; NM-IR; NX; QH; SC; SHA; SX; TJ; XJ; XZ - GS; GX-IR; HEN-IR; HUN; JS; JX-IR; SH (refers to conduct of VC, not as qualification of candidates)
b) capable in organization/leadership	AH; BJ; CQ; GS; GD; HLJ; HUB; HUN; JL; QH; SHA; TJ; XJ; XZ
c) leading the village to prosperity	AH; GS; GZ; HEB; JS; NM-IR; NX; SHA; SX; XJ; XZ
d) healthy	AJ; BJ; CQ; GZ; HEB; HLJ; HUB; JL; NM-IR; NX; QH; SC; SHA; TJ; XJ
e) educated	AH; BJ; CQ; GX-IR; GZ; HEB; HLJ; JS; JL; NM-IR; NX; QH; TJ; XJ
f) other (specification)	<ul style="list-style-type: none"> - HAI; SD; YN; ZJ (not mentioned at all) - GZ; NX; SC (capable to carry out duties) - HLJ (no violation against birth-planning within last three years) - NM-IR (with authority among masses, protecting inter-ethnic solidarity) - SHA (understanding economy; other specifications by VA possible) - SX (EC in consultation with VA/VRA can decide on additional qualifications) - TJ (no feudal superstition; no clan-activities) - XJ (protecting unity of the state and solidarity of ethnic groups; fulfilling state-set tasks; constructing new socialist village) - XZ (protecting unity of the state and solidarity of ethnic groups; rejecting separatism)

2.4. VC-candidate selection

2.4.1 Size of VC

a) like Organic Law (3-7)	<ul style="list-style-type: none"> - HAI (and HAI-IR, i. e. according to population size) - JX-IR; NX; SD - ZJ (according to population size)
b) not mentioned	SHA; YN

c) other	<ul style="list-style-type: none"> - AH (decided by EC) - BJ; CQ; FJ; GS; HEB; HLJ; HUB; JL; LN; QH; SC; SH; SX; TJ (decided by VA/VRA) - GD (decided by township) - GX-IR (decided by VA) - GZ; NM-IR; XZ (3-7, exact size proposed by township, decided by VA/VRA) - HEN-IR (3-5, max. 7, decided by VA) - HUN (3-5, only wealthy or very big villages 7, decided by VA/VRA) - JS (decided by VRA) - XJ (stipulated according to population size, but final decision through VA)
-----------------	---

2.4.2 Nomination of candidates

a) direct by voters	AH; BJ; CQ; FJ; GS; GD; GX-IR; GZ; HAI; HLJ; HEN-IR; HUB; HUN; JS; JX-IR; LN; NM-IR; NX; QH; SD; SH; SC; SX; TJ; XJ; XZ; YN; ZJ
b) other (specification)	HEB (no proxy voting in nomination)

2.4.3 Methods of nomination

a) "haixuan" (voters cast ballots in VA or VG)	<ul style="list-style-type: none"> - AH; CQ; GD; HUB; HUN; JS; NM-IR; SX; ZJ (quorum 50%) - BJ; GX-IR; HAI; HLJ; JX-IR; JL; LN; NX; QH; SH; SHA; SD; TJ; XJ; YN (no quorum required) - HEB; HEN-IR (quorum 50%; if nominations for higher post do not suffice to become final candidate, they are added to lower post-nominations)
b) other (specification)	<ul style="list-style-type: none"> - CQ (alternatively: direct nominations by voters to EC, introduction of candidates, then first round election without primary) - GZ (direct nominations by voters to EC) - FJ (individual or collective nominations by voters to EC; alternatively: no nomination prior to first round election without primary) - GS (nomination by voters in VA or VG) - HAI; SX (alternatively: no nomination, but directly proceeding to first round election) - HUN (additionally: self-nomination in written form to EC five days prior to election) - QH (alternatively: joint nomination through ten voters or self-nomination with nine supporters) - SC (direct nomination by voters individually or collectively; if one candidate is nominated for different posts, he/she is confirmed as candidate for the post for which he/she got most nominations) - TJ (alternatives possible: method decided by EC according to wishes of majority of voters, e. g. joint nomination by five supporters) - XZ (individual or collective nominations by voters to EC) - YN (alternatively: self nominations or joint nominations by voters, then primary) - ZJ (alternatively: nomination of provisional candidates, then primary)

2.4.4 Number of final candidates

a) specified (additional candidates for posts of VC head/vice-head; ordinary VC members)	<ul style="list-style-type: none"> - AH; BJ; NM-IR (+1-2; +1-2); - CQ; JS (+1; +1) - FJ; GD; GX-IR; HEB; LN; NX; QH; SC; SX; XJ; ZJ (+1; +1-3) - GS; GZ; HAI; JX-IR; SHA; TJ (+1; +1-2) - HLJ (at least twice the number of positions; at least 50% more candidates than positions) - HEN-IR (twice the number of positions; +1-2) - HUB; HUN (at least +1; +1; decided by EC) - JL (+1; +2-3) - SD (+1-2 for all positions together)
---	--

b) not specified	<ul style="list-style-type: none"> - SH (more than positions available; EC specifies) - XZ (according to “Decision on provisionally not carrying out competitive elections in the whole Autonomous Region” adopted by the AR People’s Congress: non-competitive elections with equal numbers of candidates and posts) - YN (more than positions available)
------------------	---

2.4.5 Reduction of nominated candidates to final slate

a) by number of nominating votes	<ul style="list-style-type: none"> - AH; BJ; GD; HAI; HEN-IR; HUB; HUN; JS; JX-IR; JL; LN; NM-IR; SH; SX - CQ; YN; ZJ (in case of <i>haixuan</i> nomination) - HEB; TJ (if same number, then primary to decide) - SD (nomination already called primary [<i>yuxuan</i>])
b) by primary (<i>yuxuan</i>) with relative majority	<ul style="list-style-type: none"> - GS; GX-IR; HLJ; NX; QH; SHA; XJ - YN (in case of self- or joint nominations; relative majority) - ZJ (in case of nomination of provisional candidates)
c) other (consultation, VRA, etc.)	<ul style="list-style-type: none"> - CQ (in case of direct nominations to the EC no reduction at all; if this method fails to elect all VC members in the first round, a second round of semi-competitive elections is held among candidates with most votes) - FJ (primary by all voters [quorum: 50%], household representatives or VRA [quorum: 2/3]; decision on method by EC) - GD; GX-IR; HUB (VRA; no quorum stipulated) - GZ (EC organizes discussions in VG, decides on final candidates according to wishes of majority of voters) - SC (VA/VRA decides whether to hold primary or to proceed to first round election with all nominated candidates) - XZ (not mentioned)

2.4.6 Representation required for

a) women and ethnic minority groups	<ul style="list-style-type: none"> - AH; CQ; GS; GX-IR; HAI; HLJ; HEN-IR; HUN; JS; JX-IR; JL; LN; NM-IR; SC; XJ; XZ; YN - HUB (in minority areas: non-Han ethnic group should be main part of VC) - SH (only women mentioned)
b) other (specification)	<ul style="list-style-type: none"> - FJ (women; representation of different natural villages within VC if applicable) - GD; GZ; HEB; QH; TJ; ZJ (in addition to (a), also representation of different natural villages if applicable)
c) not mentioned	<ul style="list-style-type: none"> - BJ; NX; SHA; SD; SX

2.4.7 Other provisions on composition of VC

(specification)	<ul style="list-style-type: none"> - CQ; GD; HEN-IR; NM-IR; SC; SH; SX; XZ (no relatives or spouses on VC) - HAI (no relatives or spouses on VC; after election the one with lower office or less votes in case of the same level of office has to resign)
-----------------	--

2.4.8 “Write”-in-candidates

a) explicitly allowed	AH; BJ; CQ; GS; GD; GX-IR; GZ; HAI; HEB; HLJ; HEN-IR; HUB; HUN; JS; JX-IR; JL; LN; NM-IR; NX; QH; SC; SD; SH; TJ; XJ; XZ; YN; ZJ
b) not mentioned	FJ; SHA; SX

2.5 “Campaigning”

a) EC introduces candidates to voters	QH
b) in addition to a) speeches/question and answer sessions required	GS; HLJ; HUN; SHA; YN

c) in addition to a) speeches by candidates/questioning by voters allowed	<ul style="list-style-type: none"> - BJ; FJ; GD; GX-IR; HEB; HLJ; HUB; JS; NX; SX; SC; TJ; XJ; ZJ - SH (only meeting and questioning mentioned)
d) other	<ul style="list-style-type: none"> - AH ("campaigning" organized by EC if applied for by candidates; speeches must not violate legal boundaries or otherwise EC can disqualify candidate) - CQ (speeches, but only in cases where candidates are not chosen by <i>haixuan</i>, but through direct nomination by voters) - HAI (publication of short cv together with candidate list) - HEN-IR (EC can organize speeches and questioning before election, but these must respect laws) - JL (EC can organize speeches and questioning either before or on election day; order of speeches according to stroke order of family names [=neutral]) - SX (speeches must respect laws, election promises must be submitted in writing and checked by EC and township election organ)
e) specifications for b), c) and d)	<ul style="list-style-type: none"> - FJ; QH; SH; TJ ("campaigning" must stop on election day) - GS ("campaigning" only on VA before election day) - GD; HUB; HEB; ZJ (speeches must respect laws) - HLJ (candidate speeches must not violate legal boundaries or otherwise EC can disqualify candidate) - HUN (speeches must respect laws, no personal attacks on competitors) - SHA (speeches and questioning before vote on election day itself) - XJ ("campaigning" must stop on election day; speeches must respect laws, no personal attacks on competitors)
f) not mentioned at all	GZ; JX-IR; LN; NM-IR; SD

2.6 Election process

2.6.1 First round

quorum 50% of voters; absolute majority	AH; BJ; CQ; FJ; GS; GD; GX-IR; GZ; HAI; HEB; HLJ; HEN-IR; HUB; HUN; JS; JX-IR; JL; LN; NM-IR; NX; QH; SH; SHA; SD; SX; SC; TJ; XJ; XZ; YN; ZJ
--	---

2.6.2 Ways of casting the vote

a) in one round for all posts	<ul style="list-style-type: none"> - HEB; HEN-IR; SD - HLJ (simultaneously on three separate ballots)
b) separately first for VC-head/vice-head, then members	GX-IR
c) both a) and b) possible	BJ; CQ; FJ; GS; GD; GZ; HUB; HUN; LN; NM-IR; QH; SHA; SX; SC; TJ; XJ; XZ; ZJ
d) other	<ul style="list-style-type: none"> - HAI; HUB; SH (both (a) and (b) possible, but not first electing all VC members and then selecting head and vice head from among those elected) - HEB; SD (first electing VC as total, then choosing head and vice-head among elected)
e) not mentioned	AH; JS; JX-IR; JL; NX; YN

2.6.3 In case of a candidate standing for two different posts in one-round election (a), but does not win enough votes for higher office

a) votes for higher office get transferred and added to the vote count for lower office	<ul style="list-style-type: none"> - CQ; GS; HAI; NX - HEB (applies also in nomination process)
b) other	<ul style="list-style-type: none"> - AH; BJ; FJ; GX-IR; GZ; HLJ; HEN-IR; HUB; HUN; JS; JX-IR; JL; LN; NM-IR; QH; SHA; SD; SH; SX; SC; TJ; XJ; XZ; YN; ZJ (not mentioned) - GD (in case of multiple nominations one-round election not allowed)

2.6.4 Who decides on way of casting the vote

a) EC	- BJ; FJ; GS; TJ (EC decides according to wishes of majority of voters) - HUB; NM-IR; SD; XJ; XZ
b) voters/VA	- HAI - SX (VA/VRA)
c) EC proposes, VA/VRA decides	- CQ; SHA; ZJ (VA) - LN (VA or VRA)
d) other (specification)	- AH; GD; GZ; HEB; HEN-IR; HUN; JS; JX-IR; JL; NX; QH; SH; SC; YN (not mentioned) - GX-IR; HLJ; HEN-IR (no choice)

2.6.5 More candidates than should be elected get >50% of votes

a) those with most votes win; in case of equal numbers run-off election with relative majority	- AH; BJ; CQ; FJ; GX-IR; HAI; HEB; HLJ; HEN-IR; HUB; HUN; JS; JL; LN; NX; QH; SHA; SD; SH; SX; SC; TJ; XJ; YN; ZJ - GS (but run-off not mentioned) - GD; JX-IR; NM-IR (within 3 days)
b) other (specification)	- GZ (not mentioned) - XZ (those with most votes win; in case of equal numbers run-off election, majority rule not specified)

2.6.6 Less candidates than should be elected get >50% of votes

a) second round of elections with absolute majority (specification)	- GD; GX-IR; SHA; XJ (candidates listed according to votes in first round) - FJ (within 15 days) - GZ; LN; SD; SH; XZ - HEN-IR (in case whole election is repeated)
b) second round with relative majority (specification)	- AH; BJ; CQ; GS; HAI; HEB; HLJ; HUB; HUN; JS; JX-IR; SX; SC; TJ; YN; ZJ (candidates must obtain at least 1/3 of the votes) - HEN-IR (in case only single posts need to be filled on the same election day) - JL (no minimum requirement) - NM-IR; NX; QH (candidates listed according to number of votes in first round; candidates must obtain at least 1/3 of the votes)
c) second round can be postponed (period given)	- AH; BJ; FJ; HAI (15 days) - GD; TJ (3 days) - GZ; JS (2 months) - HEB (if at least 3 VC members elected: 3 months; if less than 3 elected: 1 month) - HLJ (1 month) - HEN-IR (1 month; in case whole election is repeated) - HUB (if less than 3 got elected: 15 days) - HUN (less than 3 elected: 3 days; 3 or more elected: 3 months; in both cases: either candidates of first round or newly nominated ones) - JX-IR (10 days) - NM-IR (in case of special problems) - SD (less than 3 elected: provisional VC with elected and next best 3 candidates; 2nd round within six months to fill vacant posts)
d) if 3 or more VC members got elected remaining seats on VC can remain vacant provisionally (no date for further elections set)	- HUB; NM-IR (if VC head not elected, vice-head with most votes serves as provisional head; if neither of the two positions elected, VC member with most votes serves as provisional head) - HAI (proposal by EC, decision by voters, but only if VC head is already elected) - SD (if VC head not elected, a vice-head serves as provisional head; if neither of the two positions elected, a VC member chosen as provisional head) - SH (if VC head not elected, vice-head serves as provisional head; if neither of the two positions elected, VRA picks provisional head among elected VC members)

2.6.7 Second round does not deliver the needed number of elected VC-members either

a) if 3 or more VC members got elected remaining seats on VC can remain vacant (period given)	<ul style="list-style-type: none"> - BJ; CQ; LN (permanently) - JX-IR; GD; QH (3 months) - NX (permanently if 3 or more VC members elected; for maximum of six months if less) - SHA (2 months) - SX (permanently, in case VC head is elected, otherwise see next box) - SC (1 month; if VC head vacant, vice head temporarily serves as head; if both vacant, one of the elected VC members temporarily serves as head) - XJ (permanently in case VC head is elected; otherwise 3 months)
b) other (specification)	<ul style="list-style-type: none"> - AH; FJ; GS; GZ; HEB; HEN-IR; HUB; HUN; JS; JL; NM-IR; SD; SH; ZJ (not mentioned) - GX-IR (after 3 rounds a 4th can be delayed up to 90 days) - HLJ (after 3 rounds of voting: a) at least 3 elected: remaining positions can remain permanently vacant; b) less than 3 elected: old VC remains in office until number of newly elected reaches at least 3) - JX-IR; SHA (if less than 3 VC members elected, third round within 30 days/1 month) - GD (after 3 rounds of voting: if 3 or more VC members elected, VA/VRA can decide to leave remaining posts permanently vacant; if less than 3 VC members elected, next round within 10 days) - QH; SC (if less than 3 VC members elected, third round within 3 days) - SX (in third round of voting relative majority with at least 1/3 of votes sufficient; if post of VC head is vacant, elected vice head or VC member with most votes temporarily serves as VC head; election of VC head is repeated in time set by VA/VRA) - TJ; YN (provisional VC for maximum of 3 months with already elected members: meantime vice-head with most votes serves as provisional VC head; if neither VC head nor vice-head elected, VC member with most votes serves as provisional VC head) - XZ (provisional VC with elected members; unfilled posts remain vacant until third round within 2 months is held)

2.6.8 Absentee voting (1)

a) possible without prior formalities	<ul style="list-style-type: none"> - GD; HUB; HUN; LN; ZJ (written authorization required) - GZ; JX-IR; QH
b) possible with prior formalities	GX-IR; HEN-IR; SHA; SC; YN (written authorization required)
c) possible only by consent of EC	<ul style="list-style-type: none"> - AH; BJ; HEB; NM-IR; NX; SH; SX; XJ (written application required) - HAI; JL; SD; TJ; XZ - HLJ (ballots send by mail have to arrive before end of vote on election day) - JS (sick voters shall use proxy)
d) other (specification)	CQ; FJ; GS (not possible, absent voters who do not return to vote are not counted in voter total)

2.6.9 Absentee voting (2)

a) one authorized representative has maximum of three absentee votes	BJ; GD; GX-IR; GZ; HAI; HLJ; JS; JX-IR; LN; NM-IR; NX; QH; SHA; SD; SC; TJ; XJ; XZ; YN; ZJ
b) other (specification)	<ul style="list-style-type: none"> - AH; HEB; HEN-IR; HUB; SH (max. 2) - HUN; JL; SX (max. 1)

2.6.10 Absentee voting (3)

a) VC-candidates excluded as representatives	<ul style="list-style-type: none"> - GZ; HAI; HLJ; HUB; HUN; JS; SC; TJ; XJ - JX-IR (their relatives excluded as well)
b) not specified	AH; BJ; GD; GX-IR; HEB; HEN-IR; JL; LN; NM-IR; NX; QH; SH; SHA; SD; SX; XZ; YN; ZJ

2.6.11 Mobile ballot-box (1)

a) not mentioned	CQ; HEB; JS; JL; SH; SC
b) allowed for elderly, sick and disabled only	- AH; HUN (consent of EC required, names of voters using mobile box publicized) - GS; NM-IR; SX; TJ; XJ
c) allowed for elderly, sick and those with inconvenient access to voting	BJ; FJ; HEN-IR; HUB; JX-IR; QH; YN
d) other (specification)	- GD (only for those who really cannot walk to polling station; consent by township election guidance group required) - GX-IR; GZ; HAI; LN; NX; SHA (for all those with inconvenient access) - HLJ (only 1 or 2 mobile ballot boxes per village) - SD (only for those who really cannot walk to polling station) - XZ (not specified) - ZJ (if necessary)

2.6.12 Mobile ballot-box (2)

a) has to be accompanied by at least xx election personnel	- AH; XZ (2) - BJ; FJ; GD; GX-IR; HAI; HLJ; HEN-IR; HUB; HUN; JX-IR; LN; NX; QH; SHA; SX; TJ; XJ; YN (3)
b) not specified	GS; GZ; NM-IR; SD; ZJ

2.6.13 Safeguards against manipulation

a) candidates excluded from EC	- AH; CQ; FJ; GD; GX-IR; HAI; HEB; HLJ; HEN-IR; HUB; JS; JX-IR; JL; LN; NM-IR; NX; QH; SC; SH; SHA; SD; SX; XJ; XZ; YN; ZJ
b) candidates and their relatives excluded as election workers	- AH; BJ; CQ; FJ; GS; GD; GX-IR; GZ; HEB; HLJ; HEN-IR; JS; JX-IR; LN; NM-IR; SC; SD; SH; SHA; SX; XJ; ZJ - HUB; JL; NX; QH; TJ (only candidates) - YN (additionally: supervising election workers have to belong to other VG)

2.7 Reasons for recall of VC-members

a) criminal offenses	GX-IR; GZ; HAI; JS; JX-IR; NX; QH; SD; XJ
b) administrative sentence to labor camp (<i>laojiao</i>)	JS; QH
c) neglect of office (time period given)	- GX-IR; NX (3 months) - GZ; HEB; SD; XJ (in "serious" cases) - JX-IR (3 months, or causing problems for village life and production) - QH (in "serious" cases or more than 6 months)
d) birth control offenses	- JX-IR; NX (unauthorized birth only) - QH
e) corruption/fraud	JX-IR
f) in yearly appraisal more than 50% of voters not satisfied	GX-IR
g) other (specification)	- GZ (violation of discipline) - HEB; SD; XJ (violations of laws and discipline) - NX (not up to office)
h) enumeration exhaustive	GZ; HEB; NX; QH; XJ
i) not specified at all	AH; BJ; CQ; FJ; GS; GD; HLJ; HEN-IR; HUB; HUN; JL; LN; NM-IR; SC; SHA; SH; SX; TJ; XZ; YN; ZJ

2.8 Process of vote of recall

2.8.1 Initiation of recall

a) initiated by >1/5 of voters	<ul style="list-style-type: none"> - AH; BJ; CQ; FJ; GS-IR; GD; GX-IR; GZ; HAI; HEB; HLJ; HEN-IR; HUB; HUN; JS; JX-IR; JL; LN; NM-IR; NX; QH; SC; SD; SH; SHA; TJ; XJ; XZ; YN; ZJ - SX (township gov. checks name list)
b) other initiator (township gov. etc.)	<ul style="list-style-type: none"> - AH; HEB (township gov. in cases of illegal behavior or neglect of duties) - BJ (township gov. in cases of criminal offenses) - GD (township gov. in case of serious breach of law or neglect of duties for more than two months) - GZ (in case of violation against birth-planning rules or six consecutive months of neglect of office) - HAI (township gov. in cases of criminal offenses) - SC (township gov. in cases of illegal behavior, criminal offenses, sentence to labor camp, neglect of duty with negative results) - SH; TJ (township gov. in cases of criminal offenses or neglect of duties for more than six months) - XJ (in any of the above mentioned cases or in case of neglect of office for three months township gov. has right to propose vote of recall)
c) other	<ul style="list-style-type: none"> - GS (no stipulations at all regarding recall, resignation or replacement in ER, but in more recent IR) - GX-IR (>50% of Village Representatives; in any of above mentioned cases of misconduct: vote of recall must be held) - HAI; JS; JX-IR; SC-IR (in any of above mentioned cases of misconduct: vote of recall must be held) - NM-IR (township examines correctness of reason given and registration of proposing voters within three months)

2.8.2 Form of initiation

a) form not specified	FJ; GD; HEN-IR; HUN; LN; QH; SH
b) written	AH; BJ; CQ; GS-IR; GX-IR; GZ; HAI; HEB; HLJ; HUB; JS; JX-IR; JL; NM-IR; NX; SD; SHA; SX; SC; TJ; XJ; XZ; YN; ZJ
c) reason for recall must be given	<ul style="list-style-type: none"> - AH; BJ; CQ; FJ; GS-IR; GD; GZ; HAI; HEB; HLJ; HUB; JS; JX-IR; JL; LN; NM-IR; NX; QH; SD; SH; SX; SC; TJ; XJ; XZ; YN; ZJ - HUN; SHA (orally before VA)

2.8.3 Deadline for VC to convene voters (VA)

a) not specified	QH
b) specified	<ul style="list-style-type: none"> - AH; BJ; CQ; FJ; GD; GX-IR; GZ; HAI; HEB; HLJ; HEN-IR; HUB; JX-IR; JL; LN; NX; SH; SHA; SD; TJ; XJ; YN; ZJ (30 days) - GS-IR; NM-IR; SC (3 months) - HUN; JS (2 months) - SX (20 days) - XZ (30 days; alternatively possible to convene VRA for discussion within this time)

2.8.4 If VC fails to convene VA, township gov. does

a) yes	<ul style="list-style-type: none"> - AH; BJ; CQ; FJ; GS-IR; GX-IR; HAI; HEB; HLJ; HEN-IR; HUB; HUN; JL; LN; NM-IR; SH; SHA; SX; SC; TJ; XJ; XZ; YN; ZJ - NX (township gov. "can" convene VA)
b) not mentioned	GD; GZ; JS; JX-IR; QH; SD

2.8.5 Right of accused VC-member to state his case

a) provided for	AH; BJ; GS-IR; GD; GX-IR; GZ; HAI; HEB; HLJ; HEN-IR; HUB; HUN; JS; JX-IR; JL; LN; NM-IR; NX; QH; SC; SD; SH; SHA; SX; TJ; XJ; XZ; ZJ
b) not mentioned	CQ; FJ; YN

2.8.6 Rules for vote of recall

a) absolute majority of all voters needed	<ul style="list-style-type: none"> - AH; BJ; CQ; GS-IR; GD; HAI; HEB; HLJ; HEN-IR; HUB; JX-IR; JL; LN; NM-IR; QH; SHA; SD; SH; SC; TJ; XJ; XZ; YN; ZJ - FJ (additional stipulations: if vote of recall not successful, it cannot be repeated for the same reason for one year) - SX (additional stipulation: if vote of recall not successful, it cannot be repeated for the same reason for six months) - NX; QH (additional stipulations: if vote of recall successful, recalled VC member can apply for investigation through township gov.; if investigation does prove above mentioned reasons for recall lacking, township gov. orders new vote: again absolute majority of voters needed to uphold recall decision)
b) other	<ul style="list-style-type: none"> - GX-IR (VA, quorum 50%, absolute majority of voters present sufficient) - HUN; JS (not mentioned)

2.9 Reasons for automatic termination of VC-membership

a) criminal offenses	AH; CQ; GD; GZ; HEB; HLJ; HEN-IR; HUB; HUN; JL; NM-IR; SD; SH; SHA; TJ; XZ; YN; ZJ
b) administrative punishments (<i>laojiao</i>)	CQ; GZ; HEN-IR; HUB; HUN; NM-IR; SH; TJ; YN
c) neglect of office (time period given)	<ul style="list-style-type: none"> - AH; CQ; HLJ; JL; SH (3 months) - SC (6 months)
d) birth control offenses	CQ; HLJ; GD
e) death	GD; HAI; HUB
f) move (incl. <i>hukou</i>) out of village	CQ; GD; GZ; HUB; QH; SC
g) enumeration exhaustive	AH; CQ; GD; GZ; HEB; HLJ; HEN-IR; HUB; HUN; JL; NM-IR; NX; QH; SC; SD; SH; SHA; TJ; XZ; YN; ZJ
h) other	<ul style="list-style-type: none"> - HEB (in case of indictment post temporarily suspended) - SH (rated "not up-to-standard" in "democratic appraisal" twice in a row; serious mistakes leading to grave economic losses to the collective) - SX (VA/VRA can dismiss VC member in cases of criminal offenses, administrative punishments, inability to serve duty for six months because of illness or neglect of duty for three months)
i) not mentioned at all	BJ; FJ; GS/GS-IR; GX-IR; JS; JX-IR; LN; XJ

2.10 Process to resign

a) written request; decision rests with VA/VRA	<ul style="list-style-type: none"> - AH; BJ; CQ; GS-IR; GX-IR; HAI; HEB; HEN-IR; HUN; JS; JX-IR; LN; NM-IR; NX; QH; SHA; SD; SH; SX; SC; TJ - GD (decision within 30 days; publication of decision within five days) - XZ; ZJ (written form not required) - YN (decision within two months)
b) other	<ul style="list-style-type: none"> - FJ (not mentioned at all) - GZ (written request, addressee unspecified) - HLJ (written request to VC which has to inform VRA within 15 days) - HUB (process not specified) - JL; XJ (written declaration to VC; VC informs villagers)

2.11 Rules for by-elections

2.11.1 By-election in given time

a) yes (months)	<ul style="list-style-type: none"> - AH; GX-IR; HEB; HLJ; HUB; HUN; JX-IR; NM-IR; SC; SD; XJ (3) - FJ; YN (2) - HAI (3, if VC head is lacking or VC in total <3 members; otherwise, replacement optional) - JS (2, if VC head is lacking or VC in total <3 members; otherwise optional) - JL (1) - NX (6) - SH (if VC less than 3 members: 3 months; if still at least 3 members, VRA can decide not to hold by-election) - SX (if VC head is lacking or VC in total <3 members: 6 months; otherwise by-election optional)
b) not specified (other)	<ul style="list-style-type: none"> - BJ; CQ; GS-IR; GD; LN; GZ; QH; SHA; TJ; XZ - HEN-IR (replacement optional) - ZJ (in case VC members in total <3 required, no date set; otherwise replacement optional)

2.11.2 Rules for by-elections

a) absolute majority of VA needed	CQ; GS-IR; GZ; HAI; HEB; HLJ; HEN-IR; HUB; LN; NM-IR; NX; QH; SHA; SD; SX; TJ; XZ; ZJ
b) other	<ul style="list-style-type: none"> - AH (candidates nominated by VA/VRA; election semi-competitive; absolute majority in first, qualified relative majority in second round) - BJ; SC (if just one ordinary VC member has to be replaced, procedures set by VC according to wishes of voters) - FJ (candidates nominated by VRA; election not necessarily competitive; absolute majority of VA needed) - GD (relative majority sufficient if more than one third of votes obtained) - HUN (election not necessarily competitive; quorum and majority rule not stipulated) - JS; XJ (election not necessarily competitive; but quorum 50% and absolute majority needed) - SH (except VC head other positions can be replaced in by-election held by household representatives [quorum: 2/3])
c) not specified	GX-IR; JX-IR; JL; YN

2.11.3 By-election presided over by

a) VC	<ul style="list-style-type: none"> - AH; FJ; GZ; HAI; HUB; NM-IR; XZ; ZJ - GD (only if whole VC has to be replaced township gov. presides over election) - TJ (only if single VC members have to be replaced; other stipulations according to original procedure)
b) other	<ul style="list-style-type: none"> - BJ; SC; TJ (if VC head or two or more VC members have to be replaced, then according to original procedure) - CQ; HEB; HLJ; HEN-IR; NX; QH; SD; SX (according to original procedure) - GS-IR; GX-IR; HUN; JS; JX-IR; JL; SH (not mentioned) - SHA (rules set by VC according to wishes of majority of voters, but quorum of 50% and absolute majority required) - XJ (presided over by township gov.) - YN (not specified)

Pandektensystematik oder Code Civil?

Eine Abhandlung aus dem Jahre 1907 „Über die zukünftige Kodifikation eines Zivilrechts in China“ von QIN Lianyuan

Oliver Simon¹

Der im Anschluss an diese einleitenden Anmerkungen wiedergegebene Zeitschriftenbeitrag vom Beginn des letzten Jahrhunderts verfolgt zwei Anliegen: Zum einen setzt er sich mit dem Problem der Kodifikation eines chinesischen Zivilgesetzbuches auseinander und ist dabei wohl eine der frühesten Erörterungen in chinesischer Sprache zu der Frage, welchem konkreten Vorbild ein solches Gesetzbuch folgen sollte. Der Beitrag führt dem Leser einige der Gründe vor Augen, die dafür maßgeblich sein könnten, dass zu Beginn des letzten Jahrhunderts das deutsche BGB und nicht etwa der französische Code Civil als Vorbild für die Schaffung eines chinesischen Zivilgesetzbuches gewählt wurde. Zum anderen erfährt man einige Ansichten eines damaligen Studenten zum traditionellen Recht sowie seine Vorstellungen über Funktion und Bedeutung eines modernen Zivilrechts. Der Beitrag stellt insoweit eine sehr kritische Auseinandersetzung mit der zeitgenössischen politischen und gesellschaftlichen Situation dar und bietet einen Einblick in die damalige Diskussion über die Ziele der Rechtsreform.

Als geschichtliche Quelle vermag der Text bereits indirekt manches über die damalige geistige Situation auszusagen. So ist allein schon der Umstand erstaunlich, dass hier einem verhältnismäßig fachspezifischen Beitrag über westliche Kodifikationstheorie ein prominenter Platz in einer Tageszeitung eingeräumt wurde. Ein vergleichbarer Artikel ließe sich dagegen wohl nicht leicht in einer heutigen deutschen Zeitung denken. Dieser Umstand, der in vielen ähnlichen Beiträgen in der zeitgenössischen Presse Entsprechungen findet, mag ein Hinweis auf das große Interesse sein, das die damalige gebildete Öffentlichkeit Chinas der Rechtsreform allgemein entgegenbrachte.²

Der Beitrag findet sich in der She Bao, einer damaligen Tageszeitung, in der er in zwei Teilen am 11. und 12. Juli 1907 veröffentlicht wurde. Über Herkunft und Werdegang des Verfassers QIN Lianyuan lässt sich kaum etwas in Erfahrung bringen; die einschlägigen biographischen Lexika enthalten keine Einträge. Im Internet findet sich ein knapper Hinweis des Inhalts, dass eine Person dieses Namens im Jahre 1915 im Kreis Yu Huan³ den Posten eines Kreisvorstehers inne hatte.⁴ Ein ähnliches Verzeichnis enthält die Mitteilung, dass im 9. Jahr der Republik (1921) ein Kreisvorsteher Namens QIN Lianyuan den Kreis Jiaying⁵ verwaltete.⁶ Es konnte jedoch nicht geklärt werden, ob es sich in allen Fällen um die gleiche Person handelt. Der Verfasser des hier wiedergegebenen Artikels scheint also in seinem weiteren Leben nicht mehr exponiert in der Öffentlichkeit in Erscheinung getreten zu sein.

I. Geschichtlicher Hintergrund

Zum geschichtlichen Hintergrund in aller Kürze das Folgende: Als vor genau hundert Jahren, im Jahre 1907, zum ersten Mal in China die Kodifikation eines Zivilgesetzbuches in Angriff genommen wurde, standen die mit der Arbeit betrauten Behörden vor einer vollkommen neuen Aufgabe, für die sie weder Kenntnisse noch irgendwelche Erfahrungen mitbrachten. In der langen Geschichte des traditionellen chinesischen Rechts hatte es kein kodifiziertes Zivilrecht gegeben, da nach der über-

² Der hier dokumentierte, erst vor kurzem gefundene Artikel wird in der heutigen Literatur zur chinesischen Rechtsgeschichte nicht erwähnt, soweit sie dem Verfasser des vorliegenden Beitrages bekannt ist – es könnte sich daher um einen bislang unbekanntem Text, also einen neuen Quellenfund handeln. Auch das Internet, etwa die chinesische Suchmaschine „Baidu“ oder „Google“ erbrachten keine Fundstellen.

³ 玉环县 .

⁴ 县长 . Vgl.: <http://www.yuhda.zj001.net/misc.php?xname=39BF1U0&dname=&xpos=1&op=print> (eingesehen am 02.02.2007).

⁵ 嘉兴 .

⁶ http://www.jxdasz.com/web/fwb/disp.asp?c_nowpage=1&id=2103 (eingesehen am 02.02.2007).

¹ Doktorand der Universität Göttingen am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaften der Universitäten Göttingen und Nanjing.

wiegenden offiziellen Ansicht das staatliche Recht ausschließlich ein Herrschaftsinstrument der Machthaber darstellen sollte und nicht dazu diente, dem Einzelnen individuelle Rechte zuzusprechen. Das traditionelle Recht hatte nach diesem Verständnis im Wesentlichen zwei Aufgaben, nämlich die Beachtung der Gebote der konfuzianischen Sittenregeln, der „Li“⁷, zu sichern und einen eventuellen Verstoß gegen diese zu ahnden sowie den Willen des Herrschers durchzusetzen. Wesentlich für die Ordnung der Gesellschaft waren die in den konfuzianischen Klassikern beschriebenen ethischen Verhaltensregeln; diese stellten die Basis für das menschliche Zusammenleben dar. Gesetze dagegen sollten allein „der Anwendung“ dienen⁸ und waren überwiegend in Strafnormen verkörpert, die dann zur Anwendung kamen, wenn die „Li“ verletzt wurden.

Von staatlicher Seite waren dagegen solche rechtlichen Bestimmungen, die man heute aus westlicher Sicht dem Vertrags- und Schuldrecht zuordnet, als der herrscherlichen Aufmerksamkeit nicht für würdig befunden worden. Das Rechtsdenken war fast ausschließlich vom Strafrecht geprägt. Die mit dem Wirtschaftsleben einhergehenden rechtlichen Beziehungen des täglichen Lebens etwa zwischen Kaufleuten oder unter anderen einfachen Bürgern, also z. B. Kauf-, Miet-, Darlehens- und Dienstverträge, wurden im Wege der Rechtsgewohnheiten geregelt.⁹ Anders als in Europa war dem Kaufmann, selbst wenn er Reichtümer aufhäufte, in der konfuzianischen Gesellschaft ein niedriger Rang zugewiesen;¹⁰ das Erwerbsleben galt im Allgemeinen als verächtlich. Der Staat machte darüber hinaus den Kaufleuten durch hohe Steuern das Leben schwer, wenn er nicht von vornherein eine unternehmerische Tätigkeit des Einzelnen oder die Entwicklung einer Privatwirtschaft als Ganzes durch ein Verbot des Seehandels oder durch staatliche Monopole auf Salz, Eisen, Seide

und andere Produkte zu strangulieren versuchte.¹¹ Erst durch den Kontakt und den sich langsam entwickelnden Handel mit dem Westen ab der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde von Ausländern das Fehlen klarer zivilrechtlicher Regeln zunehmend beklagt und die Schaffung eines modernen Zivilrechts an die chinesische Regierung herangetragen.

Von offizieller Seite jedoch schenkte man dem Zivilrecht fast bis unmittelbar vor Ende der Dynastie keine Aufmerksamkeit. Die chinesische Regierung errichtete zwar in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts eine Schule zur Ausbildung von Beamten für den diplomatischen Dienst,¹² in der durch ausländische Lehrer erstmals westliche juristische Bücher übersetzt wurden, es handelte sich dabei aber fast ausschließlich um Werke des internationalen öffentlichen Rechts.¹³ Immerhin übersetzte der dort unterrichtende Belgier Anatole Adrien Billequin (1826 - 1894) nach derzeitiger Quellenlage im Jahre 1880 auch den französischen Code Civil als erstes vollständiges westliches Zivilgesetzbuch ins Chinesische.¹⁴ Diese Übersetzung scheint aber durch die Wahl einer schwer verständlichen Sprache weder Verbreitung noch sonst allgemeine Aufmerksamkeit erlangt zu haben.

Die chinesische Regierung nahm erst unter massivem Druck des Westens und zahlreichen militärischen Niederlagen eine moderne Rechtskodifikation in Angriff.¹⁵ Besondere Dringlichkeit gewann die Rechtsreform auch durch eine im Lande immer aggressiver agierende revolutionäre Bewegung unter Führung von SUN Yatsen, die wiederholt Volksaufstände schürte und zum Sturz der Regierung aufrief. Die Regierung versuchte, der revolutionären Bewegung durch das Versprechen der Schaffung einer Verfassung und einer Rechtsre-

⁷ 礼.

⁸ Prägnant wird diese Auffassung von der Funktion des Rechts in der traditionellen chinesischen Gesellschaft von DING Yuanpu zu Beginn der 30er Jahre mit der folgenden Formel ausgedrückt: „Die Tugend als Basis und das Gesetz zur Anwendung“ („以道德为体，以法律为用“), vgl. DING Yuanpu (丁元普), Der Prozess der Gründung des chinesischen Rechtssystems und seine Zukunft (中华法系成立之經過及其將來), in: GUO Wei (郭卫) (Hrsg.), Xiandai faxue (现代法学), Bd. 1, Heft Nr. 4, April 1931, S. 1-10, S. 7.

⁹ Im Hinblick auf das Gewohnheitsrecht und die Vertragsurkunden z. B. zur Zeit der Tang-Dynastie siehe: Jörg-Michael Scheil, Die chinesischen Vertragsurkunden aus Turfan, Stuttgart 1995; Harald Kirfel, Das Gewohnheitsrecht in China, in: Sinologica, Zeitschrift für chinesische Kultur und Wissenschaft, Bd. 3, 1953, S. 52-64.

¹⁰ Eine Untersuchung der Kaufleute aus Shanxi, die während der Ming- und Qingdynastie im Handelsleben eine große Rolle spielten, findet sich bei LI Hua (李华), Abhandlung über die Kaufleute aus Shanxi zu Beginn der Qingdynastie (试论清代前期的山西帮商人), in: WANG Zhongluo (王仲鲁) (Hrsg.), Lishi luncong (历史论丛), Band 3, 1. Auflage, Jinan 1983, S. 304-333.

¹¹ NI Zhengmao (倪正茂)/YU Ronggen (俞荣根)/ZHENG Qin (郑秦)/CAO Pei (曹培), Harte Gesetze und strenge Befehle, das Alte stützen und das Neue unterdrücken - Die Zerstörung des Aufblühens des Kapitalismus durch das feudale Rechtssystem der Ming- und Qingdynastie (苛法峻令，扶旧压新 - 明清封建法制对资本主义萌芽的摧残), in: Viertausend Jahre im Garten des chinesischen Rechts (中华法苑四千年), 1. Auflage, Peking 1987, S. 203-211, S. 203 ff.

¹² Die sogenannte „Tongwen guan“ (同文馆). Vgl. ZHANG Deze (张德泽), Kurze Untersuchung über die staatlichen Organe der Qingdynastie (清代国家机关考略), 1. Auflage, Peking 1981, S. 272 ff.

¹³ YUN Ling (云岭), Die Einführung des westlichen Rechts und der Rechtswissenschaft zum Ende der Qingdynastie und deren Einfluss (清末西方法律，法学的输入及影响), in: Zhongguo falü shixue hui (中国法律史学会), Aufsatzsammlung zur Rechtsgeschichte (法律史论丛), Band 3, 1983, S. 176-191, S. 179.

¹⁴ Das Gesetzbuch wurde in Anlehnung an das chinesische Gesetzbuch „Faguo Lü Li“ (法国律例) genannt. Vgl. A Tao (阿涛)/ZHU Huan (祝环), Die Einfuhr der Rechtswissenschaft zum Ende der Qingdynastie und ihre historische Funktion (清末法学输入及其历史作用), in: Zhengfa Luntan (政法论坛), Nr. 6, 1990, S. 52-56, S. 53.

¹⁵ Zu den Gründen der damaligen Rechtsreform allgemein Robert Heuser, Chinas Weg in eine neue Rechtsordnung. Strukturen und Perspektiven (1978-1988), in: JZ (Juristen Zeitung) 1988, S. 893-904; Ulrich Manthe, Bürgerliches Recht und Bürgerliches Gesetzbuch in der Volksrepublik China, in: Jahrbuch für Ostrecht, Nr. 28 (1987), S. 11-30.

form die Schlagkraft zu nehmen. Von inneren und äußeren Herausforderungen bedrängt, sah sich die chinesische Führung zu Beginn des 20. Jahrhunderts schließlich gezwungen, eine Reform des traditionellen Rechts in Angriff zu nehmen, eine Umwandlung, die in weiten Gebieten die Aufgabe fundamentaler Bereiche des eigenen Rechtssystems bedeutete und eine Übernahme ausländischen Rechts kontinentaleuropäischer Prägung nach sich zog. Bis zum Beginn der Rechtsreform hatte man sich daher auf staatlicher Ebene kaum mit Fragen des Zivilrechts beschäftigt; Übersetzungen westlicher Rechtsliteratur waren praktisch nicht vorhanden.¹⁶

Mit der Entscheidung zur Durchführung einer Rechtsreform im Jahre 1902, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung moderner Gesetzestexte nach westlichem Vorbild, stand die Qingregierung demnach vor der Verlegenheit, kaum auf entsprechende Kenntnisse oder im westlichen Recht gebildete einheimische Juristen zurückgreifen zu können, die moderne Kodifikationen hätten schaffen können oder auch nur in der Lage gewesen wären, diese anzuwenden. Selbst die Universitäten konnten keine Hilfe bieten, da moderne juristische Fakultäten erst im Aufbau begriffen waren; bis zu diesem Zeitpunkt gab es kaum eine nennenswerte rechtsvergleichende Tätigkeit. Weder bei den Beamten noch in der breiten Öffentlichkeit fanden sich Kenntnisse über Ziele, Inhalte, Formen oder Konzeptionen des westlichen Zivilrechts.

Die Regierung und insbesondere die mit der Erstellung der umfangreicheren Gesetzeswerke betraute Kodifikationskommission versuchten das Problem in aller Eile durch vielgestaltige Maßnahmen zu lösen: Man sandte staatliche Studienkommissionen ins Ausland zur Erforschung der fremdländischen Staats- und Justizsysteme,¹⁷ berief ausländische, meist japanische Juristen sowohl zur allgemeinen Beratung und zur Lehre als auch für die konkrete Kodifikationsarbeit an den zu schaffenden Gesetzbüchern. Darüber hinaus begann man erstmals in großer Zahl Studenten zum Studium des Rechts ins Ausland zu schicken. Die Regierung gründete juristische Schulen und moderne Rechtsfakultäten, an denen die Schüler in Form von Schnellkursen für eine baldige Verwendung in den neu errichteten Justizorganen ausgebildet wurden.¹⁸ Da man zur gleichen Zeit daran

ging, ein modernes Justizsystem nach deutschem Vorbild aufzubauen, war der Mangel an geeignetem Personal besonders fühlbar – dieses Problem konnte bis zum Ende der Republikzeit im Jahre 1949 nicht gelöst werden und war einer der wesentlichen Gründe für den Misserfolg der damaligen Modernisierungsbemühungen.¹⁹

Schließlich musste die Kodifikationskommission mangels anderweitig verfügbaren Materials zunächst dutzende ausländischer Gesetzbücher übersetzen, um sich ein Bild vom modernen westlichen Recht zu machen, denn die meisten Beamten hatten, obgleich sie teilweise schon jahrzehntlang in der einheimischen juristischen Bürokratie gearbeitet hatten, keinerlei Kenntnisse vom modernen westlichen Recht.²⁰

Die Distanz, welche die Beteiligten dem allgemeinen Zivilrecht gegenüber eingenommen zu haben scheinen, mag auch in der Wahl der Gesetzgebungsvorhaben zum Ausdruck kommen: Nach nicht sehr umfangreichen Regelungen zum Handels- und Gesellschaftsrecht im Jahre 1903²¹ widmete sich die Kodifikationskommission in den Folgejahren zunächst der Schaffung eines modernen Strafgesetzbuches und eines Prozessrechts. Erst spät, als letztes großes Kodifikationsprojekt, wandte man sich der Erstellung eines Zivilgesetzbuches zu. Ein Grund für den späten Beginn der Zivilrechtskodifikation mag gewesen sein, dass die-

¹⁶ Vgl. hier die Denkschrift von einem der Direktoren der Kodifikationskommission zur Errichtung von Schnellkursen aus dem Sommer 1905: WU Tingfang (伍廷芳), Denkschrift mit der Bitte zur Errichtung von Schnellkursen in jeder Provinz (奏请各省专设仕学速成科片), in: DING Xianjun (丁贤俊)/YU Zuofeng (喻作风) (Hrsg.), Gesammelte Werke von Persönlichkeiten der Neuzeit (中国近代人物文集丛书), Bd. 1, Peking 1993, S. 273 f.

¹⁷ YANG Zhaolong (杨兆龙), Die Schwachpunkte der juristischen Ausbildung Chinas und ein Gesamtplan zu deren Abhilfe (中国法律教育之弱点及其补救之方略), in: Zeitschrift für Rechtswissenschaft (法学杂志), 7. Jahrgang, Heft 2, 23. Jahr der Republik, 1. Monat (1934), Sonderausgabe: Die juristische Ausbildung, (法律教育专刊), S. 27-57, S. 38 f.; Oliver Simon, Der Versuch der Einführung eines modernen Justizwesens zu Beginn des 20. Jahrhunderts in China, in: ZChinR 2004, S. 102-132, S. 118 ff.

²⁰ Eine der wenigen Ausnahmen war WU Tingfang, einer der Direktoren der Kodifikationskommission, der im Jahre 1874 auf eigene Kosten zum Rechtsstudium nach London ging. Er verließ aber schon vor Beginn der Kodifikationsarbeit am Zivilrechtswesen im Jahre 1907 die Gesetzgebungskommission. Vgl. ZHENG Zemin (郑则民), WU Tingfang (伍廷芳), in: LI Xin (李新)/SUN Sizi (孙思自) (Hrsg.), Biographien der Republikzeit. Materialsammlung zur Geschichte der chinesischen Republik (民国人物传·中华民国史资料丛稿), 1. Band, Peking 1980, S. 101-104.

²¹ QIU Yuanyou (邱远猷), Die Rechtsreform zum Ende der Qingdynastie und deren Einfluss auf das Rechtssystem Chinas der Neuzeit (晚清修律及其对中国近代法制史的影响), als 11. Kapitel in: ZHANG Jinfan (张晋藩), Die Geschichte des Rechtssystems der Qingdynastie (清朝法制史), 1. Auflage, Peking 1998, S. 687-732, S. 706 ff. Einen Überblick über die Kodifikationstätigkeit bieten auch: NI Zhengmao (倪正茂)/YU Ronggen (俞荣根)/ZHENG Qin (郑秦)/CAO Pei (曹培), Das Alte und das Neue prüfen, das Chinesische und das Ausländische gewinnen und editieren – SHEN Jiaben und die Gesetzgebungstätigkeit zum Ende der Qingdynastie (参考古今·博辑中外 – 沈家本与清末立法活动), in: Viertausend Jahre im Garten des chinesischen Rechts (中华法苑四千年), 1. Auflage, Peking 1987, S. 104-110.

¹⁶ Zum Beginn der Rechtsvergleichung in China im Allgemeinen siehe TAO Guangfeng (陶广峰), Der Ursprung der chinesischen Rechtsvergleichung in der späten Qing-Dynastie und in der frühen Republik (清末民初中国比较法学的产生), in: Faxue Yanjiu (法学研究) (englischer Titel: CASS Journal of Law) 1998, Nr. 1, S. 67-78.

¹⁷ Oliver Simon, Der Bericht der chinesischen Studienkommission aus dem Jahre 1906 über ihren Besuch in Deutschland, in: ZChinR 2006, S. 77-85.

ses Gebiet als besonders schwierig und anspruchsvoll galt: YU Liansan²², einer der Minister, der im Jahre 1911 die ersten drei Bücher des Zivilrechtsentwurfes dem Kaiser überreichen sollte, beklagte sich denn auch über die Schwierigkeiten, die bei Schaffung der Regelungen zu bewältigen waren.²³

Schließlich schien auch die Öffentlichkeit an der Schaffung eines Zivilgesetzbuches zunächst nicht sonderlich interessiert zu sein, während die Umgestaltung und Reform des Staates auf anderen Gebieten schon in vollem Umfang eingesetzt hatte und die Presse regen Anteil an den verschiedenen Reformbemühungen wie etwa an der Strafrechtsreform nahm.²⁴ Wie eine Sichtung von einzelnen Jahrgängen zeitgenössischer Zeitschriften und juristischer Periodika ergeben hat, fanden sich in den ersten Jahren nach Beginn der Rechtsreform zunächst außer sporadischen Bemerkungen in allgemeinen Artikeln über die Rechtsreform keine Beiträge, die konkret die Erarbeitung eines Zivilgesetzbuches thematisierten.

Vor genau hundert Jahren, im Frühjahr und Sommer des Jahres 1907 jedoch, zog mit einem Mal die Kodifikation eines nationalen Zivilgesetzbuches in China die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich – in diesen Monaten erschien plötzlich in unterschiedlichen Tageszeitungen und juristischen Fachblättern eine Reihe von Aufsätzen, die sich speziell der Kodifikation eines chinesischen Zivilrechts widmeten und die Notwendigkeit einer raschen Schaffung eines solchen Zivilgesetzbuches hervorhoben.

Der hier wiedergegebene Artikel von QIN Lianyuan stammt aus dem genannten Zeitraum. Obwohl der Verfasser, wie man dem Untertitel des Beitrages entnehmen kann, während der Niederschrift ein Student war und somit keinen einflussreichen Posten bekleidete, so dass die in der Abhandlung ausgesprochenen Ansichten nicht den

Rang einer offiziellen Stellungnahme beanspruchen können, ist der Artikel dennoch von großem Interesse, da er einen Ausschnitt aus der damals unter Juristen und Gebildeten geführten Diskussion über die Zivilrechtskodifikation und die Rezeption ausländischen Rechts in China darstellt.

Über die einzelnen Schritte der Rechtsreform und die Kodifikationsarbeit zur Zeit der Qingdynastie ist bislang wenig Konkretes bekannt, obwohl die Aufgabe des traditionellen und die Übernahme eines modernen Rechts kontinentaleuropäischer Prägung in der chinesischen Rechtsgeschichte einen fundamentalen Einschnitt darstellt. Anders als etwa die Erarbeitung des deutschen BGB ist die Arbeit am Zivilrechtsentwurf der Qingdynastie verhältnismäßig schlecht dokumentiert. Mit dem Sturz der Dynastie im Jahre 1912 löste sich die Kodifikationskommission auf und die meisten Unterlagen wurden zerstreut oder vernichtet. Die nachfolgenden Ereignisse, die Zeit der Warlords in den 20er Jahren, der Bürgerkrieg, die Invasion der Japaner im Jahre 1937 sowie die Kulturrevolution haben Archivbestände, Bibliotheken sowie generell alte Bücher und Zeitschriften in China so stark dezimiert, dass man heute nur noch schwer rekonstruieren kann, wie die Kodifikationsarbeit zum Ende der Qingdynastie im Einzelnen verlief.

Da auch die Rechtshistoriker der nachfolgenden Generation in den 20er und 30er Jahren im Hinblick auf die Erarbeitung des Zivilrechtsentwurfes der Qingdynastie leider stets nur knappe Beschreibungen allgemeiner Natur hinterlassen haben,²⁵ ist bis heute über die Grundzüge hinaus kaum bekannt, nach welchen Kriterien damals ein gesetzgeberisches Vorbild gewählt und wie das erste chinesische Zivilgesetzbuch erarbeitet wurde.²⁶ In diesem Zusammenhang sind gerade die Stellungnahmen der zeitgenössischen Rechtsliteratur von großem Interesse, da sie nicht nur immer wieder auf einzelne Arbeitsschritte der Gesetzgebungsarbeit Bezug nehmen, sondern auch zeigen, auf welche Weise die damaligen Juristen sich mit dem neu übernommenen Recht auseinander zu setzen suchten.

²² 俞廉三.

²³ Die Denkschrift ist bereits übersetzt und wird kommentiert in einer anderen Ausgabe dieser Zeitschrift erscheinen.

²⁴ Bei den Reformvorhaben handelte es sich unter anderem um die Abschaffung des traditionellen Prüfungssystems im Jahre 1905, das bis dahin während vieler Jahrhunderte die Beamten durch das Memorieren in den kanonischen konfuzianischen Klassikern für den Staatsdienst herangezogen hatte. Stattdessen wurde der Versuch unternommen, allgemeinbildende Schulen und moderne Universitäten im ganzen Land zu errichten. Daneben wurden das traditionelle Beamtensystem und die Bürokratie durch Schaffung neuer Behörden reformiert sowie Polizei und Staatsanwaltschaften aufgebaut; Arbeiten zur Schaffung einer Verfassung waren im Gange, in den Provinzen wurden Lokalparlamente errichtet, eine Gefängnisreform wurde durchgeführt etc. Zum Umbau staatlicher Institutionen dieser Zeit siehe YOU Shaoyin (游绍尹) / WU Chuantai (吴转太), Eine kurze Geschichte des Systems von Politik und Recht in China (中国政治法律制度简史), 1. Auflage 1982, S. 322 ff. Im Hinblick auf das traditionelle Prüfungssystem und dessen Abschaffung: CHEN Maotong (陈茂同), Das System der Beamtenauswahl Chinas im Laufe der Dynastien (中国历代选官制度), 2. Auflage, Shanghai 1997, S. 446 ff.

²⁵ YANG Honglie (杨鸿烈), Die Geschichte der Entwicklung des Chinesischen Rechts (中国法律发达史), 1930; YANG Honglie (杨鸿烈), Die Geschichte des chinesischen Rechtsdenkens (中国法律思想史), 1936; XIE Zhengmin (谢振民), Die Gesetzgebungsgeschichte der Chinesischen Republik (中华民国立法史), Shanghai 1937.

²⁶ Obwohl der im Jahre 1911 fertiggestellte Zivilrechtsentwurf formal nie in Kraft trat, wurden die Richter schon bald nach Gründung der Republik im Jahre 1912 angewiesen, sich an den allgemeinen Prinzipien in diesem Gesetzbuch zu orientieren – mangels anderer Alternativen wurde dieser Zustand bis zur Zivilgesetzgebung der Guomindang beibehalten; faktisch orientierte sich die chinesische Rechtsprechung also bis Ende der 20er Jahre an dem kaiserzeitlichen Entwurf von 1911.

Die Lektüre der seinerzeit gerade erst im Entstehen begriffenen chinesischen Rechtsliteratur ist heute ungemein fesselnd, da sich durch sie die zahlreichen Überlegungen, Auseinandersetzungen und die einzelnen Streitpunkte über die Umstellung des traditionellen zu einem modernen Rechtssystem, welche die damalige juristische Öffentlichkeit bewegten, nachvollziehen und verstehen lassen. Es ist faszinierend zu sehen, wie sich die chinesischen Juristen zu Beginn des letzten Jahrhunderts mit den für sie neuen juristischen Systemen des Westens vertraut machten, wie sie das moderne Recht wahrnahmen und nach welchen Kriterien sie ihr eigenes Rechtssystem umgestalten wollten.

Aber nicht nur für chinesische, sondern auch für deutsche Juristen ist die Kodifikationsarbeit jener Jahre noch heute von großem Interesse, da gerade in dieser Zeit die bis zur Gegenwart fortwirkende Richtungsentscheidung getroffen wurde, sich beim Aufbau eines modernen Rechts- und Justizsystems in China überwiegend am deutschen Vorbild zu orientieren. Die sich hier konkret stellende Frage, nämlich welche Gründe für die Wahl gerade des deutschen Zivilrechts ausschlaggebend waren, ist, sieht man einmal von Mutmaßungen ab, bis heute nicht grundsätzlich geklärt. Die chinesische Rechtsliteratur im ersten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts wurde bislang kaum gesichtet. Eine systematische Durchsicht, Übersetzung und Bewertung der zeitgenössischen Quellen könnte daher zu wertvollen weiteren Erkenntnissen führen und so das Problem einer Lösung näher bringen.

II. Anmerkungen zum Inhalt

Der hier wiedergegebene Artikel von QIN Lianyuan verschränkt auf knappem Raum zwei unterschiedliche Anliegen: Zunächst setzt er sich mit der Gestaltung eines zukünftigen Zivilgesetzbuches in China auseinander und zeichnet sich dabei durch konkrete Vorschläge für die Wahl einer bestimmten Kodifikationsform des zu schaffenden Zivilgesetzbuches aus; dieser Vorschlag ist zugleich auch Ausgangspunkt für ein weiteres Ziel: Im Rahmen der im Text verstreuten Erörterung über die Motive einer Zivilrechtskodifikation nämlich erfolgt eine kritische Abrechnung mit der politischen und rechtlichen Situation seiner Zeit. Der Artikel wirft so auch ein Licht auf die politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen, die damals in der chinesischen Öffentlichkeit ausgetragen wurden. Der Beitrag bedarf daher für ein Verständnis in besonderer Weise der Kontextualisierung mit den zeitgenössischen Umständen. Im Folgenden

soll zunächst auf das erstgenannte Thema eingegangen werden.

1. Kodifikationsform

Nach einer harschen und für die damaligen Verhältnisse erstaunlich offenen Kritik am traditionellen chinesischen Recht sowie einer kurzen Erörterung zum Regelungsumfang des Zivilrechts geht QIN im Wesentlichen der Frage nach, ob sich das zu schaffende chinesische Zivilgesetzbuch bei der Wahl eines Vorbildes eher an der sogenannten „römischen Form“ mit drei Büchern „Personen“, „Sachen“ und „Rechtsgeschäfte“ orientieren sollte – eine Gestaltungsweise, die vom französischen Code Civil weitgehend übernommen wurde²⁷ – oder ob der Gesetzgeber eher der Form des deutschen BGB mit der bekannten Pandektensystematik in fünf Büchern²⁸ einschließlich des Einsatzes eines Allgemeinen Teiles folgen sollte. Der Artikel widmet sich somit einem Thema, das die ganzen Folgejahre unter chinesischen Juristen immer wieder diskutiert werden sollte, nämlich der Frage, welches die beste Form für ein chinesisches Zivilgesetzbuch darstelle. Es handelt sich um eine Auseinandersetzung, die unter den heutigen Juristen in China in ähnlicher Weise erneut geführt wird.

Während das 19. Jahrhundert weltweit ganz im Zeichen der Rezeption des Code Civil stand, war mit dem Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 mit einem Male eine reizvolle Alternative für den zivilrechtlichen Gesetzgeber greifbar, die sich durch Einbeziehung neuer Entwicklungen, einer modernen Kodifikationstechnik und insbesondere durch die Verwendung eines Allgemeinen Teils für die Anwendung empfahl.²⁹

Die Gesetzgebung und die interessierte Öffentlichkeit in China sahen sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts genau vor diese Alternative gestellt. Dabei fällt zunächst auf, dass man damals offenbar allgemein außer der Wahl zwischen den Gliederungsformen des BGB und des Code Civil keinen anderen Weg für die Schaffung eines modernen Zivilgesetzbuches sah: Eine Hinwendung zum Common Law wurde nach derzeitiger Quellenlage

²⁷ Diese Form spiegelt die Gliederungsform der „Institutionen“ des Gaius wieder, die in die drei Bücher „personae“, „res“, „actiones“ unterteilt waren. Der Code Civil benennt seine drei Bücher wie folgt: 1. „Des Personnes“, 2. „Des biens et des différentes modifications de la propriété“, 3. „Des différentes manières dont on acquiert la propriété“. Anders als QIN Lianyuan es anzunehmen scheint – er schreibt ausdrücklich: „ 诉讼法 “ – enthält der dritte Teil des Code Civil nicht das „Prozessrecht“, sondern die Rechtsgeschäfte, durch die Eigentum erworben wird, also etwa Erbinsetzung und Erbfall, Vertrag etc.

²⁸ Nämlich die Bücher: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht.

²⁹ Imre Zajtai, Code civil und Bürgerliches Gesetzbuch, in: AcP (Archiv für die civilistische Praxis) 157 (1958/1959), S. 479-494, S. 481.

seinerzeit weder von offizieller Seite noch in der Literatur in Erwägung gezogen.³⁰ Anders als heute³¹ finden sich in der damaligen Literatur aber auch keine Überlegungen zu einer grundsätzlich neuen, eigenständigen Gestaltung. Vermutlich hängt auch dies mit dem Umstand zusammen, dass im modernen westlichen Recht ausgebildetes juristisches Personal, das diese Arbeit hätte leisten können, kaum vorhanden war und es deshalb an entsprechenden Kenntnissen mangelte.

Eine weitere Ursache für die eingeschränkte Alternative zwischen nur zwei Gestaltungsformen mag darin gelegen haben, dass nach damals herrschender Auffassung bei der Gesetzgebungsarbeit Eile geboten war. Die Arbeit sollte innerhalb weniger Jahre vollendet werden. Im zeitgenössischen Schrifttum wird dazu auch häufig die Ansicht ausgesprochen, dass die Schaffung der verschiedenen Kodifikationen in erster Linie als eine Grundlage für die baldige Verfassungsgesetzgebung betrachtet wurde, die man allgemein herbeisehnte.³²

QIN Lianyuan befürwortet zwar grundsätzlich die Wahl der „deutschen Form“, schlägt aber mit Berufung auf einen japanischen Gelehrten aus inhaltlichen Gesichtspunkten eine Veränderung der Reihenfolge der einzelnen Bücher im Gesetzbuch vor: Um den eigenen nationalen Besonderheiten und Traditionen Rechnung zu tragen, spricht er sich dafür aus, das Buch des Familienrechts gleich dem Allgemeinen Teil folgen zu lassen, weil hierdurch der in der chinesischen Tradition tief verwurzelten Wertschätzung des Familienverbandes besser entsprochen werde. Anders als im Westen seien die Familienbeziehungen in China „wichtiger“ als die Vermögensbeziehungen. Trotz seiner Begeisterung für das moderne westliche Recht scheint QIN also die Bedeutung des traditionellen Familiensystems für die Rechtsreform nicht grundsätzlich in Frage stellen zu wollen, sondern setzt dieses gleichsam als unveränderlich und gegeben voraus.

³⁰ Zumindest der unbekanntere Verfasser im zurückliegend veröffentlichten Artikel nennt dafür als Begründung, dass das ungeschriebene Recht eine „besondere Reife und politische Bildung“ der Bevölkerung voraussetze. Von der vermuteten „leichteren Rezipierbarkeit“ des zentraleuropäischen Rechts im Vergleich zum Common Law ist auch hier nicht unmittelbar die Rede, obwohl dieser Umstand faktisch eine Rolle gespielt haben mag. Vgl. *Oliver Simon*, Ein juristischer Zeitschriftenbeitrag vom Ende der Qingdynastie, in: ZChinR 2006, S. 365-383.

³¹ CUI Hongfu beschreibt z. B. einen Entwurf in sieben Büchern: 1. Allgemeiner Teil (总则编); 2. Sachenrecht (物权编); 3. Schuldrecht und Vertrag (债与合同编); 4. Persönliche Rechte (人身权); 5. Recht des geistigen Eigentums (知识产权); 6. Erbrecht (继承权编); 7. Zivile Verantwortlichkeit (民事责任编), vgl. *CUI Hongfu* (崔洪夫), Die Kodifizierung des Zivilrechts und die Vervollkommnung des Zivil- und Handelsrechts unseres Landes (民法法典化与完善我国的民商法律), in: Faxue zazhi (法学杂志), 1995, Nr. 1, S. 3-4.

³² Zur Verfassungsbewegung dieser Zeit: *L. R. O Bevan*, China's Constitutions, in: Chinese Social and Political Review, Vol. II, Nr. 4, Dezember 1917, S. 89-126, S. 92 ff.

Es wird hier ein Zwiespalt deutlich, in dem sich die juristische Öffentlichkeit und die mit der Gesetzgebung betrauten Beamten seinerzeit befanden. Immer wieder wird in den zeitgenössischen Quellen betont, dass man trotz der Übernahme eines ausländischen Rechts- und Justizsystems inhaltlich doch weitgehend die eigenen nationalen Besonderheiten und Traditionen beachten und bewahren sollte. Im Grunde versuchte man die Quadratur des Kreises, indem man sich bemühte, das moderne westliche Recht mit den chinesischen Wertvorstellungen in Übereinstimmung zu bringen.

Der Vorschlag des Verfassers ist somit einer der bemerkenswerten Versuche jener Jahre, das fremde Recht während der Übernahme an die eigenen Verhältnisse anzupassen und bei der Kodifikationsarbeit selbständige Kriterien anzuwenden – auch wenn dabei, wie hier, die äußere Form der Vorlage überwiegend gewahrt bleiben sollte.

Obwohl der Verfasser also vorschlug, die Reihenfolge der einzelnen Bücher zu ändern, sollte an der Grundstruktur des Gesetzbuches, nämlich der Verwendung der Pandektensystematik in fünf Büchern mit dem Einsatz eines Allgemeinen Teils, nichts geändert werden. Nicht nur QIN, sondern auch die Kodifikationskommission setzten anscheinend voraus, dass dies die beste Struktur für ein Zivilgesetzbuch darstelle.³³ Insbesondere der Einsatz eines Allgemeinen Teils wird von QIN Lianyuan ausdrücklich gefordert. Als wesentlichen Grund gibt er an, dass bei Kodifikationen allgemein „den gesetzgeberischen Beispielen der am meisten entwickelten Länder“ gefolgt werden sollte. „Die deutsche Form ist nämlich (die Form), welche bereits in den meisten zivilisierten Ländern angewandt wird“. Offenbar nahm er an, dass der allgemeine Entwicklungsgrad eines Landes sich notwendig auch in der Güte der Gesetzgebung niederschläge und diese Form auch für das eigene Land am ehesten geeignet sei.

Im Hinblick auf die Wertschätzung der Verwendung eines Allgemeinen Teils befindet sich QIN mit seiner Ansicht in Übereinstimmung mit zahlreichen anderen offiziellen zeitgenössischen Stellungnahmen sowie der damaligen juristischen Literatur.³⁴ Ein solcher Allgemeiner Teil war bei den damaligen chinesischen Juristen offenbar überaus populär, was dafür sprechen könnte, dass der Einsatz eines Allgemeinen Teils – im deutschen BGB damals eine revolutionäre Neuerung³⁵ – auch für die Kodifikationskommission einen gewicht-

³³ Der im Jahre 1911 fertiggestellte Zivilrechtsentwurf sollte denn auch in der Bucheinteilung die Pandektensystematik des BGB genau nachbilden.

gen Grund für die Wahl des deutschen BGB als Vorbild darstellte. Es ist eine faszinierende Frage, ob nicht im Hinblick auf diesen Allgemeinen Teil möglicherweise auch eine vermutete strukturelle Übereinstimmung zwischen dem Aufbau des deutschen BGB und dem traditionellen chinesischen Gesetzbuch, dem „Da Qing Lü Li“³⁶, bewusst oder unbewusst für die Übernahme des deutschen Vorbildes bei der Rechtsrezeption eine Rolle gespielt haben könnte.³⁷

Leider bezieht sich QIN in seinem Aufsatz zur Begründung für die Bevorzugung der „Deutschen Form“ nur auf die „verschiedenen Bücher über Recht und Politik“, die er offenbar als bekannt voraussetzt, so dass bis auf seine Wertschätzung des Allgemeinen Teils nicht erkennbar ist, welche „Schwächen“ in der „römischen Form“ eines Zivilgesetzbuches seiner Ansicht nach gegen ihre Anwendung sprachen.

Während der nachfolgenden Jahrzehnte lassen sich jedoch in der Rechtsliteratur der Republikzeit

zahlreiche ähnliche Vergleiche zwischen den verschiedenen Gesetzesformen mit der Angabe einzelner Gründe finden, die sich möglicherweise nicht sehr von den Ansichten QINs unterscheiden. Als Beispiel unter vielen soll die Bewertung von SHI Lin erwähnt werden, der im Jahre 1931 ähnlich wie QIN Lianyuan die beiden Kodifikationstypen miteinander verglich und dabei eine Reihe von „Unzulänglichkeiten“ bei der sogenannten „römischen Form“ eines Zivilgesetzbuches ausmachte.³⁸ Als erste Schwäche der römischen Form nennt SHI das Fehlen eines Allgemeinen Teils, so dass viele Wiederholungen im Gesetzbuch erforderlich werden. Zweitens nennt er den Umstand, dass im Code Civil keine formale Trennung zwischen Schuld- und Sachenrecht gemacht wird und beide Rechtsmaterien einheitlich behandelt werden. Ähnliches gilt drittens für die unterschiedslose Behandlung der familiären Angelegenheiten – auch hier unterscheidet die deutsche Form zwei separate Bücher. Schließlich kritisiert er viertens im Code Civil das Fehlen eines eigenständigen Buches mit Regelungen zum Erbrecht. An diesen und ähnlichen Textstellen zeigt sich, dass die Bevorzugung des BGB als Vorlage für die Erstellung eines chinesischen Zivilgesetzbuches jener Zeit möglicherweise zum großen Teil durch die differenziertere Einteilung der Regelungsmaterie in der sogenannten „deutschen Kodifikationsform“ motiviert war.

Vielleicht lassen sich die von QIN nur allgemein bezeichneten Bücher „über Recht und Politik“ vom Ende der Qingdynastie einmal auffinden und diesen eine genauere Begründung für seine Bevorzugung der „deutschen Form“ entnehmen. Insgesamt ist immerhin erstaunlich, dass der Verfasser schon vor Beginn der Arbeit am Zivilrechtsentwurf Ende des Jahres 1907 im Wesentlichen die Form der Pandektensystematik vorschlägt, die dann tatsächlich von der Gesetzgebungskommission angewandt werden sollte.

Im Hinblick auf die vom Verfasser angebotenen Begründungen bezüglich der von ihm vorgeschlagenen Modifikationen einer Zivilrechtskodifikation drängen sich verschiedene Fragen auf:

Seinem Vorschlag zur Umstellung des Familienrechts innerhalb der Pandektensystematik lässt sich indirekt seine Überzeugung entnehmen, dass sich die kulturellen und sozialen Wertvorstellungen eines Landes in der Anordnung und Einteilung eines nationalen Zivilgesetzbuches genauestens widerspiegeln müssten. Er scheint vorauszusetzen, dass auch die Einteilung des deutschen BGB im

³⁴ Vergleiche hier statt vieler z. B. die Erörterungen des anonymen Verfassers im zuletzt veröffentlichten Zeitschriftenbeitrag, bei dessen Lektüre dem Leser jedoch Zweifel kommen können, ob er die Funktion eines Allgemeinen Teils in modernen Gesetzbüchern richtig verstanden hat. So scheint der anonyme Verfasser angenommen zu haben, dass man im Fall einer gesetzlichen Lücke in den materiellen Regelungen des Strafrechts einfach auf den „Allgemeinen Teil“ zurückgreifen könne, um einen Fall zu lösen. Er scheint einen „Allgemeinen Teil“ begrifflich nicht von allgemeinen „Prinzipien“ unterschieden und ihn als Sammlung materiellrechtlicher Grundprinzipien verstanden zu haben. Vgl. *Oliver Simon* (Fn. 30), S. 365-383, S. 376 f.

³⁵ *Imre Zajtai* (Fn. 29), S. 479-494, S. 483 f.

³⁶ 大清律例.

³⁷ Dieser stellte nämlich der Serie der Bücher mit den nachfolgenden konkreten Einzelregelungen ein erstes Buch mit der Bezeichnung „Namen der Strafen“ (名例律) voran, das Begriffsbestimmungen und allgemeine Regeln enthielt, die für das gesamte weitere Gesetzbuch galten. Dieses Buch enthielt zum Beispiel die Bezeichnung der einzelnen Strafarten, daneben aber auch Definitionen, allgemein anzuwendende Ausnahmestimmungen etwa bei besonderen Verdiensten der Angeeschuldigten und weitere Regelungen zur Gesetzesanwendung usw. In den offiziellen Schriften wie auch in der zeitgenössischen Literatur wird immer wieder darauf hingewiesen, dass dieses Buch „Namen der Strafen“ im traditionellen Gesetzbuch einem „Allgemeinen Teil“ in modernen Gesetzbüchern entspreche, auch wenn dabei freilich nicht ausdrücklich das BGB genannt wird. Doch kommen als moderne Gesetzbücher mit einem Allgemeinen Teil zu Beginn des 20. Jahrhunderts wohl nur das deutsche BGB oder das vom ersten deutschen Entwurf beeinflusste japanische Zivilgesetzbuch in Betracht. Auf diese Vermutung wird in der Dissertation des Verfassers mit weiteren Quellenangaben ausführlich eingegangen.

Ob eine solche inhaltliche und funktionelle Übereinstimmung zwischen dem Buch „Namen der Strafen“ im traditionellen chinesischen Gesetzbuch und dem Allgemeinen Teil in modernen Gesetzbüchern nach heutigen Maßstäben vorliegt, ist umstritten. Theusner verneint dies in jüngster Zeit aus verschiedenen Gründen, z. B. weil das Klammerprinzip im traditionellen Gesetzbuch nicht durchgehend auch in anderen Büchern angewandt werde, es dort an abstrakten Rechtsbegriffen fehle und er allgemein bezweifelt, ob „hinter dieser Anordnung ein dem Pandektismus vergleichbares wissenschaftliches Prinzip“ stehe. Er erkennt jedoch an, dass im Da Qing Lü Li eine „formelle Unterscheidung von allgemeinen und besonderen Regelungen“ bejaht werden kann und eine Ähnlichkeit zum Klammerprinzip besteht. *Alexander Theusner*, Das Konzept von allgemeinem und besonderem Teil im chinesischen Zivilrecht, Hamburg 2005, S. 157 ff. Heuser spricht dagegen im Hinblick auf diesen Abschnitt im Gesetzbuch der Tangdynastie ausdrücklich von einem „Allgemeinen Teil“, *Robert Heuser*, Das Rechtskapitel im Jin-Shu, ein Beitrag zur Kenntnis des Rechts im frühen chinesischen Kaiserreich, München 1987, S. 37 f.

³⁸ *SHI Lin* (施霖), Der Allgemeine Teil des Zivilgesetzbuches (民法总则), in: Rechtswissenschaft der Gegenwart (现代法学), Nr. 1, 1931, Shanghai, S. 1-14, S. 6 ff.

Wesentlichen durch den Wert bestimmt sei, den man in Deutschland den im Gesetz geregelten Gegenständen zumisst, und dass die Dinge, die man dort höher einschätzt, entsprechend an vorderer Stelle stehen müssten – in diesem Fall also das Schuldrecht als zweites Buch im BGB.

Man mag zwar auch dem BGB in Bezug auf seinen Aufbau nicht grundsätzlich einen Anklang an Werturteile über die in ihm geregelten Gegenstände absprechen – nicht umsonst beginnt das BGB wohl mit den „Personen“ als einem elementaren Bestandteil des gesamten Zivilrechts, namentlich mit der Geburt der natürlichen Person. Wesentlich geht es jedoch offenkundig darum, die große Regelungsmasse unterschiedlichster Normen in einen logischen Zusammenhang zu bringen und die beispielsweise von der Rechtsfähigkeit bis zum Erbrecht reichenden Regelungsbereiche auf eine logische und rationale Weise zu ordnen und zu gruppieren.

Das deutsche BGB folgt bekanntlich einer Kodifikationsmethode unter zwei sich ergänzenden Gesichtspunkten, der Anordnung der Regelungsmaterie nach dem Prinzip vom Abstrakten zum Konkreten und vom Allgemeinen zum Besonderen. So wie der Allgemeine Teil als erstes Buch das begriffliche und konzeptionelle Material für alle folgenden Bücher umfasst, so enthalten die Regelungen der einzelnen weiteren Bücher im Prinzip auch die gesamten allgemeinen Bestimmungen für die ihrerseits nachfolgenden Bücher. Mit Recht lässt sich der Aufbau des BGB daher auch insofern als pädagogisch bezeichnen, als das gesamte System mit dem Einfachen beginnt und mit dem Komplizierten und Kombinierten endet; Schuldrecht und Sachenrecht bilden daher die Grundlage für das Verständnis des nachfolgenden Familien- und Erbrechts.³⁹

Da die Anwendung dieser Gliederungstechnik – die überwiegend nur auf formalen Gesichtspunkten beruht, sich aber im Wesentlichen nicht auf die Rangfolge stützt, die man den im Gesetzbuch geregelten Gegenständen zumisst – von QIN und anderen zeitgenössischen Zivilrechtlern nicht erwähnt oder erörtert wird, lässt sich fragen, ob ihnen dieser Aspekt der im BGB angewandten Kodifikationsform überhaupt bekannt war.⁴⁰ Insgesamt deuten sich hier grundsätzlich andere Vorstellungen von den als geeignet empfundenen Maßstäben einer Zivilrechtskodifikation an.

Der Vorschlag zur Hervorhebung des Familienrechts durch eine Umstellung der Reihenfolge und

Platzierung an erster Stelle nach dem Allgemeinen Teil lässt sich in der Folgezeit auch bei anderen Rechtswissenschaftlern wiederfinden, konnte sich aber letztlich nicht durchsetzen; die ganz überwiegende zeitgenössische Rechtsliteratur, insbesondere auch die zwei Zivilrechtsentwürfe von 1911 und 1926 sowie das chinesische Zivilgesetzbuch der Republik, das zwischen 1929 und 1931 in Kraft trat und heute auf Taiwan weiter in Gebrauch ist, behielten die ursprüngliche deutsche Pandektensystematik bei.

In diesem Zusammenhang ist von Interesse, dass in den letzten Jahren unter den chinesischen Juristen, da China erneut dabei ist, ein Zivilgesetzbuch zu schaffen, wieder über die beste Form eines zukünftigen Zivilgesetzbuches gestritten wird,⁴¹ und wieder scheint es dabei überwiegend um die Frage zu gehen, ob die „römische“ oder die „deutsche“ Form verwendet werden sollte.⁴² Bis heute lässt sich auch in der chinesischen Rechtsliteratur die Ansicht wiederfinden, dass bei allen Vorzügen des deutschen Zivilrechts die „deutsche Einteilungsmethode“ die chinesischen Wertvorstellungen und Besonderheiten nicht genügend widerspiegeln und dass das Familienrecht als höchster Wert im Gesetz an eine prominente Stelle gerückt werden müsse.⁴³

Ein weiterer Punkt in der Argumentation des Verfassers fällt auf: Merkwürdig erscheint die im Hinblick auf die Begründung zur Wahl der Form des deutschen Zivilgesetzbuches gemachte Feststellung, dass es sich dabei gerade um die Form handelt, die „bereits in den zivilisiertesten Ländern angewandt“ werde. Trotz der schmeichelhaften Beurteilung Deutschlands ist schwer verständlich,

⁴⁰ Bei Übernahme des hier von QIN Lianyuan gemachten Vorschlages müsste der Jurist bei der Anwendung eventuell nicht mehr, wie im deutschen Zivilrecht, auf die allgemeinen Regelungen zurück-, sondern (zum Beispiel im Falle des Ehevertrages) auf das nachfolgende Buch des Schuldrechts vorausgreifen. Es mag dahingestellt bleiben, ob in einem Gesetzbuch, das im Wesentlichen der Pandektensystematik folgt, die Durchbrechung des Schemas: allgemein – besonders, abstrakt – konkret, durch das Vorziehen des Familienrechts die Rechtsanwendung erleichtert.

⁴¹ Zur Diskussion über die Schaffung einer modernen Zivilgesetzgebung in China siehe *MI Jian*, Zu einigen Problemen bei der gegenwärtigen Reform des chinesischen Zivilrechts, in: ZChinR 2003, S. 1-8. Zum Einfluss der Tradition auf die moderne Zivilrechtskodifikation siehe *CAO Shiquan* (曹诗权)/*CHEN Xiaojun* (陈小君)/*GAO Fei* (高飞), Das Überdenken der traditionellen Kultur und Kodifikation des chinesischen Zivilgesetzbuches (传统文化反思与中国民法法典化), in: Faxue Yanjiu, Nr. 1, 1998, S. 27-35.

⁴² So insbesondere *XUE Jun* (薛军), Eine kurze Abhandlung über die Ausformung der Pandektensystematik des deutschen Zivilgesetzbuches (略论德国民法潘得克吞体系的形成), in: Zhongwai Faxue (中外法学) (englischer Titel: Peking University Law Journal), Nr. 1, 2003, S. 1-19, S. 17 ff. Tatsächlich existieren inzwischen aber verschiedene Vorschläge für ein chinesisches Zivilgesetzbuch, die Mischformen vorsehen oder die Anzahl der einzelnen Bücher verändern. Es findet sich z. B. ein Entwurf mit nur vier Büchern unter: <http://www.kakayu.com/paper/post/1941.asp> (eingesehen am 03.03.2007).

⁴³ Vgl. *Shao Jiandong*, China sollte gegenüber dem deutschen Zivilrecht nicht „nein“ sagen, in: ZChinR 2003, S. 132-136.

³⁹ *Hellmut Georg Isele*, Ein halbes Jahrhundert deutsches Bürgerliches Gesetzbuch, in: AcP 150 (1949), S. 1-27, S. 7 ff.

wie es zu einer so weitgehenden Bemerkung kommen konnte. Das deutsche BGB war zur Zeit des Erscheinens des Artikels erst sieben Jahre zuvor in Kraft getreten und hatte durch seinen ersten Entwurf im Wesentlichen nur das japanische Zivilgesetzbuch beeinflusst. Der Code Civil hatte dagegen seit seiner Schaffung im Jahre 1804 fast hundert Jahre lang in der ganzen Welt als Vorbild für zahllose Zivilrechtskodifikationen gedient; darunter waren sicherlich nicht nur weniger zivilisierte Staaten.⁴⁴

Hier wie auch an anderen Textstellen erscheinen manche Stellungnahmen der damaligen Zeit über die geschichtliche Entwicklung des westlichen Rechts und seine Konzepte trotz des selbstbewussten Tones, mit dem sie manchmal ausgesprochen werden, aus heutiger Sicht als pauschal und vereinfachend. Einige Feststellungen muss man direkt als sachlich falsch bezeichnen, so insbesondere zu Beginn, wo der Verfasser bereits für die Zeit des Mittelalters in Europa zwei verschiedene Kodifikationsformen von Zivilgesetzbüchern annimmt. Solche und ähnliche Passagen erwecken den Eindruck, dass man damals vielfach nur sehr vage Kenntnis vom modernen westlichen Recht und seiner Geschichte gehabt hat.⁴⁵

Daneben weisen auch einige andere Äußerungen in der damaligen Rechtsliteratur darauf hin, dass den Juristen vielleicht unbewusst bei der Verwendung der gesetzgeberischen Vorlagen des Westens hin und wieder eine Vermischung von ausländischen Konzepten mit Kodifikationsformen und Verständnisbruchstücken des traditionellen chinesischen Rechts unterliefe.⁴⁶

2. Ziele der Kodifikation

Zusätzlich zur Erörterung der besten Form eines Zivilgesetzbuches geht der Verfasser ausgiebig auf die Motive für eine solche Gesetzgebung ein; auch hier bedarf es einiger Erläuterungen:

Im Hinblick auf die von QIN genannten Ziele einer modernen Zivilrechtskodifikation in China lassen sich vier Punkte unterscheiden. An erster Stelle steht für QIN offenbar die Rückgewinnung der Exterritorialrechte von den ausländischen Mächten. Auf dieses Motiv geht er ausführlich ein und schlägt dabei sogar vor, zunächst die Bücher des Schuld- und Sachenrechts zu erarbeiten und zu veröffentlichen, um auf diese Weise „die Rechte der Ausländer“ so bald wie möglich zu schützen und die Exterritorialrechte zurückzugewinnen, so wie dies nach dem Boxeraufstand mit ihnen vertraglich vereinbart worden war. Erwähnt wird auch das Ziel, dass die zu schaffenden Gesetzbücher eine Grundlage für die Verfassungsgesetzgebung darstellen sollen. Daneben kommt an verschiedenen Stellen mit harscher Kritik zum Ausdruck, dass das traditionelle Recht nicht der Aufgabe gerecht werde, Ordnung und Sicherheit im Land aufrecht zu erhalten. Im letzten Abschnitt schließlich wird deutlich, dass der Verfasser mit der Schaffung eines Zivilgesetzbuches ein weitergehendes Ziel vor Augen hat: Mit der Schaffung von „zivilen und öffentlichen Rechten“ für den Einzelnen soll sich schließlich die Vision verwirklichen, in China einen (modernen?) Staat zu errichten. Auf die zwei zuletzt genannten Punkte soll im Folgenden weiter eingegangen werden.

Die Ausführungen des Verfassers über die Schwächen des traditionellen Rechts, insbesondere seine indirekt zum Ausdruck gebrachte, für westliche Juristen selbstverständlich klingende Ansicht, dass das Recht allgemein die Aufgabe habe, Frieden und Ordnung in der Gesellschaft zu bewahren, stellen vor dem damaligen geistigen Hintergrund eine moderne, neue Position dar. Diese Ansicht lässt sich möglicherweise als eine indirekte Stellungnahme zu einem Streit deuten, der seinerzeit über die Rechtsreform sowie über die Aufgaben und die Bedeutung des Rechts für die Gesellschaft in der chinesischen Öffentlichkeit ausgetragen wurde.

Wie eingangs bereits geschildert, war das offizielle chinesische Rechtsdenken bis zu diesem Zeitpunkt ganz überwiegend von dem Gedanken beherrscht, dass im Idealfall ausschließlich die „Li“, also die Gebote der konfuzianischen Ethik, die gesellschaftliche Ordnung aufrechtzuerhalten hatten. Die Basis für den gesellschaftlichen Umgang bildeten die Li, nicht das Recht.⁴⁷ Die Anwendung

⁴⁴ Vom Code Civil wurden z. B. beeinflusst die Gesetzbücher von Belgien (1804), Louisiana (1808), Österreich (1811), Haiti (1825), Griechenland (1827), Bolivien (1843), Peru (1852), Chile (1855), Italien (1865), Quebec (1866), Portugal (1867), Uruguay (1868), Argentinien (1869), Mexiko (1870), Nicaragua (1871), Guatemala (1877), Honduras (1880), Spanien (1889), Salvador (1889), Venezuela (1896) etc.

⁴⁵ Das Gleiche mag umgekehrt für die westliche Kenntnis vom traditionellen Recht Chinas gelten.

⁴⁶ Siehe hier etwa den anonymen Beitrag in der letzten Ausgabe dieser Zeitschrift, in dem vorgeschlagen wurde, bei der Kodifizierung moderner Gesetzbücher – ähnlich wie im traditionellen Recht zwischen Gesetzen (Li) und Statuten (Li) – nun zwischen „Haupt-“ und „Hilfsrecht“ zu unterscheiden, vgl. *Oliver Simon* (Fn. 30), S. 365-383, S. 377 f. Trotz dieser hin und wieder auftretenden sachlichen und begrifflichen Unsicherheiten sollte man im Blick behalten, welche Schwierigkeiten die überwiegend noch vom traditionellen Recht geprägten Juristen damals bei der Aneignung des modernen westlichen Rechts zu bewältigen hatten. Anders als heute war es zu jener Zeit, als es kaum allgemein zugängliche juristische Bücher und Gesetzestexte westlicher Herkunft geschweige denn Übersetzungen, Kommentare oder Lehrbücher gab, sehr schwer, sich juristische Kenntnisse zu verschaffen.

⁴⁷ Soweit zumindest die orthodoxe konfuzianische Auffassung. Auf die Schule der Legisten und die Philosophen der Song-, Ming- und Qing-dynastie, wie WANG Fuzhi, LI Zhi oder LI Liang, die unterschiedliche Konzeptionen von den Aufgaben des Rechts sowie den Rechten und Ansprüchen des Einzelnen entwickelten, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

eines Strafrechts war daher nur ein Zugeständnis an die gesellschaftliche Realität und wurde als zweitrangig, als nur ergänzendes Werkzeug der Herrscher betrachtet,⁴⁸ Gesetze als solche genossen – im Gegensatz zur Entwicklung in Europa – keine besondere Hochachtung sondern dienten dazu, einen nur unverzichtbaren Ordnungsrahmen durch Abschreckung zu schaffen. Diese damals allgemein verbreitete, traditionelle Ansicht von der Aufgabe des Rechts wird vom Verfasser in seiner Bewertung des traditionellen Rechts als Werkzeug zur Einschüchterung der Bevölkerung deutlich kritisiert. Im Gegensatz dazu jedoch beschreibt er das moderne Recht sehr positiv als Mittel, um die Ansprüche des Einzelnen zu schützen.

Das Aufeinandertreffen dieser beiden unterschiedlichen Vorstellungen von den Aufgaben des Rechts gipfelte während der Kodifikationsarbeit in einem berühmten Streit: In diesen Jahren wurde in mehreren Etappen eine erbitterte Auseinandersetzung zwischen den reformerisch gesinnten Mitgliedern der Kodifikationskommission sowie konservativen Beamten über das Ausmaß der Rechtsreform geführt. Während die Modernisierer, an erster Stelle der Direktor der Kodifikationskommission, SHEN Jiaben,⁴⁹ weitgehend nicht nur eine formale Übernahme des modernen westlichen Rechts befürworteten, sondern sich auch inhaltlich sehr weit den ausländischen Rechtskonzeptionen anzupassen suchten, hielten die konservativen Beamten daran fest, dass die geheiligten Grundsätze der konfuzianischen Lehre nicht aufgegeben werden könnten.⁵⁰ Konkret ging es z. B. beim Streit um den Entwurf des Zivil- und Strafprozessrechts⁵¹, der kurze Zeit zuvor im Jahre 1906 erarbeitet worden war, um die Frage, ob weibliche Personen selbständig vor Gericht als Zeugen auftreten könnten, oder noch provozierender um die

Ansicht, dass die einzelnen Mitglieder eines Familienverbandes getrennte Verfügungsgewalt über ein eigenes Vermögen haben sollten. Diese Vorstellung einer zumindest teilweisen Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie die Anerkennung eines Rechts auf selbständige Eigentumsverwaltung des Einzelnen widersprachen der bis dahin als unverletzlich erachteten Konzeption der chinesischen Familie, in der das Eigentum innerhalb eines Haushalts der Familie als Ganzes gehörte und vom Familienvorstand verwaltet wurde.⁵²

Unabhängig von den einzelnen Streitpunkten ging es bei der Auseinandersetzung letztlich um die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Moral, also dem Problem, inwieweit sittliche Gebote verrechtlicht werden und Eingang in ein Gesetzbuch finden sollten, ob also mit der Schaffung von Kodifikationen modernen Stils in China auch eine grundsätzliche Trennung zwischen den „Li“ und den modernen Gesetzen eintreten durfte.

Der Streit über die Anwendung moderner westlicher Gesetze, Rechtskonzepte und die Reform des Justizsystems war im Grunde nur Teil einer größeren Auseinandersetzung um die Modernisierung der chinesischen Kultur als Ganzes, die durch den Zusammenprall und die immer engere Verbindung mit der westlichen Welt eine Antwort und Lösung erforderte: Nach der ernüchternden Niederlage im Chinesisch-Japanischen Krieg im Jahre 1895 verbreiteten sich die unterschiedlichsten modernen westlichen Ideen rasch unter den chinesischen Intellektuellen und jungen Studenten. Die intellektuellen Führer der Zeit wie KANG Youwei⁵³, YAN Fu⁵⁴, TAN Sitong⁵⁵ und LIANG Qichao⁵⁶ machten die Öffentlichkeit mit den Theorien des westlichen Parlamentarismus, den Ideen der Menschen- und Bürgerrechte bekannt. Während die traditionelle chinesische Kultur zumindest in ihrer von der Regierung vertretenen offiziellen Ausprägung seinerzeit weitgehend von dem Gedanken einer unveränderlichen Natur und gleichsam einer ewigen Wahrheit der konfuzianischen Lehre ausging,⁵⁷ die die konservative Partei insbesondere für die von ihr für unabänderlich gehaltenen „Li“ in Anspruch nahm, verbreiteten sich unter der Jugend die aufregende neue Vorstellung einer zeitlichen

⁴⁸ Diese Beurteilung des Verhältnisses zwischen dem Recht und den „Li“ fand ihre Ausprägung wesentlich durch den Philosophen ZHU Xi (朱熹, 1130-1200), der während der Song-Dynastie den Neokonfuzianismus („Lixue“, 理学) mitbegründete und einen sehr großen Einfluss auf die nachfolgende Zeit hatte. Diese von ihm geprägte Spielart der konfuzianischen Lehre sollte bis zum 20. Jahrhundert die vorherrschende Richtung bleiben. Zum Rechtsdenken des ZHU Xi siehe NI Zhengmao (倪正茂), Die Hauptpunkte der Rechtsphilosophie (法哲学经纬), 2. Auflage, Shanghai 1998, S. 515 ff. Vgl. z. B. auch die Gesammelten Gespräche zwischen ZHU Xi und seinen Schülern in acht Bänden (朱子语类), ediert in der Songdynastie von LI Jingde (黎靖德), 5. Auflage, Peking 2004, Band 2, insbesondere Heft Nr. 23, S. 549: „Ein Rechtssystem wird auf diese Weise begründet: wenn man nicht vollständig (der Tugend) folgt, soll das Recht und die Strafe zur Besserung eingesetzt werden“ („...先立個法制如此, 若不盡從, 使以刑罰齊之“). Durch solche und ähnliche Passagen wird immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass das Recht nur als Hilfsmittel zur Durchsetzung der „Tugend“ verstanden wurde.

⁴⁹ 沈家本 (1840-1913).

⁵⁰ Zum damaligen Streit ausführlich ZHANG Renshan (张仁善), Li, Fa, Gesellschaft - Die Rechtsreform zum Ende der Qingdynastie und der Wandel der Gesellschaft (礼法社会 - 清代法律转型与社会变迁), 1. Auflage, Tianjin 2001, S. 216 ff.

⁵¹ 刑事民事訴訟法.

⁵² TAO Yi (陶毅)/MING Xin (明欣), Die Geschichte des Ehe- und Familiensystems in China (中国婚姻家庭制度史), 1. Auflage, Peking 1994, S. 330.

⁵³ 康有为 (1858-1927).

⁵⁴ 严复 (1853-1921). YAN Fu übersetzte Ende des 19. Jahrhunderts Werke von John Stuart Mill, Herbert Spencer, Adam Smith, Montesquieu und anderen westlichen Schriftstellern und Philosophen.

⁵⁵ 谭嗣同 (1868-1898).

⁵⁶ 梁启超 (1873-1929).

⁵⁷ So im Zusammenhang mit den Grundprinzipien der konfuzianischen Lehre GUO Shangxing/SHENG Xingqing, A History of Chinese Culture, 8. Auflage 2004, S. 74 f.

Entwicklung der Gesellschaft und die Idee des Fortschritts. Besonders brisant für die despotische Qingregierung war der Umstand, dass diese modernen staatsrechtlichen Ideen von repräsentativer Demokratie und Rechtsstaatlichkeit naturgemäß auch vor den eigenen staatlichen Institutionen nicht haltmachen sollten. Der Zeitungsbeitrag von QIN spiegelt daher auch die gärende geistige Situation dieser Zeit wieder, in der die jungen Leute mit einer großen Zahl neuer Ideen und Theorien experimentierten.⁵⁸

Ein Schlüsselbegriff dieser Jahre war der Ausdruck „Anspruch, [subjektives] Recht“⁵⁹, der insbesondere vom Reformier LIANG Qichao als Waffe gegen die autokratische Qingregierung benutzt wurde, indem er in Zeitungsbeiträgen demokratische Bürgerrechte sowie tiefgreifende institutionelle Reformen forderte.⁶⁰ Zu den bis dahin in China unerhörten und revolutionären Ideen gehörte etwa die Vorstellung, dass das Land und seine Bewohner nicht das Eigentum des Herrschers darstellten und dass der Einzelne eine schutzbedürftige Person mit individuellen Rechten sei, die selbst der Staat zu beachten habe. Diese Reformideen, die das traditionelle Herrschaftssystem mit seiner schrankenlosen Autorität unterminierten, verkörperten sich in dem Begriff „private und öffentliche Ansprüche“.

Vor diesem geistigen Hintergrund lässt sich der Artikel von QIN Lianyuan wie folgt deuten: In der eingangs so unscheinbar auftretenden Feststellung, dass das Recht (und nicht etwa die „Li“) die Ordnungsaufgabe im Land wahrnehmen solle und die Sicherheit und den Frieden der Gesellschaft zu schützen habe, sowie in dem Umstand, dass die „Li“ von QIN Lianyuan im gesamten Artikel mit keinem Wort erwähnt werden, lässt sich eine für die damalige Zeit äußerst fortschrittliche Stellungnahme sehen; möglicherweise war der Artikel ins-

gesamt auch als eine Positionierung des Verfassers in der Auseinandersetzung um das Verhältnis zwischen den „Li“ und dem Recht gedacht.

Für diese Deutung könnte besonders die deutliche und unverblühte Kritik sprechen, die der Verfasser einleitend und am Ende seines Aufsatzes unter Zuhilfenahme eines Zitats seines Lehrers XU am traditionellen chinesischen Recht äußert. Mit jugendlichem Radikalismus beschreibt er es als undifferenziert, grausam und zurückgeblieben und macht es pauschal und übertreibend für sämtliche „Katastrophen und die Unordnung“ verantwortlich, die China seinerzeit heimsuchten. Es diene in erster Linie dazu, im Volk Schrecken zu verbreiten und die Menschen zu unterdrücken. Diesem Zustand wird das moderne westliche Recht gegenübergestellt und als ein positives Gegenbeispiel beschrieben, das dem Einzelnen subjektive Rechte zuspreche und diese sichere. Nach einer solch verächtlichen Einschätzung der eigenen Rechtskultur konnte an eine bloße Reform des traditionellen Rechts nicht mehr zu denken sein. Es wird hier auf besondere Weise der Graben deutlich, der zwischen den beiden unterschiedlichen Rechtskulturen lag. QIN Lianyuan präsentiert sich mit seiner energischen Forderung der Schaffung von „privaten und öffentlichen Rechten“ als ein selbstbewusster Anhänger der Reformpartei und schlägt sogar unbefangen vor, dass seine hier geäußerten Ansichten in den betreffenden Kreisen bedacht werden mögen.

Die Kritik des Verfassers an den zeitgenössischen Zuständen geht schließlich über in eine Verurteilung der Politik der Regierung: Der Artikel endet wie er begann mit einer vernichtenden Kritik am traditionellen Recht und am despotischen politischen System, das gegenüber seinen Untertanen nur die „absolute Macht“ kennt. Mit ungewöhnlicher Schärfe werden die Bewohner Chinas, da sie keine „Rechte“ haben, auf eine Stufe „mit den inorganischen Dingen“ und Tieren gestellt. Dies sei ein politischer Zustand, der für die barbarischen Zeiten ausreichend gewesen sei, aber – so muss man diese dunkle Textstelle wohl verstehen – nicht mehr für die Gegenwart taue, insbesondere, da man sich anschicke, einen modernen Staat zu errichten.

Die Schaffung eines Zivilgesetzbuches wird hier demnach als Werkzeug für politische Ziele in Anspruch genommen. QIN Lianyuan macht sich nicht einmal die Mühe, die Brisanz seiner Reformvorschläge mit einem Rückgriff auf Textpassagen der konfuzianischen Tradition abzumildern; andere Reformier jener Jahre hatten noch versucht, ihre Vorstellungen zur Modernisierung des Landes, so etwa die Notwendigkeit von politischen Reformen und die Einführung der Herrschaft des Rechts,

⁵⁸ Darunter etwa solche Theorien wie der Anarchismus, Materialismus, Marxismus und Sozialismus. Insbesondere auch der Darwinismus fand großen Anklang, der unbefangen auf die gesellschaftlich-politische Ebene übertragen wurde.

⁵⁹ 权利 (quanli) oder auch: „die Rechte des Volkes“, 民权 (minquan). Der Begriff ist problematisch und kann allgemein als „Recht“ aber auch als konkreter „Rechtsanspruch“ übersetzt werden. In dem Begriff „quan“ schwingt auch die Bedeutung von „Macht“, „Vorteil“ mit. Vgl. zur Deutung des Ausdrucks auch *Liu Kwang-ching*, *Radical Reform at the end of the Qing*, in: *Theodore de Bary/Richard Lufrano* (eds.), *Sources of Chinese Tradition*, Vol. 2, 2. Auflage, New York 1999, S. 250-314, S. 293.

⁶⁰ Zu LIANG Qichaos Gedankenwelt siehe *HOU Wailu* (侯外庐) (Hrsg.), *Geschichte der neuzeitlichen Philosophie Chinas* (中国近代哲学史), 2. Auflage 1979, S. 319 ff.; *LI Zehou* (李泽厚), *Die Geschichte des chinesischen Denkens in der Neuzeit* (中国近代思想史论), 2. Auflage, Peking 1986, S. 421 ff. Über die Gedanken LIANGs zu den Rechten siehe insbesondere *XU Songrong* (徐松荣), *Eine beschreibende Abhandlung über die Gedanken LIANG Qichaos zur Umformung des Volkscharakters* (梁启超国民性改造思想述论), in: *LI Xisuo* (李喜所) (Hrsg.), *LIANG Qichao und die gesellschaftliche Kultur Chinas der Neuzeit* (梁启超与近代中国社会文化), S. 380-403, S. 390 ff und *Liu Kwang-ching* (Fn. 59), S. 250-314, S. 293.

unter ausgiebiger Verwendung von Zitaten aus der klassischen konfuzianischen Literatur zu begründen und ihren Vorschlägen somit den Stachel zu nehmen.⁶¹ QIN scheint nicht einmal das für nötig befunden zu haben.

Wie häufig bei juristischen Artikeln dieser Zeit ist der Beitrag schließlich auch wegen der Dinge von Interesse, die er gerade nicht enthält. Frappierend ist insbesondere der Umstand, dass QIN im Zusammenhang mit den Motiven für die Kodifikation eines Zivilrechts nicht auf wirtschaftliche Gesichtspunkte eingeht. Mit keinem Wort erwähnt er Wirtschaftsleben und Handel, die durch ein einheitliches nationales Zivilrecht gestärkt werden könnten. Nur andeutungsweise wird davon gesprochen, dass das traditionelle Recht mit der gesellschaftlichen Entwicklung nicht Schritt gehalten hat. Hier zeigt QIN sich ganz in Übereinstimmung mit der traditionellen Ansicht, nach der wirtschaftlichen Belangen keine Bedeutung zukomme. So kann man sich dem Eindruck nicht entziehen, dass der Verfasser trotz seiner für die damalige Zeit radikalen Vorschläge weiter tief vom traditionellen Denken geprägt war.

Auch in Bezug auf seine Forderung nach Schaffung von „privaten und öffentlichen Rechten“ gewinnt der Leser schließlich den Eindruck, dass deren Bereitstellung für die Bürger offenbar nicht den Endzweck der Rechtsreform darstellt; im Grunde scheint es QIN doch nur um das Kollektiv, den Staat als Ganzes zu gehen. Die Rechtsreform insgesamt sowie die durch sie gesicherten Rechte des Volkes werden nur als Mittel aufgefasst, um das Ziel zu erreichen, zu „einer vollständigen Nation“ zu werden. Subjektive Ansprüche für die Bürger werden also offenbar nicht als etwas verstanden, was seinen Wert zunächst in sich selbst trägt. Das Wesentliche ist der Staat, nicht das Individuum. In diesem Punkt stimmt QIN mit LIANG Qichao überein, der wie QIN die Schaffung der demokratischen Rechte der Menschen in Grunde auch nur als ein Mittel sah, um das Staatswohl zu sichern und die Probleme der Gegenwart zu lösen.⁶² Wenn QIN ausdrücklich schreibt, dass die Schaffung der „individuellen Rechte und Pflichten“ nur eine Voraussetzung für die Reform des Staates darstellt, scheint er sich auch in diesem Punkt nicht weit von der traditionellen Vorstellungswelt zu entfernen.⁶³

Heute, da man in China nicht nur erneut über die Kodifizierung eines Zivilrechts, sondern auch über die Frage diskutiert, in welchem Ausmaß das Privateigentum gesetzlich geschützt werden soll, behält der vor hundert Jahren geschriebene Artikel trotz mancher Unterschiede in der Ausgangslage durch seine Forderung nach Schaffung von „privaten und öffentlichen Rechtsansprüchen“ weiter eine gewisse Bedeutung. Ähnlich wie im Jahr 1907 geht es auch heute um die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Staat und dem Einzelnen. Wie bei der Lektüre vieler juristischer Texte vom Beginn des letzten Jahrhunderts, die wie für eine andere Zeit geschrieben scheinen, wird jeder selbst entscheiden müssen, ob er sich dem Eindruck entziehen kann, wie in einen fernen Spiegel zu blicken.

⁶² „民权兴，则国权立，民权灭，则国权亡“ („Wenn die bürgerlichen Rechte in Blüte stehen, so werden die Rechte des Staates begründet, werden die bürgerlichen Rechte vernichtet, geht auch der Staat unter“), zitiert bei ZHENG Zhaolan (郑兆兰), Eine kurze Abhandlung über das „Bian fa“-Denken des LIANG Qichao (浅论梁启超变法思想), in: Aufsatzsammlung zur Rechtsgeschichte (法律史论丛), 1. Auflage 1982, S. 247-266, S. 256 f. Vgl. auch die Passage aus LIANG Qichaos Abhandlung: Xinmin shuo (新民说) (1902), zitiert aus Liu Kwang-ching (Fn. 59), S. 250-314, S. 294: „The citizenry is an assemblage of individual persons. The rights of the state are composed of the rights of individuals. Therefore, the thoughts, feelings, and actions of citizenry will never be obtainable without the thoughts, feelings, and actions of each individual member. That the people is strong means that the state is strong; that the people is weak means that the state is weak; that the people is rich means that the state is rich; that the people is poor means that the state is poor; that the people possesses rights means that the state possesses rights...“.

⁶³ Diese Begründung stellt möglicherweise einen Rückgriff auf eine typische Argumentationsfigur der klassischen konfuzianischen Schriften dar. Im ersten der vier zentralen Bücher der konfuzianischen Lehre (四书), das „große Lernen“ (Da Xue, 大学), heißt es z. B. einleitend: „...wenn die Alten überall im Land der Tugend klar zum Ausdruck verhelfen wollten, so regierten sie zunächst in guter Weise ihre Staaten. Wollten sie die eigenen Staaten gut regieren, ordneten sie zunächst ihre Familien, wollten sie ihre Familien ordnen, kultivierten sie zunächst sich selbst; wollten sie zunächst sich selbst kultivieren, so suchten sie zunächst ihr Herz zu verbessern; wollten sie ihr Herz verbessern, so versuchten sie zunächst in ihren Gedanken aufrichtig zu sein; wollten sie in ihren Gedanken aufrichtig sein, so versuchten sie zunächst ihr Wissen aufs Äußerste zu mehren. Die Vermehrung des Wissens beruht auf der Untersuchung der Dinge, wurden die Dinge untersucht, so vervollständigte sich das Wissen. Hatten sie das Wissen vervollständigt, so waren die Gedanken aufrichtig, waren die Gedanken aufrichtig, so verbesserten sich das Herz, war das Herz verbessert, hatten sie sich selbst kultiviert, waren sie selbst kultiviert, so waren ihre Familien geordnet, waren die Familien geordnet, so waren auch die Staaten gut verwaltet. Waren die Staaten gut verwaltet, herrschte überall im Reich Friede und Glück. Vom Herrscher bis hinab zu den Volksmassen müssen alle die Kultivierung der eigenen Person als die Wurzel für alles andere begreifen.“ (古之欲明明德于天下者，先治其国；欲治其国者，先齐其家；欲齐其家者，先修其身，欲修其身者，先正其心；欲正其心者，先诚其意；欲诚其意者，先致其知；致知在格物。格物而后知至，知至而后意诚，意诚而后心正，心正而后身修，身修而后家齐，家齐而后国治，国治而后天下平。自天子一至于庶人，壹是皆以修身为本...).

Ähnlich also wie in den klassischen Schriften angenommen wird, dass die Selbstkultivierung und die eigene Tugend auf die Familie und schließlich auf den Staat ausstrahlen, wird offenbar hier vorausgesetzt, dass das Gleiche mit den „Rechten“ des Einzelnen funktioniert, auf dass der Staat mehr „Rechte“ gewinne.

⁶¹ So KANG Youwei, der im Jahre 1897 ein Buch mit dem Titel „Untersuchungen zu den Reformen des Konfuzius“ (孔子改制考) der These widmet, dass Konfuzius eine Lösung für zeitgenössische Probleme gesucht und Veränderungen befürwortet habe. Vgl. GUO Shangxing/SHENG Xingqing (Fn. 57), S. 102 ff.

QIN Lianyuan:⁶⁴ Abhandlung über die zukünftige Kodifizierung eines Zivilrechts in China zur (Kenntnisnahme der heute (an der Gesetzgebung) Beteiligten) Beteiligten)⁶⁵ Text⁶⁶ und Übersetzung⁶⁷

Übersetzung: Oliver Simon und CHEN Ting⁶⁸

Student QIN Lianyuan von der Universität für Recht und Politik der Provinz Zhejiang

Das so genannte Recht⁶⁹ in China ist nur „Fa“⁷⁰, sonst nichts.⁷¹ Es gibt kein sogenanntes Öffentliches Recht und kein Privatrecht und es gibt auch keine Unterschiede bezüglich der verschiedenen Arten von Gesetzbüchern.⁷² Daher benutzt die Regierung das Recht als Mittel, um Angst und Schrecken⁷³ zu verbreiten.⁷⁴ Das Volk betrachtet das Recht (als ein Werkzeug), um seine Freiheit einzuschränken. (Dieser Zustand) führt dazu,⁷⁵ dass es dem Recht nicht gelingt, die Ordnung des Volkes aufrecht zu erhalten und die Sicherheit und den Frieden der Gesellschaft zu schützen und zu

gewährleisten. Das ist der Grund, warum Katastrophen und Unordnung ohne Ende und Zahl nacheinander entstehen.

Bis zum heutigen Tag hat sich die Zivilisation nach und nach entwickelt. (Wenn man) einen vollständigen Verfassungsstaat errichten möchte, muss man⁷⁶ (auch) ein vollständiges Recht haben.⁷⁷ Aber ein vollständiges Recht bedarf einer Vielzahl unterschiedlicher rechtlicher Ergänzungen und Reformen, um große Errungenschaften zu vereinigen.⁷⁸

Nun wird die Regierung ein Zivilrecht kodifizieren. Ich werde versuchen, über den Umfang des Zivilrechts zu sprechen, und den Vorschlag meines [Lehrers, Herrn XU]⁷⁹ vorstellen, um die heute (von diesen Dingen) Betroffenen zu unterrichten.

Das Zivilrecht []⁸⁰ bildet einen großen Teil des nationalen Rechts⁸¹ und es ist auch eine Form des Privatrechts. In jedem Land auf der Welt unter-

⁶⁴ 秦联元.

⁶⁵ 论中国将纂民法 (并告今日当事者), in: She Bao, am vierten Wochentag des 2. Tages im 6. Monat des Jahres Ding Wei (时报 ; 丁未六月初二日 礼拜四), nach dem Gregorianischen Kalender: 11.07.1907. Die „She Bao“ war eine in Shanghai erscheinende Tageszeitung, die im April 1904 gegründet wurde und ausweislich einer Studie über die Entwicklung moderner Zeitungen in China zumindest bis zum Jahr 1986 publizierte. Vgl. YANG Guanghui (杨光辉) / XIONG Shanghou (熊尚厚) / LÜ Lianghai (吕良海) / LI Zhongming (李钟明), Eine Übersicht über die Entwicklung der neuzeitlichen Zeitungen Chinas, (中国近代报刊发展概况), 1. Auflage, Peking 1986, S. 285.

⁶⁶ Der chinesische Text wird in seiner Gestalt einschließlich der merkwürdig uneinheitlichen Interpunktion so weit wie möglich dem Original entsprechend wiedergegeben. Da der Artikel jedoch ursprünglich in einer Tageszeitung erschien, in der er auf verschiedene Spalten verteilt ist, mussten hier einzelne Passagen zusammengefasst werden, um ein zu zerklüftetes Erscheinungsbild zu vermeiden. Aufgrund der schlechten Druckqualität und des mangelhaften Erhaltungszustandes ist der Text an einigen Stellen unleserlich; dieser Umstand wird in der Übersetzung durch eckige Klammern „[]“ gekennzeichnet. Spitze Klammern „ () “ werden für die im Original verwendeten Klammern eingesetzt. Im Unterschied hierzu werden die von den Übersetzern der leichteren Lesbarkeit wegen hinzugefügten Ergänzungen durch runde Einklammerung deutlich gemacht. Die kräftigen Unterstreichungen „ ● ● ● “ im Original wurden in der Übersetzung ausnahmsweise nicht übernommen, da sie fast wahllos überall im Text angewandt werden.

⁶⁷ Ähnlich wie schon im Hinblick auf den im zurückliegenden Heft wiedergegebenen Zeitschriftenartikel dieser Epoche sei hier kurz erwähnt, dass Übersetzer bei der Übertragung eines juristischen Textes vom Ende der Qingdynastie immer wieder auf Probleme stoßen: Unterschiedliche Begriffe werden z. B. synonym gebraucht, dieselben Ausdrücke werden dagegen mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. Schon im ersten Satz ist nur zu ahnen, was der Verfasser mit dem zweimal verwendeten Ausdruck „Fa“ konkret bezeichnen möchte; bei vielen im Text verwendeten Begriffen und modernen juristischen Fachausdrücken lässt sich schwer entscheiden, ob der Verfasser einen Ausdruck falsch verstand oder ihn in altertümlicher Weise gebrauchte. Ob das Gesagte und das Gemeinte übereinstimmen, lässt sich selten eindeutig bestimmen. Zu allgemeinen Fragen der Übersetzung siehe die in der letzten Ausgabe dieser Zeitschrift (ZChinR 2006, S. 368) gemachten Angaben.

⁶⁸ Herr CHEN Ting (陈珽) ist postgraduiertes Student an der Philosophischen Fakultät der Universität Nanjing. Der Verfasser dankt Herrn CHEN für die großzügige Hilfe, ohne die diese Übersetzung nicht hätte angefertigt werden können.

⁶⁹ 法.

⁷⁰ 法.

⁷¹ 中国之所谓法者法而已 . Schwer verständliche Wendung. Der Verfasser setzt zweimal den gleichen Ausdruck „Fa“ ein. Wenn die Ausdrucksweise in diesem Satz nicht als tautologisch verstanden werden soll, könnte der Begriff „Fa“ im ersten Fall als moderner Ausdruck „Recht“ verstanden werden, im zweiten Fall eindeutig abwertend als Bezeichnung für das traditionelle chinesische Recht. „Fa“ ist hier also gemeint als die Gesamtheit der Gesetze, die nur zur Bestrafung eingesetzt wird, aber nicht die gesellschaftliche Entwicklung fördert und den Bürgern Rechtsansprüche zuspricht und diese schützt. Diese Deutung wird durch das Zitat zum Ende des zweiten Teils dieses Aufsatzes nahegelegt, in welchem der Verfasser das Fehlen von „Rechten“ der einfachen Bürger in China beklagt. Im Übrigen unterschied man damals begrifflich nicht nach „Recht“ und „Gesetz“. Im gesamten Abschnitt könnte man demnach auch den einen Begriff gegen den anderen austauschen und lesen: „Die sogenannten Gesetze sind nichts als ‚Fa‘ ...“.

⁷² Tatsächlich gab es neben dem zentralen Gesetzbuch der Dynastie, dem „Da Qing Lü Li“, das überwiegend die materiellen strafrechtlichen Normen zusammenfasste und einen geringen Anteil an Zivilrechtsnormen enthielt, noch ein riesenhaftes Gesetzeswerk mit verwaltungsrechtlichen Vorschriften, „Da Qing Huidian“ (大清会典). Als es im Jahre 1904 zum letzten Mal novelliert wurde, umfasste es 100 Bücher sowie 1220 Bücher an Präzedenzfällen. Es enthielt daneben eine Sammlung der kaiserlichen Edikte, Regelungen für das Beamtensystem, die Gemeinden, Kasernen und Militäreinrichtungen, Währungsangelegenheiten, Steuern usw. Insgesamt jedoch wurde das traditionelle chinesische Recht nicht nach der im Westen üblichen Methode in die drei großen Rechtsgebiete eingeteilt: Die Begriffe „Zivilrecht“, „Strafrecht“ und „Verwaltungsrecht“ waren nicht bekannt, sondern wurden erst zur Zeit des Erscheinens dieses Artikels aus Japan in China eingeführt. Diese fehlende begriffliche und konzeptionelle Unterscheidung scheint QIN hier ansprechen zu wollen.

Dagegen gab es im traditionellen Recht eine verwirrende Vielzahl von Gesetzesformen, die sich nach anderen Funktionen unterschied, etwa Gesetze „fa“ 法, „lü“ 律, „ge“ 格, „shu“ 书, „ke“ 科, „shi“ 式; erklärende Statuten „li“ 例; Befehle „ming“ 命, „ling“ 令; Edikte „yu“ 谕 und „zhayu“ 制诏 usw. Diese Gesetzesformen entstanden im Laufe der Dynastien fortwährend neu oder gerieten wieder außer Gebrauch. Differenziert wurde demnach auch hier danach, was als wichtig empfunden wurde – im traditionellen chinesischen Recht waren das unterschiedliche Befehls- und Strafgesetzesnormen. Vgl. WU Shuchen (武树臣), Lexikon der traditionellen chinesischen Rechtskultur (中国传统法律文化辞典), Peking, 1. Auflage 1999, S. 348 ff. Zum Da Qing Hui Dian siehe XIA Yongfu (夏永孚), Wie wurde der „Qing Hui Dian“ verfasst? Welche große Entwicklung hat er durchgemacht? (《清会典》是怎样制定的? 它有哪些重大发展?), in: CHEN Pengsheng (陈鹏生) (Hrsg.), Dreihundert Fragen zum antiken Recht Chinas (我国古代法律三百题), 1. Auflage, Shanghai 1991, S. 96-98.

⁷³ „畏赫“ (wei he), das Zeichen „赫“ (he) ist ein Tongjia Zi, eine im klassischen Chinesisch verbreitete Erscheinung, bei der ein bestimmtes Zeichen durch ein anderes, gleichlautendes ersetzt wird. Es ist hier offenbar nicht „赫“ (he), „groß“, sondern „吓“ (he), „erschrecken“, zu lesen.

scheiden sich die Natur des Volkes, die Geschichte und die Sitten jeweils voneinander. Daher ist der Umfang des Zivilrechts auch nicht einheitlich. So werde ich (das Zivilrecht) hier nach zwei Bereichen unterscheiden, (um darüber gesondert) zu sprechen:

I. Die Bedeutung des Zivilrechts

Soweit wir über die Kodifizierung des Zivilrechts sprechen, müssen wir [zunächst]⁸² über dessen Bedeutung sprechen. (Ich werde) versuchen, zwei (Formen) zu unterscheiden:

1. Materielle Bedeutung

Die materielle Bedeutung meint das Zivilrecht im weiteren Sinne. Alle zivilrechtlichen Angelegenheiten sowie andere handelsrechtliche Regelungen zählen hierzu. Das ist, was die deutschen Gelehrten hierzu festgestellt haben,⁸³ aber nicht das (gesetzgeberische) Ziel, das alle anderen Länder verfolgen.⁸⁴

2. Formale Bedeutung

Die formale Bedeutung (bezeichnet) das Zivilrecht im engeren Sinne. Das Handelsrecht und andere zivilrechtliche Angelegenheiten sind (von

ihm) nicht mitumfasst; es handelt sich (nach dieser Auffassung) nur um das einzelne Zivilgesetzbuch. Das ist die herkömmlich angewandte Bedeutung des Zivilrechts in den verschiedenen Ländern und die chinesische Kodifizierung bildet dabei keine Ausnahme.

II. Die Bucheinteilung des Zivilrechts

Die Methode der Einteilung in verschiedene Bücher bedeutet [die Einteilung]⁸⁵ des ganzen Zivilgesetz(-buches) und den Standard der Beziehung dieser verschiedenen Teile zueinander.⁸⁶ Daher beeilten sich in modernen Zeiten alle Gesetzgeber, diese [Theorie]⁸⁷ zu beachten. Seit dem Mittelalter bewegte sich die Einteilungsmethode des Zivilrechts eines jeden Landes nicht außerhalb zweier Formen.⁸⁸

(1.) Die Römische Einteilungsmethode

(Diese Methode) unterteilt das Zivilgesetzbuch (wie folgt): 1. Buch: Recht der menschlichen Angelegenheiten;⁸⁹ 2. Buch: Recht der Dinge;⁹⁰ 3. Buch: Prozessrecht.⁹¹ Ein Japaner Namens FU Jing⁹² benannte vier Schwächen⁹³ dieser Form (und stellte sie in einer) Tabelle dar; (siehe hierzu die verschiedenen Bücher über Recht und Politik) .⁹⁴ Andere Gelehrte haben auch alle (diese Form) zurückgewiesen. Diese (Einteilungs-) Methode⁹⁵ war während des 19. Jahrhunderts recht populär. So haben

⁷⁴ Mit der für damalige Verhältnisse kühnen Feststellung, dass das traditionelle Recht ein Mittel sei, der Bevölkerung Angst und Schrecken einzujagen, spielt der Verfasser möglicherweise auch auf die sogenannte „Literarische Inquisition“ an, mit der die ohnehin als grausam geltenden mandschurischen Herrscher der Qingdynastie, welche ab dem Jahre 1664 in China herrschten, die unter den Literaten der Han-Chinesen verbreitete Kritik und Opposition gegen die als fremdländisch empfundene Herrscher zu unterdrücken versuchten. Diese „Literarische Inquisition“ war eine hysterische und blindwütige Reaktion auf eine überall vermutete Opposition, welche schon beim geringsten Verdacht einer geäußerten Kritik, etwa bei unterstellten Anspielungen in Gedichten, rücksichtslos nicht nur den Angeschuldigten, sondern vielfach auch seine Angehörigen verfolgte. Vgl. LIU Hainian (刘海年)/YANG Yifang (杨一凡), Die Literarische Inquisition während der Qingdynastie (清代的文字狱), in: Kenntnisse der Geschichte des traditionellen Rechts Chinas (中国古代法律知识), 1. Auflage 1984, S. 395-399.

⁷⁵ 致.

⁷⁶ Wörtlich: doppelte Verneinung; „... 非... 不可“.

⁷⁷ Die Schaffung eines Rechts- und Verfassungsstaates wird in der damaligen Rechtsliteratur und den offiziellen Schriften zum Ende der Qingdynastie, neben der Rückgewinnung der Exterritorialrechte, als eines der wesentlichen Motive für die Reform und Rechtsrezeption genannt. Siehe Vorwort.

⁷⁸ Nicht genau verständlich: „而集一大成“. Vielleicht ist einfach gemeint, dass nur durch wiederholte Reformen ein gutes Rechtssystem zu erhalten ist.

⁷⁹ Text unleserlich. Im zweiten Teil wird QIN auf den Vorschlag seines Lehrers XU eingehen; wahrscheinlich war dieser hier genannt.

⁸⁰ Im Text ist eine Leerstelle, es ist nicht klar, ob es eine bewusste Leerstelle ist oder ob ein Zeichen fehlt.

⁸¹ Wörtlich: „inneres Recht“: 内法.

⁸² Leerstelle, es ist nicht erkennbar, ob es eine bewusste Leerstelle ist oder ob ein Zeichen fehlt.

⁸³ Bezug unklar - soll gesagt sein, dass die „deutschen Gelehrten“ diese Unterscheidung gemacht haben?

⁸⁴ 而非各国采用之目的也. Unklarer Ausdruck, vielleicht soll „mu di“ hier nicht „Ziel“, sondern „Meinung“, „Ansicht“ bedeuten. Der Satz hieße dann: „...aber diese Ansicht entspricht nicht dem gesetzgeberischen Ziel aller anderen Länder“.

⁸⁵ Leider ist gerade an dieser Stelle der Text unleserlich; Mit Blick auf das Nachfolgende sollte hier offensichtlich gesagt werden, dass es um die Art und Weise der Aufteilung des Zivilrechts in verschiedene Bücher geht.

⁸⁶ Der Ausdruck „Standard“ könnte sich hier auch auf den ganzen Satz beziehen: Es könnte demgemäß auch heißen: „Die Methode der Einteilung in verschiedene Bücher meint den Standard (der Einteilung?) des ganzen Zivilgesetzbuches...“.

⁸⁷ Ein Zeichen ist unleserlich.

⁸⁸ Dieser Passage liegt offensichtlich ein falsches Verständnis von der europäischen Rechtsentwicklung zu Grunde. Bis spät in die Neuzeit war in Westeuropa das „Gemeine Recht“ in Gebrauch - in Deutschland (mit Ausnahme der Landesteile, in denen der Code Civil oder andere Partikularrechte angewandt wurden) bekanntlich bis zum Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900. Das europäische Mittelalter kannte kein „Zivilgesetzbuch“, geschweige denn zwei Einteilungsformen solcher Gesetzestexte. Die im 18. Jahrhundert einsetzende Kodifikationsbewegung war eine historisch späte Entwicklung. Auch der Code Civil ist bekanntlich erst im Jahre 1804 in Kraft getreten. Vgl. Ulrich Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1984, S. 330 f.

⁸⁹ 人事法.

⁹⁰ 物件法.

⁹¹ 诉讼法, gemeint sind vermutlich „Rechtsgeschäfte“; siehe Einleitung.

⁹² 富井, jap. Fuji.

⁹³ 缺点 (que dian).

⁹⁴ Leider sind diese Bücher nicht genau gekennzeichnet - wahrscheinlich bezieht sich der Verfasser auf japanische Rechtsliteratur. Es sind bislang auch noch keine entsprechenden chinesischen Werke „über Recht und Politik“ vom Beginn des 20. Jahrhunderts gefunden und durchgesehen worden. Möglicherweise entspricht aber die abwertende Einschätzung, auf die QIN hier anspielt, der Kritik, welche in der Rechtsliteratur der Republikzeit fast allgemein an der sogenannten „römischen Form“ und somit am Code Civil geäußert wurde. Vgl. die Einschätzung von SHI Lin oben bei Fn. 38.

⁹⁵ 是法.

etwa Frankreich, die Niederlande, Italien, Belgien und Spanien in ihren Zivilgesetzbüchern sowie auch das alte Zivilrecht Japans alle die römische Gliederungsmethode angewandt.⁹⁶

(2.) Die Deutsche⁹⁷ Einteilungsmethode

(Diese Form) untergliedert das Zivilrecht in fünf Bücher. (Diese Form ist) noch detaillierter in zwei Doktrinen eingeteilt.

Die 1. Doktrin (teilt das Zivilrecht ein in): 1. Allgemeiner Teil, 2. Schuldrecht, 3. Sachenrecht, 4. Familien(recht), 5. Erb(recht). Diese (Form) wird vom Zivilrecht des deutschen Kaiserreichs verwendet.

Die 2. Doktrin⁹⁸ (teilt das Zivilrecht ein in): 1. Allgemeiner Teil, 2. Sachenrecht, 3. Schuldrecht; die Bücher vier und fünf stimmen mit der ersten Doktrin überein. Diese (Form) wird vom neuen Zivilrecht⁹⁹ Japans angewandt.

Die Auswirkung der Anwendung dieser Einteilungsmethode ist (im Hinblick auf) die Form der verschiedenen Gesetzbücher nach dem französischen Rechtssystem sehr unterschiedlich. Herr FU Jing hat die Gesamtheit der Gesetzbücher zusammengefasst und vier der herausragendsten Vorzüge (der deutschen Form) genannt; <siehe hier die verschiedenen Bücher zu Recht und Politik>. Diese (Ansicht) konnte die allgemeine Zustimmung der Gelehrten in der letzten Zeit finden.

Der Japaner Mei Qian Zi Lang¹⁰⁰ sagte (jedoch), bei der Einteilungsmethode des Zivilrechts sollte zunächst ein Allgemeiner Teil (eingesetzt werden),

danach das Familien(recht), danach das Vermögens(recht) und zuletzt (sollte) das Erbrecht eingereiht werden. Diese Theorie unterscheidet sich vom gegenwärtig gültigen japanischen Zivilrecht in Bezug auf die (Stellung) der beiden Bücher des Vermögens- und Familien(rechts).

Der Grund dafür, dass er hier zunächst das Familien(recht) und dann das Vermögens(recht) (anordnet), liegt darin, dass in Japan¹⁰¹ seit alter Zeit die Idee der Familie als wichtiger angesehen werde als das Vermögen, so dass es notwendig sei, zunächst das Familien(recht), danach (erst) das Vermögensrecht (im Gesetzbuch anzuordnen).¹⁰²

Diese Idee wurde sehr energisch von Herrn Mei in der (japanischen) Kommission zur Untersuchung der Gesetzbücher vertreten. Da er nur wenige Unterstützer hatte, wurde sein Vorschlag nicht akzeptiert. Daher empfindet Herr Mei bis heute gegenüber dem gegenwärtigen Zivilrecht ein Bedauern.

Nun haben wir seine Meinung kennengelernt; obwohl sie mit der Ansicht aller anderen Gelehrten nicht übereinstimmt, stimmt sie (jedoch) am besten mit der Theorie überein.¹⁰³

Im Hinblick auf alle oben erwähnten theoretischen Einteilungsmethoden gibt es jetzt, da unser Land ein Zivilrecht kodifiziert, zwei große Probleme bezüglich der Frage, welche (Form) wir als Standard verwenden sollen.

[Teil 2]¹⁰⁴

Nr. 1

Sollte die Einteilungsmethode des Zivilrechts der römischen Form folgen? Oder sollte sie der deutschen Form folgen? Ich meine, dieses Problem ist nicht schwierig zu lösen. Denn wenn das Land neue Gesetzbücher kodifiziert, sollte es die Gesetze der gesetzgeberischen Beispiele der am meisten entwickelten Länder als Modell verwenden.

Die deutsche Form ist nämlich (die Form), die bereits in den zivilisiertesten¹⁰⁵ Ländern ange-

⁹⁶ Wörtlich: „...waren nicht außerhalb des Bereichs dieser Form“. Das „alte Zivilrecht Japans“ bezieht sich wohl auf den Entwurf des Franzosen Boissonade (1825-1910), der als Berater der japanischen Regierung einen Zivilrechtsentwurf im Stil des Code Civil erarbeitete. Als der erste deutsche Zivilrechtsentwurf im Jahre 1888 veröffentlicht wurde, legte man in Japan den von Boissonade geschaffenen Entwurf beiseite und schuf ein neues Zivilgesetzbuch, welches sich stark an den ersten deutschen Entwurf anlehnt. Die Bücher des Allgemeinen Teils, Sachen- und Schuldrechts wurden im Jahre 1896 verkündet, Familien und Erbrecht folgten zwei Jahre später im Jahre 1898. Zur Entstehung des japanischen Zivilgesetzbuches: HE Qinhu (何勤华)/FANG Lehua (方乐华)/LI Xiuqing (李秀清)/GUAN Jianqiang (管建强), Die Entwicklungsgeschichte des japanischen Rechts (日本法律发达史), 1. Auflage, Shanghai 1999, S. 129 ff.

⁹⁷ Hier in sehr ungewöhnlicher Umschreibung, anders als damals üblich schreibt der Verfasser für „deutsch“ nicht einheitlich „德意志“ (de yi zhi), sondern „獨逸志“ (du yi zhi).

⁹⁸ Der Verfasser bezieht sich hier offenbar auf die Form des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1863 mit den Büchern: Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Recht der Forderungen, Familien- und Vormundschaftsrecht, Erbschaftsrecht. Das sächsische BGB hatte einen großen Einfluss auf die nachfolgenden Kodifikationsarbeiten des ersten und zweiten Entwurfs des BGB. Es ist auch die Form, welche das japanische Zivilgesetzbuch anwendet. Vgl. Arno Buschmann, Das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863/65 - Vorläufer und Muster des BGB, in: JuS (Juristische Schulung) 1980, S. 553-559, S. 558 ff.

⁹⁹ Also dem Entwurf, der im Jahre 1898 nach deutschem Vorbild erarbeitet vollständig vorlag.

¹⁰⁰ 梅谦次郎, jap. Umekenjirou.

¹⁰¹ 东洋, Dongyang.

¹⁰² Offenbar meinte der von QIN Lianyuan zitierte Japaner, dass die Anordnung und Einteilung der verschiedenen Bücher des Zivilgesetzbuchs ausschließlich durch die „Wichtigkeit“ oder „Bedeutsamkeit“ der in den einzelnen Büchern behandelten Materie und deren Rangfolge bestimmt werde.

¹⁰³ Also offenbar nach der Ansicht, wonach das Wichtige in einem Zivilgesetzbuch an vorderster Stelle gesetzt werden sollte.

¹⁰⁴ QIN Lianyuan, Abhandlung über die Kodifizierung eines Zivilrechts in China (Und zur Kenntnisnahme der heute Betroffenen) (II) (论中国编纂民法(并告今日当事者)(续)), in: She Bao, 3. Tag des 6. Monats im Jahre Ding Wei (时报: 丁未六月初三日礼拜五) (12.07.1907). Der geringe Unterschied im Titel des Artikels im Vergleich zum ersten Teil entspricht dem Original.

wandt wird;¹⁰⁶ ihre Einteilungsmethode ist verhältnismäßig besser als die römische Form.¹⁰⁷ Jetzt, da unser Land ein Zivilrecht kodifiziert, ist es diese (deutsche) Form, die angewandt werden muss.

Nr. 2

Soweit also nun die Einteilungsmethode des Zivilrechts unseres Landes der deutschen Form folgt, (sollten wir) an die erste Stelle einen Allgemeinen Teil eingliedern als allgemein angewandte Regelung für sämtliche Ansprüche; daran besteht kein Zweifel.

Dagegen (muss die Frage), ob die beiden Bücher Familien(recht) und [Vermögensrecht]¹⁰⁸ an erster oder zweiter Stelle (nach dem Allgemeinen Teil) stehen sollten, entschieden werden.

Ich meine, das Recht ist [Ausdruck]¹⁰⁹ der gesellschaftlichen Psyche. Daher müssen sehr sorgfältig der Zustand der Menschen und deren Sitten überdacht werden, und nur dann erlangt die Gesetzgebung „Frieden und Glück“.¹¹⁰

In China ist der Begriff der Familie bedeutsamer als der des Vermögens, er ist vergleichsweise noch viel (wichtiger) als in Japan; daher muss das Familien(recht im Zivilgesetzbuch) vor dem Vermögen(srecht) eingeordnet werden. Auf diese Weise erlangt man einerseits (eine gute) Reihenfolge und Ordnung der juristischen Texte, andererseits kann es den Sitten des Landes entsprechen.

Ich meine die Theorie von Herrn Mei im Hinblick auf das japanische Zivilrecht befindet sich „in vollkommener Übereinstimmung“¹¹¹ mit meiner Lösung der chinesischen Kodifikationsprobleme.

¹⁰⁵ 最进步之国, es könnte auch heißen: „die fortschrittlichsten, am meisten entwickelten Länder“.

¹⁰⁶ Eine solche Beurteilung erstaunt, denn zahlreiche Länder hatten sich zu diesem Zeitpunkt bei der Schaffung eines nationalen Zivilgesetzbuches am Code Civil orientiert und seine Form übernommen. Siehe Einleitung.

¹⁰⁷ Zu den mutmaßlichen Gründen siehe Einleitung.

¹⁰⁸ Text unleserlich. Die nachfolgende Passage legt nahe, dass vermutlich das Vermögensrecht gemeint war.

¹⁰⁹ Text unleserlich.

¹¹⁰ Es ist etwas unklar, was der Verfasser konkret sagen möchte. Im Text steht „乃得其平“. Es ist weder erkennbar, was der Verfasser genau mit „ping“ meint, noch worauf sich „qi“ bezieht. Es könnte bedeuten 公平 „gongping“, Gerechtigkeit, oder 和平 „heping“, Frieden. Daneben könnte der Verfasser aber auch „Ruhe“ und „Sicherheit“ meinen. Der Ausdruck „ping“ umfasst im Grunde alle Deutungen. Möglicherweise handelt es sich hier jedoch um eine Anspielung auf einen Ausdruck der konfuzianischen Philosophie, wo die Wendung geläufig ist: „修齐治平“, eine verkürzte Form von „修身齐家治国平天下“, was sich etwa sinngemäß wiedergeben lässt als: „sich selbst kultivieren, die Familie in Ordnung halten, den Staat gut regieren und (somit) Frieden, Ruhe und Gerechtigkeit (ping) auf Erden gewinnen“. Vgl. SHI Xuanyuan (施宣圆)/WANG Youwei (王有为)/DING Fenglin (丁凤麟)/WU Genliang (吴根梁) (Hrsg.), Lexikon der chinesischen Kultur (中国文化辞典), 2. Auflage, Shanghai 1988, S. 136.

¹¹¹ Chengyu (aus der klassischen Literatur abgeleitetes Idiom): „若合符节“ (ruo he fu jie).

Obwohl (diese Dinge) nun in der juristischen Theorie auf die geschilderte Weise diskutiert werden sollten, müssen sich die Dinge in Bezug auf die Beziehungen auf dem Gebiet der Politik nicht notwendigerweise genauso verhalten.

Das Ziel der Erstellung von Kodifikationen unseres Landes besteht darin, die Konsulargerichtsbarkeit zurück zu erhalten.¹¹² So sollte das Recht, das in Beziehung zu Ausländern steht, früher erlassen werden. Die Bestimmungen der zwei Bücher Allgemeiner Teil und Vermögen(srecht) sind die allgemein verwendeten Regelungen, um „das Leben, die Familie und persönliche Habe“¹¹³ sowohl der Einheimischen als auch der Ausländer zu beschützen. (Nun) streben wir danach, (mit unserer Gesetzgebung) in Übereinstimmung zu gelangen mit den legislativen Beispielen aller anderen zivilisierten Länder, (damit) die Rechte der Ausländer geschützt werden (können, auf dass sie) dem Recht unseres Landes folgen können - nur (auf diese Weise)¹¹⁴ können wir die Konsulargerichtsbarkeit wiedergewinnen.

(Im Hinblick auf diese oben beschriebene) Kodifikationsreihenfolge in den Rechtstexten müsste jedoch, obgleich (das Buch des) Vermögen(srechts) nach dem Familien(recht) stehen sollte, aber (im Hinblick auf den) Zeit(punkt der Verkündung) die Veröffentlichung des Buchs des Vermögen(srechts) als erstes erfolgen. Bezüglich der Regelungen im Buch des Familien(rechts) wenden diese meist, gemäß den Prinzipien des Internationalen Privatrechts,¹¹⁵ bei allen Familienbeziehungen der Ausländer das Recht ihres eigenen Landes an, und (die Ausländer) müssen nicht das Recht unseres Landes befolgen. Daher hat (das von uns zu schaffende nationale Familienrecht) wenig(er) Beziehungen zu Ausländern, so dass die Zeit der Veröffentlichung genauso gut ein wenig verzögert werden kann.

Die drei Bücher des japanischen Zivilgesetzbuches, nämlich Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Schuldrecht wurden im 29. Jahr der Meiji-Regierung, im 4. Monat am 28. Tag, durch das Gesetz Nr. 89 veröffentlicht, hingegen wurden das Familien- und Erbrecht (erst später, nämlich) im 31. Jahr der Meiji-Regierung, am 6. Monat, 15. Tag, durch das Gesetz Nr. 9 veröffentlicht.

¹¹² In den nach dem Boxerkrieg im Jahre 1900 mit den ausländischen Mächten abgeschlossenen Verträgen hatten diese der chinesischen Regierung zugesichert, die von ihnen beanspruchten exterritorialen Rechte an China zurück zu geben, sofern moderne Gesetzbücher erstellt worden sein würden.

¹¹³ Vermutlich ein abgewandeltes Chengyu: statt „身家性命“ (shen jia xing ming) steht hier „身家财产“ (shen jia caichan).

¹¹⁴ 始.

¹¹⁵ Es könnte auch heißen: „...gemäß den internationalen Prinzipien des Rechts...“.

Diese Langsamkeit (der Veröffentlichung in dem einen Fall und die) Dringlichkeit (im anderen Fall) wurden nicht ohne Grund (so gehandhabt).¹¹⁶

Darüber hinaus haben die beiden Bücher des Familien- und Erb(rechts) eine besonders enge Beziehung mit den altüberkommenen, traditionellen Sitten und Gewohnheiten unseres eigenen Landes. Wollte man die Erstellung dieser beiden Bücher in Eile vornehmen, so wäre dies sehr schwierig.¹¹⁷ In Bezug auf diesen Punkt¹¹⁸ sollte (mit Blick auf den) Zeitabschnitt (das Familienrecht) nach dem Vermögens(recht) veröffentlicht werden.

Die oben geschilderten Vorschläge des Herrn XU können hinsichtlich der Kodifizierung des chinesischen Zivilgesetzbuches als eine unveränderliche Theorie bezeichnet werden. Daher stelle ich hier seine Theorie vor, damit die heute (an der Gesetzgebung) Beteiligten diese beachten:

(Zitat Herr XU:)

„Die Gelehrten¹¹⁹ sagen, die Chinesen haben das (Konzept vom)¹²⁰ Objekt der Rechte¹²¹, aber nicht das (Konzept vom) Subjekt der Rechte.¹²² Da sie soweit nicht das (Konzept vom) Subjekt der Rechte haben, stehen sie auf einer Stufe mit den inorganischen Dingen und den Lebewesen, die nicht Menschen sind. Wenn man die gesetzlichen Regelungen aller Länder betrachtet, (so kann man sehen, dass) die Subjekte, die über Rechte verfügen, juristische Personen und natürliche Personen genannt werden. Sicherlich gibt es in China heute keine juristischen Personen und die natürlichen Personen genießen keine öffentlichen und privaten Rechte. Dies alles deshalb, weil es kein öffentliches und kein privates Recht gibt. Daher gibt es nur die absolute Gewalt der Machthaber. Und es gibt keine allgemeinen Rechte, die zwischen den Menschen festgelegt wären.

Auf diese Weise erlangt man keinen (modernen) Staat, und da man keinen Staat hat, hat man auch kein sogenanntes Staatsvolk. (Es ist) so wie in den barbarischen Zeiten, als es nur wenige¹²³ (gute) politische Maßnahmen (zum Wohle der Bevölkerung gab, welche die) Stammeshäuptlinge gegenüber den Untergebenen ausführten. Obwohl diese (Politik) im Hinblick auf das alte China durchführbar war, (so müssen wir feststellen, dass) das heutige China doch bereits einige Strukturen und Formen¹²⁴ (eines modernen) Staates aufweist. Das, was noch nicht (für eine moderne Nation) vollendet ist, ist die Form, das Fleisch¹²⁵ des Staates. Daher besteht das Ziel der Reform der politischen Struktur und der Verbesserung des Rechts darin, danach zu streben, eine vollständige Nation zu werden.

Wenn man dieses Ziel erreichen möchte, ist es erforderlich, zunächst die privaten, individuellen Rechte und Pflichten zu haben. Für die individuellen Rechte und Pflichten muss man aber über Regelungen durch Gesetze verfügen. Da China nun sein Recht reformiert und kodifiziert, hoffen wir besonders, dass im Hinblick auf alle Dinge, die in Beziehung stehen zu den Rechten und Pflichten des Volkes und den Rechten und Pflichten der Ausländer, die (mit der Gesetzgebung Betrauten) dies genau beachten.“

¹¹⁶ 一缓一急非无故。

¹¹⁷ Die lokalen Rechtsgewohnheiten sollten nämlich noch im ganzen Land gesammelt und für die Erstellung des Zivilgesetzbuches verwertet werden.

¹¹⁸ 论是点论之。

¹¹⁹ 述者曰。

¹²⁰ Kaum verständlich, wahrscheinlich ist hier zu ergänzen: „...sie kennen den Begriff, das Konzept...“.

¹²¹ 权利之客体。

¹²² 中国人有权利之客体无权利之主体。Was meint der Verfasser? Soll gesagt sein, dass „die Chinesen“ nicht den Begriff, das Konzept des Subjekts von Rechten kennen und damit faktisch keine subjektiv einklagbaren Rechtsansprüche haben? Oder ist vielleicht sogar gemeint, dass Chinesen selber nur Objekte von Rechtsansprüchen darstellen? Für diese Interpretation könnte der nachfolgende Satz sprechen, der sie auf eine Stufe mit den „inorganischen Dingen“ und den Tieren stellt. Insgesamt ist aber wohl gemeint, dass die Bewohner des chinesischen Reiches zwar „Rechte“ kennen, wie z. B. das Eigentum, aber nicht das Konzept subjektiv einklagbarer Rechte, die gegen jedermann, auch gegen den Staat durchgesetzt werden können – sie sind also schutzlos dem Staat und seiner absoluten Gewalt ausgeliefert.

¹²³ 几希。

¹²⁴ 骨格。

¹²⁵ 形质。

論中國將纂民法 (並告今日之當事者)

浙江法政大學學生秦聯元

中國之所謂法者。法而已。無所謂公法。私法。亦無種種法典之區別也。故政府以法為畏赫之效用。人民以法為拘束。其自由致不足以維持人民之秩序。保護社會之安寧。此所以禍亂相乘。而無已也。迨至今日。文明漸進。欲成一完全之立憲國家。非有完全之法律。不可而完全之法律。必有種種法律之改良之。增補而集一大成也。今政府將纂民法。試就民法範圍論之。並介紹吾氏之意見。而告今日之當事者。

民法為內法之一大部分。又私法之一種也。世界各國民族性質。歷史習慣。各相差異。故民法之範圍。亦不同。一茲分二段言之。

(一) 民法之意義

既言編纂民法。必述其意義。試別為二。

(甲) 實質的意義。實質的意義。即廣義之民法。凡一切民事法及其他商法。無不屬之。此為德國學者之所稱。而非各國採用之目的也。

(乙) 形式的意義。形式的意義。即狹義之民法。商法及其他民事法。不包含於內。惟單一民法法典是也。此為各國普

通適用之意義。而於中國編纂亦不外乎此也。

(二) 民法之編

編別法為民法全理及各部關係之標準。故近世立法者無不競注意於此也。溯自中古以來。各國民法之編別不外二種。

(甲) 羅馬式編別法。分民法法典為編。(一) 人事法。(二) 物件法。(三) 訴訟法。日本富井氏舉其缺點四端而表出之。

(見法政各書) 其他學者亦多排斥。然是法頗盛行於十九世紀。如法蘭西。荷蘭。意大利。比利士。西班牙。各國之民法。及日本之舊民法。均不出羅馬編別法之範圍也。

(乙) 獨逸志式編別法。分民法為五編。更細別為二主義。

第一主義。(一) 總則。(二) 債權。(三) 物權。(四) 親族。(五) 相續。此獨逸志帝國民法用之。

第二主義。(一) 總則。(二) 物權。(三) 債權。第四第五兩編。與第一主義同。此為日本新民法採用之。

採用此種編別法之結果。與法國法系之諸法典。其體裁大異。富井氏概括法典之全體。而舉其最著之優點有四。(見法政各書) 為近世學者可共贊成也。

日本梅謙次郎謂民法編別法。宜首總則。次親族。次財產。最後

則列相續編是說與日本現行民法相異者為財產親族兩編所以先親族而次財產者以東洋古來親族觀念較財產篇重不得不先親族而次財產也此梅氏在法典調查會力主張之因贊成者少不見採此故梅氏對於現行民法亦有遺憾今吾人觀其說雖與各學者見解不同而最合於理論以上所述皆理論的編別法今吾國將纂民法應以何者為標準其間有二大問題（以下許氏之說）（未完）

論中國編纂民法（續）（並告今日之當事者）

浙江法政大學生秦聯元

（第一）民法編別法從羅馬式乎抑從獨逸志式乎余謂對此問題不難解決蓋國家新編法典不外採法律最進步之國之立法例以為模範獨逸志式既為多數文明國所採用其分類法實較羅馬式為優今吾國編纂民法必取法於是也

（第二）吾國民法編別既從獨逸志式則首列總則為一切權利之共通規定固無所疑而親族兩編孰先孰後不得不斷言之也余謂法者社會心理之故必參酌本國之人情風俗而後立法乃得其中國親族觀念重於財產較日本尤甚必宜置親族與財產之先則法文上既得其順序而本國之習慣亦能適合余觀梅氏對於日本民法之理論與余之解決中國編纂之問題若合符節矣

雖然就法理上立論固應如是而就政治上之關係言之則又不必盡同者蓋吾國編纂法典當以撤退領事裁判權為目的則有關於外人之法律宜早頒布總則財產兩編之規定即為保護內外人身家財產共通之規定務求合乎各文明國之立法例使外人權利得所保護能從吾國之法律領事裁判權始可撤回此在法文上之編次財產雖應後於親族而頒布之期仍須以財產編為先也至關於親族編之規定依國際私法之原則凡外人之親族關係大半使適用其本國法而不必服從吾國法故關係於外人者少而頒布之期不妨稍緩日本民法總則物權債權三編先於明治二十九年四月二十八日以法律八十九號公布而親族相續兩編遷至明治三十一年六月十五日以法律第九號公布一緩一急非無故也況親族相續兩編與本國古來之風俗習慣尤有密切之關係則欲制定此二編難以急切從事就是點論之頒行之期亦應後於財產矣

以上許師之意見對於中國編纂民法可謂不易之理論故介紹其說表而出之願今日當事者之注意也

述者曰中國人有權利之客體無權利之主體既無權利之主體則與無機及人類以外之動物等矣觀乎各國法律上規定有權利之主體者曰法人曰自然人今中國固無所謂法人而自然人亦不得享有公權私權此皆無公法私法故

者。律。義。達。完。國。酋。此。也。
之。凡。務。完。全。而。長。則。故。
重。關。私。全。者。言。對。不。有。
視。於。人。之。國。家。也。部。為。統。
乎。民。之。權。利。之。目。的。也。耳。故。政。體。之。變。革。法。律。之。改。良。無。非。求。
此。之。權。利。義。務。必。有。法。律。之。規。定。也。吾。中。國。改。纂。法。律。之。目。的。必。先。有。私。人。之。權。利。義。務。尤。望。當。事。

Einige Anmerkungen zum neuen Konkursgesetz der Volksrepublik China

Frank Münzel

Das „Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China“¹ (KonkursG) wurde von der 23. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses am 27.08.2006 verabschiedet und am selben Tag bekannt gemacht. Es tritt am 01.06.2007 in Kraft. Zugleich wird das „(versuchsweise angewandte) Unternehmenskonkursgesetz der VR China“ vom 02.12.1986 aufgehoben.

1. Hintergrund

An einer Neufassung des Konkursgesetzes wurde seit 1994 gearbeitet. Daß nun endlich ein Gesetz verabschiedet werden konnte, liegt daran, daß inzwischen ein Großteil der kleineren Staatsunternehmen liquidiert oder privatisiert worden ist. Denn Ziel der Neufassung war und ist vor allem, sämtliche Unternehmen gleich zu behandeln. Mit anderen Worten: Die besonderen Regeln für Staatsunternehmen sollten wegfallen. Diese Regeln aber schützten vor allem die Beschäftigten der Staatsunternehmen. Insbesondere sollten die nach einem Gesamtplan durchzuführenden „politischen Konkurse“ von Staatsunternehmen in größeren Städten den Staatsbediensteten nach der Entlassung aus den Pleiteunternehmen helfen. Das ließ sich nicht einfach durch neues Recht streichen. Neues Recht ist erst jetzt möglich, da das Ende dieser geplanten politischen Konkurse absehbar ist. Denn die Sonderregeln für die politischen Konkurse wurden zwar beibehalten, sollen aber Ende 2008 auslaufen. Bis dahin sollen nach dem Plan noch rund 2000 Staatsunternehmen auf diese Weise liquidiert werden, vgl. § 133 KonkursG.² Eine weitere Altfallvorschrift, § 132 KonkursG, betrifft die bis zur Verkündung des Gesetzes aufgehäuften Lohn- und Sozialversicherungsschulden der Unternehmen.³ Sie gilt zwar für alle Unternehmen, dürfte aber vor allem wieder für die Beschäftigten der Staatsunter-

nehmen gedacht sein. Wie schon die Kosten für die Beschäftigten bei den „politischen Konkursen“, gehen diese alten Forderungen den mit Pfandrechten gesicherten Forderungen anderer Gläubiger vor. Das heißt, die Banken können in diesen Altfällen erst nach den Beschäftigten befriedigt werden.

2. Neuerungen

Ende 2008 wird China also ein einheitliches Konkursrecht für alle Unternehmen haben. Bei den Staatsunternehmen sind hinfort weder Konkurs noch Vergleich noch Sanierung davon abhängig, ob eine vorgesetzte Behörde diese Maßnahmen genehmigt. Der Gemeinschuldner, also das Unternehmen, kann sie von sich aus beantragen und, wichtiger noch, auch die Gläubiger können sie beantragen. Nur im Kreditgewerbe (eingeschlossen Versicherungen und Wertpapiergewerbe) sieht § 134 KonkursG noch eine zusätzliche Rolle für die Aufsichtsbehörden vor.

Das neue Konkursrecht ist allerdings zunächst einmal ein Konkursrecht nur für Unternehmen. Anders als zeitweise geplant, sieht es keinen Privatkonkurs vor. Nach § 2 KonkursG gilt es überdies nur für juristische Personen. Nach § 135 KonkursG ist es zwar auf Unternehmen von Einzelkaufleuten

² Damit bleiben die Sondervorschriften in Kraft, die „politische“ oder „Richtlinien“-Konkurse der Staatsunternehmen regeln, d. h. Konkurse der Staatsunternehmen in den sogenannten Versuchsstädten, zu denen die meisten chinesischen Großstädte zählen. Diese Konkurse sollen nach Plan durchgeführt werden, und der Staat soll sie nach Plan mit Zuschüssen unterstützen, vgl. die „Mitteilung des Staatsrates zu Fragen der versuchsweisen Durchführung von Konkursen staatseigener Unternehmen in einigen Städten“ vom 25.10.1994 und die „Ergänzende Mitteilung des Staatsrates zu Fragen der versuchsweisen Durchführung von Konkursen und Fusionen bei staatseigenen Unternehmen und der Unterbringung ihrer Beschäftigten in einigen Städten“ vom 02.03.1997, beide Rechtsakte deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 2.3.97/1. Nach dem Plan sollen diese politischen Konkurse aber bis Ende 2008 auslaufen, vgl. Ziffer 2 der „Leitlinien für Korrekturen beim Staatskapital und für die Reorganisation der Staatsunternehmen“ vom 05.12.2006, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 5.12.06/1.

³ Siehe hierzu auch die Fn. 24 zu § 132 der Übersetzung des Konkursgesetzes in diesem Heft.

¹ Chinesisch-deutsche Fassung des Gesetzes in diesem Heft.

und Partnerschaften entsprechend anzuwenden.⁴ Aber es bleiben die Fälle der „gemeinnützigen“ Einheiten, die wohl nicht unter § 135 fallen, jedoch Verfahren wie nach dem Konkursgesetz dringend brauchen könnten.⁵

Ebenfalls anders als nach älteren Entwürfen enthält das Gesetz auch keine Vorschrift darüber, wie mit Gebrauchsrechten an Land zu verfahren ist. Diese Rechte können bei älteren Staatsunternehmen unentgeltlich zugewiesen sein. In diesen Fällen müssten sie mit dem Ende des Unternehmens eigentlich ebenso unentgeltlich wieder an den Staat zurückfallen. Sie sind aber oft alles, was ein derartiges Unternehmen neben einigen Gebäuden auf solchem Land noch an Vermögen hat und aus dessen Verwertung die Banken und andere Gläubiger noch etwas erhoffen können. Die Gebäude sind ohne die Gebrauchsrechte wertlos.⁶ Die Sache kann noch unangenehmer werden, wenn das Unternehmen Wohnungen in solchen Gebäuden an seine Belegschaft verkauft hat. Ähnliche Probleme ergeben sich, wenn ein Kollektivunternehmen in Konkurs fällt, nachdem das kollektive Land, das es nutzt und an dem es einer Bank eine Sicherheit eingeräumt hat, vom Staat enteignet worden ist. Die Verfasser des Gesetzes mögen der Ansicht gewesen sein, daß dies Fragen des Sachen- und nicht des Konkursrechtes sind, oder jedenfalls gehofft haben, daß das geplante Sachenrechtsgesetz hier Ordnung schaffen wird.

Eine wichtige Neuerung des Gesetzes ist die zivilrechtliche Haftung des gesetzlichen Repräsentanten und anderer hoher Manager des Gemeinschaftschuldners für die Verursachung des Konkurses und für bestimmte Konkursdelikte, § 125 Abs. 1, § 128 KonkursG. Man hofft, damit die „vorge-täuschten Konkurse“ eindämmen zu können.

3. Anwendungsbereich des Gesetzes

Das Konkursgesetz hat die Konkursvorschriften im 19. Abschnitt des Zivilprozeßgesetzes nicht aufgehoben, sie sollen sogar ergänzend herangezogen werden, § 4 KonkursG. Wo aber sollten diese Vorschriften eigentlich noch angewandt werden können? Der gesamte Bereich des 19. Abschnitts des Zivilprozeßgesetzes wird vom Konkursgesetz mit abgedeckt.

Außerdem wird der Geltungsbereich des Gesetzes mit § 135 KonkursG in einen Graubereich aus-

gedehnt. Aber wie weit das Konkursgesetz diesen Bereich erfaßt, ist nicht ganz klar.

Zu diesem Graubereich gehören:

- I. - die Einzelgewerbetreibenden⁷ und
 - die Privatunternehmen eines Einzelnen ohne juristische Persönlichkeit,⁸
 - Unternehmen von Partnerschaften;⁹
- II. - „volksbetriebene“ Nicht-Unternehmenseinheiten,¹⁰
 - Institutionseinheiten,¹¹
 - „gesellschaftliche Körperschaften“,¹²
 - Stiftungen.¹³

Die unter I. genannten „Organisationen“ sind keine juristischen Personen, ihre Tätigkeit ist auf Gewinn gerichtet, und von den beiden einschlägigen Vorschriften enthält das Partnerschaftsunternehmensgesetz Bestimmungen, die ausdrücklich von „Konkurs“ des Partnerschaftsunternehmens sprechen; die §§ 27 ff., 29 des Gesetzes über Einzelpersonenunternehmen sehen, ohne den Begriff „Konkurs“ zu verwenden, eine gerichtliche Abwicklung nach dem Muster eines Konkursverfahrens vor, also eine „Konkursabwicklung“. Sie fallen eindeutig unter § 135 des vorliegenden Gesetzes; Konkurs, Sanierung und Vergleich analog zum Konkursgesetz sind daher bei ihnen möglich.¹⁴ Das schließt wohl auch die Partnerschaften bei freien Berufen ein,¹⁵ obwohl es sich bei ihnen nicht um „Unternehmen“ handeln dürfte.

Denn was sind Unternehmen? Eine gesetzliche Definition fehlt.¹⁶ Nach einer Ansicht ist Unterneh-

⁷ 个体工商户.

⁸ Vgl. Gesetz über Einzelpersonenunternehmen, deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 30.8.99/1.

⁹ Vgl. Partnerschaftsunternehmensgesetz, chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 2006, S. 407 ff.

¹⁰ Vgl. die Vorläufigen Regeln für die Registerverwaltung der volksbetriebenen Nicht-Unternehmenseinheiten (民办非企业单位登记管理条例) vom 25.10.1998 und die Durchführungsverordnung dazu vom 28.12.1999.

¹¹ Vgl. die Vorläufigen Regeln für die Registerverwaltung der Institutionseinheiten (事业单位登记管理条例) vom 25.10.1998.

¹² Vgl. die Regeln für die Registerverwaltung gesellschaftlicher Körperschaften (社会团体登记管理条例) vom 25.10.1998.

¹³ Vgl. die Verwaltungsregeln für Stiftungen (基金会管理条例) vom 8.3.04 (deutsch-chinesisch in: *ZChinR* 2004, S. 393 ff.).

¹⁴ So auch - allerdings zu früheren Entwürfen dieses Gesetzes - 破产范围将明确扩大到私营企业 [Anwendungsbereich des Konkurses eindeutig auf Privatunternehmen ausgeweitet] <http://dgmy.dg.gov.cn/mydt/view.asp?sn=902> und *Fang Ning* u. a., 聚焦首次拍卖破产外资企业 (Erstmalig Versteigerung insolventer Unternehmen mit ausländischer Beteiligung im Fokus) http://news.xinhuanet.com/zhengfu/2002-04/29/content_721902.htm; nach *Fang Ning* u. a. ist aber die Anwendung der Konkursvorschriften auf Bauernwirtschaften nicht möglich, wohl wegen § 206 Abs. 2 des Zivilprozessgesetzes vom 09.04.1991 (deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel*, *Chinas Recht* 9.4.91/1).

¹⁵ Vgl. näher § 107 Partnerschaftsunternehmensgesetz und die Anmerkung zu dieser Vorschrift in der deutschen Übersetzung in Fn. 9.

¹⁶ Vgl. *Frank Münzel*, Einige Anmerkungen zur Revision des Partnerschaftsunternehmensgesetzes, *ZChinR* 2006, S. 405.

⁴ Genauer gesagt, es können in diesen Fällen Verfahren nach dem Konkursgesetz verwandt werden.

⁵ Siehe hierzu näher unten unter 3.

⁶ Vgl. näher *Qi Shujie* (Hrsg.), *Studien zum Konkursrecht* (Pochanfa yanjiu), 2. Aufl., Xiamen 2005, S. 363 ff.

men, was als Unternehmen registriert wird, und das werden die Partnerschaften in den freien Berufen nicht. Eine verbreitete Ansicht betrachtet dagegen alle Organisationsformen als Unternehmen, die auf Gewinn gerichtet sind. Organisationsformen, die nicht, jedenfalls nicht in erster Linie, auf Gewinn gerichtet sind, seien keine Unternehmen.

Die unter II. aufgeführten „Organisationen“ erbringen „soziale Dienstleistungen“ in den Bereichen der „Wissenschaft und Technik, der Kultur, des Erziehungs- und des Gesundheitswesens“.¹⁷ Alle diese Einheiten werden nicht als Unternehmen registriert, und sie sind nicht auf Gewinn gerichtet.¹⁸ Das heißt nicht, daß sie kein Geld nehmen dürfen. Im Gegenteil, z. B. Theaterkarten oder auch medizinische Leistungen sind nicht billig. Die gemeinnützigen Einheiten können durchaus großzügig Kosten erheben und auch Gewinne machen, nur müssen sie diese Gewinne für ihren registrierten gemeinnützigen Zweck verwenden. Diese Einheiten sind also nach beiden vorgenannten Ansichten keine Unternehmen.

Können diese Organisationen unter § 135 KonkursG fallen? § 135 KonkursG soll für Einheiten gelten, die keine „juristischen Unternehmenspersonen“ sind und bei denen es nach einschlägigen Vorschriften zu einer Abwicklung kommt, die „Konkursabwicklung“ ist. Wenn man die „gemeinnützigen“ Einheiten einbeziehen will, läßt sich argumentieren: Sie sind zwar immer „juristische Personen“,¹⁹ aber sie sind keine „juristischen Unternehmenspersonen“. Zwar sieht keine der zitierten Vorschriften für diese Einheiten ein Konkursverfahren oder etwas ähnliches vor.²⁰ Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit kommen jedoch auch bei diesen Einheiten vor. Wenn sie dann abgewickelt werden, kann de facto wie im Konkurs nur ein Teil der Forderungen befriedigt werden. Verfahren nach dem Konkursgesetz wären dann zweckdienlich. Wenn man diese Einheiten

nicht in den Bereich von § 135 KonkursG einbezieht, gibt es dafür aber keine Vorschriften, obgleich sogar in der Neufassung des Strafgesetzbuches in § 168 Abs. 3, wohl versehentlich, auch von Konkursdelikten des Personals von Institutionseinheiten die Rede ist.

Die wenigen einschlägigen Bemerkungen in der bisher greifbaren Literatur zum neuen Gesetz und seinen Vorentwürfen²¹ scheinen aber eben deshalb, weil „die Reformen noch nicht so weit gediehen sind“, weil also die zitierten Spezialvorschriften keine Konkursabwicklung dieser Einheiten vorsehen, § 135 KonkursG in diesen Fällen nicht für anwendbar zu halten. Wie die Praxis verfahren wird, bleibt abzuwarten.

Das Konkursgesetz sieht Schuldenbefreiung nur durch Vergleich und Sanierung vor, keine Schuldenbefreiung durch den Konkurs. Das ist nicht nötig, weil der Konkurs normalerweise die Existenz des Gemeinschuldners beendet. Aber auch wenn das Gesetz nach § 135 KonkursG analog auf Einzelkaufleute und Partnerschaften angewandt wird, befreit der Konkurs diese Personen nicht von ihren Schulden.²²

¹⁷ „Institutionseinheiten“ werden dazu von Behörden oder „anderen Organisationen“ unter Verwendung staatlichen Vermögens betrieben. „Volksbetriebene“ Nicht-Unternehmenseinheiten werden dagegen von Unternehmen, Institutionseinheiten, gesellschaftlichen Körperschaften „und anderen gesellschaftlichen Kräften“ oder auch von einzelnen Bürgern betrieben und verwenden kein Staatsvermögen. „Gesellschaftliche Körperschaften“ entsprechen den deutschen nicht-wirtschaftlichen Vereinen.

¹⁸ Wenn Betriebe von Institutionseinheiten auf Gewinn gerichtet sind, müssen sie gesondert Rechnung führen und als Unternehmen registriert werden.

¹⁹ Außer im Fall der volksbetriebenen Nicht-Unternehmen, die juristische Personen sein können, aber es dann nicht sind, wenn sie von einem einzelnen oder mehreren einzelnen betrieben werden.

²⁰ Sie enthalten zwar Listen der Auflösungsgründe solcher Einheiten, doch anders als bei den Partnerschaftsunternehmen führt keine dieser Listen Zahlungsunfähigkeit als Auflösungsgrund auf. Die Vorschriften bestimmen auch keine Rangfolge für die Befriedigung der Forderungen. Sie verlangen für den Fall der Auflösung nur knapp, daß eine Abwicklungsgruppe gebildet wird und die Einheit abwickelt.

²¹ Z. B. Li Shuguang, Historischer Durchbruch im neuen Konkursgesetz (新破产法的历史性突破) <http://www.people.com.cn/GB/32306/54155/57487/4843650.html>.

²² Schulden von Einzelkaufleuten erlöschen allerdings 5 Jahre nach dem Konkurs, § 28 Gesetz über Einzelpersonenunternehmen (Fn. 8).

DOKUMENTATIONEN

Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China

中华人民共和国主席令¹

第五十四号

《中华人民共和国企业破产法》已由中华人民共和国第十届全国人民代表大会常务委员会第二十三次会议于2006年8月27日通过，现予公布，自2007年6月1日起施行。

中华人民共和国主席胡锦涛

2006年8月27日

Erlaß des Präsidenten der Volksrepublik China²

Nr. 54

Das „Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China“ wurde von der 23. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses am 27.08.2006 verabschiedet, es wird hiermit bekanntgemacht und vom 01.06.2007 an angewendet.

HU Jintao, Präsident der Volksrepublik China

27.08.2006

中华人民共和国企业破产法

(2006年8月27日第十届全国人民代表大会常务委员会第二十三次会议通过)

目录

- 第一章 总则
- 第二章 申请和受理
 - 第一节 申请
 - 第二节 受理
- 第三章 管理人
- 第四章 债务人财产
- 第五章 破产费用和共益债务
- 第六章 债权申报
- 第七章 债权人会议
 - 第一节 一般规定
 - 第二节 债权人委员会
- 第八章 重整
 - 第一节 重整申请和重整期间
 - 第二节 重整计划的制定和批准
 - 第三节 重整计划的执行
- 第九章 和解
- 第十章 破产清算
 - 第一节 破产宣告

Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China

(Verabschiedet von der 23. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses am 27.08.2006)

Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeine Regeln
- 2. Kapitel: Antrag und Annahme zur Bearbeitung
 - 1. Abschnitt: Der Antrag
 - 2. Abschnitt: Die Annahme zur Bearbeitung
- 3. Kapitel: Der Konkursverwalter
- 4. Kapitel: Das Gemeinschuldnervermögen
- 5. Kapitel: Konkurskosten und Masseschulden
- 6. Kapitel: Anmeldung der Forderungen
- 7. Kapitel: Gläubigerversammlung
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 - 2. Abschnitt: Gläubigerausschuß
- 8. Kapitel: Sanierung
 - 1. Abschnitt: Sanierungsantrag und -frist
 - 2. Abschnitt: Festsetzung und Genehmigung des Sanierungsplans
 - 3. Abschnitt: Ausführung des Sanierungsplans
- 9. Kapitel: Vergleich
- 10. Kapitel: Konkursabwicklung
 - 1. Abschnitt: Konkurserklärung

¹ Quelle des chinesischen Textes: Fazhi Ribao [Legal Daily] v. 29.08.2006, S. 5/6 = Guowuyuan Gongbao [Amtsblatt des Staatsrates] 2006 Nr. 29, S. 9 ff.

² Zur Terminologie der Übersetzung: Das Original spricht - wie das deutsche Insolvenzrecht - nur von „Schuldner(n)“. Damit ist meist der Gemeinschuldner gemeint, manchmal sind es auch seine Schuldner. Das kann verwirren. Um dem Leser das Verständnis zu erleichtern, unterscheidet die Übersetzung Gemeinschuldner und Schuldner. - Wo „Konkursverwalter“ übersetzt wird, spricht das Original von „Verwalter“.

第二节 变价和分配
第三节 破产程序的终结
第十一章 法律责任
第十二章 附则

2. Abschnitt: Verwertung und Verteilung
3. Abschnitt: Abschluß des Konkursverfahrens
11. Kapitel: Rechtliche Verantwortung
12. Kapitel: Ergänzende Regeln

第一章 总则

第一条 为规范企业破产程序,公平清理债权债务,保护债权人和债务人的合法权益,维护社会主义市场经济秩序,制定本法。

第二条 企业法人不能清偿到期债务,并且资产不足以清偿全部债务或者明显缺乏清偿能力的,依照本法规定清理债务。

企业法人有前款规定情形,或者有明显丧失清偿能力可能的,可以依照本法规定进行重整。

第三条 破产案件由债务人住所地人民法院管辖。

第四条 破产案件审理程序,本法没有规定的,适用民事诉讼法的有关规定。

第五条 依照本法开始的破产程序,对债务人在中华人民共和国领域外的财产发生效力。

对外国法院作出的发生法律效力破产案件的判决、裁定,涉及债务人在中华人民共和国领域内的财产,申请或者请求人民法院承认和执行的,人民法院依照中华人民共和国缔结或者参加的国际条约,或者按照互惠原则进行审查,认为不违反中华人民共和国法律的基本原则,不损害国家主权、安全和社会公共利益,不损害中华人民共和国领域内债权人的合法权益的,裁定承认和执行。

第六条 人民法院审理破产案件,应当依法保障企业职工的合法权益,依法追究破产企业经营管理人员的法律责任。

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 Um das Unternehmenskonkursverfahren zu normieren, Forderungen und Schulden gleichermaßen fair zu bereinigen, die legalen Rechtsinteressen³ der Gläubiger und Schuldner zu schützen und die sozialistische marktwirtschaftliche Ordnung zu wahren, wird dieses Gesetz bestimmt.

§ 2 Wenn juristische Unternehmenspersonen fällige Schulden nicht begleichen können, und [ihr] Vermögen nicht hinreicht, alle Schulden zu begleichen, oder [ihnen] die Fähigkeit dazu offensichtlich fehlt, werden ihre Schulden nach diesem Gesetz bereinigt.

Wenn bei einer juristischen Unternehmensperson Umstände nach dem vorigen Absatz vorliegen, oder sie offensichtlich die Fähigkeit verlieren könnte, [ihre Schulden] zu begleichen, kann eine Sanierung nach diesem Gesetz durchgeführt werden.

§ 3 Für Konkursachen ist das Volksgericht des Sitzes des Gemeinschuldners zuständig.

§ 4 Soweit das vorliegende Gesetz keine Bestimmungen zum Verfahren in Konkursachen trifft, gelten die einschlägigen Vorschriften des Zivilprozeßgesetzes.

§ 5 Ein nach diesem Gesetz begonnenes Konkursverfahren wirkt [auch] auf das Vermögen des Gemeinschuldners außerhalb des Gebietes der VR China.

Wenn rechtskräftige Urteile und Verfügungen ausländischer Gerichte in Konkursachen Vermögen des Gemeinschuldners im Gebiet der VR China betreffen und beim Volksgericht ihre Anerkennung und Vollstreckung beantragt bzw. verlangt wird, prüft das Volksgericht dies gemäß den internationalen Verträgen, welche die VR China geschlossen hat, oder denen sie beigetreten ist, bzw. nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, und wenn es der Ansicht ist, daß dies nicht gegen Grundprinzipien des Rechts der VR China verstößt und die staatliche Souveränität und Sicherheit, das gesellschaftliche öffentliche Interesse sowie die legalen Rechtsinteressen von Gläubigern im Gebiet der VR China nicht verletzt werden, verfügt es die Anerkennung und Vollstreckung.

§ 6 Wenn das Volksgericht eine Konkursache bearbeitet, muß es die legalen Rechtsinteressen der Beschäftigten des Unternehmens nach dem Recht gewährleisten und nach dem Recht die rechtliche Verantwortung der geschäftsführenden Manager des Unternehmens verfolgen.

³ Rechtsinteressen = Rechte. Vgl. die Anmerkung 1 unter 2. zu „Interessen“ in der deutschen Übersetzung der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ in Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1 und Anm. 2 zur Übersetzung des Partnerschaftsunternehmensgesetzes, in: ZChinR 2006, 407 ff.

第二章 申请和受理

第一节 申请

第七条 债务人有本法第二条规定的情形，可以向人民法院提出重整、和解或者破产清算申请。

债务人不能清偿到期债务，债权人可以向人民法院提出对债务人进行重整或者破产清算的申请。

企业法人已解散但未清算或者未清算完毕，资产不足以清偿债务的，依法负有清算责任的人应当向人民法院申请破产清算。

第八条 向人民法院提出破产申请，应当提交破产申请书和有关证据。

破产申请书应当载明下列事项：

- (一) 申请人、被申请人的基本情况；
- (二) 申请目的；
- (三) 申请的事实和理由；
- (四) 人民法院认为应当载明的其他事项。

债务人提出申请的，还应当向人民法院提交财产状况说明、债务清册、债权清册、有关财务会计报告、职工安置预案以及职工工资的支付和社会保险费用的缴纳情况。

第九条 人民法院受理破产申请前，申请人可以请求撤回申请。

第二节 受理

第十条 债权人提出破产申请的，人民法院应当自收到申请之日起五日内通知债务人。债务人对申请有异议的，应当自收到人民法院的通知之日起七日内向人民法院提出。人民法院应当自异议期满之日起十日内裁定是否受理。

除前款规定的情形外，人民法院应当自收到破产申请之日起十五日内裁定是否受理。

2. Kapitel: Antrag und Annahme zur Bearbeitung

1. Abschnitt: Der Antrag

§ 7 Wenn beim Gemeinschuldner Umstände nach § 2 vorliegen, kann er beim Volksgericht Sanierung, Vergleich oder Konkursabwicklung beantragen.

Wenn der Gemeinschuldner fällige Schulden nicht begleichen kann, können Gläubiger beim Volksgericht seine Sanierung oder Konkursabwicklung beantragen.

Wenn eine juristische Unternehmensperson aufgelöst, aber noch nicht oder noch nicht vollständig abgewickelt worden ist und [ihr] Vermögen nicht hinreicht, [ihre] Schulden zu begleichen, muß der nach dem Recht für die Abwicklung Verantwortliche beim Volksgericht die Konkursabwicklung beantragen.

§ 8 Wer beim Volksgericht einen Konkursantrag stellt, muß einen schriftlichen Konkursantrag und die einschlägigen Nachweise einreichen.

Der schriftliche Konkursantrag muß die folgenden Punkte angeben:

1. Die wesentlichen Umstände von Antragsteller und Antragsgegner;
2. das Ziel des Antrags;
3. Antragstatsachen und -gründe;
4. andere Dinge, die nach Ansicht des Volksgerichts angegeben werden müssen.

Wenn der Gemeinschuldner den Antrag einreicht, muß er dem Volksgericht ferner eine Darstellung der finanziellen Umstände, eine Liste der Schulden und eine Liste der Forderungen, die einschlägigen Finanz- und Buchführungsberichte, einen Vorschlag zur Unterbringung der Beschäftigten und Angaben dazu einreichen, wie es sich mit der Zahlung der Löhne und der Sozialversicherungsgebühren der Beschäftigten verhält.⁴

§ 9 Bis das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, kann der Antragsteller die Rücknahme des Antrags verlangen.

2. Abschnitt: Die Annahme zur Bearbeitung

§ 10 Wenn ein Gläubiger den Konkursantrag gestellt hat, muß das Volksgericht innerhalb von fünf Tagen ab dem Tag, an dem es ihn erhalten hat, dies dem Gemeinschuldner mitteilen. Wenn der Gemeinschuldner Einwände gegen den Antrag hat, muß er sie innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag, an dem er die Mitteilung des Volksgerichts erhalten hat, dem Volksgericht vortragen. Das Volksgericht muß innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Einwandsfrist verfügen, ob es den Antrag zur Bearbeitung annimmt.

Außer im Falle des vorigen Absatzes muß das Volksgericht innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, an dem es den Konkursantrag erhalten hat, verfügen, ob es ihn zur Bearbeitung annimmt.

⁴ Angaben zu Löhnen und Sozialversicherungsgebühren: Diese Pflicht des Gemeinschuldners ist hier und in § 11 Abs. 1 noch ganz zu Ende des Gesetzgebungsverfahrens auf Vorschlag einiger Abgeordneter des Ständigen Ausschusses eingefügt worden. Nur hier, nicht beim Konkursantrag des Gemeinschuldners, werden von ihm aber auch Angaben dazu verlangt, wie seine Beschäftigten untergebracht werden sollen.

有特殊情况需要延长前两款规定的裁定受理期限的，经上一级人民法院批准，可以延长十五日。

第十一条 人民法院受理破产申请的，应当自裁定作出之日起五日内送达申请人。

债权人提出申请的，人民法院应当自裁定作出之日起五日内送达债务人。债务人应当自裁定送达之日起十五日内，向人民法院提交财产状况说明、债务清册、债权清册、有关财务会计报告以及职工工资的支付和社会保险费用的缴纳情况。

第十二条 人民法院裁定不予受理破产申请的，应当自裁定作出之日起五日内送达申请人并说明理由。申请人对裁定不服的，可以自裁定送达之日起十日内向上一级人民法院提起上诉。

人民法院受理破产申请后至破产宣告前，经审查发现债务人不符合本法第二条规定情形的，可以裁定驳回申请。申请人对裁定不服的，可以自裁定送达之日起十日内向上一级人民法院提起上诉。

第十三条 人民法院裁定受理破产申请的，应当同时指定管理人。

第十四条 人民法院应当自裁定受理破产申请之日起二十五日内通知已知债权人，并予以公告。

通知和公告应当载明下列事项：

- (一) 申请人、被申请人的名称或者姓名；
- (二) 人民法院受理破产申请的时间；
- (三) 申报债权的期限、地点和注意事项；
- (四) 管理人的名称或者姓名及其处理事务的地址；
- (五) 债务人的债务人或者财产持有人应当向管理人清偿债务或者交付财产的要求；

Erfordern besondere Umstände eine Verlängerung der Frist für die Verfügung über die Annahme zur Bearbeitung nach den vorigen beiden Absätzen, so kann die Frist mit Genehmigung des nächsthöheren Volksgerichts um 15 Tage verlängert werden.

§ 11 Nimmt das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung an, so muß es diese Verfügung innerhalb von fünf Tagen ab dem Tag, an dem sie ergeht, dem Antragsteller zustellen.

Wenn ein Gläubiger den Antrag gestellt hat, muß das Volksgericht die Verfügung innerhalb von fünf Tagen ab dem Tag, an dem sie ergeht, dem Gemeinschuldner zustellen. Der Gemeinschuldner muß innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Verfügung dem Volksgericht eine Darstellung [seiner] finanziellen Umstände, eine Liste [seiner] Schulden und eine Liste [seiner] Forderungen, die einschlägigen Finanz- und Buchführungsberichte und Angaben dazu einreichen, wie es sich mit der Zahlung der Löhne und der Sozialversicherungsgebühren der Beschäftigten verhält.

§ 12 Wenn das Volksgericht verfügt, daß der Antrag nicht zur Bearbeitung angenommen wird, muß es diese Verfügung innerhalb von fünf Tagen ab dem Tag, an dem sie ergeht, dem Antragsteller zustellen und die Gründe erläutern. Wenn der Antragsteller sich der Verfügung nicht unterwerfen will, kann er ab dem Tag, an dem sie zugestellt wird, innerhalb von zehn Tagen beim nächsthöheren Volksgericht Berufung einlegen.

Wenn das Volksgericht, nachdem es den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, nach Prüfung feststellt, daß beim Gemeinschuldner die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen, kann es bis zur Konkurserklärung verfügen, daß der Antrag [doch] zurückgewiesen wird. Wenn der Antragsteller sich der Verfügung nicht unterwerfen will, kann er ab dem Tag, an dem sie zugestellt wird, innerhalb von zehn Tagen beim nächsthöheren Volksgericht Berufung einlegen.

§ 13 Wenn ein Volksgericht die Annahme eines Konkursantrags zur Bearbeitung verfügt, muß es gleichzeitig den Konkursverwalter bestimmen.

§ 14 Innerhalb von 25 Tagen ab dem Tag, an dem das Volksgericht die Annahme des Konkursantrags zur Bearbeitung verfügt hat, muß es dies den bereits bekannten Gläubigern mitteilen und es bekanntmachen.

Mitteilung und Bekanntmachung müssen angeben:

1. Bezeichnung bzw. Namen von Antragsteller und Antragsgegner;
2. den Zeitpunkt, zu dem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat;
3. Ort und Frist für die Anmeldung der Forderungen und was dabei zu beachten ist;
4. die Bezeichnung bzw. den Namen des Konkursverwalters und den Ort, an dem er Angelegenheiten erledigt;
5. die Aufforderung an Schuldner des Gemeinschuldners und an Inhaber seiner Vermögensgegenstände, beim Konkursverwalter ihre Schulden zu begleichen bzw. ihm die Vermögensgegenstände zu übergeben;

(六) 第一次债权人会议召开的时间和地点;

(七) 人民法院认为应当通知和公告的其他事项。

第十五条 自人民法院受理破产申请的裁定送达债务人之日起至破产程序终结之日, 债务人的有关人员承担下列义务:

(一) 妥善保管其占有和管理的财产、印章和账簿、文书等资料;

(二) 根据人民法院、管理人的要求进行工作, 并如实回答询问;

(三) 列席债权人会议并如实回答债权人的询问;

(四) 未经人民法院许可, 不得离开住所地;

(五) 不得新任其他企业的董事、监事、高级管理人员。

前款所称有关人员, 是指企业的法定代表人; 经人民法院决定, 可以包括企业的财务管理人员和其他经营管理人员。

第十六条 人民法院受理破产申请后, 债务人对个别债权人的债务清偿无效。

第十七条 人民法院受理破产申请后, 债务人的债务人或者财产持有人应当向管理人清偿债务或者交付财产。

债务人的债务人或者财产持有人故意违反前款规定向债务人清偿债务或者交付财产, 使债权人受到损失的, 不免除其清偿债务或者交付财产的义务。

第十八条 人民法院受理破产申请后, 管理人对破产申请受理前成立而债务人和对方当事人均未履行完毕的合同有权决定解除或者继续履行, 并通知对方当事人。管理人自破产申请受理之日起二个月内未通知对方当事人, 或者自收到对方当事人催告之日起三十日内未答复的, 视为解除合同。

6. Zeit und Ort der ersten Gläubigerversammlung;

7. sonstige Punkte, die nach Ansicht des Volksgerichts mitgeteilt und bekanntgemacht werden müssen.

§ 15 Ab dem Tag, an dem die Verfügung des Volksgerichts zur Annahme des Konkursantrags zur Bearbeitung dem Gemeinschuldner zugestellt wird, bis zu dem Tag, an dem das Konkursverfahren abgeschlossen wird, ist das betreffende Personal des Gemeinschuldners verpflichtet:

1. Vermögensgegenstände, Stempel, Bücher, Schriftstücke und andere Unterlagen, die es besitzt und verwaltet, gut zu verwahren;

2. nach den Anforderungen des Volksgerichts und des Konkursverwalters zu arbeiten und wahrheitsgemäß Fragen zu beantworten;

3. an den Gläubigerversammlungen teilzunehmen und Fragen der Gläubiger wahrheitsgemäß zu beantworten;

4. seinen Wohnsitz nicht ohne Erlaubnis des Volksgerichts zu verlassen;

5. nicht bei anderen Unternehmen ein neues Amt als Vorstandsmitglied, Aufsichtsrat oder hochrangiger Manager anzunehmen.

Mit „betreffendem Personal“ ist im vorigen Absatz der gesetzliche Repräsentant des Unternehmens gemeint; mit Beschluß des Volksgerichts können auch Finanzmanager des Unternehmens und andere Manager einbezogen werden.

§ 16 Nachdem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, ist es unwirksam, wenn der Gemeinschuldner einzelnen Gläubigern gegenüber Schulden begleicht.

§ 17 Nachdem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, müssen Schuldner des Gemeinschuldners und Inhaber seiner Vermögensgegenstände beim Konkursverwalter ihre Schulden begleichen bzw. ihm die Vermögensgegenstände übergeben.

Schuldner des Gemeinschuldners und Inhaber seiner Vermögensgegenstände, die vorsätzlich entgegen dem vorigen Absatz Schulden beim Gemeinschuldner begleichen bzw. ihm Vermögensgegenstände übergeben, werden, wenn Gläubiger dadurch Verluste erleiden, nicht von der beglichenen Schuld bzw. der Pflicht zur Übergabe der Vermögensgegenstände befreit.

§ 18 Nachdem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, ist der Konkursverwalter berechtigt, den Rücktritt von vor der Annahme des Antrags zur Bearbeitung vom Gemeinschuldner mit anderen geschlossenen und von beiden noch nicht voll erfüllten Verträgen oder aber deren weitere Erfüllung zu beschließen; er teilt diesen Beschluß den Vertragspartnern [des Schuldners] mit. Wenn der Konkursverwalter innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Annahme des Antrags zur Bearbeitung einem Vertragspartner [des Schuldners] keine Mitteilung gemacht oder auf Mahnung des Vertragspartners innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Mahnung nicht geantwortet hat, gilt dies als Rücktritt vom Vertrag.

管理人决定继续履行合同的，对方当事人应当履行；但是，对方当事人有权要求管理人提供担保。管理人不提供担保的，视为解除合同。

第十九条 人民法院受理破产申请后，有关债务人财产的保全措施应当解除，执行程序应当中止。

第二十条 人民法院受理破产申请后，已经开始而尚未终结的有关债务人的民事诉讼或者仲裁应当中止；在管理人接管债务人的财产后，该诉讼或者仲裁继续进行。

第二十一条 人民法院受理破产申请后，有关债务人的民事诉讼，只能向受理破产申请的人民法院提起。

第三章 管理人

第二十二条 管理人由人民法院指定。

债权人会议认为管理人不能依法、公正执行职务或者有其他不能胜任职务情形的，可以申请人民法院予以更换。

指定管理人和确定管理人报酬的办法，由最高人民法院规定。

第二十三条 管理人依照本法规定执行职务，向人民法院报告工作，并接受债权人会议和债权人委员会的监督。

管理人应当列席债权人会议，向债权人会议报告职务执行情况，并回答询问。

第二十四条 管理人可以由有关部门、机构的人员组成的清算组或者依法设立的律师事务所、会计师事务所、破产清算事务所等社会中介机构担任。

人民法院根据债务人的实际情况，可以在征询有关社会中介机构的意见后，指定该机构具备相关专业知识和取得执业资格的人员担任管理人。

有下列情形之一的，不得担任管理人：

- (一) 因故意犯罪受过刑事处罚；

Beschließt der Konkursverwalter, daß ein Vertrag weiter erfüllt wird, so muß der Vertragspartner erfüllen, ist aber berechtigt, zu verlangen, daß der Konkursverwalter Sicherheiten stellt. Wenn der Konkursverwalter keine Sicherheit stellt, gilt dies als Rücktritt vom Vertrag.

§ 19 Nachdem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, müssen das Vermögen des Gemeinschuldners betreffende Vermögenssicherungsmaßnahmen aufgehoben und sein Vermögen betreffende Vollstreckungsverfahren unterbrochen werden.

§ 20 Nachdem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, müssen den Gemeinschuldner betreffende Zivil- und Schiedsverfahren, die bereits begonnen haben und nicht abgeschlossen sind, unterbrochen werden; nachdem der Konkursverwalter die Verwaltung des Vermögens des Gemeinschuldners übernommen hat, werden diese Zivil- und Schiedsverfahren fortgesetzt.

§ 21 Nachdem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, können den Gemeinschuldner betreffende Zivilklagen nur bei diesem Volksgericht erhoben werden.

3. Kapitel: Der Konkursverwalter

§ 22 Der Konkursverwalter wird vom Volksgericht bestimmt.

Wenn die Gläubigerversammlung meint, daß der Konkursverwalter sein Amt nicht nach dem Recht gerecht ausüben oder sonstwie nicht bewältigen kann, kann sie beantragen, daß das Volksgericht ihn auswechselt.

Das Oberste Volksgericht bestimmt eine Methode, nach der Konkursverwalter bestimmt werden und ihr Entgelt festgesetzt wird.

§ 23 Der Konkursverwalter übt sein Amt nach diesem Gesetz aus, erstattet dem Volksgericht Bericht über seine Arbeit und unterliegt der Überwachung durch Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuß.

Der Konkursverwalter muß an den Gläubigerversammlungen teilnehmen und erstattet dort Bericht über seine Amtsausübung und beantwortet Fragen.

§ 24 Als Konkursverwalter kann eine aus Personal betroffener Abteilungen und Organe gebildete Abwicklungsgruppe oder ein gesellschaftliches vermittelndes Organ dienen, wie etwa ein nach dem Recht errichtetes Anwalts-, Buchprüfer- oder Konkursabwicklerbüro.⁵

Je nach den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeinschuldner kann das Volksgericht, nachdem es die Meinung eines einschlägigen gesellschaftlichen vermittelnden Organs eingeholt hat, bestimmen, daß dieses Organ einschlägiges Fachwissen und Personen stellt, die beruflich qualifiziert sind und das Amt des Konkursverwalters übernehmen.

Jemand, bei dem einer der folgenden Umstände vorliegt, darf nicht als Konkursverwalter dienen:

1. Wer wegen einer vorsätzlichen Straftat strafrechtlich bestraft worden ist;

⁵ „Abteilungen“ und „Organe“ sind ziemlich vage Begriffe. In der Regel sind „Abteilungen“, chin. bumen, vorgesetzte Stellen, „Organe“, chin. jigou, sind unabhängige Betriebe, auf Gewinn gerichtete Unternehmen ebenso wie gemeinnützige Institutionen.

(二) 曾被吊销相关专业执业证书;

(三) 与本案有利害关系;

(四) 人民法院认为不宜担任管理人的其他情形。

个人担任管理人的, 应当参加执业责任保险。

第二十五条 管理人履行下列职责:

(一) 接管债务人的财产、印章和账簿、文书等资料;

(二) 调查债务人财产状况, 制作财产状况报告;

(三) 决定债务人的内部管理事务;

(四) 决定债务人的日常开支和其他必要开支;

(五) 在第一次债权人会议召开之前, 决定继续或者停止债务人的营业;

(六) 管理和处分债务人的财产;

(七) 代表债务人参加诉讼、仲裁或者其他法律程序;

(八) 提议召开债权人会议;

(九) 人民法院认为管理人应当履行的其他职责。

本法对管理人的职责另有规定的, 适用其规定。

第二十六条 在第一次债权人会议召开之前, 管理人决定继续或者停止债务人的营业或者有本法第六十九条规定行为之一的, 应当经人民法院许可。

第二十七条 管理人应当勤勉尽责, 忠实执行职务。

第二十八条 管理人经人民法院许可, 可以聘用必要的工作人员。

管理人的报酬由人民法院确定。债权人会议对管理人的报酬有异议的, 有权向人民法院提出。

第二十九条 管理人没有正当理由不得辞去职务。管理人辞去职务应当经人民法院许可。

2. jemand, dem ein fachlich einschlägiger Gewerbeschein entzogen worden ist;

3. wer an der Sache materiell interessiert ist;

4. bei anderen Umständen, bei denen nach Ansicht des Volksgerichts jemand nicht als Konkursverwalter dienen sollte.

Eine Einzelperson, die das Amt des Konkursverwalters übernimmt, muß eine Berufshaftpflichtversicherung eingehen.

§ 25 Der Konkursverwalter führt die folgenden Amtsaufgaben aus:

1. Er übernimmt und verwaltet das Vermögen, die Stempel, Bücher, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen des Gemeinschuldners;

2. er untersucht die finanziellen Verhältnisse des Gemeinschuldners und fertigt über sie einen Bericht an;

3. er bestimmt über die Angelegenheiten des internen Managements des Schuldners;

4. er bestimmt alltägliche und sonst notwendige Zahlungen des Gemeinschuldners;

5. vor Einberufung der ersten Gläubigerversammlung bestimmt er, ob der Betrieb des Gemeinschuldners fortgesetzt oder vorläufig eingestellt wird;

6. er verwaltet die Vermögensgegenstände des Gemeinschuldners und verfügt darüber;

7. er nimmt in Vertretung des Gemeinschuldners an Prozessen, Schiedsverfahren und anderen Rechtsverfahren teil;

8. er schlägt vor, die Gläubigerversammlung einzuberufen;

9. andere Amtsaufgaben, die er nach Ansicht des Volksgerichts ausführen sollte.

Soweit dieses Gesetz zu den Amtsaufgaben des Konkursverwalters etwas anderes vorschreibt, gilt diese andere Vorschrift.

§ 26 Wenn, bevor die erste Gläubigerversammlung einberufen wird, der Konkursverwalter bestimmt, daß der Betrieb des Gemeinschuldners fortgesetzt oder vorläufig eingestellt wird, oder eine der Handlungen des § 69 vorgenommen werden soll, bedarf dies der Erlaubnis des Volksgerichts.

§ 27 Der Konkursverwalter muß mit Fleiß seiner Verantwortung voll nachkommen und treu sein Amt ausüben.

§ 28 Mit Erlaubnis des Volksgerichts kann der Konkursverwalter erforderliches Personal anstellen.

Das Entgelt des Konkursverwalters wird vom Volksgericht festgesetzt. Wenn die Gläubigerversammlung zum Entgelt des Konkursverwalters anderer Meinung ist, hat sie das Recht, dies dem Volksgericht vorzutragen.

§ 29 Der Konkursverwalter darf ohne ordentlichen Grund nicht von seinem Amt zurücktreten. Wenn er von seinem Amt zurücktritt, muß das vom Volksgericht erlaubt worden sein.

第四章 债务人财产

第三十条 破产申请受理时属于债务人的全部财产，以及破产申请受理后至破产程序终结前债务人取得的财产，为债务人财产。

第三十一条 人民法院受理破产申请前一年内，涉及债务人财产的下列行为，管理人有权请求人民法院予以撤销：

- (一) 无偿转让财产的；
- (二) 以明显不合理的价格进行交易的；
- (三) 对没有财产担保的债务提供财产担保的；
- (四) 对未到期的债务提前清偿的；
- (五) 放弃债权的。

第三十二条 人民法院受理破产申请前六个月内，债务人有本法第二条第一款规定的情形，仍对个别债权人进行清偿的，管理人有权请求人民法院予以撤销。但是，个别清偿使债务人财产受益的除外。

第三十三条 涉及债务人财产的下列行为无效：

- (一) 为逃避债务而隐匿、转移财产的；
- (二) 虚构债务或者承认不真实的债务的。

第三十四条 因本法第三十一条、第三十二条或者第三十三条规定的行为而取得的债务人的财产，管理人有权追回。

第三十五条 人民法院受理破产申请后，债务人的出资人尚未完全履行出资义务的，管理人应当要求该出资人缴纳所认缴的出资，而不受出资期限的限制。

第三十六条 债务人的董事、监事和高级管理人员利用职权从企业获取的非正常收入和侵占的企业财产，管理人应当追回。

4. Kapitel: Das Gemeinschuldnervermögen

§ 30 Das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners zu dem Zeitpunkt, zu dem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung annimmt, zusammen mit dem Vermögen, das er nach der Annahme des Antrags und bis zum Abschluß des Konkursverfahrens erlangt, ist das Gemeinschuldnervermögen.

§ 31 Der Konkursverwalter hat das Recht, vom Volksgericht zu verlangen, die folgenden Handlungen aufzuheben, wenn sie das Gemeinschuldnervermögen betreffen und innerhalb eines Jahres vor dem Zeitpunkt vorgenommen worden sind, zu dem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat:

1. Unentgeltliche Übertragungen von Vermögensgegenständen;
2. Geschäfte, die zu deutlich unvernünftigen Preisen durchgeführt worden sind;
3. Gewährung von Vermögenssicherheiten für nicht mit Vermögenssicherheiten gesicherte Schulden;
4. vorfristige Begleichung noch nicht fälliger Schulden;
5. Verzicht auf Forderungen.

§ 32 Wenn innerhalb von sechs Monaten vor dem Zeitpunkt, zu dem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, beim Gemeinschuldner die Umstände nach § 2 Abs. 1 vorgelegen haben, er aber weiterhin die Forderungen einzelner Gläubiger beglichen hat, ist der Konkursverwalter berechtigt, vom Volksgericht zu verlangen, daß dies aufgehoben wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Befriedigung einzelner Gläubiger zum Vorteil des Gemeinschuldnervermögens war.

§ 33 Folgende das Gemeinschuldnervermögen betreffende Handlungen sind unwirksam:

1. Das Verbergen und Verschieben von Vermögen, um sich Schulden zu entziehen;
2. Vortäuschen von Schulden bzw. die Anerkennung nicht vorhandener Schulden.

§ 34 Der Konkursverwalter hat das Recht, Gemeinschuldnervermögen, das durch Handlungen nach §§ 31-33 erlangt wurde, zurückzuholen.

§ 35 Nachdem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, muß der Konkursverwalter, falls Investoren des Gemeinschuldners ihre Investitionsverpflichtung nicht voll erfüllt haben, fordern, daß diese Investoren die übernommenen Investitionen voll bezahlen; er ist dabei nicht durch Investitionsfristen beschränkt.

§ 36 Von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie leitenden Managern des Gemeinschuldners, die ihre Amtsbefugnisse genutzt haben, um vom Unternehmen irreguläre Einkünfte zu erlangen, oder die Unternehmensvermögen okkupiert haben, muß der Konkursverwalter [diese Einkünfte und dieses Vermögen] zurückholen.

第三十七条 人民法院受理破产申请后，管理人可以通过清偿债务或者提供为债权人接受的担保，取回质物、留置物。

前款规定的债务清偿或者替代担保，在质物或者留置物的价值低于被担保的债权额时，以该质物或者留置物当时的市场价值为限。

第三十八条 人民法院受理破产申请后，债务人占有的不属于债务人的财产，该财产的权利人可以通过管理人取回。但是，本法另有规定的除外。

第三十九条 人民法院受理破产申请时，出卖人已将买卖标的物向作为买受人的债务人发运，债务人尚未收到且未付清全部价款的，出卖人可以取回在途中的标的物。但是，管理人可以支付全部价款，请求出卖人交付标的物。

第四十条 债权人在破产申请受理前对债务人负有债务的，可以向管理人主张抵销。但是，有下列情形之一的，不得抵销：

(一) 债务人的债务人在破产申请受理后取得他人对债务人的债权的；

(二) 债权人已知债务人不能清偿到期债务或者破产申请的事实，对债务人负担债务的；但是，债权人因为法律规定或者有破产申请一年前所发生的原因而负担债务的除外；

(三) 债务人的债务人已知债务人有不能清偿到期债务或者破产申请的事实，对债务人取得债权的；但是，债务人的债务人因为法律规定或者有破产申请一年前所发生的原因而取得债权的除外。

第五章 破产费用和共益债务

第四十一条 人民法院受理破产申请后发生的下列费用，为破产费用：

- (一) 破产案件的诉讼费用；
- (二) 管理、变价和分配债务人财产的费用；

§ 37 Nachdem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, kann der Konkursverwalter verpfändete oder zurückbehaltene Gegenstände zurückholen, indem er Schulden befriedigt oder vom Gläubiger akzeptierte Sicherheiten stellt.

Wenn der Wert verpfändeter oder zurückbehaltener Gegenstände unter dem Betrag der gesicherten Schuld liegt, werden nach dem vorigen Absatz nur bis zum gegenwärtigen Marktwert dieser Gegenstände Schulden befriedigt oder stattdessen Sicherheiten gestellt.

§ 38 Nachdem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, ist, wer Rechte auf Vermögensgegenstände im Besitz des Gemeinschuldners hat, die dem Gemeinschuldner nicht gehören, berechtigt, sie über den Konkursverwalter zurückzuholen. Dies gilt jedoch nicht, wenn dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

§ 39 Wenn das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat und der Verkäufer einen vom Gemeinschuldner gekauften Gegenstand bereits an den Gemeinschuldner abgeschickt hat, der Gemeinschuldner ihn aber noch nicht erhalten und auch noch nicht den vollen Kaufpreis bezahlt hat, kann der Verkäufer den auf dem Weg befindlichen Kaufgegenstand zurückholen. Der Konkursverwalter kann jedoch den vollen Kaufpreis zahlen und verlangen, daß der Verkäufer den Kaufgegenstand übergibt.

§ 40 Ein Gläubiger kann Schulden, die er vor der Annahme des Konkursantrags zur Bearbeitung gegenüber dem Gemeinschuldner übernommen hat, dem Konkursverwalter gegenüber aufrechnen. Wenn jedoch einer der folgenden Umstände vorliegt, kann nicht aufgerechnet werden:

1. Wenn ein Schuldner des Gemeinschuldners nach der Annahme des Konkursantrags zur Bearbeitung die Forderung eines anderen gegen den Gemeinschuldner erlangt hat;

2. wenn ein Gläubiger eine Schuld gegenüber dem Gemeinschuldner übernommen hat, als er bereits wußte, daß der Gemeinschuldner unfähig war, fällige Schulden zu begleichen, oder daß der Konkurs beantragt worden war; dies gilt jedoch nicht für Schulden, die der Gläubiger aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen übernommen hat, die [mindestens] ein Jahr vor dem Konkursantrag entstanden sind;

3. wenn ein Schuldner des Gemeinschuldners eine Forderung gegen den Gemeinschuldner erlangt hat, als er bereits wußte, daß der Gemeinschuldner unfähig war, fällige Schulden zu begleichen, oder daß der Konkurs beantragt worden war; dies gilt jedoch nicht für Forderungen, die der Schuldner des Gemeinschuldners aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen erlangt hat, die [mindestens] ein Jahr vor dem Konkursantrag entstanden sind.

5. Kapitel: Konkurskosten und Masseschulden

§ 41 Die folgenden Kosten, die entstanden sind, nachdem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, sind Konkurskosten:

1. Prozeßkosten des Konkursfalls;⁶
2. die Kosten der Verwaltung, der Verwertung und der Verteilung des Gemeinschuldnervermögens;

⁶ D. h. die Verfahrensgebühren.

(三) 管理人执行职务的费用、报酬和聘用工作人员的费用。

第四十二条 人民法院受理破产申请后发生的下列债务，为共益债务：

(一) 因管理人或者债务人请求对方当事人履行双方均未履行完毕的合同所产生的债务；

(二) 债务人财产受无因管理所产生的债务；

(三) 因债务人不当得利所产生的债务；

(四) 为债务人继续营业而应支付的劳动报酬和社会保险费用以及由此产生的其他债务；

(五) 管理人或者相关人员执行职务致人损害所产生的债务；

(六) 债务人财产致人损害所产生的债务。

第四十三条 破产费用和共益债务由债务人财产随时清偿。

债务人财产不足以清偿所有破产费用和共益债务的，先行清偿破产费用。

债务人财产不足以清偿所有破产费用或者共益债务的，按照比例清偿。

债务人财产不足以清偿破产费用的，管理人应当提请人民法院终结破产程序。人民法院应当自收到请求之日起十五日内裁定终结破产程序，并予以公告。

第六章 债权申报

第四十四条 人民法院受理破产申请时对债务人享有债权的债权人，依照本法规定的程序行使权利。

第四十五条 人民法院受理破产申请后，应当确定债权人申报债权的期限。债权申报期限自人民法院发布受理破产申请公告之日起计算，最短不得少于三十日，最长不得超过三个月。

第四十六条 未到期的债权，在破产申请受理时视为到期。

3. die Kosten der Amtsausübung des Konkursverwalters, sein Entgelt und die Kosten für die von ihm angestellten Beschäftigten.

§ 42 Die folgenden Schulden, die entstanden sind, nachdem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, sind Masseschulden:

1. Vertragsschulden, die daraus entstehen, daß der Konkursverwalter oder der Gemeinschuldner von einem Vertragspartner verlangt, daß er einen von beiden Seiten noch nicht voll erfüllten Vertrag erfüllt;

2. Schulden, die aus Geschäftsführung ohne Auftrag für das Gemeinschuldnervermögen entstanden sind;

3. aus ungerechtfertigter Bereicherung des Gemeinschuldners entstandene Schulden;

4. bei fortgeführtem Betrieb des Gemeinschuldners zu zahlende Arbeitsentgelte und Sozialversicherungskosten und sonst daraus entstehende Schulden;

5. Schulden, die daraus entstehen, daß der Konkursverwalter oder sonst betroffenes Personal bei ihrer Amtsausübung anderen Schaden zufügen;

6. Schulden, die daraus entstehen, daß das Gemeinschuldnervermögen anderen Schaden zufügt.

§ 43 Konkurskosten und Masseschulden werden aus dem Gemeinschuldnervermögen sofort beglichen.

Reicht das Gemeinschuldnervermögen nicht aus, alle Konkurskosten und Masseschulden zu begleichen, so werden zunächst die Konkurskosten beglichen.

Reicht das Gemeinschuldnervermögen nicht aus, alle Konkurskosten oder alle Masseschulden zu begleichen, so werden sie zu einer Quote beglichen.

Reicht das Gemeinschuldnervermögen nicht aus, die Konkurskosten zu begleichen, so muß der Konkursverwalter beim Volksgericht den Abschluß des Konkursverfahrens verlangen. Das Volksgericht muß innerhalb von 15 Tagen von dem Tag an, an dem es das Verlangen erhält, den Abschluß des Konkursverfahrens verfügen und dies bekanntmachen.

6. Kapitel: Anmeldung der Forderungen

§ 44 Wenn das Volksgericht einen Konkursantrag zur Bearbeitung annimmt, üben die Gläubiger des Gemeinschuldners Rechte in dem in diesem Gesetz bestimmten Verfahren aus.

§ 45 Nachdem das Volksgericht einen Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, muß es den Gläubigern eine Frist zur Anmeldung der Forderungen setzen. Die Frist zur Anmeldung der Forderungen läuft von dem Tag an, an dem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat; sie darf nicht kürzer sein als 30 Tage, nicht länger als drei Monate.

§ 46 Nicht fällige Forderungen gelten als fällig im Zeitpunkt der Annahme des Konkursantrags.

附利息的债权自破产申请受理时起停止计息。

第四十七条 附条件、附期限的债权和诉讼、仲裁未决的债权，债权人可以申报。

第四十八条 债权人应当在人民法院确定的债权申报期限内向管理人申报债权。

债务人所欠职工的工资和医疗、伤残补助、抚恤费用，所欠的应当划入职工个人账户的基本养老保险、基本医疗保险费用，以及法律、行政法规规定应当支付给职工的补偿金，不必申报，由管理人调查后列出清单并予以公示。职工对清单记载有异议的，可以要求管理人更正；管理人不予更正的，职工可以向人民法院提起诉讼。

第四十九条 债权人申报债权时，应当书面说明债权的数额和有无财产担保，并提交有关证据。申报的债权是连带债权的，应当说明。

第五十条 连带债权人可以由其中一人代表全体连带债权人申报债权，也可以共同申报债权。

第五十一条 债务人的保证人或者其他连带债务人已经代替债务人清偿债务的，以其对债务人的求偿权申报债权。

债务人的保证人或者其他连带债务人尚未代替债务人清偿债务的，以其对债务人的将来求偿权申报债权。但是，债权人已经向管理人申报全部债权的除外。

第五十二条 连带债务人数人被裁定适用本法规定的程序的，其债权人有权就全部债权分别在各破产案件中申报债权。

第五十三条 管理人或者债务人依照本法规定解除合同的，对方当事人以因合同解除所产生的损害赔偿请求权申报债权。

Für zu verzinsende Forderungen wird mit dem Zeitpunkt der Annahme des Konkursantrags die Berechnung von Zinsen vorläufig eingestellt.

§ 47 Gläubiger können bedingte und befristete Forderungen sowie Forderungen anmelden, über die in einem Gerichts- oder Schiedsverfahren noch nicht entschieden ist.

§ 48 Die Gläubiger müssen Forderungen innerhalb der vom Volksgericht gesetzten Frist zur Anmeldung der Forderungen beim Konkursverwalter anmelden.

Vom Gemeinschuldner den Beschäftigten geschuldete Löhne, Beihilfen für medizinische Behandlung, Verletzungen und Versehrte und Trostgeld,⁷ ferner geschuldete in das Individualkonto des Beschäftigten einzustellende Grundaltersrentenversicherungs- bzw. Grundkrankenversicherungsbeiträge und nach Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen⁸ an Beschäftigte zu zahlende Zuschüsse brauchen nicht angemeldet zu werden, sondern werden vom Konkursverwalter untersucht und dann in einem Verzeichnis aufgeführt, das bekanntgemacht wird. Wenn ein Beschäftigter Einwände gegen die Angaben im Verzeichnis hat, kann er vom Konkursverwalter deren Korrektur verlangen; wenn der Konkursverwalter die Angaben nicht korrigiert, kann der Beschäftigte beim Volksgericht klagen.

§ 49 Wenn ein Gläubiger eine Forderung anmeldet, muß er schriftlich angeben, wie hoch sie ist und ob für sie eine Vermögenssicherheit besteht, und die betreffenden Nachweise einreichen. Steht die angemeldete Forderung mehreren als Gesamtgläubigern zu, muß dies angegeben werden.

§ 50 Gesamtgläubiger können durch einen von ihnen als Vertreter aller ihre Forderung anmelden, sie können die Forderung auch gemeinsam anmelden.⁹

§ 51 Wenn ein Bürge des Gemeinschuldners oder ein anderer [neben dem Gemeinschuldner haftender] Gesamtschuldner anstelle des Gemeinschuldners eine Schuld beglichen hat, meldet er seine Erstattungsforderung gegen den Gemeinschuldner als Forderung an.

Wenn ein Bürge des Gemeinschuldners oder ein anderer [neben dem Gemeinschuldner haftender] Gesamtschuldner die Schuld noch nicht anstelle des Gemeinschuldners beglichen hat, meldet er seine zukünftige Erstattungsforderung gegen den Gemeinschuldner als Forderung an. Dies gilt jedoch nicht, wenn bereits der Gläubiger die gesamte Forderung beim Konkursverwalter angemeldet hat.

§ 52 Ist verfügt worden, das Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz bei mehreren Gesamtschuldnern [einer Forderung] anzuwenden, so hat ihr Gläubiger das Recht, in jedem der Konkursfälle die gesamte Forderung anzumelden.

§ 53 Wenn der Konkursverwalter oder der Gemeinschuldner nach diesem Gesetz von einem Vertrag zurücktritt, meldet der Vertragspartner das Verlangen nach Ersatz des durch den Rücktritt vom Vertrag verursachten Schadens als Forderung an.

⁷ Unterhalt für Angehörige bei Arbeitsunfällen Umgekommenen oder Versehrter, einmalige Zahlungen für Hinterbliebene anderer Arbeitnehmer.

⁸ Bei Auflösung von Arbeitsverhältnissen.

⁹ Danach kann einer der Gesamtgläubiger allein die Forderung nicht anmelden. Da aber auch bei einem Partnerschaftsunternehmen der einzelne Partner, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für die anderen handeln kann - § 26 Abs. 1 Partnerschaftsunternehmensgesetz vom 27.08.2006 (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 407 ff.) -, wird man dies wohl auch sonst bei Gesamtgläubigern annehmen können.

第五十四条 债务人是委托合同的委托人，被裁定适用本法规定的程序，受托人不知该事实，继续处理委托事务的，受托人以由此产生的请求权申报债权。

第五十五条 债务人是票据的出票人，被裁定适用本法规定的程序，该票据的付款人继续付款或者承兑的，付款人以由此产生的请求权申报债权。

第五十六条 在人民法院确定的债权申报期限内，债权人未申报债权的，可以在破产财产最后分配前补充申报；但是，此前已进行的分配，不再对其补充分配。为审查和确认补充申报债权的费用，由补充申报人承担。

债权人未依照本法规定申报债权的，不得依照本法规定的程序行使权利。

第五十七条 管理人收到债权申报材料后，应当登记造册，对申报的债权进行审查，并编制债权表。

债权表和债权申报材料由管理人保存，供利害关系人查阅。

第五十八条 依照本法第五十七条规定编制的债权表，应当提交第一次债权人会议核查。

债务人、债权人对债权表记载的债权无异议的，由人民法院裁定确认。

债务人、债权人对债权表记载的债权有异议的，可以向受理破产申请的人民法院提起诉讼。

第七章 债权人会议

第一节 一般规定

第五十九条 依法申报债权的债权人为债权人会议的成员，有权参加债权人会议，享有表决权。

债权尚未确定的债权人，除人民法院能够为其行使表决权而临时确定债权额的外，不得行使表决权。

对债务人的特定财产享有担保权的债权人，未放弃优先受偿权利的，对于本法第六十一条第一款第七项、第十项规定的事项不享有表决权。

§ 54 Wenn der Gemeinschuldner Auftraggeber eines Geschäftsbesorgungsvertrags ist und verfügt wird, bei ihm das Verfahren nach diesem Gesetz anzuwenden, meldet der Auftragnehmer, der dies nicht weiß und fortfährt, den Auftrag zu erledigen, die daraus entstehenden Rechte, [Ersatz] zu verlangen, als Forderungen an.

§ 55 Hat der Gemeinschuldner einen Wechsel oder Scheck ausgestellt und wird verfügt, auf ihn das Verfahren nach diesem Gesetz anzuwenden, so meldet der Bezogene, der weiter zahlt, oder der akzeptiert, die daraus entstehenden Rechte, [Ersatz] zu verlangen, als Forderung an.

§ 56 Wenn ein Gläubiger seine Forderung nicht innerhalb der vom Volksgericht gesetzten Frist zur Anmeldung der Forderungen angemeldet hat, kann er sie noch bis vor der letzten Verteilung von Konkursvermögen ergänzend anmelden; jedoch wird [aus dem], was vorher verteilt worden ist, nicht noch an ihn ergänzend verteilt. Kosten der Prüfung und Feststellung ergänzend angemeldeter Forderungen werden vom ergänzend Anmeldenden getragen.

Meldet ein Gläubiger nach diesem Gesetz keine Forderungen an, so kann er im Verfahren nach diesem Gesetz keine Rechte ausüben.

§ 57 Nachdem der Konkursverwalter Unterlagen zur Anmeldung von Forderungen erhalten hat, muß er sie registrieren und eine Akte darüber anlegen, die gemeldeten Forderungen prüfen und eine Liste der Forderungen aufstellen.

Die Liste der Forderungen und die Unterlagen dazu werden vom Konkursverwalter aufbewahrt und materiell Interessierten zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

§ 58 Die Liste der Forderungen nach § 57 muß der ersten Gläubigerversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

Wenn Gemeinschuldner und Gläubiger keine Einwände gegen in der Liste verzeichnete Forderungen haben, wird sie mit Verfügung des Volksgerichts bestätigt.

Wenn Gemeinschuldner oder Gläubiger Einwände gegen in der Liste verzeichnete Forderungen haben, können sie Klage bei dem Volksgericht erheben, das den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat.

7. Kapitel: Gläubigerversammlung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 59 Die Gläubiger, die nach dem Recht Forderungen angemeldet haben, sind als Mitglieder der Gläubigerversammlung berechtigt, an der Gläubigerversammlung teilzunehmen, und haben das Stimmrecht.

Gläubiger, deren Forderungen noch nicht festgestellt worden sind, haben kein Stimmrecht, es sei denn, das Volksgericht stellt ihre Forderungen vorläufig fest, damit sie ihr Stimmrecht ausüben können.

Gläubiger, die an bestimmten Vermögensgegenständen des Gemeinschuldners ein Sicherungsrecht haben und nicht auf ihr Recht auf bevorzugte Befriedigung verzichtet haben, sind zu den Punkten nach § 61 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 nicht stimmberechtigt.

债权人可以委托代理人出席债权人会议，行使表决权。代理人出席债权人会议，应当向人民法院或者债权人会议主席提交债权人的授权委托书。

债权人会议应当有债务人的职工和工会的代表参加，对有关事项发表意见。

第六十条 债权人会议设主席一人，由人民法院从有表决权的债权人中指定。

债权人会议主席主持债权人会议。

第六十一条 债权人会议行使下列职权：

- (一) 核查债权；
- (二) 申请人民法院更换管理人，审查管理人的费用和报酬；
- (三) 监督管理人；
- (四) 选任和更换债权人委员会成员；
- (五) 决定继续或者停止债务人的营业；
- (六) 通过重整计划；
- (七) 通过和解协议；
- (八) 通过债务人财产的管理方案；
- (九) 通过破产财产的变价方案；
- (十) 通过破产财产的分配方案；
- (十一) 人民法院认为应当由债权人会议行使的其他职权。

债权人会议应当对所议事项的决议作成会议记录。

第六十二条 第一次债权人会议由人民法院召集，自债权申报期限届满之日起十五日内召开。

以后的债权人会议，在人民法院认为必要时，或者管理人、债权人委员会、占债权总额四分之一以上的债权人向债权人会议主席提议时召开。

第六十三条 召开债权人会议，管理人应当提前十五日通知已知的债权人。

Gläubiger können Vertreter beauftragen, an der Gläubigerversammlung teilzunehmen und ihre Stimmrechte auszuüben. Wenn ein Vertreter an der Gläubigerversammlung teilnimmt, muß er dem Volksgericht oder dem Vorsitzenden der Gläubigerversammlung ein [ihn] ermächtigendes Auftragschreiben des Gläubigers übergeben.

An der Gläubigerversammlung müssen Vertreter der Beschäftigten des Gemeinschuldners und der Gewerkschaft teilnehmen und sich zu den einschlägigen Punkten äußern.

§ 60 Das Volksgericht bestimmt einen stimmberechtigten Gläubiger zum Vorsitzenden der Gläubigerversammlung.

Der Vorsitzende der Gläubigerversammlung leitet die Versammlung.

§ 61 Die Gläubigerversammlung übt die folgenden Amtsbefugnisse aus:

1. Sie überprüft die Forderungen;
2. sie beantragt [nötigenfalls], daß das Volksgericht den Konkursverwalter auswechselt, und prüft Kosten und Entgelt des Konkursverwalters;
3. sie beaufsichtigt den Konkursverwalter;
4. sie wählt und bestellt die Mitglieder des Gläubigerausschusses und tauscht sie aus;
5. sie beschließt, ob der Betrieb des Gemeinschuldners fortgesetzt oder vorläufig eingestellt wird;
6. sie verabschiedet einen Sanierungsplan;
7. sie verabschiedet eine Vergleichsvereinbarung;
8. sie verabschiedet einen Verwaltungsplan für das Vermögen des Gemeinschuldners;
9. sie verabschiedet einen Plan zur Verwertung des Konkursvermögens;
10. sie verabschiedet einen Plan zur Verteilung des Konkursvermögens;
11. weitere Amtsbefugnisse, welche die Gläubigerversammlung nach Ansicht des Volksgerichts ausüben muß.

Über ihre Entscheidungen in den von ihr beratenen Sachen muß die Gläubigerversammlung ein Versammlungsprotokoll anfertigen.

§ 62 Die erste Gläubigerversammlung wird vom Volksgericht innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Frist zur Anmeldung der Forderungen einberufen.

Weitere Gläubigerversammlungen werden einberufen, wenn das Volksgericht es für notwendig hält, oder wenn es beim Vorsitzenden der Gläubigerversammlung der Konkursverwalter oder der Gläubigerausschuß oder Gläubiger verlangen, die mindestens ein Viertel der Gesamtsumme der Forderungen halten.

§ 63 Über die Einberufung der Gläubigerversammlung muß der Konkursverwalter 15 Tage vorher die bereits bekannten Gläubiger unterrichten.

第六十四条 债权人会议的决议，由出席会议的有表决权的债权人过半数通过，并且其所代表的债权额占无财产担保债权总额的二分之一以上。但是，本法另有规定的除外。

债权人认为债权人会议的决议违反法律规定，损害其利益的，可以自债权人会议作出决议之日起十五日内，请求人民法院裁定撤销该决议，责令债权人会议依法重新作出决议。

债权人会议的决议，对于全体债权人均有约束力。

第六十五条 本法第六十一条第一款第八项、第九项所列事项，经债权人会议表决未通过的，由人民法院裁定。

本法第六十一条第一款第十项所列事项，经债权人会议二次表决仍未通过的，由人民法院裁定。

对前两款规定的裁定，人民法院可以在债权人会议上宣布或者另行通知债权人。

第六十六条 债权人对人民法院依照本法第六十五条第一款作出的裁定不服的，债权额占无财产担保债权总额二分之一以上的债权人对人民法院依照本法第六十五条第二款作出的裁定不服的，可以自裁定宣布之日或者收到通知之日起十五日内向该人民法院申请复议。复议期间不停止裁定的执行。

第二节 债权人委员会

第六十七条 债权人会议可以决定设立债权人委员会。债权人委员会由债权人会议选任的债权人代表和一名债务人的职工代表或者工会代表组成。债权人委员会成员不得超过九人。

债权人委员会成员应当经人民法院书面决定认可。

第六十八条 债权人委员会行使下列职权：

- (一) 监督债务人财产的管理和处分；
- (二) 监督破产财产分配；
- (三) 提议召开债权人会议；

§ 64 Entscheidungen der Gläubigerversammlung werden von über der Hälfte der an der Versammlung teilnehmenden stimmberechtigten Gläubiger verabschiedet, wenn die von ihnen vertretenen Forderungen über die Hälfte der Gesamtsumme der nicht durch eine Vermögenssicherheit gesicherten Forderungen ausmachen. Dies gilt nicht, soweit dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

Ist ein Gläubiger der Ansicht, daß eine Entscheidung der Gläubigerversammlung gegen das Gesetz verstößt und seine Interessen verletzt, so kann er innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, an dem die Gläubigerversammlung die Entscheidung getroffen hat, vom Volksgericht verlangen, daß es die Aufhebung dieser Entscheidung verfügt und der Gläubigerversammlung auferlegt, nach dem Recht erneut eine Entscheidung zu treffen.

Entscheidungen der Gläubigerversammlung binden alle Gläubiger.

§ 65 Wenn die Gläubigerversammlung zu [Plänen nach] § 61 Abs. 1 Nr. 8 oder Nr. 9 abgestimmt, aber keine Entscheidung verabschiedet hat, verfügt darüber das Volksgericht.

Wenn zu [einem Plan nach] § 61 Abs. 1 Nr. 10 die Gläubigerversammlung zweimal abgestimmt, aber keine Entscheidung verabschiedet hat, verfügt darüber das Volksgericht.

Verfügungen nach den vorangehenden beiden Absätzen kann das Volksgericht auf der Gläubigerversammlung verkünden oder den Gläubigern gesondert mitteilen.

§ 66 Wenn Gläubiger sich einer Verfügung des Volksgerichts nach § 65 Abs. 1 nicht unterwerfen wollen, oder Gläubiger, deren Forderungen über die Hälfte der Gesamtsumme der nicht durch eine Vermögenssicherheit gesicherten Forderungen ausmachen, sich einer Verfügung des Volksgerichts nach § 65 Abs. 2 nicht unterwerfen wollen, können sie innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Verkündung oder Mitteilung der Verfügung bei diesem Volksgericht erneute Beratung beantragen. Während der Frist für die erneute Beratung wird die Vollstreckung der Verfügung nicht vorläufig eingestellt.

2. Abschnitt: Gläubigerausschuß

§ 67 Die Gläubigerversammlung kann beschließen, einen Gläubigerausschuß zu errichten. Der Gläubigerausschuß besteht aus den von der Gläubigerversammlung gewählten Gläubigervertretern und einem Vertreter der Beschäftigten oder der Gewerkschaft¹⁰ des Gemeinschuldners. Der Gläubigerausschuß darf nicht mehr als neun Mitglieder haben.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses müssen vom Volksgericht mit schriftlichem Beschluß gebilligt werden.

§ 68 Der Gläubigerausschuß übt die folgenden Amtsbefugnisse aus:

1. Er beaufsichtigt die Verwaltung des Vermögens des Gemeinschuldners und die Verfügungen darüber;
2. er überwacht die Verteilung des Konkursvermögens;
3. er schlägt die Einberufung der Gläubigerversammlung vor;

¹⁰ D. h. der Betriebsgewerkschaft.

(四) 债权人会议委托的其他职权。

债权人委员会执行职务时, 有权要求管理人、债务人的有关人员对其职权范围内的事务作出说明或者提供有关文件。

管理人、债务人的有关人员违反本法规定拒绝接受监督的, 债权人委员会有权就监督事项请求人民法院作出决定; 人民法院应当在五日内作出决定。

第六十九条 管理人实施下列行为, 应当及时报告债权人委员会:

- (一) 涉及土地、房屋等不动产权益的转让;
- (二) 探矿权、采矿权、知识产权等财产权的转让;
- (三) 全部库存或者营业的转让;
- (四) 借款;
- (五) 设定财产担保;
- (六) 债权和有价证券的转让;
- (七) 履行债务人和对方当事人均未履行完毕的合同;
- (八) 放弃权利;
- (九) 担保物的取回;
- (十) 对债权人利益有重大影响的其他财产处分行为。

未设立债权人委员会的, 管理人实施前款规定的行为应当及时报告人民法院。

第八章 重整

第一节 重整申请和重整期间

第七十条 债务人或者债权人可以依照本法规定, 直接向人民法院申请对债务人进行重整。

债权人申请对债务人进行破产清算的, 在人民法院受理破产申请后、宣告债务人破产前, 债务人或者出资额占债务人注册资本十分之一以上的出资人, 可以向人民法院申请重整。

4. andere Amtsbefugnisse, die auszuüben ihn die Gläubigerversammlung beauftragt hat.

Bei der Ausübung seines Amts hat der Gläubigerausschuß das Recht, von dem betreffendem Personal¹¹ des Konkursverwalters und des Gemeinschuldners zu fordern, daß es Angelegenheiten im Bereich der Amtsbefugnisse dieser Personen erläutert bzw. einschlägige Schriftstücke zur Verfügung stellt.

Wenn das betreffende Personal¹² des Konkursverwalters oder des Gemeinschuldners sich entgegen diesem Gesetz weigert, sich der Aufsicht [des Gläubigerausschusses] zu unterwerfen, hat der Gläubigerausschuß das Recht, vom Volksgericht zu verlangen, daß dieses zu [dieser] Aufsichtsangelegenheit einen Beschluß faßt; das Volksgericht muß dies innerhalb von fünf Tagen tun.

§ 69 Wenn der Konkursverwalter eine der folgenden Handlungen vornimmt, muß er dies unverzüglich dem Gläubigerausschuß mitteilen:

1. Übertragungen von Rechtsinteressen an Land, Gebäuden und sonstigem unbeweglichen Vermögen;
2. Übertragungen von Vermögensrechten wie insbesondere Explorationsrechten, Abbaurechten, geistigen Eigentumsrechten;
3. die Übertragung des gesamten Lagerbestands oder Betriebs;
4. die Aufnahme von Darlehen;
5. Stellung von Vermögenssicherheiten;
6. die Übertragung von Forderungen oder Wertpapieren;
7. die Erfüllung von Verträgen, die der Gemeinschuldner und sein Vertragspartner beide nicht voll erfüllt haben;
8. der Verzicht auf Rechte;
9. die Rücknahme als Sicherheiten dienender Gegenstände;
10. andere Verfügungen über Vermögen, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Gläubiger haben.

Wenn kein Gläubigerausschuß errichtet worden ist und der Konkursverwalter eine der Handlungen nach dem vorigen Absatz vornimmt, muß er dies unverzüglich dem Volksgericht melden.

8. Kapitel: Sanierung

1. Abschnitt: Sanierungsantrag und -frist

§ 70 Gemeinschuldner und Gläubiger können nach diesem Gesetz beim Volksgericht direkt Sanierung des Gemeinschuldners beantragen.

Beantragt ein Gläubiger Konkursabwicklung des Gemeinschuldners, so kann, nachdem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat und bevor es den Konkurs des Gemeinschuldners erklärt hat, der Gemeinschuldner oder ein Investor [des Gemeinschuldners], dessen Investition mindestens ein Zehntel des

¹¹ Betreffendes Personal: nach § 15 Abs. 2.

¹² Siehe Fn. 11.

registrierten Kapitals des Gemeinschuldners ausmacht, beim Volksgericht Sanierung beantragen.

第七十一条 人民法院经审查认为重整申请符合本法规定的，应当裁定债务人重整，并予以公告。

第七十二条 自人民法院裁定债务人重整之日起至重整程序终止，为重整期间。

第七十三条 在重整期间，经债务人申请，人民法院批准，债务人可以在管理人的监督下自行管理财产和营业事务。

有前款规定情形的，依照本法规定已接管债务人财产和营业事务的管理人应当向债务人移交财产和营业事务，本法规定的管理人的职权由债务人行使。

第七十四条 管理人负责管理财产和营业事务的，可以聘任债务人的经营管理人员负责营业事务。

第七十五条 在重整期间，对债务人的特定财产享有的担保权暂停行使。但是，担保物有损坏或者价值明显减少的可能，足以危害担保权人权利的，担保权人可以向人民法院请求恢复行使担保权。

在重整期间，债务人或者管理人为继续营业而借款的，可以为该借款设定担保。

第七十六条 债务人合法占有的他人财产，该财产的权利人在重整期间要求取回的，应当符合事先约定的条件。

第七十七条 在重整期间，债务人的出资人不得请求投资收益分配。

在重整期间，债务人的董事、监事、高级管理人员不得向第三人转让其持有的债务人的股权。但是，经人民法院同意的除外。

第七十八条 在重整期间，有下列情形之一的，经管理人或者利害关系人请求，人民法院应当裁定终止重整程序，并宣告债务人破产：

(一) 债务人的经营状况和财产状况继续恶化，缺乏挽救的可能性；

§ 71 Gelangt das Volksgericht nach Prüfung zu der Ansicht, daß der Antrag diesem Gesetz entspricht, muß es die Sanierung des Gemeinschuldners verfügen und dies bekanntmachen.

§ 72 Die Sanierungsfrist ist die Zeit von dem Tag, an dem das Volksgericht die Sanierung des Gemeinschuldners verfügt, bis zu dem Tag, an dem das Sanierungsverfahren beendet wird.

§ 73 Während der Sanierungsfrist kann der Gemeinschuldner mit auf seinen Antrag hin erteilter Genehmigung des Volksgerichts unter der Aufsicht des Konkursverwalters selbst das Vermögen verwalten und den Betrieb betreiben.

Im Fall des vorigen Absatzes muß der Konkursverwalter, der bereits nach diesem Gesetz die Verwaltung von Vermögen des Gemeinschuldners und den Betrieb übernommen hat, dem Gemeinschuldner Vermögen und Betrieb übertragen, und die Amtsbefugnisse des Konkursverwalters nach diesem Gesetz werden vom Gemeinschuldner ausgeübt.

§ 74 Wenn der Konkursverwalter für die Vermögensverwaltung und den Betrieb verantwortlich ist, kann er Manager des Gemeinschuldners anstellen, welche Verantwortung beim Betrieb übernehmen.

§ 75 Während der Sanierungsfrist werden an bestimmten Vermögensgegenständen bestehende Sicherungsrechte der Gläubiger vorläufig nicht ausgeübt. Wenn jedoch als Sicherheiten dienende Gegenstände beschädigt werden oder ihr Wert deutlich gemindert werden könnte und das die Rechte des Sicherheitsberechtigten gefährdet, kann dieser vom Volksgericht verlangen, daß das Sicherungsrecht wieder ausgeübt wird.

Während der Sanierungsfrist kann, wenn der Gemeinschuldner oder der Konkursverwalter zur Fortsetzung des Betriebs ein Darlehen aufnimmt, für dieses Darlehen eine Sicherheit gestellt werden.

§ 76 Wenn der Gemeinschuldner legal Vermögensgegenstände anderer besitzt und der an diesen Gegenständen Berechtigte sie während der Sanierungsfrist herausverlangt, muß dies [Verlangen] den vorweg vereinbarten Bedingungen entsprechen.

§ 77 Während der Sanierungsfrist können Investoren des Gemeinschuldners keine Verteilung von Investitionserträgen verlangen.

Während der Sanierungsfrist dürfen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie hochrangige Manager des Gemeinschuldners Dritten keine in ihrem Besitz befindlichen Anteilsrechte am Gemeinschuldner übertragen. Dies gilt nicht, wenn das Volksgericht zustimmt.

§ 78 Wenn während der Sanierungsfrist einer der folgenden Umstände eintritt, muß das Volksgericht auf Verlangen des Konkursverwalters oder eines materiell Interessierten die Beendigung des Sanierungsverfahrens verfügen und den Konkurs des Gemeinschuldners erklären:

1. Wenn sich die Betriebs- und Vermögensumstände des Gemeinschuldners weiter verschlechtern und keine Möglichkeit besteht, das zu ändern;

(二) 债务人有欺诈、恶意减少债务人财产或者其他显著不利于债权人的行为;

(三) 由于债务人的行为致使管理人无法执行职务。

第二节 重整计划的制定和批准

第七十九条 债务人或者管理人应当自人民法院裁定债务人重整之日起六个月内, 同时向人民法院和债权人会议提交重整计划草案。

前款规定的期限届满, 经债务人或者管理人请求, 有正当理由的, 人民法院可以裁定延期三个月。

债务人或者管理人未按期提出重整计划草案的, 人民法院应当裁定终止重整程序, 并宣告债务人破产。

第八十条 债务人自行管理财产和营业事务的, 由债务人制作重整计划草案。

管理人负责管理财产和营业事务的, 由管理人制作重整计划草案。

第八十一条 重整计划草案应当包括下列内容:

- (一) 债务人的经营方案;
- (二) 债权分类;
- (三) 债权调整方案;
- (四) 债权受偿方案;
- (五) 重整计划的执行期限;
- (六) 重整计划执行的监督期限;
- (七) 有利于债务人重整的其他方案。

第八十二条 下列各类债权的债权人参加讨论重整计划草案的债权人会议, 依照下列债权分类, 分组对重整计划草案进行表决:

- (一) 对债务人的特定财产享有担保权的债权;
- (二) 债务人所欠职工的工资和医疗、伤残补助、抚恤费用, 所欠的应当划入职工个人账户的基本养老保险、基本医疗保险费用, 以及法律、行政法规规定应当支付给职工的补偿金;

2. wenn der Gemeinschuldner betrügerische, böswillig sein Vermögen mindernde oder sonstwie offensichtlich für die Gläubiger schädliche Handlungen vornimmt;

3. wenn Handlungen des Gemeinschuldners dazu führen, daß der Konkursverwalter sein Amt nicht ausüben kann.

2. Abschnitt: Festsetzung und Genehmigung des Sanierungsplans

§ 79 Der Gemeinschuldner oder der Konkursverwalter müssen innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem das Volksgericht die Sanierung des Gemeinschuldners verfügt hat, gleichzeitig dem Volksgericht und der Gläubigerversammlung den Entwurf des Sanierungsplans vorlegen.

Nach Ablauf der Frist nach dem vorigen Absatz kann das Volksgericht auf Verlangen von Gläubigern oder des Konkursverwalters aus triftigen Gründen eine Fristverlängerung von drei Monaten verfügen.

Wenn weder der Gemeinschuldner noch der Konkursverwalter fristgemäß den Entwurf des Sanierungsplans vorlegt, muß das Volksgericht die Beendigung des Sanierungsverfahrens verfügen und den Konkurs des Gemeinschuldners erklären.

§ 80 Wenn der Gemeinschuldner selbst das Vermögen verwaltet und den Betrieb führt, erstellt er den Entwurf des Sanierungsplans.

Wenn dem Konkursverwalter Vermögensverwaltung und Betriebsführung obliegen, erstellt er den Entwurf des Sanierungsplans.

§ 81 Der Entwurf des Sanierungsplans muß umfassen:

1. Den Betriebsplan des Gemeinschuldners;
2. die Gruppen der Forderungen;
3. die Planung zur Regulierung der Forderungen;
4. die geplanten Beträge für die Forderungen;
5. die Frist zur Ausführung des Sanierungsplans;
6. die Frist zur Überwachung der Ausführung des Sanierungsplans;
7. sonstige Sanierungsplanungen zum Vorteil der Gläubiger.

§ 82 Die Gläubiger der nachfolgend aufgeführten Gruppen von Forderungen nehmen an der Diskussion des Sanierungsplanentwurfs auf der Gläubigerversammlung teil und stimmen getrennt nach diesen Gruppen über den Entwurf ab:

1. Forderungen, für die ein Sicherungsrecht an bestimmten Vermögensgütern des Gemeinschuldners besteht;
2. vom Gemeinschuldner den Beschäftigten geschuldete Löhne und Kosten für Krankheitsbehandlung, Beihilfen für Versehrte, Trostgeld,¹³ Zahlungen für die Basisrentenversicherung und die Basiskrankenversicherung, die auf das persönliche Konto des Beschäftigten eingestellt werden müssen, sowie Ausgleichszahlungen, die nach Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen¹⁴ dem Beschäftigten geleistet werden müssen;

(三) 债务人所欠税款;

(四) 普通债权。

人民法院在必要时可以决定在普通债权组中设小额债权组对重整计划草案进行表决。

第八十三条 重整计划不得规定减免债务人欠缴的本法第八十二条第一款第二项规定以外的社会保险费用; 该项费用的债权人不参加重整计划草案的表决。

第八十四条 人民法院应当自收到重整计划草案之日起三十日内召开债权人会议, 对重整计划草案进行表决。

出席会议的同一表决组的债权人过半数同意重整计划草案, 并且其所代表的债权额占该组债权总额的三分之二以上的, 即为该组通过重整计划草案。

债务人或者管理人应当向债权人会议就重整计划草案作出说明, 并回答询问。

第八十五条 债务人的出资人代表可以列席讨论重整计划草案的债权人会议。

重整计划草案涉及出资人权益调整事项的, 应当设出资人组, 对该事项进行表决。

第八十六条 各表决组均通过重整计划草案时, 重整计划即为通过。

自重整计划通过之日起十日内, 债务人或者管理人应当向人民法院提出批准重整计划的申请。人民法院经审查认为符合本法规定的, 应当自收到申请之日起三十日内裁定批准, 终止重整程序, 并予以公告。

第八十七条 部分表决组未通过重整计划草案的, 债务人或者管理人可以同未通过重整计划草案的表决组协商。该表决组可以在协商后再表决一次。双方协商的结果不得损害其他表决组的利益。

3. vom Gemeinschuldner geschuldete Steuern;

4. gewöhnliche Forderungen.

Das Volksgericht kann nötigenfalls beschließen, daß aus den gewöhnlichen Forderungen die Gruppe der kleinen Forderungen herausgenommen wird und [als besondere Gruppe] über den Sanierungsplanentwurf abstimmt.

§ 83 Der Sanierungsplan darf nicht bestimmen, daß außer im Fall des § 82 Abs. 1 Nr. 2 dem Gemeinschuldner Sozialversicherungskosten ermäßigt oder erlassen werden; die Gläubiger dieser Kosten nehmen nicht an der Abstimmung über den Sanierungsplan teil.

§ 84 Das Volksgericht muß innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem es den Entwurf des Sanierungsplans erhält, die Gläubigerversammlung einberufen und über den Entwurf abstimmen lassen.

Wenn über die Hälfte der an der Versammlung teilnehmenden Gläubiger einer Gruppe dem Entwurf zustimmt, und die von den Zustimmenden vertretenen Forderungen mindestens 2/3 aller Forderungen dieser Gruppe ausmachen, hat diese Gruppe dem Entwurf zugestimmt.

Der Gemeinschuldner bzw. der Konkursverwalter muß der Gläubigerversammlung den Entwurf erklären und Fragen beantworten.

§ 85 Vertreter der Investoren des Gemeinschuldners können an der Gläubigerversammlung, die den Sanierungsplanentwurf diskutiert, teilnehmen.

Wenn der Sanierungsplanentwurf eine Regulierung von Rechtsinteressen der Investoren betrifft, müssen die Investoren eine Gruppe bilden und über diesen Punkt abstimmen.¹⁵

§ 86 Wenn alle abstimmenden Gruppen dem Sanierungsplanentwurf zustimmen, ist der Sanierungsplan verabschiedet.

Innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag, an dem der Sanierungsplan verabschiedet wird, muß der Gemeinschuldner oder der Konkursverwalter beim Volksgericht die Billigung des Plans beantragen. Gelangt das Volksgericht nach Prüfung zu der Ansicht, daß der Plan diesem Gesetz entspricht, muß es innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Antrags verfügen, daß er gebilligt wird, das Sanierungsverfahren beenden und dies bekanntmachen.

§ 87 Wenn ein Teil der Gruppen dem Sanierungsplanentwurf nicht zugestimmt hat, kann der Gemeinschuldner oder Konkursverwalter mit nicht zustimmenden Gruppen verhandeln. Danach können diese Gruppen noch einmal abstimmen. Das Ergebnis solcher Verhandlungen darf die Interessen der anderen Gruppen nicht verletzen.

¹³ Siehe Fn. 7.

¹⁴ Siehe Fn. 8.

¹⁵ Diese Vorschrift ist noch ganz zu Ende des Gesetzgebungsverfahrens auf Vorschlag von Abgeordneten des Ständigen Ausschusses und von Behörden eingefügt worden.

未通过重整计划草案的表决组拒绝再次表决或者再次表决仍未通过重整计划草案，但重整计划草案符合下列条件的，债务人或者管理人可以申请人民法院批准重整计划草案：

（一）按照重整计划草案，本法第八十二条第一款第一项所列债权就该特定财产将获得全额清偿，其因延期清偿所受的损失将得到公平补偿，并且其担保权未受到实质性损害，或者该表决组已经通过重整计划草案；

（二）按照重整计划草案，本法第八十二条第一款第二项、第三项所列债权将获得全额清偿，或者相应表决组已经通过重整计划草案；

（三）按照重整计划草案，普通债权所获得的清偿比例，不低于其在重整计划草案被提请批准时依照破产清算程序所能获得的清偿比例，或者该表决组已经通过重整计划草案；

（四）重整计划草案对出资人权益的调整公平、公正，或者出资人组已经通过重整计划草案；

（五）重整计划草案公平对待同一表决组的成员，并且所规定的债权清偿顺序不违反本法第一百一十三条的规定；

（六）债务人的经营方案具有可行性。

人民法院经审查认为重整计划草案符合前款规定的，应当自收到申请之日起三十日内裁定批准，终止重整程序，并予以公告。

第八十八条 重整计划草案未获得通过且未依照本法第八十七条的规定获得批准，或者已通过的重整计划未获得批准的，人民法院应当裁定终止重整程序，并宣告债务人破产。

第三节 重整计划的执行

第八十九条 重整计划由债务人负责执行。

人民法院裁定批准重整计划后，已接管财产和营业事务的管理人应当向债务人移交财产和营业事务。

Wenn Gruppen, die dem Sanierungsplanentwurf nicht zugestimmt haben, eine erneute Abstimmung ablehnen oder in der erneuten Abstimmung dem Entwurf wieder nicht zustimmen, aber der Entwurf die folgenden Bedingungen erfüllt, kann der Gemeinschuldner oder der Konkursverwalter beantragen, daß das Volksgericht den Planentwurf billigt:

1. Wenn nach dem Sanierungsplanentwurf die in § 82 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Forderungen bezüglich dieser bestimmten Vermögensgegenstände voll befriedigt werden, für durch verzögerte Befriedigung verursachte Verluste einen gleichen fairen Ausgleich erhalten und ihre Sicherungsrechte nicht tatsächlich geschädigt worden sind, oder diese Gruppe dem Sanierungsplanentwurf zugestimmt hat;

2. und nach dem Sanierungsplanentwurf die in § 82 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 aufgeführten Forderungen voll befriedigt werden, oder die betreffenden Gruppen dem Sanierungsplanentwurf zugestimmt haben;

3. und nach dem Sanierungsplanentwurf die Quote, zu der gewöhnliche Forderungen befriedigt werden, nicht unter der Quote liegt, zu der sie zum Zeitpunkt des Antrags auf Billigung des Planentwurfs im Konkursabwicklungsverfahren befriedigt würden, oder diese Gruppe dem Sanierungsplanentwurf zugestimmt hat;

4. und der Sanierungsplanentwurf die Rechte der Investoren gleich fair und gerecht reguliert, oder die Gruppe der Investoren dem Sanierungsplanentwurf zugestimmt hat;

5. und der Sanierungsplanentwurf die Mitglieder einer Gruppe gleichermaßen fair behandelt und die dort vorgesehene Reihenfolge der Befriedigung von Forderungen nicht § 113 verletzt;

6. und der Betriebsplan des Gemeinschuldners durchführbar ist.

Kommt das Volksgericht nach Prüfung zu der Ansicht, daß der Sanierungsplanentwurf dem vorigen Absatz entspricht, muß es innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Antrags verfügen, daß der Entwurf gebilligt wird, das Sanierungsverfahren beenden und dies bekanntmachen.

§ 88 Wird der Sanierungsplanentwurf weder verabschiedet noch nach § 87 gebilligt, oder wird ein verabschiedeter Sanierungsplanentwurf nicht gebilligt, so muß das Volksgericht die Beendigung des Sanierungsverfahrens verfügen und den Konkurs des Gemeinschuldners erklären.

3. Abschnitt: Ausführung des Sanierungsplans

§ 89 Es obliegt dem Gemeinschuldner, den Sanierungsplan auszuführen.

Nachdem das Volksgericht den Sanierungsplan gebilligt hat, muß ein Konkursverwalter, der Vermögensverwaltung und Betrieb übernommen hat, diese dem Gemeinschuldner überlassen.

第九十条 自人民法院裁定批准重整计划之日起，在重整计划规定的监督期内，由管理人监督重整计划的执行。

在监督期内，债务人应当向管理人报告重整计划执行情况和债务人财务状况。

第九十一条 监督期届满时，管理人应当向人民法院提交监督报告。自监督报告提交之日起，管理人的监督职责终止。

管理人向人民法院提交的监督报告，重整计划的利害关系人有权查阅。

经管理人申请，人民法院可以裁定延长重整计划执行的监督期限。

第九十二条 经人民法院裁定批准的重整计划，对债务人和全体债权人均有约束力。

债权人未依照本法规定申报债权的，在重整计划执行期间不得行使权利；在重整计划执行完毕后，可以按照重整计划规定的同类债权的清偿条件行使权利。

债权人对债务人的保证人和其他连带债务人所享有的权利，不受重整计划的影响。

第九十三条 债务人不能执行或者不执行重整计划的，人民法院经管理人或者利害关系人请求，应当裁定终止重整计划的执行，并宣告债务人破产。

人民法院裁定终止重整计划执行的，债权人在重整计划中作出的债权调整的承诺失去效力。债权人因执行重整计划所受的清偿仍然有效，债权未受清偿的部分作为破产债权。

前款规定的债权人，只有在其他同顺位债权人同自己所受的清偿达到同一比例时，才能继续接受分配。

有本条第一款规定情形的，为重整计划的执行提供的担保继续有效。

第九十四条 按照重整计划减免的债务，自重整计划执行完毕时起，债务人不再承担清偿责任。

§ 90 Von dem Tag an, an dem das Volksgericht den Sanierungsplan billigt, überwacht während der im Plan bestimmten Überwachungsfrist der Konkursverwalter die Ausführung des Sanierungsplans.

Während der Überwachungsfrist muß der Gemeinschuldner dem Konkursverwalter über die Planausführung und über seine finanziellen Verhältnisse Bericht erstatten.

§ 91 Nach dem Ende der Überwachungsfrist muß der Konkursverwalter dem Volksgericht einen Überwachungsbericht erstatten. Mit dem Tag der Übergabe des Überwachungsberichts endet die amtliche Überwachungsaufgabe des Konkursverwalters.

Die am Sanierungsplan materiell Interessierten haben das Recht, den vom Konkursverwalter dem Volksgericht übergebenen Überwachungsbericht durchzusehen.

Auf Antrag des Konkursverwalters kann das Volksgericht die Verlängerung der Frist zur Überwachung der Ausführung des Sanierungsplans verfügen.

§ 92 Der mit Verfügung des Volksgerichts gebilligte Sanierungsplan bindet den Gemeinschuldner und sämtliche Gläubiger.

Gläubiger, die nicht nach diesem Gesetz Forderungen angemeldet haben, dürfen während der Frist zur Ausführung des Sanierungsplans ihre Rechte nicht ausüben; nach vollständiger Ausführung des Sanierungsplans können sie ihre Rechte nach den vom Sanierungsplan für die Befriedigung von Forderungen der gleichen Gruppe bestimmten Bedingungen ausüben.

Der Sanierungsplan beeinflusst nicht die Rechte der Gläubiger gegen Bürgen des Gemeinschuldners und andere [mit ihm] als Gesamtschuldner haftende Personen.

§ 93 Wenn der Gemeinschuldner den Sanierungsplan nicht ausführen kann oder nicht ausführt, muß das Volksgericht auf Verlangen des Konkursverwalters oder eines materiell Interessierten die Beendigung der Ausführung des Sanierungsplanes verfügen und den Konkurs des Gemeinschuldners erklären.

Verfügt das Volksgericht die Beendigung der Ausführung des Sanierungsplanes, so verlieren die Zustimmungen von Gläubigern zu der im Sanierungsplan vorgesehenen Regulierung von Forderungen ihre Wirksamkeit. Eine Befriedigung, die ein Gläubiger in Ausführung des Sanierungsplans erhalten hat, bleibt wirksam, der noch nicht befriedigte Teil der Forderung wird Konkursforderung.

Gläubiger nach dem vorigen Absatz können an der Verteilung erst dann weiter teilnehmen, wenn andere Gläubiger gleichen Rangs zu der gleichen Quote befriedigt werden wie sie.

Im Falle von Abs. 1 bleiben zur Ausführung des Sanierungsplans geleistete Sicherheiten wirksam.

§ 94 Sobald der Sanierungsplan vollständig ausgeführt worden ist, haftet der Gemeinschuldner nicht mehr für die Befriedigung von nach dem Sanierungsplan ermäßigten oder erlassenen Schulden.

第九章 和解

第九十五条 债务人可以依照本法规定，直接向人民法院申请和解；也可以在人民法院受理破产申请后、宣告债务人破产前，向人民法院申请和解。

债务人申请和解，应当提出和解协议草案。

第九十六条 人民法院经审查认为和解申请符合本法规定的，应当裁定和解，予以公告，并召集债权人会议讨论和解协议草案。

对债务人的特定财产享有担保权的权利人，自人民法院裁定和解之日起可以行使权利。

第九十七条 债权人会议通过和解协议的决议，由出席会议的有表决权的债权人过半数同意，并且其所代表的债权额占无财产担保债权总额的三分之二以上。

第九十八条 债权人会议通过和解协议的，由人民法院裁定认可，终止和解程序，并予以公告。管理人应当向债务人移交财产和营业事务，并向人民法院提交执行职务的报告。

第九十九条 和解协议草案经债权人会议表决未获得通过，或者已经债权人会议通过的和解协议未获得人民法院认可的，人民法院应当裁定终止和解程序，并宣告债务人破产。

第一百条 经人民法院裁定认可的和解协议，对债务人和全体和解债权人均有约束力。

和解债权人是指人民法院受理破产申请时对债务人享有无财产担保债权的人。

和解债权人未依照本法规定申报债权的，在和解协议执行期间不得行使权利；在和解协议执行完毕后，可以按照和解协议规定的清偿条件行使权利。

第一百零一条 和解债权人对债务人的保证人和其他连带债务人所享有的权利，不受和解协议的影响。

第一百零二条 债务人应当按照和解协议规定的条件清偿债务。

9. Kapitel: Vergleich

§ 95 Der Gemeinschuldner kann nach diesem Gesetz direkt beim Volksgericht Vergleich beantragen; er kann auch nachdem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat und bis zur Konkurserklärung beim Volksgericht Vergleich beantragen.

Wenn der Gemeinschuldner Vergleich beantragt, muß er den Entwurf einer Vergleichsvereinbarung vorlegen.

§ 96 Gelangt das Volksgericht nach Prüfung zu der Ansicht, daß der Vergleichsantrag diesem Gesetz entspricht, so muß es den Vergleich verfügen, dies bekanntmachen und die Gläubigerversammlung einberufen, um den Entwurf einer Vergleichsvereinbarung zu diskutieren.

Wer an bestimmten Vermögensgegenständen des Gemeinschuldners Sicherungsrechte hat, kann diese Rechte von dem Tag an ausüben, an dem das Volksgericht den Vergleich verfügt.

§ 97 Die Vergleichsvereinbarung wird von der Gläubigerversammlung mit den Stimmen von über der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Gläubiger, die mindestens zwei Drittel der nicht durch eine Vermögenssicherheit gesicherten Forderungen repräsentieren, verabschiedet.

§ 98 Wenn die Gläubigerversammlung die Vergleichsvereinbarung verabschiedet, billigt das Volksgericht dies mit Verfügung, beendet das Vergleichsverfahren und macht dies bekannt. Der Konkursverwalter muß dem Gemeinschuldner Vermögen und Betrieb zurückgeben und dem Volksgericht Bericht über die Ausübung seines Amtes erstatten.

§ 99 Stimmt die Gläubigerversammlung über den Entwurf einer Vergleichsvereinbarung ab, verabschiedet ihn aber nicht, oder wird der verabschiedete Entwurf vom Volksgericht nicht gebilligt, so muß das Volksgericht die Beendigung des Vergleichsverfahrens verfügen und den Konkurs des Gemeinschuldners erklären.

§ 100 Die vom Volksgericht mit Verfügung gebilligte Vergleichsvereinbarung bindet den Gemeinschuldner und alle Vergleichsgläubiger.

Mit Vergleichsgläubigern sind die Gläubiger gemeint, die zu dem Zeitpunkt, zu dem das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung annimmt, gegen den Gemeinschuldner Forderungen haben, die nicht durch eine Vermögenssicherheit gesichert sind.

Wenn Vergleichsgläubiger Forderungen nicht nach diesem Gesetz angemeldet haben, dürfen sie ihre Rechte während der Frist für die Ausführung der Vergleichsvereinbarung nicht ausüben; nach vollständiger Ausführung der Vergleichsvereinbarung können sie ihre Rechte zu den in der Vergleichsvereinbarung bestimmten Bedingungen für die Befriedigung [von Forderungen] ausüben.

§ 101 Die Rechte der Vergleichsgläubiger gegen Bürgen des Gemeinschuldners und andere Gesamtschuldner [neben dem Gemeinschuldner] werden von der Vergleichsvereinbarung nicht beeinflusst.

§ 102 Der Gemeinschuldner muß Schulden zu den in der Vergleichsvereinbarung bestimmten Bedingungen befriedigen.

第一百零三条 因债务人的欺诈或者其他违法行为而成立的和解协议，人民法院应当裁定无效，并宣告债务人破产。

有前款规定情形的，和解债权人因执行和解协议所受清偿，在其他债权人所受清偿同等比例的范围内，不予返还。

第一百零四条 债务人不能执行或者不执行和解协议的，人民法院经和解债权人请求，应当裁定终止和解协议的执行，并宣告债务人破产。

人民法院裁定终止和解协议执行的，和解债权人在和解协议中作出的债权调整的承诺失去效力。和解债权人因执行和解协议所受清偿仍然有效，和解债权未受清偿的部分作为破产债权。

前款规定的债权人，只有在其他债权人同自己所受的清偿达到同一比例时，才能继续接受分配。

有本条第一款规定情形的，为和解协议的执行提供的担保继续有效。

第一百零五条 人民法院受理破产申请后，债务人与全体债权人就债权债务的处理自行达成协议的，可以请求人民法院裁定认可，并终结破产程序。

第一百零六条 按照和解协议减免的债务，自和解协议执行完毕时起，债务人不再承担清偿责任。

第十章 破产清算

第一节 破产宣告

第一百零七条 人民法院依照本法规定宣告债务人破产的，应当自裁定作出之日起五日内送达债务人和管理人，自裁定作出之日起十日内通知已知债权人，并予以公告。

债务人被宣告破产后，债务人称为破产人，债务人财产称为破产财产，人民法院受理破产申请时对债务人享有的债权称为破产债权。

§ 103 Das Volksgericht muß verfügen, daß aufgrund von Täuschungen oder anderen rechtswidrigen Handlungen des Gemeinschuldners errichtete Vergleichsvereinbarungen unwirksam sind, und gleichzeitig den Konkurs des Gemeinschuldners erklären.

Im Fall des vorigen Absatzes erstatten Vergleichsgläubiger die Befriedigung, die sie in Ausführung der Vergleichsvereinbarung erhalten haben, im Bereich der Quote nicht zurück, mit der andere Gläubiger befriedigt wurden bzw. werden.

§ 104 Wenn der Gemeinschuldner die Vergleichsvereinbarung nicht ausführen kann oder nicht ausführt, muß das Volksgericht auf Verlangen eines Vergleichsgläubigers die Beendigung der Ausführung der Vergleichsvereinbarung verfügen und den Konkurs des Gemeinschuldners erklären.

Verfügt das Volksgericht die Beendigung der Ausführung der Vergleichsvereinbarung, so verlieren die Zustimmungen von Vergleichsgläubigern zu der in der Vergleichsvereinbarung vorgesehenen Regulierung von Forderungen ihre Wirksamkeit. Eine Befriedigung, die ein Vergleichsgläubiger in Ausführung der Vergleichsvereinbarung erhalten hat, bleibt wirksam, der noch nicht befriedigte Teil der Vergleichsforderung¹⁶ wird Konkursforderung.

Gläubiger nach dem vorigen Absatz können an der Verteilung erst dann weiter teilnehmen, wenn andere Gläubiger gleichen Rangs zu der gleichen Quote befriedigt werden wie sie.

Im Falle von Abs. 1 bleiben zur Ausführung der Vergleichsvereinbarung geleistete Sicherheiten wirksam.

§ 105 Wenn, nachdem das Volksgericht einen Konkursantrag zur Bearbeitung angenommen hat, der Gemeinschuldner und sämtliche Gläubiger selbst eine Vereinbarung zur Regelung der Forderungen und Schulden erzielt haben, kann vom Volksgericht verlangt werden, daß es diese Vereinbarung mit Verfügung billigt und das Konkursverfahren abschließt.

§ 106 Sobald die Vergleichsvereinbarung vollständig ausgeführt worden ist, haftet der Gemeinschuldner nicht mehr für die Befriedigung gemäß der Vergleichsvereinbarung ermäßigter oder erlassener Schulden.

10. Kapitel: Konkursabwicklung

1. Abschnitt: Konkurserklärung

§ 107 Wenn das Volksgericht den Konkurs eines Gemeinschuldners erklärt hat, muß es ab dem Tag, an dem diese Verfügung erlassen wird, sie innerhalb von fünf Tagen dem Gemeinschuldner und dem Konkursverwalter zustellen und sie innerhalb von zehn Tagen den bereits bekannten Gläubigern mitteilen und bekanntmachen.

Nachdem der Konkurs eines Gemeinschuldners erklärt worden ist, heißt er Konkurschuldner und sein Vermögen Konkursvermögen, und die Forderungen gegen den Gemeinschuldner zu der Zeit, zu der das Volksgericht den Konkursantrag zur Bearbeitung annimmt, heißen Konkursforderungen.

¹⁶ Vergleichsforderung: Dieser Begriff (hejie zhaiquan) kommt sonst im Gesetz nicht vor. Er bezeichnet die Forderungen der „Vergleichsgläubiger“ (hejie zhaiquanren).

第一百零八条 破产宣告前，有下列情形之一的，人民法院应当裁定终结破产程序，并予以公告：

（一）第三人为债务人提供足额担保或者为债务人清偿全部到期债务的；

（二）债务人已清偿全部到期债务的。

第一百零九条 对破产人的特定财产享有担保权的权利人，对该特定财产享有优先受偿的权利。

第一百一十条 享有本法第一百零九条规定权利的债权人行使优先受偿权利未能完全受偿的，其未受偿的债权作为普通债权；放弃优先受偿权利的，其债权作为普通债权。

第二节 变价和分配

第一百一十一条 管理人应当及时拟订破产财产变价方案，提交债权人会议讨论。

管理人应当按照债权人会议通过的或者人民法院依照本法第六十五条第一款规定裁定的破产财产变价方案，适时变价出售破产财产。

第一百一十二条 变价出售破产财产应当通过拍卖进行。但是，债权人会议另有决议的除外。

破产企业可以全部或者部分变价出售。企业变价出售时，可以将其中的无形资产和其他财产单独变价出售。

按照国家规定不能拍卖或者限制转让的财产，应当按照国家规定的方式处理。

第一百一十三条 破产财产在优先清偿破产费用和共益债务后，依照下列顺序清偿：

（一）破产人所欠职工的工资和医疗、伤残补助、抚恤费用，所欠的应当划入职工个人账户的基本养老保险、基本医疗保险费用，以及法律、行政法规规定应当支付给职工的补偿金；

（二）破产人欠缴的除前项规定以外的社会保险费用和破产人所欠税款；

§ 108 Wenn vor der Konkurserklärung einer der folgenden Umstände vorliegt, muß das Volksgericht den Abschluß des Konkursverfahrens verfügen und dies bekanntmachen:

1. Wenn von dritter Seite für den Gemeinschuldner Sicherheiten in hinreichender Höhe geleistet oder seine sämtlichen fälligen Schulden befriedigt worden sind;

2. wenn der Gemeinschuldner seine sämtlichen fälligen Schulden befriedigt hat.

§ 109 Gläubiger, die an bestimmten Vermögensgegenständen des Konkursschuldners Sicherungsrechte haben, sind zu bevorzugter Befriedigung aus diesen Vermögensgegenständen berechtigt.

§ 110 Wenn Gläubiger mit Rechten nach § 109 ihr Recht auf bevorzugte Befriedigung ausüben, aber keine volle Befriedigung erlangen können, ist der nicht befriedigte Teil ihrer Forderung gewöhnliche Konkursforderung; wenn sie ihr Recht auf bevorzugte Befriedigung aufgeben, ist ihre Forderung gewöhnliche Konkursforderung.

2. Abschnitt: Verwertung und Verteilung

§ 111 Der Konkursverwalter muß unverzüglich einen Plan zur Verwertung des Konkursvermögens entwerfen und der Gläubigerversammlung zur Diskussion vorlegen.

Der Konkursverwalter muß nach dem von der Gläubigerversammlung verabschiedeten oder vom Volksgericht nach § 65 Abs. 1 verfügten Plan zur Verwertung des Konkursvermögens zur rechtzeitigen Verwertung das Konkursvermögen verkaufen.

§ 112 Beim Verkauf zur Verwertung muß Konkursvermögen versteigert werden. Dies gilt nicht, soweit die Gläubigerversammlung etwas anderes beschließt.

Ein Konkursunternehmen kann in Gänze oder in Teilen zur Verwertung verkauft werden. Wenn ein Unternehmen zur Verwertung verkauft wird, können dazugehöriges immaterielles und sonstiges Vermögen gesondert zur Verwertung verkauft werden.

Über Vermögensgegenstände, die nach staatlichen Vorschriften nicht versteigert oder nur begrenzt übertragen werden können, muß in der staatlich vorgeschriebenen Weise verfügt werden.

§ 113 Nachdem aus dem Konkursvermögen vorweg die Konkurskosten und Masseschulden beglichen worden sind, werden in folgender Reihenfolge befriedigt:

1. vom Konkursschuldner den Beschäftigten geschuldete Löhne, Beihilfen für medizinische Behandlung, Verletzungen und Verwehrte und Trostgeld,¹⁷ ferner geschuldete in das Individualkonto des Beschäftigten einzustellende Grundaltersrentenversicherungs- bzw. Grundkrankenversicherungsbeiträge und nach Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen an Beschäftigte zu zahlende Zuschüsse;¹⁸

2. vom Konkursschuldner geschuldete Sozialversicherungskosten, soweit sie nicht vorstehend aufgeführt sind, und von ihm geschuldete Steuern;

¹⁷ Siehe Fn. 7.

¹⁸ Siehe Fn. 8.

(三) 普通破产债权。

破产财产不足以清偿同一顺序的清偿要求的，按照比例分配。

破产企业的董事、监事和高级管理人员的工资按照该企业职工的平均工资计算。

第一百一十四条 破产财产的分配应当以货币分配方式进行。但是，债权人会议另有决议的除外。

第一百一十五条 管理人应当及时拟订破产财产分配方案，提交债权人会议讨论。

破产财产分配方案应当载明下列事项：

- (一) 参加破产财产分配的债权人名称或者姓名、住所；
- (二) 参加破产财产分配的债权额；
- (三) 可供分配的破产财产数额；
- (四) 破产财产分配的顺序、比例及数额；
- (五) 实施破产财产分配的方法。

债权人会议通过破产财产分配方案后，由管理人将该方案提请人民法院裁定认可。

第一百一十六条 破产财产分配方案经人民法院裁定认可后，由管理人执行。

管理人按照破产财产分配方案实施多次分配的，应当公告本次分配的财产额和债权额。管理人实施最后分配的，应当在公告中指明，并载明本法第一百一十七条第二款规定的事项。

第一百一十七条 对于附生效条件或者解除条件的债权，管理人应当将其分配额提存。

管理人依照前款规定提存的分配额，在最后分配公告日，生效条件未成就或者解除条件成就的，应当分配给其他债权人；在最后分配公告日，生效条件成就或者解除条件未成就的，应当交付给债权人。

3. gewöhnliche Konkursforderungen.

Wenn das Konkursvermögen nicht ganz hinreicht, um die Forderungen einer Ordnung zu befriedigen, wird es zu einer Quote verteilt.

Die Löhne für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und hochrangige Manager des Konkursunternehmens werden nach dem Durchschnittslohn der Beschäftigten dieses Unternehmens berechnet.

§ 114 Das Konkursvermögen muß in Form von Bargeld verteilt werden. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Gläubigerversammlung etwas anderes beschließt.

§ 115 Der Konkursverwalter muß unverzüglich einen Plan zur Verteilung des Konkursvermögens entwerfen und der Gläubigerversammlung zur Diskussion vorlegen.

Der Plan zur Verteilung des Konkursvermögens muß angeben:

1. Die Bezeichnungen bzw. Namen und Wohnsitze bzw. Sitze der an der Verteilung des Konkursvermögens teilnehmenden Gläubiger;
2. die Beträge der an der Verteilung des Konkursvermögens teilnehmenden Forderungen;
3. den für die Verteilung zur Verfügung stehenden Betrag des Konkursvermögens;
4. Reihenfolge, Quoten und Beträge bei der Verteilung des Konkursvermögens;
5. wie die Verteilung des Konkursvermögens durchgeführt werden soll.

Nachdem die Gläubigerversammlung den Plan zur Verteilung des Konkursvermögens verabschiedet hat, legt der Konkursverwalter ihn dem Volksgericht vor und beantragt, den Plan mit Verfügung zu billigen.

§ 116 Nachdem das Volksgericht die Billigung des Plans zur Verteilung des Konkursvermögens verfügt hat, führt der Konkursverwalter den Plan aus.

Wenn der Konkursverwalter gemäß dem Plan zur Verteilung des Konkursvermögens mehrere Verteilungen durchführt, muß er jedesmal bekanntmachen, welcher Vermögensbetrag diesmal auf welche Forderungsbeträge verteilt wird. Bei der letzten Verteilung muß der Konkursverwalter bekanntmachen, daß dies die letzte Verteilung ist, und ferner Umstände nach § 117 Abs. 2 bekanntmachen.

§ 117 Beträge zur Verteilung auf aufschiebend oder auflösend bedingte Forderungen muß der Konkursverwalter hinterlegen.

Wenn der Konkursverwalter Beträge zur Verteilung nach dem vorigen Absatz hinterlegt hat und am Tag der letzten Verteilung die aufschiebende Bedingung noch nicht eingetreten oder die auflösende Bedingung eingetreten ist, muß er diese Beträge an die anderen Gläubiger verteilen; wenn am Tag der letzten Verteilung die aufschiebende Bedingung eingetreten oder die auflösende Bedingung nicht eingetreten ist, muß er diese Beträge an ihre Gläubiger auszahlen.

第一百一十八条 债权人未受领的破产财产分配额，管理人应当提存。债权人自最后分配公告之日起满二个月仍不领取的，视为放弃受领分配的权利，管理人或者人民法院应当将提存的分配额分配给其他债权人。

第一百一十九条 破产财产分配时，对于诉讼或者仲裁未决的债权，管理人应当将其分配额提存。自破产程序终结之日起满二年仍不能受领分配的，人民法院应当将提存的分配额分配给其他债权人。

第三节 破产程序的终结

第一百二十条 破产人无财产可供分配的，管理人应当请求人民法院裁定终结破产程序。

管理人在最后分配完结后，应当及时向人民法院提交破产财产分配报告，并提请人民法院裁定终结破产程序。

人民法院应当自收到管理人终结破产程序的请求之日起十五日内作出是否终结破产程序的裁定。裁定终结的，应当予以公告。

第一百二十一条 管理人应当自破产程序终结之日起十日内，持人民法院终结破产程序的裁定，向破产人的原登记机关办理注销登记。

第一百二十二条 管理人于办理注销登记完毕的次日终止执行职务。但是，存在诉讼或者仲裁未决情况的除外。

第一百二十三条 自破产程序依照本法第四十三条第四款或者第一百二十条的规定终结之日起二年内，有下列情形之一的，债权人可以请求人民法院按照破产财产分配方案进行追加分配：

- (一) 发现有依照本法第三十一条、第三十二条、第三十三条、第三十六条规定应当追回的财产的；
- (二) 发现破产人有应当供分配的其他财产的。

有前款规定情形，但财产数量不足以支付分配费用的，不再进行追加分配，由人民法院将其上交国库。

§ 118 Einen Betrag zur Verteilung aus dem Konkursvermögen, der von einem Gläubiger nicht erhoben wird, muß der Konkursverwalter hinterlegen. Wenn der Gläubiger ihn nicht binnen zwei Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung der letzten Verteilung erhebt, gilt das als Verzicht auf sein Recht, den verteilten Betrag zu erheben, und der Konkursverwalter oder das Volksgericht muß den zur Verteilung hinterlegten Betrag an die anderen Gläubiger verteilen.

§ 119 Beträge für in einem im Zeitpunkt der Verteilung des Konkursvermögens nicht entschiedenen Gerichts- oder Schiedsverfahren befangene Forderungen muß der Konkursverwalter hinterlegen. Können sie binnen zwei Jahren ab dem Tag des Abschlusses des Konkursverfahrens weiterhin nicht erhoben werden, muß das Volksgericht die zur Verteilung hinterlegten Beträge an die anderen Gläubiger verteilen.

3. Abschnitt: Abschluß des Konkursverfahrens

§ 120 Hat der Konkursschuldner kein Vermögen zur Verteilung, so muß der Konkursverwalter verlangen, daß das Volksgericht den Abschluß des Konkursverfahrens verfügt.

Nachdem die letzte Verteilung völlig abgeschlossen ist, muß der Konkursverwalter dem Volksgericht unverzüglich Bericht über die Verteilung des Konkursvermögens erstatten und beantragen, daß das Volksgericht den Abschluß des Konkursverfahrens verfügt.

Das Volksgericht muß binnen 15 Tagen ab dem Tag, an dem es das Verlangen des Konkursverwalters nach Abschluß des Konkursverfahrens erhält, verfügen, ob das Konkursverfahren abgeschlossen wird. Wird der Abschluß verfügt, muß dies bekanntgemacht werden.

§ 121 Der Konkursverwalter muß binnen zehn Tagen ab dem Tag des Abschlusses des Konkursverfahrens mit der das Konkursverfahren abschließenden Verfügung des Volksgerichts bei der Registerbehörde des Konkursschuldners die Löschung der Registrierung durchführen.

§ 122 Am Tag nachdem die Löschung der Registrierung abgeschlossen ist, endet die Amtsausübung des Konkursverwalters. Dies gilt jedoch nicht, wenn Gerichts- oder Schiedsverfahren noch nicht entschieden sind.

§ 123 Wenn innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag, an dem das Konkursverfahren nach § 43 Abs. 4 oder § 120 abgeschlossen wird, einer der folgenden Umstände eintritt, kann ein Gläubiger verlangen, daß das Volksgericht nach dem Plan zur Verteilung des Konkursvermögens eine zusätzliche Verteilung vornimmt:

1. Wenn sich herausstellt, daß es Vermögen gibt, das nach § 31, § 32, § 33 oder § 36 zurückgeholt werden muß;
2. wenn sich herausstellt, daß der Konkursschuldner sonstiges Vermögen hat, das zur Verteilung zur Verfügung gestellt werden muß.

Wenn im Fall des vorigen Absatzes der Umfang des Vermögens nicht hinreicht, um die Verteilungskosten zu bezahlen, wird keine zusätzliche Verteilung mehr vorgenommen, und das Volksgericht führt das Vermögen an die Staatskasse ab.

第一百二十四条 破产人的保证人和其他连带债务人，在破产程序终结后，对债权人依照破产清算程序未受清偿的债权，依法继续承担清偿责任。

第十一章 法律责任

第一百二十五条 企业董事、监事或者高级管理人员违反忠实义务、勤勉义务，致使所在企业破产的，依法承担民事责任。

有前款规定情形的人员，自破产程序终结之日起三年内不得担任任何企业的董事、监事、高级管理人员。

第一百二十六条 有义务列席债权人会议的债务人的有关人员，经人民法院传唤，无正当理由拒不列席债权人会议的，人民法院可以拘传，并依法处以罚款。债务人的有关人员违反本法规定，拒不陈述、回答，或者作虚假陈述、回答的，人民法院可以依法处以罚款。

第一百二十七条 债务人违反本法规定，拒不向人民法院提交或者提交不真实的财产状况说明、债务清册、债权清册、有关财务会计报告以及职工工资的支付情况和社会保险费用的缴纳情况的，人民法院可以对直接责任人员依法处以罚款。

债务人违反本法规定，拒不向管理人移交财产、印章和账簿、文书等资料的，或者伪造、销毁有关财产证据材料而使财产状况不明的，人民法院可以对直接责任人员依法处以罚款。

第一百二十八条 债务人有本法第三十一条、第三十二条、第三十三条规定的行为，损害债权人利益的，债务人的法定代表人和其他直接责任人员依法承担赔偿责任。

第一百二十九条 债务人的有关人员违反本法规定，擅自离开住所地的，人民法院可以予以训诫、拘留，可以依法并处罚款。

§ 124 Bürgen des Konkursschuldners und andere mit ihm als Gesamtschuldner haftende Personen haften nach Abschluß des Konkursverfahrens weiterhin nach dem Recht auf Begleichung der Forderungen der Gläubiger, die im Konkursabwicklungsverfahren nicht beglichen worden sind.

11. Kapitel: Rechtliche Verantwortung

§ 125 Wenn Mitglieder von Vorstand oder Aufsichtsrat oder hochrangige Manager eines Unternehmens ihre Pflichten zu Treue und Fleiß¹⁹ verletzen, so daß das Unternehmen, bei dem sie sich befinden, in Konkurs fällt, haften sie nach dem Recht zivilrechtlich.

Personen, bei denen Umstände nach dem vorigen Absatz vorliegen, dürfen innerhalb von drei Jahren ab dem Tag des Abschlusses des Konkursverfahrens bei keinem Unternehmen Mitglieder von Vorstand oder Aufsichtsrat oder hochrangige Manager werden.

§ 126 Das Volksgericht kann das betreffende Personal²⁰ des Gemeinschuldners, das verpflichtet ist, an einer Gläubigerversammlung teilzunehmen, vom Volksgericht dazu vorgeladen wird und ohne ordentlichen Grund die Teilnahme verweigert, vorführen lassen und nach dem Recht mit einer Geldbuße belegen. Wenn betreffendes Personal des Gemeinschuldners in Verletzung dieses Gesetzes Angaben und Antworten verweigert oder in Angaben und Antworten die Unwahrheit sagt, kann das Volksgericht sie nach dem Recht mit Geldbußen belegen.

§ 127 Wenn der Gemeinschuldner sich in Verletzung dieses Gesetzes weigert, eine Darstellung der finanziellen Umstände, eine Liste der Schulden und eine Liste der Forderungen, einschlägige Finanz- und Buchführungsberichte und Angaben dazu einzureichen, wie es sich mit der Zahlung der Löhne und der Sozialversicherungsgebühren der Beschäftigten verhält, oder wenn darin nicht wahrheitsgemäße Angaben gemacht werden, kann das Volksgericht direkt verantwortliches Personal nach dem Recht mit Geldbußen belegen.

Wenn der Gemeinschuldner sich in Verletzung dieses Gesetzes weigert, dem Konkursverwalter Vermögensgegenstände, Stempel, Bücher, Schriftstücke und andere Unterlagen zu übergeben oder Unterlagen zum Nachweis von Vermögen verfälscht oder zerstört, so daß die Vermögensverhältnisse unklar sind, kann das Volksgericht direkt verantwortliches Personal nach dem Recht mit Geldbußen belegen.

§ 128 Wenn beim Gemeinschuldner Handlungen nach § 31, § 32 oder § 33 vorliegen, die Gläubigerinteressen schädigen, haften der gesetzliche Repräsentant und sonst direkt verantwortliches Personal des Gemeinschuldners nach dem Recht auf Schadenersatz.

§ 129 Wenn betreffendes Personal²¹ des Gemeinschuldners in Verletzung dieses Gesetzes eigenmächtig seinen Wohnsitz verläßt, kann das Volksgericht es verwarnen oder in Haft nehmen und es dabei nach dem Recht mit Geldbußen belegen.

¹⁹ Nach § 148 Abs. 1 Gesellschaftsgesetz vom 27.10.2005 (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 290 ff.).

²⁰ Siehe Fn. 11.

²¹ Siehe Fn. 11.

第一百三十条 管理人未依照本法规定勤勉尽责，忠实执行职务的，人民法院可以依法处以罚款；给债权人、债务人或者第三人造成损失的，依法承担赔偿责任。

第一百三十一条 违反本法规定，构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第十二章 附则

第一百三十二条 本法施行后，破产人在本法公布之日前所欠职工的工资和医疗、伤残补助、抚恤费用，所欠的应当划入职工个人账户的基本养老保险、基本医疗保险费用，以及法律、行政法规规定应当支付给职工的补偿金，依照本法第一百一十三条的规定清偿后不足以清偿的部分，以本法第一百零九条规定的特定财产优先于对该特定财产享有担保权的权利人受偿。

第一百三十三条 在本法施行前国务院规定的期限和范围内的国有企业实施破产的特殊事宜，按照国务院有关规定办理。

§ 130 Wenn der Konkursverwalter nicht mit dem von diesem Gesetz gebotenen Fleiß seiner Verantwortung voll nachkommt, nicht treu sein Amt ausübt, kann das Volksgericht ihn nach dem Recht mit einer Geldbuße belegen; wenn er Gläubigern, dem Gemeinschuldner oder Dritten Verluste verursacht, haftet er nach dem Recht auf Schadenersatz.

§ 131 Bildet eine Verletzung dieses Gesetzes eine Straftat, so wird die strafrechtliche Verantwortung nach dem Recht verfolgt.

12. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 132 Wenn nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Gemeinschuldner [schon] vor dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes den Beschäftigten geschuldete Löhne, Beihilfen für medizinische Behandlung, Verletzungen und Versehrte und Trostgeld²², in das Individualkonto des Beschäftigten einzustellende Grundaltersrentenversicherungs- bzw. Grundkrankenversicherungsbeiträge und nach Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen an Beschäftigte zu zahlende Zuschüsse²³ nach § 113 nicht voll befriedigt werden [können], wird der Rest aus den bestimmten Vermögensgegenständen nach § 109 noch vor den Gläubigern befriedigt, die an diesen bestimmten Vermögensgegenständen Sicherungsrechte haben.²⁴

§ 133 Innerhalb der vom Staatsrat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmten Fristen und im vom Staatsrat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmten Rahmen regeln sich besondere Punkte bei der Durchführung von Konkursen der staatseigenen Unternehmen nach den einschlägigen Bestimmungen des Staatsrates.²⁵

²² Siehe Fn. 7.

²³ Siehe Fn. 8.

²⁴ Nach § 28 Abs. 2 des bisherigen Konkursgesetzes (deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* [Hrsg.], *Chinas Recht*, 2.12.86) gehören diese Vermögensgegenstände nicht einmal zum Konkursvermögen. Die Absonderungsrechte der Sicherungsgläubiger, also vorwiegend von Banken, an diesen Vermögensteilen wurden aber schon mit Nr. 5 Abs. 2 der „Ergänzende[n] Mitteilung des Staatsrates zu Fragen der versuchsweisen Durchführung von Konkursen und Fusionen bei staatseigenen Unternehmen und der Unterbringung ihrer Beschäftigten in einigen Städten“ (deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* [Hrsg.], *Chinas Recht*, 2.3.97/1) hintangesetzt, dort zugunsten der Kosten für die „Unterbringung“ der Beschäftigten der Konkursunternehmen in den „politischen Konkursen“ von Staatsunternehmen, in denen die Folgen der Konkurse für die Beschäftigten großenteils mit staatlichen Zuschüssen abgefangen wurden. Trotzdem haben sich bei zahllosen Staatsunternehmen die hier aufgeführten Lohn- und Sozialversicherungsschulden über Jahre zu einer riesigen Last gehäuft. Diese Altlasten sind seit langem auch für Sicherungsberechtigte vorhersehbar und sollen deshalb wie schon die ihnen weitgehend entsprechenden „Unterbringungskosten“ noch vor den Forderungen der gesicherten Gläubiger erfüllt werden. Für die Zukunft soll das nicht mehr gelten; man hofft, daß in Zukunft diese Pflichten effizienter durchgesetzt werden. Dies war die am heftigsten und noch bis ganz zuletzt diskutierte Einzelfrage des Entwurfs, vgl. den Bericht des Rechtsausschusses des Nationalen Volkskongresses zum Gesetzesentwurf, 22.08.2006, Nr. 4, *全国人大法律委员会关于《中华人民共和国企业破产法（草案）》审议结果的报告（Bericht der Beratungsergebnisse zum „Konkursgesetz der Volksrepublik China [Entwurf]“ im Rechtsausschuss des Nationalen Volkskongresses)*, www.npc.gov.cn/zgrdw/common/zw.jsp?label=WXZLK&id=354977&pdmc=rdgb und noch den Bericht des Ständigen Ausschusses vom 26.08.2006, *全国人大法律委员会关于《中华人民共和国各级人民代表大会常务委员会监督法（草案）》、《中华人民共和国企业破产法（草案）》和《中华人民共和国合伙企业法（修订草案）》修改意见的报告（Bericht der Änderungsvorschläge zum „Gesetz der Volksrepublik China zur Überwachung der Ständigen Ausschüsse der Volkskongresse auf allen Stufen [Entwurf]“, zum „Konkursgesetz der Volksrepublik China [Entwurf]“ und zum „Partnerschaftsunternehmensgesetz der Volksrepublik China [revidierter Entwurf]“)*, www.npc.gov.cn/zgrdw/common/zw.jsp?label=WXZLK&id=354982, in dem es leicht verzweifelt heißt, nach zwei Jahren der Diskussion sei hier doch wohl eine vernünftige Lösung erreicht worden!

²⁵ Siehe zu dieser Vorschrift im Kurzbeitrag in diesem Heft.

第一百三十四条 商业银行、证券公司、保险公司等金融机构有本法第二条规定情形的，国务院金融监督管理机构可以向人民法院提出对该金融机构进行重整或者破产清算的申请。国务院金融监督管理机构依法对出现重大经营风险的金融机构采取接管、托管等措施的，可以向人民法院申请中止以该金融机构为被告或者被执行人的民事诉讼程序或者执行程序。

金融机构实施破产的，国务院可以依据本法和其他有关法律的规定制定实施办法。

第一百三十五条 其他法律规定企业法人以外的组织的清算，属于破产清算的，参照适用本法规定的程序。

第一百三十六条 本法自 2007 年 6 月 1 日起施行，《中华人民共和国企业破产法（试行）》同时废止。

§ 134 Wenn bei einer Geschäftsbank, einer Wertpapiergesellschaft, einer Versicherungsgesellschaft oder einem sonstigen Organ des Kreditgewerbes Umstände nach § 2 vorliegen, können die Aufsichtsorgane des Staatsrates für das Kreditgewerbe²⁶ beim Volksgericht die Sanierung oder die Konkursabwicklung dieses Organs des Kreditgewerbes beantragen. Wenn Aufsichtsorgane des Staatsrates für das Kreditgewerbe bei einem Organ des Kreditgewerbes, bei dem schwerwiegende Geschäftsrisiken auftreten, Maßnahmen wie die Übernahme der Verwaltung oder die Beauftragung mit der Verwaltung ergreifen, können sie beim Volksgericht beantragen, daß Zivilprozeß- oder Vollstreckungsverfahren, bei denen dieses Organ des Kreditgewerbes Beklagter bzw. Vollstreckungsschuldner ist, unterbrochen werden.

Für die Durchführung des Konkurses eines Organs des Kreditgewerbes kann der Staatsrat aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und sonst einschlägiger Gesetze Ausführungsbestimmungen festsetzen.

§ 135 Wo andere Gesetze die Abwicklung von Organisationen bestimmen, die keine juristischen Unternehmenspersonen sind, und es sich um Konkursabwicklung handelt, werden im vorliegenden Gesetz bestimmte Verfahren entsprechend angewandt.²⁷

§ 136 Dieses Gesetz tritt am 01.06.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird das „(versuchweise angewandte) Unternehmenskonkursgesetz der VR China“ aufgehoben.

Übersetzung, Anmerkungen, Copyright an beiden:
Frank Münzel, Hamburg

²⁶ Das sind die Bankaufsichtskommission (vgl. Bankenaufsichtsgesetz, deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* [Hrsg.], *Chinas Recht*, 27.12.03/1) und die entsprechenden Kommissionen für das Wertpapier- und das Versicherungsgewerbe (vgl. 10. Kapitel des Wertpapiergesetzes, deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* [Hrsg.], *Chinas Recht*, 27.10.05/2, und Anm. 4 zur deutschen Übersetzung des Versicherungsgesetzes in: *Frank Münzel* [Hrsg.], *Chinas Recht*, 30.06.95/1).

²⁷ Siehe zu dieser Vorschrift im Kurzbeitrag in diesem Heft.

Gesetz der Volksrepublik China über das Sachenrecht

中华人民共和国主席令¹

第六十二号

《中华人民共和国物权法》已由中华人民共和国第十届全国人民代表大会第五次会议于2007年3月16日通过，现予公布，自2007年10月1日起施行。

中华人民共和国主席胡锦涛

2007年3月16日

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China²

Nr. 62

Das „Gesetz der Volksrepublik China über das Sachenrecht“, das auf der 5. Sitzung des 10. Nationalen Volkskongresses am 16.03.2007 verabschiedet worden ist, wird hiermit bekanntgemacht; es findet ab 01.10.2007 Anwendung.

HU Jintao, Präsident der Volksrepublik China

16.03.2007

中华人民共和国物权法

(2007年3月16日第十届全国人民代表大会第五次会议通过)

Gesetz der Volksrepublik China über das Sachenrecht

(Verabschiedet auf der 5. Sitzung des 10. Nationalen Volkskongresses am 16.03.2007)

目录

第一编 总则

第一章 基本原则

第二章 物权的设立、变更、转让和消灭

第一节 不动产登记

第二节 动产交付

第三节 其他规定

第三章 物权的保护

第二编 所有权

第四章 一般规定

第五章 国家所有权和集体所有权、私人所有权

第六章 业主的建筑物区分所有权

第七章 相邻关系

第八章 共有

第九章 所有权取得的特别规定

第三编 用益物权

第十章 一般规定

第十一章 土地承包经营权

第十二章 建设用地使用权

Inhalt

1. Teil: Grundlegende Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Grundsätze

2. Kapitel: Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung und Erlöschen dinglicher Rechte

1. Abschnitt: Eintragung [der Rechtsänderung] bei unbeweglichen Sachen

2. Abschnitt: Übergabe beweglicher Sachen

3. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

3. Kapitel: Schutz der dinglichen Rechte

2. Teil: Eigentum

4. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

5. Kapitel: Staatseigentum, Kollektiveigentum und Privateigentum

6. Kapitel: Sondereigentum und gemeinschaftliches Eigentum an Gebäuden

7. Kapitel: Nachbarschaftsbeziehungen

8. Kapitel: Gemeinschaftliches Eigentum

9. Kapitel: Besondere Bestimmungen über den Erwerb des Eigentums

3. Teil: Dingliche Nutzungsrechte

10. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

11. Kapitel: Das Recht zur Bewirtschaftung von übernommenem Land

12. Kapitel: Das Recht zur Nutzung von Bauland

¹ Quelle des chinesischen Textes: Fazhi Ribao (Legal Daily) vom 20.03.2007, S. 5/6.

² Der Übersetzung liegt in Teilen die Übersetzung des Entwurfs vom 08.07.2005 von Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.7.05/1 zugrunde; auch wo der chinesische Text des Gesetzes mit dem des Entwurfs übereinstimmt, ist die Übersetzung aber vielfach abgeändert.

第十三章 宅基地使用权
第十四章 地役权
第四编 担保物权
第十五章 一般规定
第十六章 抵押权
第一节 一般抵押权
第二节 最高额抵押权
第十七章 质权
第一节 动产质权
第二节 权利质权
第十八章 留置权
第五编 占有
第十九章 占有
附 则

13. Kapitel: Das Recht zur Nutzung bäuerlicher Hausgrundstücke
14. Kapitel: Grunddienstbarkeiten
4. Teil: Dingliche Sicherungsrechte
15. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
16. Kapitel: Hypothek
1. Abschnitt: Gewöhnliche Hypothek
2. Abschnitt: Höchstbetragshypothek
17. Kapitel: Pfandrecht
1. Abschnitt: Pfandrecht an beweglichen Sachen
2. Abschnitt: Pfandrecht an Rechten
18. Kapitel: Zurückbehaltungsrecht
5. Teil: Besitz
19. Kapitel: Besitz
Ergänzende Regeln

第一编 总 则

第一章 基本原则

第一条 为了维护国家基本经济制度, 维护社会主义市场经济秩序, 明确物的归属, 发挥物的效用, 保护权利人的物权, 根据宪法, 制定本法。

第二条 因物的归属和利用而产生的民事关系, 适用本法。

本法所称物, 包括不动产和动产。法律规定权利作为物权客体的, 依照其规定。

本法所称物权, 是指权利人依法对特定的物享有直接支配和排他的权利, 包括所有权、用益物权和担保物权。

第三条 国家在社会主义初级阶段, 坚持公有制为主体、多种所有制经济共同发展的基本经济制度。

国家巩固和发展公有制经济, 鼓励、支持和引导非公有制经济的发展。

1. Teil: Grundlegende Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Dieses Gesetz dient dazu, das Grundwirtschaftssystem des Staates und die Ordnung der sozialistischen Marktwirtschaft zu bewahren und zu schützen, die Zuordnung der Sachen klarzustellen, den Nutzen der Sachen voll zur Geltung zu bringen und die dinglichen Rechte der Berechtigten zu schützen; zu diesen Zwecken ist es gemäß der Verfassung erstellt.

§ 2 Dieses Gesetz findet Anwendung auf die zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse, die aufgrund der Zuordnung und Nutzung von Sachen entstehen.

Sachen im Sinne dieses Gesetzes sind unbewegliche und bewegliche Sachen. Soweit gesetzliche Bestimmungen vorsehen, dass ein Recht Gegenstand dinglicher Rechte ist, gelten diese gesetzlichen Bestimmungen.

Dingliche Rechte im Sinne dieses Gesetzes sind die Rechte des Berechtigten, über bestimmte Sachen im Einklang mit der Rechtsordnung³ unmittelbar zu verfügen und andere von jeder Einwirkung auszuschließen; zu diesen Rechten gehören Eigentum, dingliche Nutzungsrechte und dingliche Sicherungsrechte⁴.

§ 3 Im Anfangsstadium des Sozialismus⁵ hält der Staat am Grundwirtschaftssystem fest, dessen Substanz das Staats- und das Kollektiveigentum bilden und in dem sich die Wirtschaft auf der Grundlage der verschiedenen, gemeinsam existierenden Eigentumsarten entwickelt.

Der Staat festigt und entwickelt die auf Staats- und Kollektiveigentum basierende Wirtschaft und fördert, unterstützt und lenkt die auf Privateigentum⁶ basierende Wirtschaft.

³ Wörtlich: „依法“, „nach dem Recht“. - Das bezieht sich auf die Rechtsordnung als Ganze. Um Verwechslungen mit dem in der Vorschrift genannten dinglichen Recht zu vermeiden, wird hier und in einigen ähnlichen Fällen im Folgenden mit „im Einklang mit der Rechtsordnung“, „gemäß der Rechtsordnung“, „rechtmäßig“ und ähnlichen Wendungen übersetzt.

⁴ Im chinesischen Recht hat man sich in bewusster Abweichung vom deutschen Sprachgebrauch gegen den Begriff des Verwertungs- und für den Begriff des Sicherungsrechts entschieden, vgl. SUN Xianzhong (孙宪忠), *德国当代物权法 (Das gegenwärtige deutsche Sachenrecht)*, 1. Aufl., Peking 1997, S. 32.

⁵ Das Konzept geht auf den XIII. Parteitag der KPCh 1987 zurück. Vgl. die entsprechende Formulierung in Art. 6 Abs. 2 (seit 1988) *中华人民共和国宪法 (Verfassung der Volksrepublik China)* vom 04.12.1982, zuletzt geändert am 14.03.2004, chinesisch-englisch in: CCH *Asia Pacific* (ed.), CCH China Laws for Foreign Business - Business Regulation, Volume 1-5, Hong Kong 1985 ff., ¶4-500.

⁶ Wörtlich: „非公有制“, „Nicht-öffentliche Eigentumsordnung“.

国家实行社会主义市场经济，保障一切市场主体的平等法律地位和发展权利。

第四条 国家、集体、私人的物权和其他权利人的物权受法律保护，任何单位和个人不得侵犯。

第五条 物权的种类和内容，由法律规定。

第六条 不动产物权的设立、变更、转让和消灭，应当依照法律规定登记。动产物权的设立和转让，应当依照法律规定交付。

第七条 物权的取得和行使，应当遵守法律，尊重社会公德，不得损害公共利益和他人合法权益。

第八条 其他相关法律对物权另有特别规定的，依照其规定。

第二章 物权的设立、变更、转让和消灭

第一节 不动产登记

第九条 不动产物权的设立、变更、转让和消灭，经依法登记，发生法律效力；未经登记，不发生法律效力，但法律另有规定的除外。

依法属于国家所有的自然资源，所有权可以不登记。

第十条 不动产登记，由不动产所在地的登记机构办理。

国家对不动产实行统一登记制度。统一登记的范围、登记机构和登记办法，由法律、行政法规规定。

第十一条 当事人申请登记，应当根据不同登记事项提供权属证明和不动产界址、面积等必要材料。

Der Staat führt das System der sozialistischen Marktwirtschaft durch und gewährleistet die gleiche Rechtsstellung und die gleichen Entwicklungsrechte aller Marktsubjekte.

§ 4 Die dinglichen Rechte des Staates, des Kollektivs, der Privatperson und anderer Berechtigter werden gesetzlich geschützt, keine Einheit und kein Einzelner darf sie verletzen.

§ 5 Arten und Inhalt der dinglichen Rechte werden gesetzlich bestimmt.

§ 6 Die Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung und das Erlöschen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen müssen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß eingetragen werden. Die Bestellung und die Übertragung dinglicher Rechte an beweglichen Sachen setzen voraus, dass die Sache den gesetzlichen Bestimmungen gemäß übergeben wird.⁷

§ 7 Bei Erwerb und Ausübung dinglicher Rechte müssen die Gesetze befolgt und die sozialen Sitten respektiert werden, das öffentliche Interesse und die berechtigten Interessen⁸ anderer dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Soweit andere Gesetze besondere Bestimmungen über dingliche Rechte treffen, gelten deren Bestimmungen.

2. Kapitel: Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung und Erlöschen dinglicher Rechte

1. Abschnitt: Eintragung [der Rechtsänderung⁹] bei unbeweglichen Sachen

§ 9 Die Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung und das Erlöschen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen werden wirksam durch Eintragung im Einklang mit der Rechtsordnung. Ohne Eintragung sind sie unwirksam, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Das Eigentum an den nach dem Recht dem Staat gehörenden natürlichen Ressourcen bedarf keiner Eintragung.

§ 10 Die Eintragung bei unbeweglichen Sachen erfolgt durch das Registerorgan des Ortes, in dem sich die Sache befindet.

Der Staat führt ein System einheitlicher Eintragungen bei unbeweglichen Sachen durch. Der Umfang der einheitlichen Eintragungen, die Registerorgane und das Eintragungsverfahren werden durch Gesetz oder durch Verwaltungsrechtsnorm¹⁰ geregelt.

§ 11 Die Partei, die die Eintragung beantragt, muss je nach Gegenstand der Eintragung Urkunden zum Nachweis der Zuordnung des Rechts und erforderliche Unterlagen über Lage, Grenzen, Fläche und andere [Eigenschaften] der unbeweglichen Sache vorlegen.

⁷ Im Original heißt es wörtlich, dass nicht die Sache, sondern die „Bestellung und Übertragung der dinglichen Rechte an beweglichen Sachen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß übergeben werden müssen.“

⁸ „合法权益“, in Übersetzungen anderer Gesetze häufig etwas wörtlicher als „legale Rechtsinteressen“ übersetzt, vgl. etwa die Übersetzung von § 64 des Entwurfs vom 08.07.2005 (Fn. 2).

⁹ Dass nicht die unbewegliche Sache selbst, sondern die Rechtsänderung eingetragen wird, ist in § 6 S. 1 ausdrücklich festgehalten. Wo der Originaltext im Folgenden gleichwohl von der „Eintragung der unbeweglichen Sache“ spricht, ist er deshalb mit „Eintragung bei unbeweglichen Sachen“ übersetzt.

¹⁰ „行政法规“, die in der Literatur als „Verwaltungsrechtsnormen“ oder auch als „Verwaltungsrechtsbestimmungen“ (so etwa Robert Heuser, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China, Hamburg 2003, S. 342 ff.) bezeichnet werden, sind vom Staatsrat in verschiedenen Formen erlassene Rechtsnormen, die vor allem der Durchführung von Gesetzen dienen; sie sind im 3. Kapitel (§§ 56-62) des 中华人民共和国立法法 (Gesetzgebungsgesetz der VR China) vom 15.03.2000 (chinesisch-deutsch bei Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 15.3.00/2) geregelt.

第十二条 登记机构应当履行下列职责：

- (一) 查验申请人提供的权属证明和其他必要材料；
- (二) 就有关登记事项询问申请人；
- (三) 如实、及时登记有关事项；
- (四) 法律、行政法规规定的其他职责。

申请登记的不动产的有关情况需要进一步证明的，登记机构可以要求申请人补充材料，必要时可以实地查看。

第十三条 登记机构不得有下列行为：

- (一) 要求对不动产进行评估；
- (二) 以年检等名义进行重复登记；
- (三) 超出登记职责范围的其他行为。

第十四条 不动产物权的设立、变更、转让和消灭，依照法律规定应当登记的，自记载于不动产登记簿时发生效力。

第十五条 当事人之间订立有关设立、变更、转让和消灭不动产物权的合同，除法律另有规定或者合同另有约定外，自合同成立时生效；未办理物权登记的，不影响合同效力。

第十六条 不动产登记簿是物权归属和内容的根据。不动产登记簿由登记机构管理。

第十七条 不动产权属证书是权利人享有该不动产物权的证明。不动产权属书记载的事项，应当与不动产登记簿一致；记载不一致的，除有证据证明不动产登记簿确有错误外，以不动产登记簿为准。

§ 12 Das Registerorgan muss die folgenden Amtsaufgaben wahrnehmen:

1. die vom Antragsteller vorgelegten Urkunden zum Nachweis der Zuordnung des Rechts und die anderen erforderlichen Unterlagen prüfen;
2. den Antragsteller um Auskunft zu den einschlägigen einzutragenden Punkten ersuchen;
3. die einschlägigen Punkte wahrheitsgemäß und unverzüglich eintragen;
4. andere durch Gesetz oder durch Verwaltungsrechtsnorm¹¹ bestimmte Amtsaufgaben.

Bedürfen Umstände zu der unbeweglichen Sache, die von der beantragten Eintragung betroffen ist, weitergehender Nachweise, so kann das Registerorgan vom Antragsteller die Ergänzung der Unterlagen verlangen; bei Bedarf ist eine örtliche Überprüfung vorzunehmen.

§ 13 Das Registerorgan ist nicht befugt:

1. eine Bewertung der unbeweglichen Sache zu verlangen;
2. die Eintragung unter dem Vorwand einer Jahresprüfung oder unter einem ähnlichen Vorwand zu wiederholen;
3. sonstige über den Bereich der Amtsaufgaben bei der Eintragung hinausgehende Handlungen vorzunehmen.

§ 14 Muss die Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung oder das Erlöschen eines dinglichen Rechts an einer unbeweglichen Sache nach den gesetzlichen Bestimmungen eingetragen werden, so wird die Rechtsänderung wirksam, sobald sie ins Register unbeweglicher Sachen eingetragen worden ist.

§ 15 Ein Vertrag, den die Parteien über die Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung oder das Erlöschen eines dinglichen Rechts an einer unbeweglichen Sache schließen, wird mit Vertragsschluss wirksam, soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist; ist die dingliche Rechtsänderung nicht eingetragen¹², so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages nicht.

§ 16 Das Register unbeweglicher Sachen bildet die Grundlage für die Zuordnung und den Inhalt der dinglichen Rechte. Das Register unbeweglicher Sachen wird vom Registerorgan verwaltet.

§ 17 Das Zertifikat¹³ über die Zuordnung der Rechte an unbeweglichen Sachen beweist, dass der [als] Berechtigte[r] [Genannte] das bezeichnete dingliche Recht an der unbeweglichen Sache hat. Die im Zertifikat über die Zuordnung der Rechte an unbeweglichen Sachen genannten Punkte müssen mit der Eintragung im Register unbeweglicher Sachen übereinstimmen; bestehen Abweichungen, so ist die Eintragung im Register unbeweglicher Sachen maßgeblich, es sei denn, dass Beweismittel vorliegen, aus denen die Unrichtigkeit der Eintragung im Register hervorgeht.

¹¹ Siehe oben Fn. 10.

¹² Wörtlich: „未办理物权登记“, „keine Eintragung des dinglichen Rechts“, vgl. dazu o. Fn. 9.

¹³ Gemeint ist das Zertifikat, das der Berechtigte im Anschluss an die Eintragung vom Registerorgan erhält, vgl. z. B. §§ 127 Abs. 2, 139 Satz 2.

第十八条 权利人、利害关系人可以申请查询、复制登记资料，登记机构应当提供。

第十九条 权利人、利害关系人认为不动产登记簿记载的事项错误的，可以申请更正登记。不动产登记簿记载的权利人书面同意更正或者有证据证明登记确有错误的，登记机构应当予以更正。

不动产登记簿记载的权利人不同意更正的，利害关系人可以申请异议登记。登记机构予以异议登记的，申请人在异议登记之日起十五日内不起诉，异议登记失效。异议登记不当，造成权利人损害的，权利人可以向申请人请求损害赔偿。

第二十条 当事人签订买卖房屋或者其他不动产物权的协议，为保障将来实现物权，按照约定可以向登记机构申请预告登记。预告登记后，未经预告登记的权利人同意，处分该不动产的，不发生物权效力。

预告登记后，债权消灭或者自能够进行不动产登记之日起三个月内未申请登记的，预告登记失效。

第二十一条 当事人提供虚假材料申请登记，给他人造成损害的，应当承担赔偿责任。

因登记错误，给他人造成损害的，登记机构应当承担赔偿责任。登记机构赔偿后，可以向造成登记错误的人追偿。

第二十二条 不动产登记费按件收取，不得按照不动产的面积、体积或者价款的比例收取。具体收费标准由国务院有关部门会同价格主管部门规定。

§ 18 Berechtigte und materiell Interessierte können Einsicht [in das Register] und Kopien der Registerunterlagen beantragen; das Registerorgan muss dem Antrag stattgeben.

§ 19 Berechtigte und materiell Interessierte können, falls sie eine Eintragung im Register unbeweglicher Sachen für unrichtig halten, die Berichtigung der Eintragung beantragen. Ist der als Berechtigter Eingetragene mit der Berichtigung einverstanden oder liegen Beweismittel vor, aus denen die Unrichtigkeit der Eintragung hervorgeht, so muss das Registerorgan die Eintragung berichtigen.

Ist der als Berechtigter Eingetragene mit der [beantragten] Berichtigung nicht einverstanden, so kann der materiell Interessierte die Eintragung eines Widerspruchs beantragen. Trägt das Registerorgan den Widerspruch ein und erhebt der Antragsteller nicht innerhalb von 15 Tagen Klage, so verliert die Eintragung des Widerspruchs ihre Wirkung. Ist die Eintragung des Widerspruchs ungerechtfertigt und hat sie dem Berechtigten einen Schaden zugefügt, so kann der Berechtigte vom Antragsteller Schadensersatz verlangen.

§ 20 Schließen die Parteien eine Vereinbarung über den Kauf von Wohnraum oder über sonstige dingliche Rechte¹⁴ an unbeweglichen Sachen, so können sie, um die zukünftige Verwirklichung der Rechtsänderung¹⁵ sicherzustellen, beim Registerorgan ihrer Vereinbarung gemäß¹⁶ die Eintragung einer Vormerkung beantragen. Eine Verfügung über die unbewegliche Sache, die nach Eintragung der Vormerkung ohne Zustimmung des Vormerkungsberechtigten getroffen wird, hat keine dingliche Wirkung.

Erlischt die Forderung oder wird innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, ab dem die Eintragung der Rechtsänderung an der unbeweglichen Sache vorgenommen werden kann, kein Antrag auf Eintragung gestellt, so verliert die Vormerkung ihre Wirkung.

§ 21 Wenn eine Partei unter Vorlage falscher Unterlagen einen Antrag auf Eintragung stellt und anderen dadurch einen Schaden zugefügt, haftet sie auf Schadensersatz.

Fügt eine unrichtige Eintragung anderen einen Schaden zu, so haftet das Registerorgan auf Schadensersatz. Nachdem es Ersatz geleistet hat, kann es von demjenigen, der die unrichtige Eintragung verursacht hat, Erstattung verlangen.

§ 22 Gebühren für die Eintragung von Rechtsänderungen bei unbeweglichen Sachen werden pro Eintragung erhoben; sie dürfen nicht nach Fläche, Volumen oder Preis der unbeweglichen Sache erhoben werden. Die konkreten Gebührensätze werden von der zuständigen Abteilung des Staatsrates gemeinsam mit der für den Preis zuständigen Behörde¹⁷ bestimmt.

¹⁴ Im Entwurf vom 08.07.2005 (Fn. 2) war noch von Vereinbarungen über „die Übertragung (转让) sonstiger dinglicher Rechte“ die Rede. Demgegenüber sollen nunmehr offenbar auch Vereinbarungen über andere Rechtsänderungen erfasst sein.

¹⁵ „ 实现 “ heißt wörtlich „Verwirklichung, Realisierung“ (so auch die Übersetzung in §§ 171, 196 Nr. 5), ist aber im Gesetz in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet. Die Übersetzung ist diesen Zusammenhängen angepasst, so dass etwa in § 196 Nr. 1 nicht mit „wenn sich die Schuld nicht realisiert“ übersetzt, sondern davon die Rede ist, dass „der Schuldner nicht erfüllt hat“. Im Kapitel zu den Sicherungsrechten wird vielfach darauf Bezug genommen, dass die Parteien Umstände vereinbart haben, die den Gläubiger dazu berechtigen, sein Sicherungsrecht zu „verwirklichen“, und diese Umstände nunmehr eingetreten sind (so in den §§ 170, 176, 179, 181, 195 Abs. 1, 196 Nr. 3, 197 Abs. 1, 203, 208 Abs. 1, 219 Abs. 2); dort ist zur besseren Lesbarkeit mit „Sicherungsfall“ übersetzt. Wo es schließlich um die tatsächliche „Verwirklichung des Sicherungsrechts“ geht, ist prägnanter von der „Befriedigung des Gläubigers aus dem Sicherungsgegenstand“ die Rede (§§ 173, 176, 177 Nr. 2, 195 Abs. 2, 200).

¹⁶ Die Möglichkeit, einen Antrag auf Eintragung einer Vormerkung zu stellen, besteht demnach nur dann, wenn die Parteien eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen haben; der Entwurf vom 08.07.2005 (Fn. 2) kannte diese Voraussetzung noch nicht.

¹⁷ Im Original steht zwar „ 部门 “, „Abteilung“, doch ist die Preisbehörde eine eigenständige Behörde.

第二节 动产交付

第二十三条 动产物权的设立和转让，自交付时发生法律效力，但法律另有规定的除外。

第二十四条 船舶、航空器和机动车等物权的设立、变更、转让和消灭，未经登记，不得对抗善意第三人。

第二十五条 动产物权设立和转让前，权利人已经依法占有该动产的，物权自法律行为生效时发生法律效力。

第二十六条 动产物权设立和转让前，第三人依法占有该动产的，负有交付义务的人可以通过转让请求第三人返还原物的权利代替交付。

第二十七条 动产物权转让时，双方又约定由出让人继续占有该动产的，物权自该约定生效时发生法律效力。

第三节 其他规定

第二十八条 因人民法院、仲裁委员会的法律文书或者人民政府的征收决定等，导致物权设立、变更、转让或者消灭的，自法律文书或者人民政府的征收决定等生效时发生法律效力。

第二十九条 因继承或者受遗赠取得物权的，自继承或者受遗赠开始时发生法律效力。

第三十条 因合法建造、拆除房屋等事实行为设立或者消灭物权的，自事实行为成就时发生法律效力。

第三十一条 依照本法第二十八条至第三十条规定享有不动产物权的，处分该物权时，依照法律规定需要办理登记的，未经登记，不发生物权效力。

2. Abschnitt: Übergabe beweglicher Sachen

§ 23 Die Bestellung und Übertragung dinglicher Rechte an beweglichen Sachen werden mit Übergabe der Sache wirksam, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 24 Ohne Eintragung können die Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung und das Erlöschen dinglicher Rechte an Schiffen, Luft- und Kraftfahrzeugen und ähnlichen [beweglichen Sachen] gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

§ 25 Ist der Erwerber¹⁸ vor der Bestellung oder Übertragung eines dinglichen Rechts an einer beweglichen Sache bereits im rechtmäßigen Besitz der Sache, so tritt die Rechtsänderung im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts ein.

§ 26 Ist ein Dritter vor der Bestellung oder Übertragung eines dinglichen Rechts an einer beweglichen Sache bereits im rechtmäßigen Besitz der Sache, so kann der zur Übergabe Verpflichtete die Übergabe durch die Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe gegen den Dritten ersetzen.

§ 27 Vereinbaren die Parteien bei der Übertragung eines dinglichen Rechts an einer beweglichen Sache, dass der Veräußerer im Besitz der Sache bleibt, so geht das dingliche Recht im Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung über¹⁹.

3. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 28 Beruht die Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung oder das Erlöschen eines dinglichen Rechts an einer beweglichen Sache auf dem Titel²⁰ eines Volksgerichts oder einer Schiedsgerichtsbarkeitskommission, auf dem Enteignungsbeschluss einer Volksregierung oder auf einer ähnlichen [Entscheidung], so wird die Rechtsänderung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Titel, der Enteignungsbeschluss oder die ähnliche [Entscheidung] wirksam wird.

§ 29 Der Erwerb eines dinglichen Rechts durch Erbfall oder durch Annahme eines Vermächtnisses wird im Zeitpunkt des Erbfalls oder der Annahme des Vermächtnisses wirksam.

§ 30 Beruht die Bestellung oder das Erlöschen eines dinglichen Rechts auf der legalen Errichtung oder dem legalen Abriss von Wohnraum oder auf sonstigen tatsächlichen Handlungen, so wird die Rechtsänderung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die tatsächliche Handlung erfolgt.

§ 31 Die Verfügung über ein in den Vorschriften der §§ 28 bis 30 dieses Gesetzes geregeltes dingliches Recht ist ohne Eintragung unwirksam, wenn die Eintragung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erforderlich ist.

¹⁸ Wörtlich: „权利入“, „der Berechtigte“.

¹⁹ Wörtlich: „物权自该约定生效时发生法律效力“, „so wird das dingliche Recht im Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung wirksam“.

²⁰ Wörtlich: „法律文书“, „Rechtsurkunden“; gemeint sein dürften aber nicht alle Urkunden, sondern nur Vollstreckungstitel, vgl. dazu die Übersetzung von § 11 Abs. 2中华人民共和国民事诉讼法 (Zivilprozessgesetz der VR China) vom 09.04.1991 bei Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 9.4.91/1.

第三章 物权的保护

第三十二条 物权受到侵害的，权利人可以通过和解、调解、仲裁、诉讼等途径解决。

第三十三条 因物权的归属、内容发生争议的，利害关系人可以请求确认权利。

第三十四条 无权占有不动产或者动产的，权利人可以请求返还原物。

第三十五条 妨害物权或者可能妨害物权的，权利人可以请求排除妨害或者消除危险。

第三十六条 造成不动产或者动产毁损的，权利人可以请求修理、重作、更换或者恢复原状。

第三十七条 侵害物权，造成权利人损害的，权利人可以请求损害赔偿，也可以请求承担其他民事责任。

第三十八条 本章规定的物权保护方式，可以单独适用，也可以根据权利被侵害的情形合并适用。

侵害物权，除承担民事责任外，违反行政管理规定的，依法承担行政责任；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第二编 所有权

第四章 一般规定

第三十九条 所有权人对自己的不动产或者动产，依法享有占有、使用、收益和处分的权利。

第四十条 所有权人有权在自己的不动产或者动产上设立用益物权和担保物权。用益物权人、担保物权人行使权利，不得损害所有权人的权益。

第四十一条 法律规定专属于国家所有的不动产和动产，任何单位和个人不能取得所有权。

3. Kapitel: Schutz der dinglichen Rechte

§ 32 Wird ein dingliches Recht verletzt, so kann der Berechtigte [hierauf entstehende Streitigkeiten] durch Vergleich, Schlichtung, Schiedsverfahren, Klage oder auf anderen Wegen beilegen.

§ 33 Kommt es zu einem Streit über die Zuordnung oder den Inhalt eines dinglichen Rechts, so können materiell Interessierte verlangen, dass ihr Recht festgestellt wird.²¹

§ 34 Wird eine unbewegliche oder bewegliche Sache unberechtigt in Besitz genommen, so kann der Berechtigte die Herausgabe der Sache verlangen.

§ 35 Wird ein dingliches Recht beeinträchtigt oder droht eine Beeinträchtigung, so kann der Berechtigte die Beseitigung der Beeinträchtigung oder der Gefahr der Beeinträchtigung verlangen.

§ 36 Wenn eine unbewegliche oder bewegliche Sache verschlechtert wird, kann der Berechtigte Reparatur, erneute Herstellung, Austausch [gegen eine neue Sache] oder Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen.

§ 37 Wird ein dingliches Recht verletzt und erleidet der Berechtigte dadurch einen Schaden, so kann er Schadensersatz verlangen; er kann auch die Übernahme einer anderen Form der zivilrechtlichen Haftung²² verlangen.

§ 38 Die in diesem Kapitel vorgesehenen Formen des Schutzes dinglicher Rechte können einzeln Anwendung finden oder, je nach den Umständen der Rechtsverletzung, auch miteinander kombiniert werden.

Werden durch die Verletzung eines dinglichen Rechts zugleich verwaltungsrechtliche Bestimmungen verletzt, so ist neben der zivilrechtlichen Haftung auch die verwaltungsrechtliche Haftung gemäß der Rechtsordnung zu übernehmen; erfüllt die Verletzung einen Straftatbestand, so wird die strafrechtliche Verantwortung gemäß der Rechtsordnung verfolgt.

2. Teil: Eigentum

4. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 39 Der Eigentümer hat das Recht, seine unbeweglichen und beweglichen Sachen im Einklang mit der Rechtsordnung zu besitzen, zu gebrauchen, ihre Nutzungen zu ziehen und über die Sachen zu verfügen.

§ 40 Der Eigentümer hat das Recht, an seinen unbeweglichen und beweglichen Sachen dingliche Nutzungsrechte und dingliche Sicherungsrechte zu bestellen. Inhaber dinglicher Nutzungs- und Sicherungsrechte dürfen bei der Ausübung ihrer Rechte die Interessen des Eigentümers nicht beeinträchtigen.

§ 41 Keine Einheit und kein Einzelner kann Eigentum an unbeweglichen und beweglichen Sachen erwerben, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nur dem Staat gehören.

²¹ Ob die Feststellung in einem gerichtlichen Verfahren oder durch Entscheidung des Registerorgans oder anderer Organe erfolgt, lässt das Gesetz offen.

²² Vgl. §§ 120, 134 中华人民共和国民法通则 (Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China), deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

第四十二条 为了公共利益的需要，依照法律规定的权限和程序可以征收集体所有的土地和单位、个人的房屋及其他不动产。

征收集体所有的土地，应当依法足额支付土地补偿费、安置补助费、地上附着物和青苗的补偿费等费用，安排被征地农民的社会保障费用，保障被征地农民的生活，维护被征地农民的合法权益。

征收单位、个人的房屋及其他不动产，应当依法给予拆迁补偿，维护被征收人的合法权益；征收个人住宅的，还应当保障被征收人的居住条件。

任何单位和个人不得贪污、挪用、私分、截留、拖欠征收补偿费等费用。

第四十三条 国家对耕地实行特殊保护，严格限制农用地转为建设用地，控制建设用地总量。不得违反法律规定的权限和程序征收集体所有的土地。

第四十四条 因抢险、救灾等紧急需要，依照法律规定的权限和程序可以征用单位、个人的不动产或者动产。被征用的不动产或者动产使用后，应当返还被征用人。单位、个人的不动产或者动产被征用或者征用后毁损、灭失的，应当给予补偿。

第五章 国家所有权和集体所有权、私人所有权

第四十五条 法律规定属于国家所有的财产，属于国家所有即全民所有。

国有财产由国务院代表国家行使所有权；法律另有规定的，依照其规定。

第四十六条 矿藏、水流、海域属于国家所有。

§ 42 Wenn es das Allgemeininteresse erfordert, werden das Kollektiveigentum an Land sowie das Eigentum von Einheiten und Einzelnen an Häusern und anderen unbeweglichen Sachen gemäß den gesetzlich vorgesehenen Befugnissen und in den gesetzlich vorgesehenen Verfahren entzogen.

Bei der Entziehung des Kollektiveigentums an Land sind nach dem Recht in vollem Umfang Kompensation für [die Entziehung des] Grundbesitzes, Zuschüsse für die Wiederansiedelung, Ausgleich für [entzogenes] Zubehör und die [verloren gegangene] Fruchtziehungsmöglichkeit sowie andere Ausgleichszahlungen zu leisten; Bauern, denen ihr Land entzogen wurde, sind die Kosten sozialer Sicherung zu erstatten und [die Deckung] ihre[r] Lebenshaltungskosten zu gewährleisten; ihre berechtigten Interessen sind zu wahren.

Bei der Entziehung des Eigentums von Einheiten und Einzelnen an Häusern und anderen unbeweglichen Sachen ist nach dem Recht Ausgleich für Abriss und Umsiedelung zu leisten; die berechtigten Interessen der Betroffenen sind zu wahren; bei der Entziehung des Eigentums an privatem Wohnraum sind für die Betroffenen [entsprechende] Wohnbedingungen zu gewährleisten.

Keine Einheit und kein Einzelner darf das zur Zahlung der Kompensation und für die weiteren Zahlungen vorgesehene Geld unterschlagen, veruntreuen, privat verteilen oder die Auszahlung unterlassen oder verzögern.

§ 43 Das Ackerland steht unter dem besonderen Schutz des Staates; die Umwandlung von Ackerland in Bauland ist streng beschränkt; die Gesamtfläche des Baulandes ist zu kontrollieren. Es ist verboten, das Kollektiveigentum an Land außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Befugnisse oder unter Missachtung der gesetzlich vorgesehenen Verfahren zu entziehen.

§ 44 Bei Gefahr oder in Naturkatastrophen oder aufgrund anderer dringender Bedürfnisse können unbewegliche und bewegliche Sachen von Einheiten und Einzelnen gemäß den gesetzlich vorgesehenen Befugnissen und in den gesetzlich vorgesehenen Verfahren beschlagnahmt werden. Nach der Nutzung sind diese Sachen an den zuvor Berechtigten zurückzugeben. Im Fall der Verschlechterung oder des Untergangs unbeweglicher oder beweglicher Sachen bei oder nach der Beschlagnahme ist Ausgleich zu leisten.

5. Kapitel: Staatseigentum, Kollektiveigentum und Privateigentum

§ 45 Das nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Staat gehörende Vermögen gehört zum Staatseigentum, also zum Volkseigentum.

Die Befugnisse des Eigentümers in Bezug auf das staatseigene Vermögen nimmt der Staatsrat als Vertreter des Staates wahr; soweit andere gesetzliche Bestimmungen bestehen, gelten diese Bestimmungen.

§ 46 Bodenschätze, Binnengewässer und Seegebiete sind Staatseigentum.

第四十七条 城市的土地，属于国家所有。法律规定属于国家所有的农村和城市郊区的土地，属于国家所有。

第四十八条 森林、山岭、草原、荒地、滩涂等自然资源，属于国家所有，但法律规定属于集体所有的除外。

第四十九条 法律规定属于国家所有的野生动植物资源，属于国家所有。

第五十条 无线电频谱资源属于国家所有。

第五十一条 法律规定属于国家所有的文物，属于国家所有。

第五十二条 国防资产属于国家所有。

铁路、公路、电力设施、电信设施和油气管道等基础设施，依照法律规定为国家所有的，属于国家所有。

第五十三条 国家机关对其直接支配的不动产和动产，享有占有、使用以及依照法律和国务院的有关规定处分权利。

第五十四条 国家举办的事业单位对其直接支配的不动产和动产，享有占有、使用以及依照法律和国务院的有关规定收益、处分的权利。

第五十五条 国家出资的企业，由国务院、地方人民政府依照法律、行政法规规定分别代表国家履行出资人职责，享有出资人权益。

第五十六条 国家所有的财产受法律保护，禁止任何单位和个人侵占、哄抢、私分、截留、破坏。

第五十七条 履行国有财产管理、监督职责的机构及其工作人员，应当依法加强对国有财产的管理、监督，促进国有财产保值增值，防止国有财产损失；滥用职权，玩忽职守，造成国有财产损失的，应当依法承担法律责任。

§ 47 Städtisches Land ist Staatseigentum. Die nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Staat gehörenden Grundstücke auf dem Land und in städtischen Außengebieten sind Staatseigentum.

§ 48 Wälder, Berge, Grasland, Ödland, Watten und andere natürliche Ressourcen sind Staatseigentum, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen vorsehen, dass sie Kollektiveigentum sind.

§ 49 Die nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Staat gehörenden wilden Tiere und Pflanzen sind Staatseigentum.

§ 50 Das Spektrum der Frequenzen elektromagnetischer Wellen ist Staatseigentum.

§ 51 Das nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Staat gehörende Kulturgut ist Staatseigentum.

§ 52 Die der Landesverteidigung dienenden Mittel sind Staatseigentum.

Eisenbahnen, Straßen, Stromversorgungs- und Telekommunikationsanlagen, Öl- und Gasleitungen und andere Infrastrukturanlagen sind Staatseigentum, soweit gesetzliche Bestimmungen vorsehen, dass sie dem Staat gehören.

§ 53 Staatliche Behörden sind berechtigt, unbewegliche und bewegliche Sachen, über die sie das unmittelbare Herrschaftsrecht haben, zu besitzen, zu gebrauchen und über sie gemäß den Gesetzen und den Bestimmungen des Staatsrates zu verfügen.

§ 54 Vom Staat betriebene öffentliche Institutionen sind berechtigt, unbewegliche und bewegliche Sachen, über die sie das unmittelbare Herrschaftsrecht haben, zu besitzen, zu gebrauchen und gemäß den Gesetzen und den Bestimmungen des Staatsrates ihre Nutzungen zu ziehen und über sie zu verfügen.

§ 55 Bei Unternehmen, in die der Staat investiert hat, vertreten der Staatsrat oder die lokale Volksregierung gemäß den Gesetzen und den Verwaltungsrechtsnormen²³ den Staat und erfüllen die Verpflichtungen des Investors und nehmen dessen Interessen wahr.

§ 56 Das dem Staat gehörende Vermögen steht unter dem Schutz des Gesetzes; es ist Einheiten und Einzelnen verboten, dieses Vermögen widerrechtlich in Besitz zu nehmen, zu plündern, privat zu verteilen, zurückzuhalten oder zu beschädigen.

§ 57 Die das staatseigene Vermögen verwaltenden und kontrollierenden Organe und ihre Mitarbeiter müssen im Rahmen des Rechts die Verwaltung und Kontrolle des staatseigenen Vermögens verstärken, die Erhaltung und Steigerung des Wertes des staatseigenen Vermögens fördern und eine Verringerung des Wertes des staatseigenen Vermögens verhindern. Verringert sich der Wert des staatseigenen Vermögens wegen Amtsmisbrauchs oder Vernachlässigung der Amtspflicht, so muss die rechtliche Verantwortung gemäß der Rechtsordnung übernommen werden.

²³ Siehe oben Fn. 10.

违反国有财产管理规定，在企业改制、合并分立、关联交易等过程中，低价转让、合谋私分、擅自担保或者以其他方式造成国有财产损失的，应当依法承担法律责任。

第五十八条 集体所有的不动产和动产包括：

- (一) 法律规定属于集体所有的土地和森林、山岭、草原、荒地、滩涂；
- (二) 集体所有的建筑物、生产设施、农田水利设施；
- (三) 集体所有的教育、科学、文化、卫生、体育等设施；
- (四) 集体所有的其他不动产和动产。

第五十九条 农民集体所有的不动产和动产，属于本集体成员集体所有。

下列事项应当依照法定程序经本集体成员决定：

- (一) 土地承包方案以及将土地发包给本集体以外的单位或者个人承包；
- (二) 个别土地承包经营权人之间承包地的调整；
- (三) 土地补偿费等费用的使用、分配办法；
- (四) 集体出资的企业的所有权变动等事项；
- (五) 法律规定的其他事项。

第六十条 对于集体所有的土地和森林、山岭、草原、荒地、滩涂等，依照下列规定行使所有权：

- (一) 属于村农民集体所有的，由村集体经济组织或者村民委员会代表集体行使所有权；
- (二) 分别属于村内两个以上农民集体所有的，由村内各该集体经济组织或者村民小组代表集体行使所有权；

Wird bei der Umstrukturierung, Fusion oder Aufspaltung von Unternehmen oder beim verbundenen Handel gegen die Bestimmungen über die Verwaltung des staatseigenen Vermögens verstoßen und dem staatseigenen Vermögen durch Veräußerung unter Wert, Vereinbarung privater Verteilung, unerlaubte Leistung von Sicherheiten oder in anderer Weise ein Schaden zugefügt, so muss die rechtliche Verantwortung gemäß der Rechtsordnung übernommen werden.

§ 58 Zu den unbeweglichen und beweglichen Sachen im Kollektiveigentum gehören:

1. Land, Wälder, Berge, Grasland, Ödland und Watten, die nach gesetzlichen Bestimmungen im Kollektiveigentum stehen;
2. die im Kollektiveigentum stehenden Gebäude, Produktionsanlagen und Bewässerungsanlagen für Felder;
3. die im Kollektiveigentum stehenden Erziehungs-, Wissenschafts-, Kultur-, Gesundheits-, Sport- und sonstigen Einrichtungen;
4. andere im Kollektiveigentum stehende unbewegliche und bewegliche Sachen.

§ 59 Die im bäuerlichen Kollektiveigentum stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen gehören den Mitgliedern dieses Kollektivs.

Über die folgenden Angelegenheiten muss von den Mitgliedern des Kollektivs im gesetzlich vorgesehenen Verfahren entschieden werden:

1. über den Plan zur Übernahme von Land [zur Bewirtschaftung durch einzelne Mitglieder des Kollektivs] und zur Übertragung von Land zwecks Übernahme durch Einheiten oder Einzelne außerhalb dieses Kollektivs;
2. über das übernommene Land betreffende Anpassungen unter den einzelnen Berechtigten, die Land zur Bewirtschaftung übernommen haben;
3. über den Plan zur Verwendung und Verteilung des für die Entziehung von Land gezahlten Ausgleichs und anderer solcher Beträge;
4. über Eigentumsänderungen und andere Angelegenheiten, die Unternehmen betreffen, in die das Kollektiv investiert hat;
5. über gesetzlich bestimmte sonstige Angelegenheiten.

§ 60 Das Eigentum an Land, Wäldern, Bergen, Grasland, Ödland und Watten und ähnlichen [Gebieten], die im Kollektiveigentum stehen, wird nach den folgenden Bestimmungen ausgeübt:

1. Wenn sie dem Kollektiv der bäuerlichen Bevölkerung eines Dorfs gehören, wird das Eigentum durch die dörfliche kollektive Wirtschaftsorganisation oder das Dorfbevölkerungskomitee als Vertreter des Kollektivs ausgeübt;
2. wenn sie mehreren bäuerlichen Kollektiven innerhalb desselben Dorfes gehören, wird das Eigentum durch die jeweiligen kollektiven Wirtschaftsorganisationen oder die jeweiligen Dorfbevölkerungsgruppen dieses Dorfes als Vertreter der Kollektive ausgeübt;

(三) 属于乡镇农民集体所有的，由乡镇集体经济组织代表集体行使所有权。

第六十一条 城镇集体所有的不动产和动产，依照法律、行政法规的规定由本集体享有占有、使用、收益和处分的权利。

第六十二条 集体经济组织或者村民委员会、村民小组应当依照法律、行政法规以及章程、村规民约向本集体成员公布集体财产的状况。

第六十三条 集体所有的财产受法律保护，禁止任何单位和个人侵占、哄抢、私分、破坏。

集体经济组织、村民委员会或者其负责人作出的决定侵害集体成员合法权益的，受侵害的集体成员可以请求人民法院予以撤销。

第六十四条 私人对其合法的收入、房屋、生活用品、生产工具、原材料等不动产和动产享有所有权。

第六十五条 私人合法的储蓄、投资及其收益受法律保护。

国家依照法律规定保护私人的继承权及其他合法权益。

第六十六条 私人的合法财产受法律保护，禁止任何单位和个人侵占、哄抢、破坏。

第六十七条 国家、集体和私人依法可以出资设立有限责任公司、股份有限公司或者其他企业。国家、集体和私人所有的不动产或者动产，投到企业的，由出资人按照约定或者出资比例享有资产收益、重大决策以及选择经营管理者等权利并履行义务。

第六十八条 企业法人对其不动产和动产依照法律、行政法规以及章程享有占有、使用、收益和处分的权利。

3. wenn sie dem bäuerlichen Kollektiv in einer Gemeinde oder Kleinstadt gehören, wird das Eigentum durch die gemeindliche oder kleinstädtische kollektive Wirtschaftsorganisation als Vertreter des Kollektivs ausgeübt.

§ 61 Städtische und kleinstädtische Kollektive haben das Recht, die im städtischen oder kleinstädtischen Kollektiveigentum stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen gemäß den Gesetzen und den Verwaltungsrechtsnormen²⁴ zu besitzen, zu gebrauchen, ihre Nutzungen zu ziehen und über sie zu verfügen.

§ 62 Die kollektiven Wirtschaftsorganisationen, Dorfbevölkerungskomitees und Dorfbevölkerungsgruppen müssen die Vermögensverhältnisse des Kollektivs gemäß den Gesetzen, den Verwaltungsrechtsnormen²⁵, den Satzungen und den von der Dorfbevölkerung vereinbarten Regeln gegenüber den Mitgliedern des jeweiligen Kollektivs offenlegen.

§ 63 Dem Kollektiv gehörendes Vermögen steht unter dem Schutz des Gesetzes; es ist Einheiten und Einzelnen verboten, dieses Vermögen widerrechtlich in Besitz zu nehmen, zu plündern, privat zu verteilen oder zu beschädigen.

Schadet ein Beschluss der kollektiven Wirtschaftsorganisation, des Dorfbevölkerungskomitees oder deren Verantwortlicher den berechtigten Interessen der Mitglieder des Kollektivs, so können die geschädigten Mitglieder des Kollektivs verlangen, dass das Volksgericht den Beschluss aufhebt.

§ 64 Privatpersonen haben Eigentum an ihrem legalen Einkommen, Wohnhäusern, Gütern des täglichen Bedarfs, Produktionsmitteln, Rohstoffen und anderen unbeweglichen und beweglichen Sachen.

§ 65 Die legalen Spareinlagen, Investitionen und deren Erträge der Privatperson stehen unter dem Schutz des Gesetzes.

Der Staat schützt das Erbrecht der Privatperson und ihre anderen berechtigten Interessen.

§ 66 Das legale Privatvermögen steht unter dem Schutz des Gesetzes; es ist Einheiten und Einzelnen verboten, dieses Vermögen widerrechtlich in Besitz zu nehmen, zu plündern oder zu beschädigen.

§ 67 Staat, Kollektive und Privatpersonen können im Rahmen des Rechts Investitionen zur Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und anderen Unternehmen tätigen. Wenn dem Staat, Kollektiven oder Privatpersonen gehörende unbewegliche oder bewegliche Sachen in ein Unternehmen eingebracht worden sind, bestimmen sich die Anteile des Investors an den Erträgen, sein [Stimm]recht bei wichtigen Entscheidungen und der Wahl der Betriebsverwaltung und andere Rechte sowie seine Pflichten nach der Vereinbarung oder seinem Investitionsanteil.

§ 68 Unternehmen²⁶ haben das Recht, ihre unbeweglichen und beweglichen Sachen gemäß den Gesetzen, den Verwaltungsrechtsnormen²⁷ und ihren [eigenen] Satzungen zu besitzen, zu gebrauchen, die Nutzungen aus ihnen zu ziehen und über sie zu verfügen.

²⁴ Siehe oben Fn. 10.

²⁵ Siehe oben Fn. 10.

²⁶ Wörtlich: „企业法人“, „juristische Personen [in Form von gewinnorientierten] Unternehmen“.

²⁷ Siehe oben Fn. 10.

企业法人以外的法人，对其不动产和动产的权利，适用有关法律、行政法规以及章程的规定。

第六十九条 社会团体依法所有的不动产和动产，受法律保护。

第六章 业主的建筑物区分所有权

第七十条 业主对建筑物内的住宅、经营性用房等专有部分享有所有权，对专有部分以外的共有部分享有共有和共同管理的权利。

第七十一条 业主对其建筑物专有部分享有占有、使用、收益和处分的权利。业主行使权利不得危及建筑物的安全，不得损害其他业主的合法权益。

第七十二条 业主对建筑物专有部分以外的共有部分，享有权利，承担义务；不得以放弃权利不履行义务。

业主转让建筑物内的住宅、经营性用房，其对共有部分享有的共有和共同管理的权利一并转让。

第七十三条 建筑区划内的道路，属于业主共有，但属于城镇公共道路的除外。建筑区划内的绿地，属于业主共有，但属于城镇公共绿地或者明示属于个人的除外。建筑区划内的其他公共场所、公用设施和物业服务用房，属于业主共有。

第七十四条 建筑区划内，规划用于停放汽车的车位、车库应当首先满足业主的需要。

Für das Recht anderer juristischer Personen²⁸ an unbeweglichen und beweglichen Sachen gelten die einschlägigen Gesetze, Verwaltungsnormen²⁹ und ihre [eigenen] Satzungen.

§ 69 Die nach dem Recht den sozialen Vereinigungen³⁰ gehörenden unbeweglichen und beweglichen Sachen stehen unter dem Schutz des Gesetzes.

6. Kapitel: Sondereigentum und gemeinschaftliches Eigentum an Gebäuden³¹

§ 70 Die Eigentümer³² haben [Sonder-]Eigentum an Wohnungen, gewerblichen Räumen und sonstigen Teilen in einem Gebäude, die sie gesondert innehaben; an den übrigen, gemeinschaftlichen Teilen haben sie gemeinschaftliches Eigentum und in Bezug auf sie das Recht auf gemeinsame Verwaltung.

§ 71 Die Eigentümer haben das Recht, die besonderen Teile des Gebäudes [, an denen sie Sondereigentum haben,] zu besitzen, zu gebrauchen, ihre Nutzungen zu ziehen und über sie zu verfügen. Sie dürfen bei Ausübung ihrer Rechte die Sicherheit des Gebäudes nicht gefährden und die berechtigten Interessen der anderen Eigentümer nicht beeinträchtigen.

§ 72 Die Eigentümer haben in Bezug auf die gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes Rechte und Pflichten; sie können sich ihren Pflichten nicht durch Aufgabe ihrer Rechte entziehen.

Veräußert ein Eigentümer eine Wohnung oder gewerbliche Räume des Gebäudes, so gehen auch sein gemeinschaftliches Eigentum an den gemeinschaftlich genutzten Teilen und sein Recht auf Mitverwaltung dieser Teile über.

§ 73 Wege auf dem bebauten Grundstück stehen im gemeinschaftlichen Eigentum, soweit sie nicht zu den städtischen oder kleinstädtischen öffentlichen Wegen gehören. Grünflächen auf dem bebauten Grundstück stehen im gemeinschaftlichen Eigentum, soweit sie nicht zu den städtischen oder kleinstädtischen öffentlichen Grünanlagen oder deutlich erkennbar Einzelnen gehören. Andere gemeinsame Plätze und Räume, gemeinsam genutzte Anlagen und für die Hausverwaltung genutzte Räume auf dem bebauten Grundstück stehen im gemeinschaftlichen Eigentum.

§ 74 Garagen und zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehene Parkplätze auf dem bebauten Grundstück müssen in erster Linie die Bedürfnisse der Eigentümer befriedigen.

²⁸ Wörtlich: „企业法人以外的法人“, „andere juristische Personen als juristische Personen [in Form von gewinnorientierten] Unternehmen“.

²⁹ Siehe oben Fn. 10.

³⁰ Vgl. § 50 Abs. 2 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (Fn. 21).

³¹ Wörtlich: „业主的建筑物区分所有权“, „Unterschiedenes Eigentum der Hausherren an Gebäuden“. Der Begriff „区分-Eigentum, unterschiedenes Eigentum“ ist nach japanischem Vorbild statt des deutschen Begriffs „Wohnungseigentum“ gewählt und soll ähnlich wie der deutsche Begriff zum Ausdruck bringen, dass der jeweilige Eigentümer Sondereigentum an bestimmten Gebäudeteilen und gemeinschaftliches Eigentum (aber nicht notwendig Miteigentum nach Bruchteilen, siehe das 8. Kapitel und dazu Fn. 36) an den gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen hat, vgl. LIANG Huixing (梁慧星) (Hrsg.), 中国民法典草案建议稿附理由，物权编 (Entwurf eines Chinesischen Bürgerlichen Gesetzbuches mit Begründung, Band „Sachenrecht“), Peking 2004, Erläuterung zu § 300, S. 102 f.

³² Hier und in den folgenden Vorschriften ist wörtlich jeweils von „业主“, „Hausherr“, die Rede.

建筑区内，规划用于停放汽车的车位、车库的归属，由当事人通过出售、附赠或者出租等方式约定。

占用业主共有的道路或者其他场地用于停放汽车的车位，属于业主共有。

第七十五条 业主可以设立业主大会，选举业主委员会。

地方人民政府有关部门应当对设立业主大会和选举业主委员会给予指导和协助。

第七十六条 下列事项由业主共同决定：

- (一) 制定和修改业主大会议事规则；
- (二) 制定和修改建筑物及其附属设施的管理规约；
- (三) 选举业主委员会或者更换业主委员会成员；
- (四) 选聘和解聘物业服务企业或者其他管理人；
- (五) 筹集和使用建筑物及其附属设施的维修资金；
- (六) 改建、重建建筑物及其附属设施；
- (七) 有关共有和共同管理权利的其他重大事项。

决定前款第五项和第六项规定的事项，应当经专有部分占建筑物总面积三分之二以上的业主且占总人数三分之二以上的业主同意。决定前款其他事项，应当经专有部分占建筑物总面积过半数的业主且占总人数过半数的业主同意。

第七十七条 业主不得违反法律、法规以及管理规约，将住宅改变为经营性用房。业主将住宅改变为经营性用房的，除遵守法律、法规以及管理规约外，应当经利害关系人同意。

第七十八条 业主大会或者业主委员会的决定，对业主具有约束力。

Die Zuordnung der zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Parkplätze und der Garagen auf dem bebauten Grundstück wird von den Parteien [anlässlich des Verkaufs einer Wohnung] durch Verkauf, Schenkung, Vermietung oder auf andere Weise vereinbart.

Parkplätze zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, die unter Inanspruchnahme von Wegen und anderen im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Plätzen errichtet worden sind, stehen im gemeinschaftlichen Eigentum.

§ 75 Die Eigentümer können eine Eigentümerversammlung einrichten und einen Eigentümerausschuss wählen.

Die zuständige Abteilung der lokalen Volksregierung muss die Einrichtung der Eigentümerversammlung und die Wahl des Eigentümerausschusses anleiten und unterstützen.

§ 76 Die Eigentümer entscheiden gemeinsam über:

1. die Bestimmung und Änderung der Geschäftsordnung für die Eigentümerversammlung;
2. die Bestimmung und Änderung der Vereinbarungen zur Verwaltung des Gebäudes und der zugehörigen Anlagen;
3. die Wahl des Eigentümerausschusses und den Wechsel von Mitgliedern des Eigentümerausschusses;
4. die Einstellung und Kündigung des Hausverwaltungsunternehmens oder sonstiger Verwalter;
5. die Aufbringung und Verwendung der Mittel für Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes und der zugehörigen Anlagen;
6. den Umbau und Neubau des Gebäudes und der zugehörigen Anlagen;
7. andere wichtige Angelegenheiten, die das gemeinschaftliche Eigentum und das Recht auf gemeinsame Verwaltung betreffen.

Beschlüsse der Eigentümer über die in Nr. 5 und 6 des vorigen Absatzes geregelten Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Eigentümer, die zusammen Sondereigentum an mindestens zwei Dritteln der Gesamtläche des Gebäudes haben. Beschlüsse der Eigentümer über andere im vorigen Absatz geregelte Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung von mindestens der Hälfte aller Eigentümer, die zusammen Sondereigentum an mindestens der Hälfte der Gesamtläche des Gebäudes haben.

§ 77 Kein Eigentümer darf eine Wohnung unter Verstoß gegen Gesetze und andere Rechtsnormen sowie Vereinbarungen über die Verwaltung [des Gebäudes] in einen gewerblich genutzten Raum umwandeln. Bei einer Umwandlung sind die Gesetze und anderen Rechtsnormen sowie die Vereinbarungen über die Verwaltung zu befolgen und die Zustimmung aller materiell interessierten Eigentümer einzuholen.

§ 78 Die Beschlüsse der Eigentümerversammlung und des Eigentümerausschusses binden [alle] Eigentümer.

业主大会或者业主委员会作出的决定侵害业主合法权益的，受侵害的业主可以请求人民法院予以撤销。

第七十九条 建筑物及其附属设施的维修资金，属于业主共有。经业主共同决定，可以用于电梯、水箱等共有部分的维修。维修资金的筹集、使用情况应当公布。

第八十条 建筑物及其附属设施的费用分摊、收益分配等事项，有约定的，按照约定；没有约定或者约定不明确的，按照业主专有部分占建筑物总面积的比例确定。

第八十一条 业主可以自行管理建筑物及其附属设施，也可以委托物业服务企业或者其他管理人管理。

对建设单位聘请的物业服务企业或者其他管理人，业主有权依法更换。

第八十二条 物业服务企业或者其他管理人根据业主的委托管理建筑区划内的建筑物及其附属设施，并接受业主的监督。

第八十三条 业主应当遵守法律、法规以及管理规约。

业主大会和业主委员会，对任意弃置垃圾、排放污染物或者噪声、违反规定饲养动物、违章搭建、侵占通道、拒付物业费等行为，有权依照法律、法规以及管理规约，要求行为人停止侵害、消除危险、排除妨害、赔偿损失。业主对侵害自己合法权益的行为，可以依法向人民法院提起诉讼。

Schadet ein Beschluss der Eigentümerversammlung oder des Eigentümerausschusses den berechtigten Interessen eines Eigentümers, so kann der Eigentümer verlangen, dass das Volksgericht den Beschluss aufhebt.

§ 79 Die Mittel für Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes und der zugehörigen Anlagen stehen im gemeinschaftlichen Eigentum. Mit Beschluss der Eigentümer können sie zur Instandhaltung und Instandsetzung von Aufzügen, Wasserspeichern und anderen im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teilen verwendet werden. Der Stand der Aufbringung und Verwendung der Mittel muss bekanntgemacht machen.

§ 80 Die Verteilung der Lasten und Kosten [der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile³³] des Gebäudes und der zugehörigen Anlagen sowie die Verteilung der Nutzungen und anderer Angelegenheiten richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen; ist keine Vereinbarung getroffen oder ist die Vereinbarung unklar, so bestimmt sich die Verteilung nach dem Verhältnis der Fläche des Sondereigentums des jeweiligen Eigentümers zur Gesamtfläche des Gebäudes³⁴.

§ 81 Die Eigentümer können das Gebäude und die zugehörigen Anlagen selbst verwalten oder ein Hausverwaltungsunternehmen oder andere Verwalter beauftragen.

Die Eigentümer sind berechtigt, Hausverwaltungsunternehmen oder andere Verwalter, die das Bauunternehmen bestellt hat, im Einklang mit der Rechtsordnung auszutauschen.

§ 82 Das Hausverwaltungsunternehmen oder andere Verwalter verwalten das Gebäude und die zugehörigen Anlagen auf dem bebauten Grundstück im Auftrag der Eigentümer und unterliegen der Aufsicht der Eigentümer.

§ 83 Die Eigentümer müssen die Gesetze und anderen Rechtsnormen sowie die Vereinbarungen über die Verwaltung [des Gebäudes] befolgen.

Eigentümerversammlung und Eigentümerausschuss sind im Fall der willkürlichen Entledigung von Abfällen, bei Immissionen durch Verunreinigungen und Lärm, bei vorschriftswidriger Tierhaltung, rechtswidriger Errichtung von Konstruktionen, widerrechtlicher Behinderung von Durchgängen, Verweigerung der Zahlung von Hausverwaltungsgebühren und sonstigen die berechtigten Interessen anderer beeinträchtigenden Verhaltensweisen berechtigt, gemäß den Gesetzen und anderen Rechtsnormen sowie den Vereinbarungen über die Verwaltung [des Gebäudes] vom Handelnden die Unterlassung der Beeinträchtigung, Beseitigung der Gefahr und der Beeinträchtigung sowie Schadensersatz zu verlangen. Die Eigentümer können wegen solcher, ihre berechtigten Interessen beeinträchtigender Handlungen im Einklang mit der Rechtsordnung beim Volksgericht Klage erheben.

³³ Die entsprechende Regelung in § 83 des Entwurfs vom 08.07.2005 (Fn. 2) war noch ausdrücklich auf die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile (Gebäude mit gemeinsamen Teilen) bezogen; die Streichung dieses Zusatzes dürfte in der Sache jedoch nichts geändert haben.

³⁴ Nach dem Wortlaut müsste also das gemeinschaftliche Eigentum bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben, so dass sich aus der Vorschrift keine vollständige Verteilung der Kosten ergibt. Anders noch die Regelung in § 83 des Entwurfs vom 08.07.2005 (Fn. 2); dort blieb zwar das gemeinschaftliche Eigentum ebenfalls unberücksichtigt, war aber auch nur ein Verhältnis der im Sondereigentum stehenden Teile untereinander zu ermitteln, spielte die Gesamtfläche des Gebäudes also keine Rolle. - Vgl. des Weiteren die ähnliche Formulierung in § 76 Abs. 2 des Gesetzes.

第七章 相邻关系

第八十四条 不动产的相邻权利人应当按照有利生产、方便生活、团结互助、公平合理的原则，正确处理相邻关系。

第八十五条 法律、法规对处理相邻关系有规定的，依照其规定；法律、法规没有规定的，可以按照当地习惯。

第八十六条 不动产权利人应当为相邻权利人用水、排水提供必要的便利。

对自然流水的利用，应当在不动产的相邻权利人之间合理分配。对自然流水的排放，应当尊重自然流向。

第八十七条 不动产权利人对相邻权利人因通行等必须利用其土地的，应当提供必要的便利。

第八十八条 不动产权利人因建造、修缮建筑物以及铺设电线、电缆、水管、暖气和燃气管线等必须利用相邻土地、建筑物的，该土地、建筑物的权利人应当提供必要的便利。

第八十九条 建造建筑物，不得违反国家有关工程建设标准，妨碍相邻建筑物的通风、采光和日照。

第九十条 不动产权利人不得违反国家规定弃置固体废物，排放大气污染物、水污染物、噪声、光、电磁波辐射等有害物质。

第九十一条 不动产权利人挖掘土地、建造建筑物、铺设管线以及安装设备等，不得危及相邻不动产的安全。

第九十二条 不动产权利人因用水、排水、通行、铺设管线等利用相邻不动产的，应当尽量避免对相邻的不动产权利人造成损害；造成损害的，应当给予赔偿。

7. Kapitel: Nachbarschaftsbeziehungen

§ 84 Benachbarte Berechtigte an unbeweglichen Sachen müssen ihre Nachbarschaftsbeziehungen in Anwendung der Prinzipien der Förderung der Produktion, der Erleichterung des Lebens, der Eintracht und gegenseitigen Hilfe, der Fairness und der Verhältnismäßigkeit korrekt regeln.

§ 85 Soweit Gesetze und andere Rechtsnormen Bestimmungen zur Regelung von Nachbarschaftsbeziehungen treffen, gelten deren Bestimmungen; soweit sie keine Bestimmungen treffen, kann nach örtlicher Gewohnheit verfahren werden.

§ 86 Berechtigte an unbeweglichen Sachen müssen es benachbarten Berechtigten soweit erforderlich ermöglichen, Wasser zu beziehen und abzuleiten.

Die Nutzung natürlicher Wasserläufe muss unter den benachbarten Berechtigten an unbeweglichen Sachen in verhältnismäßiger Weise verteilt werden. Bei der Abführung natürlicher Wasserläufe muss die natürliche Fließrichtung beachtet werden.

§ 87 An unbeweglichen Sachen Berechtigte müssen benachbarten Berechtigten, die darauf angewiesen sind, ihr Grundstück zum Durchgang und in ähnlicher Weise zu benutzen, diese Benutzung soweit erforderlich ermöglichen.

§ 88 Wenn an unbeweglichen Sachen Berechtigte zur Errichtung oder Reparatur von Bauwerken³⁵ oder Verlegung von Stromleitungen oder -kabeln, Wasser-, Heizungs-, Gasrohren oder Ähnlichem darauf angewiesen sind, benachbarte Grundstücke oder Bauwerke zu benutzen, müssen die an diesen Grundstücken oder Bauwerken Berechtigten diese Benutzung soweit erforderlich ermöglichen.

§ 89 Bei der Errichtung von Bauwerken dürfen die staatlichen bauordnungsrechtlichen Standards nicht verletzt und die Belüftung sowie der Genuss von Licht und Sonne benachbarter Bauwerke nicht beeinträchtigt werden.

§ 90 An unbeweglichen Sachen Berechtigten ist es verboten, sich unter Verstoß gegen einschlägige staatliche Bestimmungen ihrer Festabfälle zu entledigen oder Immissionen durch Luftverunreinigung, Wasserverunreinigung oder in Form von Lärm, Licht, elektromagnetischer Strahlung oder sonstigen schädlichen Materialien vorzunehmen.

§ 91 Wenn an unbeweglichen Sachen Berechtigte Boden ausheben, Bauwerke errichten, Rohre und Leitungen verlegen, Anlagen errichten oder ähnliche Handlungen vornehmen, dürfen sie die Sicherheit benachbarter unbeweglicher Sachen nicht gefährden.

§ 92 Wenn an unbeweglichen Sachen Berechtigte eine benachbarte unbewegliche Sache zum Bezug oder der Ableitung von Wasser, zum Durchgang, der Verlegung von Rohren und Leitungen oder zu ähnlichen Zwecken benutzen, müssen sie möglichst vermeiden, dem an der benachbarten unbeweglichen Sache Berechtigten Schaden zuzufügen; verursachen sie einen Schaden, so müssen sie Schadensersatz leisten.

³⁵ „ 建筑物 “; das ist derselbe Begriff, der auch im 6. Kapitel verwendet wird, doch ergibt sich aus dem Zusammenhang, dass es hier im Gegensatz zum 6. Kapitel nicht allein um Gebäude, sondern um alle Bauwerke geht.

第八章 共有

第九十三条 不动产或者动产可以由两个以上单位、个人共有。共有包括按份共有和共同共有。

第九十四条 按份共有人对共有的不动产或者动产按照其份额享有所有权。

第九十五条 共同共有人对共有的不动产或者动产共同享有所有权。

第九十六条 共有人按照约定管理共有的不动产或者动产；没有约定或者约定不明确的，各共有人都有管理的权利和义务。

第九十七条 处分共有的不动产或者动产以及对共有的不动产或者动产作重大修缮的，应当经占份额三分之二以上的按份共有人或者全体共同共有人同意，但共有人之间另有约定的除外。

第九十八条 对共有物的管理费用以及其他负担，有约定的，按照约定；没有约定或者约定不明确的，按份共有人按照其份额负担，共同共有人共同负担。

第九十九条 共有人约定不得分割共有的不动产或者动产，以维持共有关系的，应当按照约定，但共有人有重大理由需要分割的，可以请求分割；没有约定或者约定不明确的，按份共有人可以随时请求分割，共同共有人在共有的基础丧失或者有重大理由需要分割时可以请求分割。因分割对其他共有人造成损害的，应当给予赔偿。

8. Kapitel: Gemeinschaftliches Eigentum³⁶

§ 93 Unbewegliche und bewegliche Sachen können im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Einheiten oder Einzelner stehen. Das gemeinschaftliche Eigentum umfasst das Miteigentum nach Bruchteilen und das Gesamthandseigentum.

§ 94 Miteigentümer nach Bruchteilen haben an der gemeinschaftlichen unbeweglichen oder beweglichen Sache ihrem Bruchteil entsprechend Eigentum.

§ 95 Eigentümer zur gesamten Hand haben an der gemeinschaftlichen unbeweglichen oder beweglichen Sache Eigentum zur gesamten Hand.

§ 96 Gemeinschaftliche Eigentümer verwalten die gemeinschaftliche unbewegliche oder bewegliche Sache nach den getroffenen Vereinbarungen; ist keine Vereinbarung getroffen oder ist die Vereinbarung unklar, so ist jeder gemeinschaftliche Eigentümer berechtigt und verpflichtet, die Sache zu verwalten.

§ 97 Verfügungen über die gemeinschaftliche unbewegliche oder bewegliche Sache und große Reparaturen³⁷ an der Sache bedürfen [im Fall des Miteigentums] der Zustimmung von Miteigentümern, die zusammen über mindestens zwei Drittel der Miteigentumsanteile verfügen, [im Fall des Gesamthandseigentums] der Zustimmung aller Gesamthandseigentümer, es sei denn die gemeinschaftlichen Eigentümer haben eine andere Vereinbarung getroffen.

§ 98 Mit den Verwaltungskosten und sonstigen Lasten der gemeinschaftlichen Sache wird nach der Vereinbarung [der gemeinschaftlichen Eigentümer] verfahren; ist keine Vereinbarung getroffen oder ist die Vereinbarung unklar, so werden sie von Miteigentümern entsprechend deren Bruchteilen, von Gesamthandseigentümern gesamthänderisch getragen.

§ 99 Haben die gemeinschaftlichen Eigentümer vereinbart, dass die gemeinschaftliche unbewegliche oder bewegliche Sache, um die gemeinschaftliche Beziehung aufrechtzuerhalten, nicht geteilt werden darf, so muss nach dieser Vereinbarung verfahren werden, gemeinschaftliche Eigentümer können jedoch die Teilung verlangen, wenn die Teilung für sie aus wichtigem Grund erforderlich ist; ist keine Vereinbarung getroffen oder ist die Vereinbarung unklar, so können Miteigentümer jederzeit, Gesamthandseigentümer [dagegen] nur dann Teilung verlangen, wenn der Grund, aus dem Gesamthandseigentum besteht, entfällt oder wenn die Teilung für sie aus wichtigem Grund erforderlich ist. Fügt die Teilung den anderen gemeinschaftlichen Eigentümern einen Schaden zu, so ist Schadensersatz zu leisten.

³⁶ Der Begriff des gemeinschaftlichen Eigentums (共有) dient als gemeinsamer Oberbegriff für das gemeinschaftliche Eigentum nach Bruchteilen (按份共有) (im Folgenden kurz als Miteigentum [nach Bruchteilen] bezeichnet) und das gemeinschaftliche Eigentum zur gesamten Hand (共同共有) (im Folgenden Gesamthandseigentum). Von der irreführenden Übersetzung des Oberbegriffs „共有“ als Miteigentum (vgl. dazu nur Staudinger/Gursky, Neubearb. 1999, § 1008 Rn. 1) wurde bewusst abgesehen.

³⁷ „修缮“ bezieht sich nur auf Bauwerke und meint deren Renovierung. Unter den beweglichen Sachen sind allenfalls noch Waffen und Ausrüstung erfasst, vgl. LUO Zhufeng (罗竹风) (Hrsg.), 汉语大词典 (Großes Lexikon der chinesischen Sprache), Shanghai 1997, s. v. 修缮. Die Norm soll sich aber auf große Reparaturen an allen beweglichen wie unbeweglichen Sachen beziehen.

第一百条 共有人可以协商确定分割方式。达不成协议，共有的不动产或者动产可以分割并且不会因分割减损价值的，应当对实物予以分割；难以分割或者因分割会减损价值的，应当对折价或者拍卖、变卖取得的价款予以分割。

共有人分割所得的不动产或者动产有瑕疵的，其他共有人应当分担损失。

第一百零一条 按份共有人可以转让其享有的共有的不动产或者动产份额。其他共有人在同等条件下享有优先购买的权利。

第一百零二条 因共有的不动产或者动产产生的债权债务，在对外关系上，共有人享有连带债权、承担连带债务，但法律另有规定或者第三人知道共有人不具有连带债权债务关系的除外；在共有人内部关系上，除共有人另有约定外，按份共有人按照份额享有债权、承担债务，共同共有人共同享有债权、承担债务。偿还债务超过自己应当承担份额的按份共有人，有权向其他共有人追偿。

第一百零三条 共有人对共有的不动产或者动产没有约定为按份共有或者共同共有，或者约定不明确的，除共有人具有家庭关系等外，视为按份共有。

第一百零四条 按份共有人对共有的不动产或者动产享有的份额，没有约定或者约定不明确的，按照出资额确定；不能确定出资额的，视为等额享有。

第一百零五条 两个以上单位、个人共同享有益物权、担保物权的，参照本章规定。

第九章 所有权取得的特别规定

第一百零六条 无处分权人将不动产或者动产转让给受让人的，所有权人有权追回；除法律另有规定外，符合下列情形的，受让人取得该不动产或者动产的所有权：

- (一) 受让人受让该不动产或者动产时是善意的；
- (二) 以合理的价格转让；

§ 100 Gemeinschaftliche Eigentümer können die Art und Weise der Teilung vereinbaren. Erzielen sie keine Vereinbarung und kann eine gemeinschaftliche unbewegliche oder bewegliche Sache ohne Verminderung des Wertes geteilt werden, so muss die Sache in Natur geteilt werden; lässt sie sich nur schwer [in Natur] teilen oder würde sich ihr Wert durch die Teilung [in Natur] vermindern, so ist der Erlös, der durch Umrechnung des Wertes der Sache in Geld, durch Versteigerung oder durch freihändigen Verkauf erzielt wird, zu teilen.

Ist die unbewegliche oder bewegliche Sache, die ein Miteigentümer infolge der Teilung erhalten hat, mangelhaft, so müssen die übrigen Miteigentümer den Schaden unter sich teilen.

§ 101 Ein Miteigentümer kann seinen Bruchteil an der gemeinschaftlichen unbeweglichen oder beweglichen Sache veräußern. Die übrigen Miteigentümer haben ein Vorkaufsrecht zu gleichen Bedingungen.

§ 102 In Bezug auf Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen unbeweglichen oder beweglichen Sachen entstanden sind, sind die gemeinschaftlichen Eigentümer im Außenverhältnis als Gesamtgläubiger berechtigt und als Gesamtschuldner verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder der Dritte weiß, dass die gemeinschaftlichen Eigentümer nicht Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner sind; im Innenverhältnis sind sie, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Fall des Miteigentums ihren Bruchteilen entsprechend, im Fall des Gesamthandseigentums zur gesamten Hand berechtigt und verpflichtet. Ein Miteigentümer, der den Gläubiger über den von ihm zu übernehmenden Anteil hinaus befriedigt, kann bei den übrigen Miteigentümern Regress nehmen.

§ 103 Haben gemeinschaftliche Eigentümer nicht vereinbart, ob die gemeinschaftliche unbewegliche oder bewegliche Sache im Miteigentum oder Gesamthandseigentum steht, oder ist die Vereinbarung unklar, so sind sie Miteigentümer, es sei denn, dass zwischen ihnen familiäre oder ähnliche Beziehungen bestehen.

§ 104 Die den Miteigentümern einer gemeinschaftlichen unbeweglichen oder beweglichen Sache zustehenden Bruchteile bestimmen sich, soweit die Miteigentümer keine Vereinbarung getroffen haben oder die Vereinbarung unklar ist, nach der Höhe ihrer Investition; lässt diese sich nicht bestimmen, so haben sie gleiche Bruchteile.

§ 105 Auf die dinglichen Nutzungsrechte und dinglichen Sicherungsrechte, die mehreren Einheiten oder Einzelnen zustehen, finden die Vorschriften dieses Kapitels entsprechende Anwendung.

9. Kapitel: Besondere Bestimmungen über den Erwerb des Eigentums

§ 106 Veräußert ein Nichtberechtigter eine unbewegliche oder bewegliche Sache, so kann der Eigentümer die Herausgabe der Sache verlangen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird der Erwerber unter den folgenden Voraussetzungen Eigentümer der unbeweglichen oder beweglichen Sache:

1. der Erwerber ist bei Erwerb der unbeweglichen oder beweglichen Sache in gutem Glauben;
2. die Veräußerung erfolgt zu einem angemessenen Preis;

(三) 转让的不动产或者动产依照法律规定应当登记的已经登记, 不需要登记的已经交付给受让人。

受让人依照前款规定取得不动产或者动产的所有权的, 原所有权人有权向无处分权人请求赔偿损失。

当事人善意取得其他物权的, 参照前两款规定。

第一百零七条 所有权人或者其他权利人有权追回遗失物。该遗失物通过转让被他人占有的, 权利人有权向无处分权人请求损害赔偿, 或者自知道或者应当知道受让人之日起二年内向受让人请求返还原物, 但受让人通过拍卖或者向具有经营资格的经营者购得该遗失物的, 权利人请求返还原物时应当支付受让人所付的费用。权利人向受让人支付所付费用后, 有权向无处分权人追偿。

第一百零八条 善意受让人取得动产后, 该动产上的原有权利消灭, 但善意受让人在受让时知道或者应当知道该权利的除外。

第一百零九条 拾得遗失物, 应当返还权利人。拾得人应当及时通知权利人领取, 或者送交公安等有关部门。

第一百一十条 有关部门收到遗失物, 知道权利人的, 应当及时通知其领取; 不知道的, 应当及时发布招领公告。

第一百一十一条 拾得人在遗失物送交有关部门前, 有关部门在遗失物被领取前, 应当妥善保管遗失物。因故意或者重大过失致使遗失物毁损、灭失的, 应当承担民事责任。

第一百一十二条 权利人领取遗失物时, 应当向拾得人或者有关部门支付保管遗失物等支出的必要费用。

3. und die Veräußerung der unbeweglichen oder beweglichen Sache ist, sofern nach den gesetzlichen Bestimmungen die Eintragung erforderlich ist, eingetragen worden oder die Sache ist, sofern keine Eintragung erforderlich ist, übergeben worden.

Wird der Erwerber nach der Vorschrift des vorigen Absatzes Eigentümer der unbeweglichen oder beweglichen Sache, so kann der ursprüngliche Eigentümer vom Nichtberechtigten Schadensersatz verlangen.

Für den gutgläubigen Erwerb anderer dinglicher Rechte gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 107 Eigentümer und andere Berechtigte können die Herausgabe einer verlorenen³⁸ Sache verlangen. Ist eine solche Sache durch Veräußerung in den Besitz eines anderen gelangt, so kann der Berechtigte vom Nichtberechtigten Schadensersatz oder innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag, an dem er von der Person des Erwerbers Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, vom Erwerber die Herausgabe der Sache verlangen. Hat der Erwerber die Sache in einer öffentlichen Versteigerung oder aufgrund eines Verkaufs durch einen zum freihändigen Verkauf öffentlich Ermächtigten erworben, so muss der Berechtigte, der vom Erwerber Herausgabe verlangt, diesem die Kosten [des Erwerbs] ersetzen; hat der Berechtigte dem Erwerber diese Kosten ersetzt, so kann er beim Nichtberechtigten Regress nehmen.

§ 108 Hat ein gutgläubiger Erwerber das Eigentum an einer beweglichen Sache erlangt, so erlöschen die ursprünglichen Rechte an dieser beweglichen Sache, soweit nicht der gutgläubige Erwerber diese Rechte im Zeitpunkt des Erwerbs kannte oder kennen musste.

§ 109 Eine verlorene Sache muss dem Berechtigten zurückgegeben werden. Der Finder muss den Berechtigten unverzüglich zur Abholung auffordern oder die Sache bei der Polizei oder einer anderen zuständigen Stelle³⁹ abliefern.

§ 110 Wenn die zuständige Stelle eine verlorene Sache erhält und den Berechtigten kennt, muss sie ihn unverzüglich zur Abholung auffordern; wenn sie ihn nicht kennt, muss sie die Aufforderung zur Abholung unverzüglich öffentlich bekanntmachen.

§ 111 Bis der Finder die verlorene Sache bei der zuständigen Stelle abgeliefert hat, muss er sie sorgfältig aufbewahren; das Gleiche gilt für die zuständige Stelle, bis die verlorene Sache bei ihr abgeholt wird. Wird [vom Finder oder der zuständigen Stelle]⁴⁰ vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Verschlechterung oder der Untergang der verlorenen Sache herbeigeführt, so haften sie zivilrechtlich.

§ 112 Holt der Berechtigte die verlorene Sache ab, so muss er dem Finder oder der zuständigen Stelle die notwendigen Kosten der Aufbewahrung der Sache und ähnlicher [Handlungen] ersetzen.

³⁸ In § 112 des Entwurfs vom 08.07.2005 (Fn. 2) war nicht nur von verlorenen Sachen, sondern auch von gestohlenen und geraubten Vermögensgegenständen die Rede.

³⁹ Wörtlich ist hier und in den folgenden Vorschriften von „ 部门 “, „Abteilung“, die Rede, doch ist nicht auszuschließen, dass auch nicht-staatliche Stellen zuständig sein könnten.

⁴⁰ Im Original ist die Haftung nicht ausdrücklich auf den Finder oder die zuständige Stelle beschränkt; theoretisch wäre auch eine Haftung Dritter denkbar. Jedoch sollte schon die entsprechend formulierte Vorschrift im Entwurf der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften nur eine Haftung des Finders begründen, vgl. LIANG Huixing (o. Fn. 31), Erläuterung zu § 365, S. 170.

权利人悬赏寻找遗失物的，领取遗失物时应当按照承诺履行义务。

拾得人侵占遗失物的，无权请求保管遗失物等支出的费用，也无权请求权利人按照承诺履行义务。

第一百一十三条 遗失物自发布招领公告之日起六个月内无人认领的，归国家所有。

第一百一十四条 拾得漂流物、发现埋藏物或者隐藏物的，参照拾得遗失物的有关规定。文物保护法等法律另有规定的，依照其规定。

第一百一十五条 主物转让的，从物随主物转让，但当事人另有约定的除外。

第一百一十六条 天然孳息，由所有权人取得；既有所有权人又有用益物权人的，由用益物权人取得。当事人另有约定的，按照约定。

法定孳息，当事人有约定的，按照约定取得；没有约定或者约定不明确的，按照交易习惯取得。

第三编 用益物权

第十章 一般规定

第一百一十七条 用益物权人对他人所有的不动产或者动产，依法享有占有、使用和收益的权利。

第一百一十八条 国家所有或者国家所有由集体使用以及法律规定属于集体所有的自然资源，单位、个人依法可以占有、使用和收益。

第一百一十九条 国家实行自然资源有偿使用制度，但法律另有规定的除外。

第一百二十条 用益物权人行使权利，应当遵守法律有关保护和合理开发利用资源的规定。所有权人不得干涉用益物权人行使权利。

Hat der Berechtigte eine Belohnung für den Fund der verlorenen Sache ausgelobt, so muss er die versprochene Leistung bei Abholung der Sache⁴¹ bewirken.

Hat der Finder die verlorene Sache widerrechtlich in Besitz genommen, so hat er weder das Recht, die Kosten der Aufbewahrung der Sache und ähnlicher [Handlungen] ersetzt zu verlangen, noch das Recht, vom Berechtigten die Bewirkung der versprochenen Leistung zu verlangen.

§ 113 Wird die verlorene Sache nicht innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Aufforderung zur Abholung abgeholt, so fällt sie ins Staatseigentum.

§ 114 Wird eine im Wasser treibende Sache geborgen oder eine vergrabene oder versteckte Sache entdeckt, so finden die Vorschriften über den Fund verlorener Sachen entsprechende Anwendung. Soweit das Gesetz zum Schutz von Kulturgütern und andere Gesetze abweichende Bestimmungen treffen, gelten deren Bestimmungen.

§ 115 Mit Veräußerung der Hauptsache geht auch das Eigentum am Zubehör über, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 116 Natürliche Früchte erwirbt der Eigentümer; gibt es sowohl einen Eigentümer als auch einen Nutzungsberechtigten, so erwirbt sie der Nutzungsberechtigte; haben die Parteien etwas anderes vereinbart, so gilt ihre Vereinbarung.

Juristische Früchte werden, wenn die Parteien eine Vereinbarung getroffen haben, ihrer Vereinbarung gemäß erworben; haben sie keine Vereinbarung getroffen oder ist die Vereinbarung unklar, so bestimmt sich der Erwerb nach der Verkehrssitte.

3. Teil: Dingliche Nutzungsrechte

10. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 117 Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, eine unbewegliche oder bewegliche Sache, die einem anderen gehört, im Einklang mit der Rechtsordnung zu besitzen, zu gebrauchen und ihre Nutzungen zu ziehen.

§ 118 Einheiten und Einzelne können die im Staatseigentum stehenden, die in Kollektivnutzung stehenden staatseigenen und die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Kollektiveigentum stehenden natürlichen Ressourcen im Einklang mit der Rechtsordnung besitzen, gebrauchen und ihre Nutzungen ziehen.

§ 119 Der Staat führt ein System der entgeltlichen Nutzung⁴² von natürlichen Ressourcen durch, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 120 Der Nutzungsberechtigte muss bei Ausübung seiner Rechte die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz und zur angemessenen Erschließung und Nutzung von Ressourcen einhalten. Der Eigentümer darf die Ausübung der Rechte des Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigen.

⁴¹ Ob damit nur ein Fälligkeitszeitpunkt oder aber eine Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Entrichtung der Belohnung geregelt sein soll, ist unklar.

⁴² Wörtlich: „使用“, „gebrauchen, benutzen“.

第一百二十一条 因不动产或者动产被征收、征用致使用益物权消灭或者影响用益物权行使的，用益物权人有权依照本法第四十二条、第四十四条的规定获得相应补偿。

第一百二十二条 依法取得的海域使用权受法律保护。

第一百二十三条 依法取得的探矿权、采矿权、取水权和使用水域、滩涂从事养殖、捕捞的权利受法律保护。

第十一章 土地承包经营权

第一百二十四条 农村集体经济组织实行家庭承包经营为基础、统分结合的双层经营体制。

农民集体所有和国家所有由农民集体使用的耕地、林地、草地以及其他用于农业的土地，依法实行土地承包经营制度。

第一百二十五条 土地承包经营权人依法对其承包经营的耕地、林地、草地等享有占有、使用和收益的权利，有权从事种植业、林业、畜牧业等农业生产。

第一百二十六条 耕地的承包期为三十年。草地的承包期为三十年至五十年。林地的承包期为三十年至七十年；特殊林木的林地承包期，经国务院林业行政主管部门批准可以延长。

前款规定的承包期届满，由土地承包经营权人按照国家有关规定继续承包。

第一百二十七条 土地承包经营权自土地承包经营权合同生效时设立。

县级以上地方人民政府应当向土地承包经营权人发放土地承包经营权证、林权证、草原使用权证，并登记造册，确认土地承包经营权。

§ 121 Führt die Entziehung oder die Beschlagnahme einer unbeweglichen oder beweglichen Sache dazu, dass das Nutzungsrecht erlischt oder seine Ausübung beeinträchtigt wird, so kann der Nutzungsberechtigte nach den Vorschriften der §§ 42 und 44 dieses Gesetzes entsprechenden Ausgleich verlangen.

§ 122 Das im Einklang mit der Rechtsordnung erworbene Recht zur Nutzung des Seegebietes steht unter dem Schutz des Gesetzes.

§ 123 Die im Einklang mit der Rechtsordnung erworbenen Rechte zur Suche nach Bodenschätzen, zum Bergbau, zum Wasserschöpfen sowie zur Zucht und zum Fischen in Gewässern und Watten stehen unter dem Schutz des Gesetzes.

11. Kapitel: Das Recht zur Bewirtschaftung von übernommenem Land

§ 124 Die ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen führen ein duales Bewirtschaftungssystem mit kombinierter Zentralisierung und Dezentralisierung auf der Basis der familiären Übernahme [von Land] zur Bewirtschaftung durch.

Für im bäuerlichen Kollektiveigentum stehende und für in bäuerlicher Kollektivnutzung stehende staatseigene Acker-, Forst-, Weide- und andere landwirtschaftliche Flächen wird im Einklang mit der Rechtsordnung ein System der Übernahme von Land zur Bewirtschaftung durchgeführt.

§ 125 Der aufgrund entsprechender Übernahme von Land zur Bewirtschaftung Berechtigte [im Folgenden: der Bewirtschafter] hat das Recht, die von ihm zur Bewirtschaftung übernommenen Acker-, Forst-, Weideflächen und anderen [landwirtschaftlichen Flächen] im Einklang mit der Rechtsordnung zu besitzen, zu gebrauchen und ihre Nutzungen zu ziehen sowie Pflanzenbau, Forstwirtschaft, Viehwirtschaft und andere landwirtschaftliche Produktion zu betreiben.

§ 126 Die Übernahme erfolgt bei Ackerflächen für eine Zeit von 30 Jahren, bei Weideflächen für 30 bis 50 Jahre, bei Forstflächen für 30 bis 70 Jahre. Für Forstflächen mit besonderen Baumarten kann die Zeit mit Zustimmung der für die Forstverwaltung zuständigen, dem Staatsrat unterstellten Behörde verlängert werden.

Nach Ablauf der im vorigen Absatz bestimmten Übernahmzeit setzt der Bewirtschafter die Übernahme nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen fort.

§ 127 Das Recht zur Bewirtschaftung des übernommenen Landes entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag zur Übernahme des Landes zur Bewirtschaftung wirksam wird.

Die lokale Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene muss dem Bewirtschafter ein Zertifikat über das Recht zur Bewirtschaftung des übernommenen Landes oder der Forsten oder über das Recht zur Nutzung von Grasland ausstellen und das Recht zur Bewirtschaftung des übernommenen Landes in ein Register eintragen, damit es Bestätigung findet.

第一百二十八条 土地承包经营权人依照农村土地承包法的规定, 有权将土地承包经营权采取转包、互换、转让等方式流转。流转的期限不得超过承包期的剩余期限。未经依法批准, 不得将承包地用于非农建设。

第一百二十九条 土地承包经营权人将土地承包经营权互换、转让, 当事人要求登记的, 应当向县级以上地方人民政府申请土地承包经营权变更登记; 未经登记, 不得对抗善意第三人。

第一百三十条 承包期内发包人不得调整承包地。

因自然灾害严重毁损承包地等特殊情形, 需要适当调整承包的耕地和草地的, 应当依照农村土地承包法等法律规定办理。

第一百三十一条 承包期内发包人不得收回承包地。农村土地承包法等法律另有规定的, 依照其规定。

第一百三十二条 承包地被征收的, 土地承包经营权人有权依照本法第四十二条第二款的规定获得相应补偿。

第一百三十三条 通过招标、拍卖、公开协商等方式承包荒地等农村土地, 依照农村土地承包法等法律和国务院的有关规定, 其土地承包经营权可以转让、入股、抵押或者以其他方式流转。

第一百三十四条 国家所有的农用地实行承包经营的, 参照本法的有关规定。

§ 128 Der Bewirtschafter ist berechtigt, die Ausübung des Rechts zur Bewirtschaftung des übernommenen Landes nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Übernahme ländlicher Grundstücke⁴³ einem anderen zu überlassen, das Recht [gegen das Recht eines anderen Bewirtschafters] auszutauschen, es zu übertragen oder auf andere Weise in Verkehr zu bringen. Das Recht kann nur für die restliche Zeit in Verkehr gebracht werden, für die das Land noch zur Bewirtschaftung übernommen ist. Ohne Genehmigung im Einklang mit der Rechtsordnung darf das übernommene Land nicht für nichtlandwirtschaftliche Bauvorhaben genutzt werden.

§ 129 Wenn der Bewirtschafter das Recht [gegen das Recht eines anderen Bewirtschafters] austauscht oder das Recht überträgt und die Parteien die Eintragung [der Rechtsänderung] verlangen, müssen sie die Eintragung der Änderung des Rechts zur Bewirtschaftung des übernommenen Landes bei der lokalen Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene beantragen; ohne Eintragung kann [die Rechtsänderung] gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

§ 130 Während der Übernahmzeit kann die Partei, die [dem Bewirtschafter] das Recht übertragen hat, keine das Land betreffenden Anpassungen vornehmen.

Ist es wegen einer erheblichen Verschlechterung des übernommenen Landes infolge einer Naturkatastrophe oder anderer besonderer Umstände erforderlich, das Recht an den übernommenen Acker- und Grasflächen in angemessener Weise anzupassen, so ist [diese Anpassung] nach dem Gesetz über die Übernahme ländlicher Grundstücke⁴⁴ und anderen gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

§ 131 Während der Übernahmzeit darf die Partei, die [dem Bewirtschafter] das Recht übertragen hat, das übernommene Land nicht zurücknehmen. Soweit das Gesetz über die Übernahme ländlicher Grundstücke⁴⁵ oder andere Gesetze abweichende Bestimmungen treffen, gelten deren Bestimmungen.

§ 132 Wird das übernommene Land entzogen, so ist der Bewirtschafter berechtigt, einen entsprechenden Ausgleich nach der Vorschrift des § 42 Abs. 2 dieses Gesetzes zu verlangen.

§ 133 Werden Ödland oder ähnliche ländliche Grundstücke im Verfahren einer Ausschreibung, Versteigerung, in öffentlichen Verhandlungen oder in ähnlicher Weise übernommen, so kann das Recht zur Bewirtschaftung des übernommenen Landes nach den Vorschriften des Gesetzes über die Übernahme ländlicher Grundstücke⁴⁶ und anderer Gesetze und nach den Bestimmungen des Staatsrates übertragen, als Einlage eingebracht, mit einer Hypothek belastet oder in anderer Weise in Verkehr gebracht werden.

§ 134 Wird staatseigenes landwirtschaftlich genutztes Land zur Bewirtschaftung übernommen, so finden die einschlägigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

⁴³ 中华人民共和国农村土地承包法 (Gesetz der Volksrepublik China über die Übernahme ländlicher Grundstücke) vom 29.08.2002, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.8.02/1.

⁴⁴ Siehe oben Fn. 43.

⁴⁵ Siehe oben Fn. 43.

⁴⁶ Siehe oben Fn. 43.

第十二章 建设用地使用权

第一百三十五条 建设用地使用权人依法对国家所有的土地享有占有、使用和收益的权利，有权利用该土地建造建筑物、构筑物及其附属设施。

第一百三十六条 建设用地使用权可以在土地的地表、地上或者地下分别设立。新设立的建设用地使用权，不得损害已设立的用益物权。

第一百三十七条 设立建设用地使用权，可以采取出让或者划拨等方式。

工业、商业、旅游、娱乐和商品住宅等经营性用地以及同一土地有两个以上意向用地者的，应当采取招标、拍卖等公开竞价的方式出让。

严格限制以划拨方式设立建设用地使用权。采取划拨方式的，应当遵守法律、行政法规关于土地用途的规定。

第一百三十八条 采取招标、拍卖、协议等出让方式设立建设用地使用权的，当事人应当采取书面形式订立建设用地使用权出让合同。

建设用地使用权出让合同一般包括下列条款：

- (一) 当事人的名称和住所；
- (二) 土地界址、面积等；
- (三) 建筑物、构筑物及其附属设施占用的空间；
- (四) 土地用途；
- (五) 使用期限；
- (六) 出让金等费用及其支付方式；
- (七) 解决争议的方法。

12. Kapitel: Das Recht zur Nutzung von Bauland

§ 135 Der zur Nutzung von Bauland Berechtigte hat das Recht, das staatseigene Grundstück im Einklang mit der Rechtsordnung zu besitzen, zu gebrauchen und seine Nutzungen zu ziehen, und das Recht, dieses Grundstück zu nutzen, um darauf Gebäude, Bauwerke und zugehörige Anlagen zu errichten⁴⁷.

§ 136 Das Recht zur Nutzung von Bauland kann separat auf der Erdoberfläche, über der Erdoberfläche und unter der Erdoberfläche bestellt werden. Neu bestellte Rechte zur Nutzung von Bauland dürfen ein bereits bestelltes Nutzungsrecht nicht verletzen.

§ 137 Das Recht zur Nutzung von Bauland kann überlassen oder zugeteilt oder auf andere Weise bestellt werden.⁴⁸

[Das Recht zur Nutzung von] Land, das für Industrie, Handel, Tourismus, Unterhaltungszwecke, [zur Errichtung von] zur Veräußerung vorgesehenem Wohnraum oder für andere gewerbliche Zwecke genutzt werden soll, sowie [von] Land, dessen Nutzung mehr als ein Interessent beabsichtigt, muss im Wege eines öffentlichen Preiskonkurrenzverfahrens wie einer Ausschreibung oder Versteigerung überlassen werden.

Die Bestellung von Rechten zur Nutzung von Bauland durch Zuteilung wird strikt beschränkt. Erfolgt eine Zuteilung, so müssen die Gesetze und die Verwaltungsrechtsnormen⁴⁹ über die Art der Nutzung des Landes eingehalten werden.

§ 138 Wird das Recht zur Nutzung von Bauland durch Überlassung im Wege einer Ausschreibung, Versteigerung, Vereinbarung oder auf einem ähnlichen Weg bestellt, so müssen die Parteien einen schriftlichen Vertrag zur Überlassung des Nutzungsrechts schließen.

Der Vertrag über die Überlassung des Rechts zur Nutzung von Bauland enthält in der Regel Klauseln über:

1. die Bezeichnung und den Wohnsitz der Parteien;
2. Lage, Grenzen, Fläche und andere [Eigenschaften] des Grundstücks;
3. den von Gebäuden, Bauwerken und zugehörigen Anlagen in Anspruch genommenen Raum;
4. die Nutzungsart des Grundstücks;
5. die Nutzungszeit;
6. die Überlassungsgebühr und andere Kosten sowie ihre Zahlungsweise;
7. das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten.

⁴⁷ Bemerkenswert ist, dass in der entsprechenden Regelung zur Nutzung bäuerlicher Hausgrundstücke in § 152 das Recht zur Errichtung von Gebäuden ausdrücklich unter den Vorbehalt der Ausübung „im Einklang mit der Rechtsordnung“ gestellt ist, während diese Einschränkung hier nur den Besitz sowie das Gebrauchs- und Nutzungsrecht betrifft.

⁴⁸ Überlassene (出让) und zugeteilte (划拨) Landnutzungsrechte werden in der Literatur üblicherweise mit den englischen Begriffen „granted“ und „allocated land use rights“ bezeichnet; vgl. nur Lutz-Christian Wolff, Das internationale Wirtschaftsrecht der VR China, 2. Auflage, Frankfurt a. M. 2005, S. 69.

⁴⁹ Siehe Fn. 10.

第一百三十九条 设立建设用地使用权的，应当向登记机构申请建设用地使用权登记。建设用地使用权自登记时设立。登记机构应当向建设用地使用权人发放建设用地使用权证书。

第一百四十条 建设用地使用权人应当合理利用土地，不得改变土地用途；需要改变土地用途的，应当依法经有关行政主管部门批准。

第一百四十一条 建设用地使用权人应当依照法律规定以及合同约定支付出让金等费用。

第一百四十二条 建设用地使用权人建造的建筑物、构筑物及其附属设施的所有权属于建设用地使用权人，但有相反证据证明的除外。

第一百四十三条 建设用地使用权人有权将建设用地使用权转让、互换、出资、赠与或者抵押，但法律另有规定的除外。

第一百四十四条 建设用地使用权转让、互换、出资、赠与或者抵押的，当事人应当采取书面形式订立相应的合同。使用期限由当事人约定，但不得超过建设用地使用权的剩余期限。

第一百四十五条 建设用地使用权转让、互换、出资或者赠与的，应当向登记机构申请变更登记。

第一百四十六条 建设用地使用权转让、互换、出资或者赠与的，附着于该土地上的建筑物、构筑物及其附属设施一并处分。

第一百四十七条 建筑物、构筑物及其附属设施转让、互换、出资或者赠与的，该建筑物、构筑物及其附属设施占用范围内的建设用地使用权一并处分。

第一百四十八条 建设用地使用权期间届满前，因公共利益需要提前收回该土地的，应当依照本法第四十二条的规定对该土地上的房屋及其他不动产给予补偿，并退还相应的出让金。

第一百四十九条 住宅建设用地使用权期间届满的，自动续期。

§ 139 Bei der Bestellung des Rechts zur Nutzung von Bauland muss beim Registerorgan die Eintragung dieses Rechts beantragt werden. Mit der Eintragung ist das Recht zur Nutzung von Bauland bestellt. Das Registerorgan muss dem zur Nutzung des Baulands Berechtigten ein Zertifikat über dieses Recht erteilen.

§ 140 Der zur Nutzung von Bauland Berechtigte muss das Land zweckmäßig nutzen und darf die Nutzungsart des Landes nicht ändern; ist es erforderlich, die Nutzungsart des Landes zu ändern, so muss dies nach dem Recht von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

§ 141 Der zur Nutzung von Bauland Berechtigte muss die in gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen vorgesehenen Überlassungsgebühren und anderen Kosten zahlen.

§ 142 Gebäude, Bauwerke und zugehörige Anlagen, die der zur Nutzung von Bauland Berechtigte errichtet hat, gehören ihm, soweit nicht das Gegenteil bewiesen ist.

§ 143 Der zur Nutzung von Bauland Berechtigte kann das Recht zur Nutzung des Baulandes übertragen, es [gegen das Recht eines anderen Nutzungsberechtigten] austauschen, als Einlage einbringen, verschenken oder mit einer Hypothek belasten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 144 Will der zur Nutzung von Bauland Berechtigte das Recht zur Nutzung des Baulandes übertragen, austauschen, als Einlage einbringen, verschenken oder mit einer Hypothek belasten, so müssen die Parteien einen schriftlichen Vertrag schließen. Die Nutzungszeit wird von den Parteien vereinbart, darf aber die restliche Laufzeit des Rechts zur Nutzung des Baulandes nicht überschreiten.

§ 145 Wird das Recht zur Nutzung von Bauland übertragen, ausgetauscht, als Einlage eingebracht oder verschenkt, so muss beim Registerorgan die Eintragung der Rechtsänderung beantragt werden.

§ 146 Wird das Recht zur Nutzung von Bauland übertragen, ausgetauscht, als Einlage eingebracht oder verschenkt, so erstreckt sich diese Verfügung auf die mit dem Grundstück verbundenen Gebäude, Bauwerke und zugehörigen Anlagen.

§ 147 Werden Gebäude, Bauwerke und zugehörige Anlagen übertragen, ausgetauscht, als Einlage eingebracht oder verschenkt, so erstreckt sich diese Verfügung auf das Recht zur Nutzung des Baulandes, soweit das Grundstück von den Gebäuden, Bauwerken und zugehörigen Anlagen in Anspruch genommen wird.

§ 148 Wird das Grundstück vor Ablauf der Zeit, für die das Recht zur Nutzung des Baulandes bestellt ist, aufgrund öffentlichen Interesses zurückgenommen, so muss nach der Vorschrift des § 42 dieses Gesetzes ein Ausgleich für die Häuser und anderen unbeweglichen Sachen auf dem Grundstück geleistet und ein [der Restlaufzeit] entsprechender Teil der Überlassungsgebühren erstattet werden.

§ 149 Die Laufzeit des Rechts zur Nutzung von Bauland für Wohnraum verlängert sich bei Ablauf der Nutzungszeit automatisch.

非住宅建设用地使用权期间届满后的续期，依照法律规定办理。该土地上的房屋及其他不动产的归属，有约定的，按照约定；没有约定或者约定不明确的，依照法律、行政法规的规定办理。

第一百五十条 建设用地使用权消灭的，出让人应当及时办理注销登记。登记机构应当收回建设用地使用权证书。

第一百五十一条 集体所有的土地作为建设用地的，应当依照土地管理法等法律规定办理。

第十三章 宅基地使用权

第一百五十二条 宅基地使用权人依法对集体所有的土地享有占有和使用的权利，有权依法利用该土地建造住宅及其附属设施。

第一百五十三条 宅基地使用权的取得、行使和转让，适用土地管理法等法律和国家有关规定。

第一百五十四条 宅基地因自然灾害等原因灭失的，宅基地使用权消灭。对失去宅基地的村民，应当重新分配宅基地。

第一百五十五条 已经登记的宅基地使用权转让或者消灭的，应当及时办理变更登记或者注销登记。

第十四章 地役权

第一百五十六条 地役权人有权按照合同约定，利用他人的不动产，以提高自己的不动产的效益。

前款所称他人的不动产为供役地，自己的不动产为需役地。

Die Verlängerung der Laufzeit des Rechts zur Nutzung von Bauland für andere Nutzungsarten bei Ablauf der Nutzungszeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Zuordnung der Häuser und anderen unbeweglichen Sachen auf dem Land bestimmt sich nach der getroffenen Vereinbarung; ist keine Vereinbarung getroffen oder ist die Vereinbarung unklar, so finden die Bestimmungen der Gesetze und der Verwaltungsrechtsnormen⁵⁰ Anwendung.

§ 150 Erlischt das Recht zur Nutzung von Bauland, so muss derjenige, der das Recht überlassen hat, die Eintragung des Rechts unverzüglich löschen lassen. Das Registerorgan muss das Zertifikat über das Recht zur Nutzung des Baulandes einziehen.

§ 151 Wird im Kollektiveigentum stehendes Land als Bauland genutzt, so finden das Gesetz über die Landverwaltung⁵¹ und andere gesetzliche Bestimmungen Anwendung.

13. Kapitel: Das Recht zur Nutzung bäuerlicher Hausgrundstücke⁵²

§ 152 Der zur Nutzung eines bäuerlichen Hausgrundstücks Berechtigte hat das Recht, das im Kollektiveigentum stehende Grundstück im Einklang mit der Rechtsordnung zu besitzen, zu nutzen und es im Einklang mit der Rechtsordnung zu verwenden, um darauf ein Wohnhaus und zugehörige Anlagen zu errichten.

§ 153 Auf den Erwerb, die Ausübung und die Übertragung des Rechts zur Nutzung bäuerlicher Hausgrundstücke finden das Gesetz über die Landverwaltung⁵³ und andere Gesetze sowie die einschlägigen staatlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 154 Gehen bäuerliche Hausgrundstücke durch Naturkatastrophen und aufgrund ähnlicher Umstände unter, so erlischt das Nutzungsrecht. Bauern, die das Grundstück [unter solchen Umständen] verloren haben, muss erneut ein bäuerliches Hausgrundstück zugeteilt werden.

§ 155 Wird ein eingetragenes Recht zur Nutzung eines bäuerlichen Hausgrundstücks übertragen oder erlischt es, so müssen die Änderung oder das Erlöschen unverzüglich eingetragen werden.

14. Kapitel: Grunddienstbarkeiten

§ 156 Der aus einer Grunddienstbarkeit Berechtigte hat das Recht, eine unbewegliche Sache eines anderen der vertraglichen Vereinbarung gemäß zu benutzen, um den Nutzen einer eigenen unbeweglichen Sache zu erhöhen.

Die unbewegliche Sache eines anderen im Sinne des vorigen Absatzes wird als dienendes Grundstück, die eigene unbewegliche Sache als herrschendes Grundstück bezeichnet.

⁵⁰ Siehe oben Fn. 10.

⁵¹ 中华人民共和国土地管理法 (Gesetz der Volksrepublik China über die Landverwaltung) vom 25.6.1986, zuletzt geändert am 28.8.2004, chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation (Fn. 5), ¶14-701.

⁵² „宅基地“ bedeutet wörtlich lediglich Hausgrundstück; das Recht ist aber nur für bäuerliche Haushalte gedacht, vgl. § 8 Abs. 2 S. 2 und § 62 des „Gesetzes der Volksrepublik China über die Landverwaltung“ (Fn. 51).

⁵³ Siehe oben Fn. 51.

第一百五十七条 设立地役权，当事人应当采取书面形式订立地役权合同。

地役权合同一般包括下列条款：

- (一) 当事人的姓名或者名称和住所；
- (二) 供役地和需役地的位置；
- (三) 利用目的和方法；
- (四) 利用期限；
- (五) 费用及其支付方式；
- (六) 解决争议的方法。

第一百五十八条 地役权自地役权合同生效时设立。当事人要求登记的，可以向登记机构申请地役权登记；未经登记，不得对抗善意第三人。

第一百五十九条 供役地权利人应当按照合同约定，允许地役权人利用其土地，不得妨害地役权人行使权利。

第一百六十条 地役权人应当按照合同约定的利用目的和方法利用供役地，尽量减少对供役地权利人物权的限制。

第一百六十一条 地役权的期限由当事人约定，但不得超过土地承包经营权、建设用地使用权等用益物权的剩余期限。

第一百六十二条 土地所有权人享有地役权或者负担地役权的，设立土地承包经营权、宅基地使用权时，该土地承包经营权人、宅基地使用权人继续享有或者负担已设立的地役权。

§ 157 Zur Bestellung einer Grunddienstbarkeit müssen die Parteien einen schriftlichen Vertrag schließen.

Der Vertrag über die Grunddienstbarkeit enthält in der Regel Klauseln über:

1. den Namen oder die Bezeichnung und den Wohnsitz der Parteien;
2. die Lage des dienenden und des herrschenden Grundstücks;
3. den Zweck sowie die Art und Weise der Benutzung;
4. die Benutzungszeit;
5. die Kosten und ihre Zahlungsweise;
6. das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten.

§ 158 Die Grunddienstbarkeit ist in dem Zeitpunkt bestellt, in dem der Vertrag über die Grunddienstbarkeit wirksam wird. Wenn die Parteien die Eintragung verlangen, können sie die Eintragung der Grunddienstbarkeit beim Registerorgan beantragen; ohne Eintragung kann sie gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

§ 159 Der am dienenden Grundstück Berechtigte⁵⁴ muss dem aus der Grunddienstbarkeit Berechtigten den vertraglichen Vereinbarungen gemäß gestatten, das Grundstück zu benutzen, und darf die Ausübung des Rechts des aus der Grunddienstbarkeit Berechtigten nicht beeinträchtigen.

§ 160 Der aus der Grunddienstbarkeit Berechtigte darf das dienende Grundstück nur entsprechend dem vertraglich vereinbarten Zweck und in der vertraglich vereinbarten Art und Weise benutzen und [die Ausübung des] dingliche[n] Recht[s] des Berechtigten am dienenden Grundstück möglichst wenig einschränken.

§ 161 Der Zeitraum, für den die Grunddienstbarkeit bestellt wird, wird von den Parteien vereinbart, darf aber die restliche Laufzeit des Rechts zur Bewirtschaftung übernommenen Landes, des Rechts zur Nutzung des Baulandes oder des anderen Nutzungsrechts nicht überschreiten.

§ 162 Ist ein Grundstückseigentümer⁵⁵ aus einer Grunddienstbarkeit berechtigt oder ist sein Grundstück mit einer Grunddienstbarkeit belastet⁵⁶ und bestellt er ein Recht zur Bewirtschaftung übernommenen Landes oder ein Recht zur Nutzung eines bäuerlichen Hausgrundstücks, so sind im weiteren der Bewirtschafter oder der zur Nutzung des bäuerlichen Hausgrundstücks Berechtigte aus der Dienstbarkeit berechtigt oder ist [auch]⁵⁷ ihr Recht⁵⁸ mit der Grunddienstbarkeit belastet.

⁵⁴ Das heißt der Grundstückseigentümer (Staat oder Kollektiv) oder der Nutzungsberechtigte im Sinne des 11.-13. Kapitels, vgl. § 161.

⁵⁵ Das heißt Staat oder Kollektiv. Der Begriff des Grundstückseigentümers kommt nur hier und in § 163 vor.

⁵⁶ Wörtlich: „或者负担地役权的“，„oder ist er [der Grundstückseigentümer] mit einer Grunddienstbarkeit belastet“.

⁵⁷ Die Belastung des Eigentums mit der Grunddienstbarkeit wird, auch wenn der chinesische Text das nicht sagt, mit der Bestellung eines dinglichen Nutzungsrechts kaum enden können.

⁵⁸ Vgl. Fn 56.

第一百六十三条 土地上已设立土地承包经营权、建设用地使用权、宅基地使用权等权利的，未经用益物权人同意，土地所有权人不得设立地役权。

第一百六十四条 地役权不得单独转让。土地承包经营权、建设用地使用权等转让的，地役权一并转让，但合同另有约定的除外。

第一百六十五条 地役权不得单独抵押。土地承包经营权、建设用地使用权等抵押的，在实现抵押权时，地役权一并转让。

第一百六十六条 需役地以及需役地上的土地承包经营权、建设用地使用权部分转让时，转让部分涉及地役权的，受让人同时享有地役权。

第一百六十七条 供役地以及供役地上的土地承包经营权、建设用地使用权部分转让时，转让部分涉及地役权的，地役权对受让人具有约束力。

第一百六十八条 地役权人有下列情形之一的，供役地权利人有权解除地役权合同，地役权消灭：

- (一) 违反法律规定或者合同约定，滥用地役权；
- (二) 有偿利用供役地，约定的付款期间届满后在合理期限内经两次催告未支付费用。

第一百六十九条 已经登记的地役权变更、转让或者消灭的，应当及时办理变更登记或者注销登记。

§ 163 Besteht an einem Grundstück ein Recht zur Bewirtschaftung übernommenen Landes, zur Nutzung von Bauland, zur Nutzung eines bäuerlichen Hausgrundstücks oder ein anderes [Nutzungs]recht, so kann der Grundstückseigentümer ohne Zustimmung des Nutzungsberechtigten keine Grunddienstbarkeit bestellen.

§ 164 Eine Grunddienstbarkeit kann nicht für sich allein übertragen werden. Wird das Recht zur Bewirtschaftung übernommenen Landes, das Recht zur Nutzung von Bauland oder ein ähnliches [Nutzungsrecht] übertragen, so geht auch die Grunddienstbarkeit über, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

§ 165 Eine Grunddienstbarkeit kann nicht für sich allein mit einer Hypothek belastet werden. Wird das Recht zur Bewirtschaftung übernommenen Landes, das Recht zur Nutzung von Bauland oder ein ähnliches [Nutzungsrecht] mit einer Hypothek belastet, so wird bei Befriedigung aus der Hypothek auch die Grunddienstbarkeit mit übertragen.

§ 166 Wird das herrschende Grundstück oder ein an diesem Grundstück bestehendes Recht zur Bewirtschaftung übernommenen Landes oder zur Nutzung von Bauland teilweise übertragen und bezieht sich eine Grunddienstbarkeit auf den übertragenen Teil, so ist der Erwerber auch aus der Grunddienstbarkeit berechtigt.

§ 167 Werden das dienende Grundstück oder ein an diesem Grundstück bestehendes Recht zur Bewirtschaftung übernommenen Landes oder zur Nutzung von Bauland teilweise übertragen und bezieht sich eine Grunddienstbarkeit auf den übertragenen Teil, so ist auch das erworbene Recht mit der Grunddienstbarkeit belastet⁵⁹.

§ 168 Der am dienenden Grundstück Berechtigte hat das Recht, den Vertrag über die Grunddienstbarkeit zu kündigen, und die Grunddienstbarkeit erlischt, wenn in der Person des aus der Grunddienstbarkeit Berechtigten einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Er missbraucht die Grunddienstbarkeit entgegen gesetzlichen Bestimmungen oder den vertraglichen Vereinbarungen;
2. er zahlt im Fall entgeltlicher Nutzung des dienenden Grundstücks die Kosten nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist innerhalb einer angemessenen Frist trotz zweimaliger Mahnung nicht.

§ 169 Ändert sich der Inhalt einer eingetragenen Grunddienstbarkeit, wird sie übertragen oder erlischt sie, so müssen die Rechtsänderung oder das Erlöschen⁶⁰ unverzüglich eingetragen werden.

⁵⁹ Wörtlich: „地役权对受让人具有约束力“, „so hat die Grunddienstbarkeit gegenüber dem Erwerber bindende Wirkung“.

⁶⁰ Der Fall des Erlöschens ist im Original ausdrücklich genannt, obwohl er an sich unter den Oberbegriff der Rechtsänderung fällt. Das mag damit zusammenhängen, dass Rechtsänderung und Inhaltsänderung jeweils nur als „变更“, „Änderung“, bezeichnet werden. Würde man deshalb freilich im Zusammenhang mit der Eintragungspflicht nur von den Fällen der „Änderung und des Erlöschens“ sprechen, so wäre der Fall der Übertragung nicht von der Eintragungspflicht erfasst.

第四编 担保物权

第十五章 一般规定

第一百七十条 担保物权人在债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现担保物权的情形，依法享有就担保财产优先受偿的权利，但法律另有规定的除外。

第一百七十一条 债权人在借贷、买卖等民事活动中，为保障实现其债权，需要担保的，可以依照本法和其他法律的规定设立担保物权。

第三人为债务人向债权人提供担保的，可以要求债务人提供反担保。反担保适用本法和其他法律的规定。

第一百七十二条 设立担保物权，应当依照本法和其他法律的规定订立担保合同。担保合同是主债权债务合同的从合同。主债权债务合同无效，担保合同无效，但法律另有规定的除外。

担保合同被确认无效后，债务人、担保人、债权人有过错的，应当根据其过错各自承担相应的民事责任。

第一百七十三条 担保物权的担保范围包括主债权及其利息、违约金、损害赔偿金、保管担保财产和实现担保物权的费用。当事人另有约定的，按照约定。

第一百七十四条 担保期间，担保财产毁损、灭失或者被征收等，担保物权人可以就获得的保险金、赔偿金或者补偿金等优先受偿。被担保债权的履行期未届满的，也可以提存该保险金、赔偿金或者补偿金等。

第一百七十五条 第三人提供担保，未经其书面同意，债权人允许债务人转移全部或者部分债务的，担保人不再承担相应的担保责任。

4. Teil: Dingliche Sicherungsrechte⁶¹

15. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 170 Der Inhaber eines dinglichen Sicherungsrechts [im Folgenden: Sicherungsnehmer] ist, wenn der Schuldner die fällige Schuld nicht erfüllt oder der Sicherungsfall⁶² aufgrund der von den Parteien vereinbarten Umstände vorliegt, berechtigt, sich im Einklang mit der Rechtsordnung aus dem als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstand vorzugsweise zu befriedigen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 171 Wenn der Gläubiger bei Darlehen, Kauf oder in anderen Fällen zivilrechtlichen Handelns eine Sicherheit benötigt, um die Realisierung⁶³ seiner Forderung zu gewährleisten, kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Gesetze ein dingliches Sicherungsrecht bestellt werden.

Bestellt ein Dritter dem Gläubiger für den Schuldner ein Sicherungsrecht, so kann der Dritte vom Schuldner seinerseits Bestellung eines Sicherungsrechts verlangen. Auf dieses Sicherungsrecht finden die Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Gesetze Anwendung.

§ 172 Wird ein dingliches Sicherungsrecht bestellt, so muss nach den Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Gesetze ein Sicherungsvertrag geschlossen werden. Der Sicherungsvertrag ist ein Hilfsvertrag zum das Hauptschuldverhältnis begründenden Vertrag. Ist der das Hauptschuldverhältnis begründende Vertrag unwirksam, so ist auch der Sicherungsvertrag unwirksam, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Wird die Unwirksamkeit des Sicherungsvertrages bestätigt und fällt dem Schuldner, Sicherungsgeber oder Gläubiger ein Verschulden zur Last, so haftet jeder entsprechend seinem Verschulden zivilrechtlich.

§ 173 Der als Sicherheit dienende Vermögensgegenstand haftet für Hauptforderung und Zinsen, Vertragsstrafen, Schadensersatzansprüche sowie die Kosten seiner Aufbewahrung und der Befriedigung⁶⁴ aus der dinglichen Sicherheit. Haben die Parteien etwas anderes vereinbart, so gilt ihre Vereinbarung.

§ 174 Wird der als Sicherheit dienende Vermögensgegenstand während der Sicherungszeit verschlechtert, geht er unter, wird er entzogen oder [tritt ein] ähnlich[er Umstand ein], so kann sich der Sicherungsnehmer aus infolge des Umstandes erlangten Versicherungsleistungen, Schadensersatz-, Ausgleichs- und ähnlichen Zahlungen vorzugsweise befriedigen. Ist die gesicherte Forderung noch nicht fällig, so können die Versicherungsleistungen, Schadensersatz-, Ausgleichs- und ähnlichen Zahlungen auch hinterlegt werden.

§ 175 Leistet ein Dritter Sicherheit und gestattet der Gläubiger dem Schuldner ohne die schriftliche Zustimmung [des Dritten], die Schuld ganz oder teilweise zu übertragen, so haftet der Sicherungsgeber nicht mehr.

⁶¹ Siehe oben Fn. 4.

⁶² Siehe oben Fn. 15.

⁶³ Siehe oben Fn. 15.

⁶⁴ Siehe oben Fn. 15.

第一百七十六条 被担保的债权既有物的担保又有人的担保的，债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现担保物权的情形，债权人应当按照约定实现债权；没有约定或者约定不明确，债务人自己提供物的担保的，债权人应当先就该物的担保实现债权；第三人提供物的担保的，债权人可以就物的担保实现债权，也可以要求保证人承担保证责任。提供担保的第三人承担担保责任后，有权向债务人追偿。

第一百七十七条 有下列情形之一的，担保物权消灭：

- (一) 主债权消灭；
- (二) 担保物权实现；
- (三) 债权人放弃担保物权；
- (四) 法律规定担保物权消灭的其他情形。

第一百七十八条 担保法与本法的规定不一致的，适用本法。

第十六章 抵押权

第一节 一般抵押权

第一百七十九条 为担保债务的履行，债务人或者第三人不转移财产的占有，将该财产抵押给债权人的，债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现抵押权的情形，债权人有权就该财产优先受偿。

前款规定的债务人或者第三人为抵押人，债权人为抵押权人，提供担保的财产为抵押财产。

第一百八十条 债务人或者第三人有权处分的下列财产可以抵押：

- (一) 建筑物和其他土地附着物；
- (二) 建设用地使用权；
- (三) 以招标、拍卖、公开协商等方式取得的荒地等土地承包经营权；

§ 176 Wenn die Forderung dinglich und durch einen Bürgen gesichert ist und der Schuldner die fällige Schuld nicht erfüllt oder der Sicherungsfall aufgrund der von den Parteien vereinbarten Umstände vorliegt, muss der Gläubiger sich den Vereinbarungen entsprechend befriedigen; ist keine Vereinbarung getroffen oder ist die Vereinbarung unklar und hat der Schuldner selbst die dingliche Sicherheit gestellt, so muss sich der Gläubiger zunächst aus der dinglichen Sicherheit befriedigen; hat ein Dritter die dingliche Sicherheit gestellt, so kann der Gläubiger sich aus dieser dinglichen Sicherheit befriedigen oder vom Bürgen verlangen, dass dieser die Bürgenhaftung übernimmt. Hat ein Dritter, der eine Sicherheit gestellt hat, den Gläubiger befriedigt, so kann der Dritte beim Schuldner Regress nehmen.

§ 177 Das dingliche Sicherungsrecht erlischt, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. wenn die Hauptforderung erlischt;
2. wenn sich der Gläubiger aus dem dinglichen Sicherungsrecht befriedigt;⁶⁵
3. wenn der Gläubiger das dingliche Sicherungsrecht aufgibt;
4. wenn andere Umstände vorliegen, unter denen das dingliche Sicherungsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen erlischt.

§ 178 Soweit die Bestimmungen des Gesetzes über Sicherheiten⁶⁶ diesem Gesetz nicht entsprechen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

16. Kapitel: Hypothek

1. Abschnitt: Gewöhnliche Hypothek

§ 179 Wenn der Schuldner oder ein Dritter, um die Erfüllung einer Schuld zu sichern, dem Gläubiger an einem Vermögensgegenstand, ohne den Besitz daran zu übertragen, eine Hypothek bestellt und der Schuldner die fällige Schuld nicht erfüllt oder der Sicherungsfall aufgrund der von den Parteien vereinbarten Umstände vorliegt, ist der Gläubiger berechtigt, sich aus diesem Vermögensgegenstand vorzugsweise zu befriedigen⁶⁷.

Der Schuldner oder der Dritte im Sinne des vorigen Absatzes wird als Besteller, der Gläubiger als Hypothekar, der als Sicherheit dienende Vermögensgegenstand als belasteter Gegenstand bezeichnet.

§ 180 Folgende Vermögensgegenstände können mit einer Hypothek belastet werden, sofern der Schuldner oder der Dritte berechtigt ist, über sie zu verfügen:

1. Bauwerke und andere mit dem Grundstück verbundene Sachen;
2. Rechte zur Nutzung von Bauland;
3. Rechte zur Bewirtschaftung übernommenen Ödlandes oder anderen Landes, die im Verfahren einer Ausschreibung, Versteigerung

⁶⁵ Siehe oben Fn. 15.

⁶⁶ 中华人民共和国担保法 (Gesetz der Volksrepublik China über Sicherheiten) vom 30.06.1995, deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 30.6.95/2.

⁶⁷ Siehe oben Fn. 15.

(四) 生产设备、原材料、半成品、产品;

(五) 正在建造的建筑物、船舶、航空器;

(六) 交通运输工具;

(七) 法律、行政法规未禁止抵押的其他财产。

抵押人可以将前款所列财产一并抵押。

第一百八十一条 经当事人书面协议, 企业、个体工商户、农业生产经营者可以将现有的以及将有的生产设备、原材料、半成品、产品抵押, 债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现抵押权的情形, 债权人有权就实现抵押权时的动产优先受偿。

第一百八十二条 以建筑物抵押的, 该建筑物占用范围内的建设用地使用权一并抵押。以建设用地使用权抵押的, 该土地上的建筑物一并抵押。

抵押人未依照前款规定一并抵押的, 未抵押的财产视为一并抵押。

第一百八十三条 乡镇、村企业的建设用地使用权不得单独抵押。以乡镇、村企业的厂房等建筑物抵押的, 其占用范围内的建设用地使用权一并抵押。

第一百八十四条 下列财产不得抵押:

(一) 土地所有权;

(二) 耕地、宅基地、自留地、自留山等集体所有的土地使用权, 但法律规定可以抵押的除外;

runge, in öffentlichen Verhandlungen oder in ähnlicher Weise bestellt worden sind;

4. Produktionsanlagen, Rohstoffe, Halbfabrikate und Produkte;

5. im Bau befindliche Bauwerke, Schiffe und Luftfahrzeuge;

6. Verkehrs- und Transportmittel;

7. andere Vermögensgegenstände, an denen die Bestellung einer Hypothek nicht gesetzlich oder durch Verwaltungsrechtsnorm⁶⁸ verboten ist.

Der Besteller kann eine Hypothek an mehreren der im vorigen Absatz genannten Vermögensgegenstände gemeinsam bestellen.

§ 181 Unternehmen, Einzelgewerbetreibende und Betreiber landwirtschaftlicher Produktion können an Produktionsanlagen, Rohstoffen, Halbfabrikaten und Produkten, die sie gegenwärtig haben oder zukünftig haben werden, durch schriftliche Vereinbarung mit der [anderen] Partei eine Hypothek bestellen; wenn der Schuldner die fällige Schuld nicht erfüllt oder der Sicherungsfall aufgrund der von den Parteien vereinbarten Umstände vorliegt, ist der Gläubiger berechtigt, sich aus den zum Zeitpunkt des Sicherungsfalls vorhandenen beweglichen Vermögensgegenständen vorzugsweise zu befriedigen.

§ 182 Wird ein Bauwerk mit einer Hypothek belastet, so erstreckt sich die Hypothek auf das Recht zur Nutzung des Baulandes, soweit das Grundstück von dem Bauwerk in Anspruch genommen wird. Wird ein Recht zur Nutzung von Bauland mit einer Hypothek belastet, so erstreckt sich die Hypothek auf die Bauwerke auf diesem Grundstück.

Hat der Besteller [die genannten Vermögensgegenstände] entgegen der Vorschrift des vorigen Absatzes nicht mit der Hypothek belastet, so gelten diese Vermögensgegenstände als mit der Hypothek belastet.⁶⁹

§ 183 Ein Recht zur Nutzung von Bauland, das einem kleinstädtischen, gemeindlichen oder dörflichen Unternehmen zusteht, kann nicht für sich mit einer Hypothek belastet werden. Wird an Werksgebäuden und sonstigen Bauwerken solcher Unternehmen eine Hypothek bestellt, so erstreckt sich die Hypothek auf das Recht zur Nutzung des Baulandes, soweit das Grundstück von dem Bauwerk in Anspruch genommen wird.

§ 184 Folgende Vermögensgegenstände können nicht mit einer Hypothek belastet werden:

1. Grundeigentum;

2. Landnutzungsrechte an Ackerflächen, bäuerlichen Hausgrundstücken, Land und Bergen zur privaten Nutzung [durch Mitglieder der Organisationen der ländlichen Kollektivwirtschaft⁷⁰] und anderen kollektiveigenen Grundstücken, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;

⁶⁸ Siehe oben Fn. 10.

⁶⁹ Bemerkenswert ist, dass eine entsprechende Vorschrift im Fall der §§ 146 f. nicht existiert.

⁷⁰ Siehe Art. 8 Abs. 1 Satz 3 der „Verfassung der Volksrepublik China“ (Fn. 5).

(三) 学校、幼儿园、医院等以公益为目的的事业单位、社会团体的教育设施、医疗卫生设施和其他社会公益设施;

(四) 所有权、使用权不明或者者有争议的财产;

(五) 依法被查封、扣押、监管的财产;

(六) 法律、行政法规规定不得抵押的其他财产。

第一百八十五条 设立抵押权, 当事人应当采取书面形式订立抵押合同。

抵押合同一般包括下列条款:

(一) 被担保债权的种类和数额;

(二) 债务人履行债务的期限;

(三) 抵押财产的名称、数量、质量、状况、所在地、所有权归属或者使用权归属;

(四) 担保的范围。

第一百八十六条 抵押权人在债务履行期届满前, 不得与抵押人约定债务人不履行到期债务时抵押财产归债权人所有。

第一百八十七条 以本法第一百八十条第一款第一项至第三项规定的财产或者第五项规定的正在建造的建筑物抵押的, 应当办理抵押登记。抵押权自登记时设立。

第一百八十八条 以本法第一百八十条第一款第四项、第六项规定的财产或者第五项规定的正在建造的船舶、航空器抵押的, 抵押权自抵押合同生效时设立; 未经登记, 不得对抗善意第三人。

第一百八十九条 企业、个体工商户、农业生产经营者以本法第一百八十一条规定的动产抵押的, 应当向抵押人住所地的工商行政管理部门办理登记。抵押权自抵押合同生效时设立; 未经登记, 不得对抗善意第三人。

3. Erziehungs-, medizinische, hygienische und andere soziale, gemeinnützige Einrichtungen von Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und anderen gemeinnützigen öffentlichen Institutionen und sozialen Vereinigungen;

4. Vermögensgegenstände, an denen das Eigentum oder Nutzungsrecht unklar oder streitig ist;

5. Vermögensgegenstände, die nach dem Recht versiegelt, sichergestellt oder unter Verwaltungsaufsicht gestellt sind;

6. andere Vermögensgegenstände, an denen nach Gesetz oder Verwaltungsrechtsnorm⁷¹ keine Hypothek bestellt werden kann.

§ 185 Zur Bestellung der Hypothek müssen die Parteien einen schriftlichen Vertrag schließen.

Der Vertrag über die Hypothek enthält in der Regel Klauseln über:

1. die Art und Höhe der gesicherten Forderung;

2. den Zeitpunkt, zu dem der Schuldner die gesicherte Forderung erfüllen muss;

3. die Bezeichnung, Menge, Qualität, den Zustand und die örtliche Belegenheit des belasteten Gegenstandes sowie die Zuordnung des Eigentums oder des Nutzungsrechts am belasteten Gegenstand;

4. den Umfang der Sicherung.

§ 186 Vor Fälligkeit der Forderung⁷² darf der Hypothekar nicht mit dem Besteller vereinbaren, dass der belastete Gegenstand auf den Hypothekar übergeht, wenn der Schuldner die fällige Schuld nicht erfüllt.

§ 187 Wird eine Hypothek an einem der in der Vorschrift des § 180 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Vermögensgegenstände oder an einem im Bau befindlichen Bauwerk im Sinne des § 180 Abs. 1 Nr. 5 bestellt, so muss die Hypothek eingetragen werden. Mit der Eintragung entsteht die Hypothek.

§ 188 Wird eine Hypothek an einem der in der Vorschrift des § 180 Abs. 1 Nr. 4 und 6 genannten Vermögensgegenstände oder an einem im Bau befindlichen Schiff oder Luftfahrzeug im Sinne des § 180 Abs. 1 Nr. 5 bestellt, so entsteht die Hypothek in dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag über die Hypothek wirksam wird; ohne Eintragung kann sie gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

§ 189 Bestellt ein Unternehmen, Einzelgewerbetreibender oder Betreiber landwirtschaftlicher Produktion eine Hypothek an einer der in der Vorschrift des § 181 genannten beweglichen Sachen, so muss eine Eintragung bei der Industrie- und Handelsverwaltungsabteilung des (Wohn-)Sitzes des Bestellers erfolgen. Die Hypothek entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag über die Hypothek wirksam wird; ohne Eintragung kann sie gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

⁷¹ Siehe oben Fn. 10.

⁷² Hier und in ähnlichen Fällen heißt es im Folgenden wörtlich: „,debt fulfillment period“ „,vor Ablauf der Frist zur Erfüllung der Schuld“.

依照本法第一百八十一条规定抵押的，不得对抗正常经营活动中已支付合理价款并取得抵押财产买受人。

第一百九十条 订立抵押合同前抵押财产已出租的，原租赁关系不受该抵押权的影响。抵押权设立后抵押财产出租的，该租赁关系不得对抗已登记的抵押权。

第一百九十一条 抵押期间，抵押人经抵押权人同意转让抵押财产的，应当将转让所得的价款向抵押权人提前清偿债务或者提存。转让的价款超过债权数额的部分归抵押人所有，不足部分由债务人清偿。

抵押期间，抵押人未经抵押权人同意，不得转让抵押财产，但受让人代为清偿债务消灭抵押权的除外。

第一百九十二条 抵押权不得与债权分离而单独转让或者作为其他债权的担保。债权转让的，担保该债权的抵押权一并转让，但法律另有规定或者当事人另有约定的除外。

第一百九十三条 抵押人的行为足以使抵押财产价值减少的，抵押权人有权要求抵押人停止其行为。抵押财产价值减少的，抵押权人有权要求恢复抵押财产的价值，或者提供与减少的价值相应的担保。抵押人不恢复抵押财产的价值也不提供担保的，抵押权人有权要求债务人提前清偿债务。

第一百九十四条 抵押人可以放弃抵押权或者抵押权的顺位。抵押权人与抵押人可以协议变更抵押权顺位以及被担保的债权数额等内容，但抵押权的变更，未经其他抵押权人书面同意，不得对其他抵押权人产生不利影响。

债务人以自己的财产设定抵押，抵押权人放弃该抵押权、抵押权顺位或者变更抵押权的，其他担保人在抵押权人丧失优先受偿权益的范围内免除担保责任，但其他担保人承诺仍然提供担保的除外。

Wird eine Hypothek gemäß der Vorschrift des § 181 bestellt, so kann sie einem Erwerber, der den belasteten Gegenstand im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr zu einem bereits bezahlten angemessenen Preis erworben hat, nicht entgegengehalten werden.

§ 190 War der belastete Gegenstand vor Abschluss des Vertrages über die Hypothek bereits vermietet, so wird das Mietverhältnis von der Bestellung der Hypothek nicht beeinflusst. Wird der belastete Gegenstand nach Abschluss des Vertrages über die Hypothek vermietet, so kann das Mietverhältnis der bereits eingetragenen Hypothek nicht entgegengehalten werden.

§ 191 Überträgt der Besteller den belasteten Gegenstand⁷³ mit Zustimmung des Hypothekars, so muss er seine Schuld gegenüber dem Hypothekar mit dem infolge der Übertragung erlangten Betrag vorzeitig erfüllen oder den Betrag hinterlegen. Soweit der Erlös die Höhe der gesicherten Forderung übersteigt, gehört er dem Besteller; soweit der Erlös nicht ausreicht, bleibt der Schuldner zur Zahlung verpflichtet.

Ohne die Zustimmung des Hypothekars kann der Besteller den belasteten Gegenstand⁷⁴ nicht übertragen, es sei denn der Erwerber erfüllt die Schuld anstelle [des Schuldners], um die Hypothek zum Erlöschen zu bringen.

§ 192 Eine Hypothek kann nicht getrennt von der Forderung übertragen oder als Sicherheit für eine andere Forderung bestellt werden. Wird die Forderung übertragen, so geht die diese Forderung sichernde Hypothek mit über, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Parteien eine andere Vereinbarung getroffen haben.

§ 193 Wenn eine Handlung des Bestellers dazu führt, dass sich der Wert des belasteten Gegenstandes verringert, ist der Hypothekar berechtigt, vom Besteller die Unterlassung dieser Handlung zu verlangen. Hat sich der Wert des belasteten Gegenstandes verringert, so ist der Hypothekar berechtigt, die Wiederherstellung des Wertes des belasteten Gegenstandes oder Leistung einer der Wertminderung entsprechenden Sicherheit zu verlangen. Wenn der Besteller den Wert des belasteten Gegenstandes nicht wiederherstellt und auch keine Sicherheit leistet, ist der Hypothekar berechtigt, vom Schuldner die vorzeitige Erfüllung der Schuld zu verlangen.

§ 194 Der Hypothekar kann auf die Hypothek oder ihren Rang verzichten. Der Hypothekar kann mit dem Besteller eine Änderung des Ranges der Hypothek, eine Änderung des Betrages, bis zu dem die Forderung gesichert wird,⁷⁵ und ähnliche Änderungen vereinbaren; ohne schriftliche Zustimmung der übrigen Hypothekare wirkt eine Änderung der Hypothek nicht zu Lasten dieser Hypothekare.

Hat der Schuldner eine Hypothek an einem eigenen Vermögensgegenstand bestellt und verzichtet der Hypothekar auf die Hypothek oder ihren Rang oder wird die Hypothek geändert, so sind andere Sicherungsgeber insoweit von der Haftung befreit, als der Hypothekar das Recht auf vorzugsweise Befriedigung verliert, es sei denn sie haben zugesagt, weiterhin Sicherheit zu leisten.

⁷³ Wörtlich: „抵押期间 ...“, „[Überträgt er ...] während des Zeitraums der Hypothek“.

⁷⁴ Wörtlich: „抵押期间 ...“, „während des Zeitraums der Hypothek“.

⁷⁵ Wörtlich: „变更 ... 被担保的债权数额“, „eine Änderung des Betrags der gesicherten Forderung“.

第一百九十五条 债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现抵押权的情形，抵押权人可以与其抵押人协议以抵押财产折价或者以拍卖、变卖该抵押财产所得的价款优先受偿。协议损害其他债权人利益的，其他债权人可以在知道或者应当知道撤销事由之日起一年内请求人民法院撤销该协议。

抵押权人与抵押人未就抵押权实现方式达成协议的，抵押权人可以请求人民法院拍卖、变卖抵押财产。

抵押财产折价或者变卖的，应当参照市场价格。

第一百九十六条 依照本法第一百八十一条规定设定抵押的，抵押财产自下列情形之一发生时确定：

- (一) 债务履行期届满，债权未实现；
- (二) 抵押人被宣告破产或者被撤销；
- (三) 当事人约定的实现抵押权的情形；
- (四) 严重影响债权实现的其他情形。

第一百九十七条 债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现抵押权的情形，致使抵押财产被人民法院依法扣押的，自扣押之日起抵押权人有权收取该抵押财产的天然孳息或者法定孳息，但抵押权人未通知应当清偿法定孳息的义务人的除外。

前款规定的孳息应当先充抵收取孳息的费用。

第一百九十八条 抵押财产折价或者拍卖、变卖后，其价款超过债权数额的部分归抵押人所有，不足部分由债务人清偿。

第一百九十九条 同一财产向两个以上债权人抵押的，拍卖、变卖抵押财产所得的价款依照下列规定清偿：

§ 195 Wenn der Schuldner die fällige Schuld nicht erfüllt oder der Sicherungsfall aufgrund der von den Parteien vereinbarten Umstände vorliegt, kann der Hypothekar mit dem Besteller vereinbaren, dass er durch Anrechnung des Wertes des belasteten Gegenstandes oder aus dem durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf erzielten Erlös vorzugsweise befriedigt wird. Beeinträchtigt diese Vereinbarung die Interessen anderer Gläubiger, so können sie innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, ab dem sie die Umstände kannten oder kennen mussten, die die Möglichkeit der Nichtigkeitserklärung begründen, verlangen, dass das Volksgericht die Vereinbarung für nichtig erklärt.

Haben der Hypothekar und der Besteller keine Vereinbarung über die Art und Weise der Befriedigung aus der Hypothek getroffen, so kann der Hypothekar vom Volksgericht die Versteigerung oder den freihändigen Verkauf des belasteten Gegenstandes verlangen.

Die Anrechnung des Wertes und der freihändige Verkauf des belasteten Gegenstandes müssen unter Berücksichtigung des Marktpreises erfolgen.

§ 196 Eine nach der Vorschrift des § 181 bestellte Hypothek konkretisiert sie sich auf einen belasteten Gegenstand, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:

1. wenn der Schuldner die Schuld bei Fälligkeit nicht erfüllt;⁷⁶
2. wenn der Konkurs des Bestellers erklärt oder der Besteller aufgelöst worden ist;
3. wenn der Sicherungsfall aufgrund der von den Parteien vereinbarten Umstände vorliegt;
4. unter anderen Umständen, die die Realisierung der Forderung erheblich beeinträchtigen.

§ 197 Wenn der Schuldner die fällige Schuld nicht erfüllt oder der Sicherungsfall aufgrund der von den Parteien vereinbarten Umstände vorliegt und der belastete Gegenstand infolgedessen durch das Volksgericht nach dem Recht sichergestellt worden ist, ist der Hypothekar ab dem Tag der Sicherstellung berechtigt, die natürlichen und juristischen Früchte des belasteten Gegenstandes zu ziehen, es sei denn dass der Hypothekar den zur Leistung der juristischen Früchte Verpflichteten nicht benachrichtigt hat.

Die im vorigen Absatz geregelten Früchte müssen zunächst zur Deckung der Kosten des Erwerbs der Früchte verwendet werden.

§ 198 Ist der Wert des belasteten Gegenstandes angerechnet worden oder der belastete Gegenstand versteigert oder freihändig verkauft worden, so gehört der Erlös, soweit er die Höhe der gesicherten Forderung übersteigt, dem Besteller; soweit der Erlös nicht ausreicht, bleibt der Schuldner zur Zahlung verpflichtet.

§ 199 Ist der gleiche Vermögensgegenstand mit Hypotheken mehrerer Gläubiger belastet, so wird der durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf des Gegenstandes erzielte Erlös nach den folgenden Bestimmungen zur Befriedigung [der Gläubiger] verwendet:

⁷⁶ Siehe oben Fn. 15.

(一) 抵押权已登记的, 按照登记的先后顺序清偿; 顺序相同的, 按照债权比例清偿;

(二) 抵押权已登记的先于未登记的受偿;

(三) 抵押权未登记的, 按照债权比例清偿。

第二百条 建设用地使用权抵押后, 该土地上新增的建筑物不属于抵押财产。该建设用地使用权实现抵押权时, 应当将该土地上新增的建筑物与建设用地使用权一并处分, 但新增建筑物所得的价款, 抵押权人无权优先受偿。

第二百零一条 依照本法第一百八十条第一款第三项规定的土地承包经营权抵押的, 或者依照本法第一百八十三条规定以乡镇、村企业的厂房等建筑物占用范围内的建设用地使用权一并抵押的, 实现抵押权后, 未经法定程序, 不得改变土地所有权的性质和土地用途。

第二百零二条 抵押权人应当在主债权诉讼时效期间行使抵押权; 未行使的, 人民法院不予保护。

第二节 最高额抵押权

第二百零三条 为担保债务的履行, 债务人或者第三人对一定期间内将要连续发生的债权提供担保财产的, 债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现抵押权的情形, 抵押权人有权在最高债权额限度内就该担保财产优先受偿。

最高额抵押权设立前已经存在的债权, 经当事人同意, 可以转入最高额抵押担保的债权范围。

第二百零四条 最高额抵押担保的债权确定前, 部分债权转让的, 最高额抵押权不得转让, 但当事人另有约定的除外。

1. bei eingetragenen Hypotheken nach ihrer Rangfolge; haben sie den gleichen Rang, so erfolgt die Befriedigung entsprechend dem Verhältnis der [gesicherten] Forderungen;

2. eingetragene Hypotheken gehen nicht eingetragenen Hypotheken vor;

3. sind die Hypotheken nicht eingetragen, so erfolgt die Befriedigung entsprechend dem Verhältnis der [gesicherten] Forderungen.

§ 200 Eine Hypothek an einem Recht zur Nutzung von Bauland erstreckt sich nicht auf Bauwerke, die nach Bestellung der Hypothek auf dem Grundstück errichtet worden sind. Erfolgt eine Befriedigung aus dem Recht zur Nutzung von Bauland, so muss zusammen mit dem Recht zur Nutzung des Baulandes auch über die auf dem Grundstück neu errichteten Bauwerke verfügt werden; der Hypothekar hat kein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem auf sie entfallenden Teil des Erlöses.

§ 201 Nach Befriedigung aus einer Hypothek, die an dem in der Vorschrift des § 180 Abs. 1 Nr. 3 genannten Recht zur Bewirtschaftung übernommenen Landes oder an dem in der Vorschrift des § 183 genannten Recht zur Nutzung von Bauland in dem Bereich, der von Werksgebäuden und sonstigen Bauwerken kleinstädtischer, gemeindlicher oder dörflicher Unternehmen in Anspruch genommen wird, und gemeinsam damit [an den Bauwerken] bestellt worden ist, können die Eigenschaft des Landnutzungsrechts sowie die Nutzungsart des Landes ohne Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens nicht geändert werden.

§ 202 Der Hypothekar muss seine Befriedigung aus der Hypothek suchen, bevor die Hauptforderung verjährt ist; nimmt er sein Recht bis dahin nicht wahr, so gewährt ihm das Volksgericht keinen Schutz mehr.

2. Abschnitt: Höchstbetragshypothek

§ 203 Wenn der Schuldner oder ein Dritter, um die Erfüllung einer Schuld zu sichern, eine Hypothek für die innerhalb eines bestimmten Zeitraums fortwährend entstehenden Forderungen bestellen⁷⁷ und der Schuldner die fällige Schuld nicht erfüllt oder der Sicherungsfall aufgrund der von den Parteien vereinbarten Umstände vorliegt, ist der Hypothekar berechtigt, sich bis zum Höchstbetrag der Forderungen aus dem als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstand vorzugsweise zu befriedigen.

Mit Zustimmung der Parteien kann die Höchstbetragshypothek auch solche Forderungen sichern, die bereits vor ihrer Bestellung entstanden sind.

§ 204 Wird ein Teil der Forderungen vor Feststellung der durch die Höchstbetragshypothek gesicherten Forderungen übertragen, so geht die Höchstbetragshypothek nicht mit über, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

⁷⁷ Wörtlich: „提供担保财产“, „einen Vermögensgegenstand als Sicherheit anbieten“.

第二百零五条 最高额抵押担保的债权确定前，抵押权人与抵押人可以通过协议变更债权确定的期间、债权范围以及最高债权额，但变更的内容不得对其他抵押权人产生不利影响。

第二百零六条 有下列情形之一的，抵押权人的债权确定：

- (一) 约定的债权确定期间届满；
- (二) 没有约定债权确定期间或者约定不明确，抵押权人或抵押人自最高额抵押权设立之日起满二年后请求确定债权；
- (三) 新的债权不可能发生；
- (四) 抵押财产被查封、扣押；
- (五) 债务人、抵押人被宣告破产或者被撤销；
- (六) 法律规定债权确定的其他情形。

第二百零七条 最高额抵押权除适用本节规定外，适用本章第一节一般抵押权的规定。

第十七章 质权

第一节 动产质权

第二百零八条 为担保债务的履行，债务人或者第三人将其动产出质给债权人占有的，债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现质权的情形，债权人有权就该动产优先受偿。

前款规定的债务人或者第三人为出质人，债权人为质权人，交付的动产为质押财产。

第二百零九条 法律、行政法规禁止转让的动产不得出质。

第二百一十条 设立质权，当事人应当采取书面形式订立质权合同。

质权合同一般包括下列条款：

§ 205 Vor Feststellung der durch die Höchstbetragshypothek gesicherten Forderungen kann der Hypothekar mit dem Besteller eine Änderung des Zeitpunkts der Feststellung der [gesicherten] Forderungen sowie des Umfangs und des Höchstbetrages der Forderungen vereinbaren; der geänderte Inhalt wirkt nicht zu Lasten anderer Hypothekare.

§ 206 Die Feststellung der Forderungen des Hypothekars erfolgt, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:

1. wenn der für die Feststellung der Forderungen vereinbarte Zeitpunkt eingetreten ist;
2. wenn keine Vereinbarung über den Zeitpunkt der Feststellung der Forderungen getroffen ist oder die Vereinbarung unklar ist und der Hypothekar oder der Besteller die Feststellung der Forderungen nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tag der Bestellung der Höchstbetragshypothek verlangen;
3. wenn die Entstehung neuer Forderungen nicht [mehr] möglich ist;
4. wenn der belastete Vermögensgegenstand versiegelt oder sichergestellt worden ist;
5. wenn der Konkurs des Schuldners oder des Bestellers erklärt oder der Schuldner oder der Besteller aufgelöst worden ist;
6. unter anderen gesetzlich bestimmten Umständen, unter denen die Feststellung der Forderungen erfolgt.

§ 207 Auf die Höchstbetragshypothek finden neben den Vorschriften dieses Abschnitts auch die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Kapitels über die gewöhnliche Hypothek Anwendung.

17. Kapitel: Pfandrecht

1. Abschnitt: Pfandrecht an beweglichen Sachen

§ 208 Wenn der Schuldner oder ein Dritter eine ihm gehörende bewegliche Sache dem Gläubiger unter Einräumung des Besitzes als Pfand zur Verfügung stellt, um die Erfüllung einer Schuld zu sichern, und der Schuldner die fällige Schuld nicht erfüllt oder der Sicherungsfall aufgrund der von den Parteien vereinbarten Umstände vorliegt, ist der Gläubiger berechtigt, sich aus der beweglichen Sache vorzugsweise zu befriedigen.

Der Schuldner oder Dritte im Sinne des vorigen Absatzes wird als Verpfänder, der Gläubiger als Pfandgläubiger, die übergebene bewegliche Sache als Pfand bezeichnet.

§ 209 Bewegliche Sachen, deren Übereignung durch Gesetz oder durch Verwaltungsrechtsnorm⁷⁸ verboten ist, können nicht verpfändet werden.

§ 210 Zur Bestellung eines Pfandrechts müssen die Parteien einen schriftlichen Vertrag schließen.

Der Vertrag über das Pfandrecht enthält in der Regel Klauseln über:

⁷⁸ Siehe oben Fn. 10.

- (一) 被担保债权的种类和数额;
- (二) 债务人履行债务的期限;
- (三) 质押财产的名称、数量、质量、状况;
- (四) 担保的范围;
- (五) 质押财产交付的时间。

第二百一十一条 质权人在债务履行期届满前,不得与出质人约定债务人不履行到期债务时质押财产归债权人所有。

第二百一十二条 质权自出质人交付质押财产时设立。

第二百一十三条 质权人有权收取质押财产的孳息,但合同另有约定的除外。

前款规定的孳息应当先充抵收取孳息的费用。

第二百一十四条 质权人在质权存续期间,未经出质人同意,擅自使用、处分质押财产,给出质人造成损害的,应当承担赔偿责任。

第二百一十五条 质权人负有妥善保管质押财产的义务;因保管不善致使质押财产毁损、灭失的,应当承担赔偿责任。

质权人的行为可能使质押财产毁损、灭失的,出质人可以要求质权人将质押财产提存,或者要求提前清偿债务并返还质押财产。

第二百一十六条 因不能归责于质权人的事由可能使质押财产毁损或者价值明显减少,足以危害质权人权利的,质权人有权要求出质人提供相应的担保;出质人不提供的,质权人可以拍卖、变卖质押财产,并与出质人通过协议将拍卖、变卖所得的价款提前清偿债务或者提存。

第二百一十七条 质权人在质权存续期间,未经出质人同意转质,造成质押财产毁损、灭失的,应当向出质人承担赔偿责任。

1. die Art und Höhe der gesicherten Forderung;
2. den Zeitpunkt, zu dem der Schuldner die gesicherte Forderung erfüllen muss;
3. die Bezeichnung, Menge, Qualität und den Zustand des Pfands;
4. den Umfang der Sicherung;
5. den Zeitpunkt der Übergabe des Pfands.

§ 211 Vor Fälligkeit der Schuld darf der Pfandgläubiger nicht mit dem Verpfänder vereinbaren, dass das Eigentum am Pfand auf den Pfandgläubiger übergeht, wenn der Schuldner die fällige Schuld nicht erfüllt.

§ 212 Das Pfandrecht ist im Zeitpunkt der Übergabe des Pfands durch den Verpfänder bestellt.

§ 213 Der Pfandgläubiger ist berechtigt, die Früchte des Pfands zu ziehen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Die im vorigen Absatz geregelten Früchte müssen zunächst zur Deckung der Kosten des Erwerbs der Früchte verwendet werden.

§ 214 Der Pfandgläubiger darf das Pfand während der Zeit, in der das Pfandrecht besteht, nicht ohne die Zustimmung des Verpfänders eigenmächtig gebrauchen oder über das Pfand verfügen; fügt er dem Verpfänder einen Schaden zu, so haftet er auf Schadensersatz.

§ 215 Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, das Pfand sorgfältig aufzubewahren. Bei Verschlechterung oder Untergang des Pfandes wegen ungeeigneter Aufbewahrung muss er Schadensersatz leisten.

Wenn das Verhalten des Pfandgläubigers dazu führen kann, dass das Pfand verschlechtert wird oder untergeht, kann der Verpfänder verlangen, dass der Pfandgläubiger das Pfand hinterlegt oder dass [er selbst] die Schuld vorzeitig erfüllen darf und das Pfand zurückgegeben wird.

§ 216 Wenn Gründe, die der Pfandgläubiger nicht zu vertreten hat, dazu führen können, dass das Pfand verschlechtert wird oder erheblich an Wert verliert und dadurch das Recht des Pfandgläubigers verletzt wird, ist der Pfandgläubiger berechtigt, zu verlangen, dass der Verpfänder entsprechend Sicherheit leistet; kommt der Verpfänder diesem Verlangen nicht nach, so kann der Pfandgläubiger das Pfand versteigern oder freihändig verkaufen und mit dem Verpfänder vereinbaren, dass der durch die Versteigerung oder den freihändigen Verkauf erzielte Erlös zur vorzeitigen Erfüllung der Schuld verwendet oder hinterlegt wird.

§ 217 Verpfändet der Pfandgläubiger das Pfand während der Zeit, in der das Pfandrecht besteht, ohne Zustimmung des Verpfänders weiter und wird das Pfand verschlechtert oder geht es unter, so haftet er dem Verpfänder auf Schadensersatz.⁷⁹

⁷⁹ In § 239 des Entwurfs vom 08.07.2005 (Fn. 2) war demgegenüber vorgesehen, dass der Pfandgläubiger das Pfand nur mit Zustimmung des Verpfänders weiterverpfänden können sollte; für Verschlechterung und Untergang sollte er nach dieser Vorschrift nur bei Verschulden des Unterpfandgläubigers haften.

第二百一十八条 质权人可以放弃质权。债务人以自己的财产出质，质权人放弃该质权的，其他担保人在质权人丧失优先受偿权益的范围内免除担保责任，但其他担保人承诺仍然提供担保的除外。

第二百一十九条 债务人履行债务或者出质人提前清偿所担保的债权的，质权人应当返还质押财产。

债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现质权的情形，质权人可以与出质人协议以质押财产折价，也可以就拍卖、变卖质押财产所得的价款优先受偿。

质押财产折价或者变卖的，应当参照市场价格。

第二百二十条 出质人可以请求质权人在债务履行期届满后及时行使质权；质权人不行使的，出质人可以请求人民法院拍卖、变卖质押财产。

出质人请求质权人及时行使质权，因质权人怠于行使权利造成损害的，由质权人承担赔偿责任。

第二百二十一条 质押财产折价或者拍卖、变卖后，其价款超过债权数额的部分归出质人所有，不足部分由债务人清偿。

第二百二十二条 出质人与质权人可以协议设立最高额质权。

最高额质权除适用本节有关规定外，参照本法第十六章第二节最高额抵押权的规定。

第二节 权利质权

第二百二十三条 债务人或者第三人有权处分的下列权利可以出质：

- (一) 汇票、支票、本票；
- (二) 债券、存款单；
- (三) 仓单、提单；
- (四) 可以转让的基金份额、股权；
- (五) 可以转让的注册商标专用权、专利权、著作权等知识产权中的财产权；

§ 218 Der Pfandgläubiger kann auf das Pfand verzichten. Hat der Schuldner eine ihm gehörende Sache verpfändet und verzichtet der Pfandgläubiger auf das Pfandrechts, so sind andere Sicherungsgeber insoweit von der Haftung befreit, als der Pfandgläubiger das Recht auf vorzugsweise Befriedigung verliert, es sei denn sie haben zugesagt, weiterhin Sicherheit zu leisten.

§ 219 Wenn der Schuldner die Schuld erfüllt oder der Verpfänder vorzeitig auf die gesicherte Forderung leistet, muss der Pfandgläubiger das Pfand zurückgeben.

Wenn der Schuldner die fällige Schuld nicht erfüllt oder der Sicherungsfall aufgrund der von den Parteien vereinbarten Umstände vorliegt, kann der Pfandgläubiger mit dem Verpfänder vereinbaren, dass der Wert des Pfandes angerechnet wird, oder sich aus dem durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf des Pfandes erzielten Erlös vorzugsweise befriedigen.

Die Anrechnung des Wertes und der freihändige Verkauf des Pfandes müssen unter Berücksichtigung des Marktpreises erfolgen.

§ 220 Der Verpfänder kann vom Pfandgläubiger verlangen, das Pfandrechts nach Fälligkeit der Forderung unverzüglich geltend zu machen; macht der Pfandgläubiger sein Recht nicht geltend, so kann der Verpfänder vom Volksgericht verlangen, das Pfand zu versteigern oder freihändig zu verkaufen.

Verlangt der Verpfänder vom Pfandgläubiger, das Pfandrechts unverzüglich geltend zu machen, und verzögert der Pfandgläubiger die Geltendmachung und verursacht dadurch einen Schaden, so haftet er auf Schadensersatz.

§ 221 Ist der Wert des Pfandes angerechnet oder das Pfand versteigert oder freihändig verkauft worden, so gehört der Erlös, soweit er die Höhe der gesicherten Forderung übersteigt, dem Verpfänder; soweit der Erlös nicht ausreicht, bleibt der Schuldner zur Zahlung verpflichtet.

§ 222 Der Verpfänder kann mit dem Pfandgläubiger die Bestellung eines Höchstbetragspfandrechts vereinbaren.

Auf das Höchstbetragspfandrechts finden neben den Vorschriften dieses Abschnitts die Vorschriften des 2. Abschnitts des 16. Kapitels über die Höchstbetragshypothek entsprechende Anwendung.

2. Abschnitt: Pfandrechts an Rechten

§ 223 Folgende Rechte können verpfändet werden, sofern der Schuldner oder der Dritte berechtigt ist, über sie zu verfügen:

1. Wechsel, Schecks und Solawechsel;
2. Schuldverschreibungen und Guthabenscheine;
3. Lagerscheine und Konnossemente;
4. übertragbare Fondsanteile und Anteilsrechte;
5. die vermögenswerten Rechte bei übertragbaren eingetragenen Marken, Patenten, Urheberrechten und anderen geistigen Eigentumsrechten;

(六) 应收账款;

(七) 法律、行政法规规定可以出质的其他财产权利。

第二百二十四条 以汇票、支票、本票、债券、存款单、仓单、提单出质的, 当事人应当订立书面合同。质权自权利凭证交付质权人时设立; 没有权利凭证的, 质权自有关部门办理出质登记时设立。

第二百二十五条 汇票、支票、本票、债券、存款单、仓单、提单的兑现日期或者提货日期先于主债权到期的, 质权人可以兑现或者提货, 并与出质人协议将兑现的价款或者提取的货物提前清偿债务或者提存。

第二百二十六条 以基金份额、股权出质, 当事人应当订立书面合同。以基金份额、证券登记结算机构登记的股权出质, 质权自证券登记结算机构办理出质登记时设立; 以其他股权出质, 质权自工商行政管理部门办理出质登记时设立。

基金份额、股权出质后, 不得转让, 但经出质人与质权人协商同意的除外。出质人转让基金份额、股权所得的价款, 应当向质权人提前清偿债务或者提存。

第二百二十七条 以注册商标专用权、专利权、著作权等知识产权中的财产权出质的, 当事人应当订立书面合同。质权自有关主管部门办理出质登记时设立。

知识产权中的财产权出质后, 出质人不得转让或者许可他人使用, 但经出质人与质权人协商同意的除外。出质人转让或者许可他人使用出质的知识产权中的财产权所得的价款, 应当向质权人提前清偿债务或者提存。

第二百二十八条 以应收账款出质的, 当事人应当订立书面合同。质权自信贷征信机构办理出质登记时设立。

6. Außenstände⁸⁰;

7. nach Gesetzen und nach Verwaltungsrechtsnormen⁸¹ verpfändbare andere Vermögensrechte.

§ 224 Zur Verpfändung von Wechseln, Schecks, Solawechseln, Schuldverschreibungen, Guthabenscheinen, Lagerscheinen und Konnossementen müssen die Parteien einen schriftlichen Vertrag schließen. Das Pfandrecht entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das über das Recht ausgestellte Papier dem Pfandgläubiger übergeben wird; existiert kein solches Papier, so entsteht das Pfandrecht mit Eintragung durch die zuständige Verwaltungsabteilung.

§ 225 Wenn Wechsel, Schecks, Solawechsel, Schuldverschreibungen, Guthabenscheine, Lagerscheine oder Konnossemente verpfändet werden, bei denen der Zahlungstermin oder der Tag der Abholung der Ware vor der Fälligkeit der Hauptforderung liegt, kann der Pfandgläubiger das Papier einlösen oder die Ware abholen und mit dem Verpfänder vereinbaren, dass der Erlös oder die abgeholte Ware zur vorzeitigen Erfüllung der Schuld verwendet oder hinterlegt wird.

§ 226 Zur Verpfändung von Fondsanteilen und Anteilsrechten müssen die Parteien einen schriftlichen Vertrag schließen. Werden Fondsanteile und andere durch die Wertpapierregistrierungs- und Abwicklungsorgane⁸² eingetragene Anteilsrechte verpfändet, so entsteht das Pfandrecht im Zeitpunkt der Eintragung der Verpfändung durch diese Organe; werden andere Anteilsrechte verpfändet, so entsteht das Pfandrecht im Zeitpunkt der Eintragung der Verpfändung durch die Industrie- und Handelsverwaltungsabteilung.

Fondsanteile und Anteilsrechte dürfen nach der Verpfändung nicht übertragen werden, es sei denn der Verpfänder hat mit dem Pfandgläubiger eine andere Vereinbarung getroffen. Überträgt der Verpfänder Fondsanteile oder Anteilsrechte, so hat er den Erlös zur vorzeitigen Erfüllung der Schuld gegenüber dem Pfandgläubiger zu verwenden oder zu hinterlegen.

§ 227 Zur Verpfändung vermögenswerter Rechte bei Marken, Patenten, Urheberrechten und anderen geistigen Eigentumsrechten müssen die Parteien einen schriftlichen Vertrag schließen. Das Pfandrecht entsteht im Zeitpunkt der Eintragung der Verpfändung durch die zuständige Verwaltungsabteilung.

Vermögensrechte an geistigen Eigentumsrechten darf der Verpfänder nach der Verpfändung nicht übertragen oder anderen ihren Gebrauch gestatten, es sei denn der Verpfänder hat mit dem Pfandgläubiger eine andere Vereinbarung getroffen. Einen mit der Übertragung oder Gestattung erzielten Erlös hat er zur vorzeitigen Erfüllung der Schuld gegenüber dem Pfandgläubiger zu verwenden oder zu hinterlegen.

§ 228 Zur Verpfändung von Außenständen⁸³ müssen die Parteien einen schriftlichen Vertrag schließen. Das Pfandrecht entsteht im Zeitpunkt der Eintragung der Verpfändung durch die Kreditprüfungsgane.

⁸⁰ Der chinesische Begriff „ 应收账款 “ stellt offenbar eine Übersetzung des englischen Bilanzierungsbegriffes „accounts receivable“ dar. Inhaltlich entspricht er den Forderungen auf Grund von Warenlieferungen oder Leistungen in der Bilanz nach § 266 HGB (unter B. Umlaufvermögen II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände).

⁸¹ Siehe oben Fn. 10.

⁸² Siehe das 7. Kapitel des 中华人民共和国证券法 (Wertpapiergesetz der Volksrepublik China) in der Fassung vom 25.10.2005, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 86 ff.

应收账款出质后，不得转让，但经出质人与质权人协商同意的除外。出质人转让应收账款所得的价款，应当向质权人提前清偿债务或者提存。

第二百二十九条 权利质权除适用本节规定外，适用本章第一节动产质权的规定。

第十八章 留置权

第二百三十条 债务人不履行到期债务，债权人可以留置已经合法占有的债务人的动产，并有权就该动产优先受偿。

前款规定的债权人为留置权人，占有的动产为留置财产。

第二百三十一条 债权人留置的动产，应当与债权属于同一法律关系，但企业之间留置的除外。

第二百三十二条 法律规定或者当事人约定不得留置的动产，不得留置。

第二百三十三条 留置财产为可分物的，留置财产的价值应当相当于债务的金额。

第二百三十四条 留置权人负有妥善保管留置财产的义务；因保管不善致使留置财产毁损、灭失的，应当承担赔偿责任。

第二百三十五条 留置权人有权利收取留置财产的孳息。

前款规定的孳息应当先充抵收取孳息的费用。

第二百三十六条 留置权人与债务人应当约定留置财产后的债务履行期间；没有约定或者约定不明确的，留置权人应当给债务人两个月以上履行债务的期间，但鲜活易腐等不易保管的动产除外。债务人逾期未履行的，留置人可以与债务人协议以留置财产折价，也可以就拍卖、变卖留置财产所得的价款优先受偿。

Außenstände dürfen nach der Verpfändung nicht übertragen werden, es sei denn der Verpfänder hat mit dem Pfandgläubiger eine andere Vereinbarung getroffen. Überträgt der Verpfänder Außenstände, so hat er den Erlös zur vorzeitigen Erfüllung der Schuld gegenüber dem Pfandgläubiger zu verwenden oder zu hinterlegen.

§ 229 Auf das Pfandrecht an Rechten finden neben den Vorschriften dieses Abschnitts auch die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Kapitels über das Pfandrecht an beweglichen Sachen Anwendung.

18. Kapitel: Zurückbehaltungsrecht

§ 230 Erfüllt der Schuldner eine fällige Schuld nicht, so kann der Gläubiger eine bereits in seinem berechtigten Besitz befindliche bewegliche Sache des Schuldners zurückbehalten und sich aus dieser beweglichen Sache vorzugsweise befriedigen.

Der Gläubiger im Sinne des vorigen Absatzes wird als Zurückbehaltungsberechtigter, die bewegliche Sache in seinem Besitz als zurückbehaltener Vermögensgegenstand bezeichnet.

§ 231 [Das Recht zum Besitz an der] vom Gläubiger zurückbehaltene[n] bewegliche[n] Sache und die Forderung müssen demselben rechtlichen Verhältnis entstammen; dies gilt nicht im Fall des Zurückbehaltungsrechts zwischen Unternehmen.

§ 232 Sachen, an denen ein Zurückbehaltungsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach der Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen ist, dürfen nicht zurückbehalten werden.

§ 233 Ist der zurückbehaltene Vermögensgegenstand eine teilbare Sache, so muss sein Wert der Höhe der Schuld entsprechen.

§ 234 Der Zurückbehaltungsberechtigte ist verpflichtet, den zurückbehaltenen Vermögensgegenstand sorgfältig aufzubewahren. Bei Verschlechterung oder Untergang des zurückbehaltenen Vermögensgegenstandes wegen ungeeigneter Aufbewahrung muss er Schadensersatz leisten.

§ 235 Der Zurückbehaltungsberechtigte ist berechtigt, die Früchte des zurückbehaltenen Vermögensgegenstandes zu ziehen.

Die im vorigen Absatz geregelten Früchte müssen zunächst zur Deckung der Kosten des Erwerbs der Früchte verwendet werden.

§ 236 Der Zurückbehaltungsberechtigte und der Schuldner müssen eine Frist zur Erfüllung der Schuld nach Zurückbehaltung des Vermögensgegenstandes vereinbaren; treffen sie keine Vereinbarung oder ist die Vereinbarung unklar, so muss der Zurückbehaltungsberechtigte dem Schuldner eine Frist zur Erfüllung der Schuld von mindestens zwei Monaten gewähren, es sei denn es handelt sich um frische, lebende, leicht verderbliche oder andere nicht leicht aufzubewahrende bewegliche Sachen. Erfüllt der Schuldner die Schuld innerhalb der Frist nicht, so kann der Zurückbehaltungsberechtigte mit ihm vereinbaren, dass der Wert des zurückbehaltenen Vermögensgegenstandes angerechnet wird, oder sich aus dem durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf des zurückbehaltenen Vermögensgegenstandes erzielten Erlös vorzugsweise befriedigen.

⁸³ Siehe oben Fn. 80.

留置财产折价或者变卖的，应当参照市场价格。

第二百三十七条 债务人可以请求留置权人在债务履行期届满后行使留置权；留置权人不行使的，债务人可以请求人民法院拍卖、变卖留置财产。

第二百三十八条 留置财产折价或者拍卖、变卖后，其价款超过债权数额的部分归债务人所有，不足部分由债务人清偿。

第二百三十九条 同一动产上已设立抵押权或者质权，该动产又被留置的，留置权人优先受偿。

第二百四十条 留置权人对留置财产丧失占有或者留置权人接受债务人另行提供担保的，留置权消灭。

第五编 占有

第十九章 占有

第二百四十一条 基于合同关系等产生的占有，有关不动产或者动产的使用、收益、违约责任等，按照合同约定；合同没有约定或者约定不明确的，依照有关法律的规定。

第二百四十二条 占有人因使用占有的不动产或者动产，致使该不动产或者动产受到损害的，恶意占有人应当承担赔偿责任。

第二百四十三条 不动产或者动产被占有人占有的，权利人可以请求返还原物及其孳息，但应当支付善意占有人因维护该不动产或者动产支出的必要费用。

第二百四十四条 占有的不动产或者动产毁损、灭失，该不动产或者动产的权利人请求赔偿的，占有人应当将因毁损、灭失取得的保险金、赔偿金或者补偿金等返还给权利人；权利人的损害未得到足够弥补的，恶意占有人还应当赔偿损失。

Die Anrechnung des Wertes und der freihändige Verkauf des zurückbehaltenen Vermögensgegenstandes müssen unter Berücksichtigung des Marktpreises erfolgen.

§ 237 Der Schuldner kann vom Zurückbehaltungsberechtigten verlangen, dass er das Zurückbehaltungsrecht nach Ablauf der Erfüllungsfrist wahrnimmt; weigert sich der Zurückbehaltungsberechtigte, so kann der Schuldner vom Volksgericht verlangen, dass es die Versteigerung oder den freihändigen Verkauf des zurückbehaltenen Vermögensgegenstandes vornimmt.

§ 238 Wenn der Wert des zurückbehaltenen Vermögensgegenstandes angerechnet oder der Gegenstand versteigert oder freihändig verkauft worden ist, gehört der Erlös, soweit er die Höhe der Forderung übersteigt, dem Schuldner; soweit der Erlös nicht ausreicht, bleibt der Schuldner zur Zahlung verpflichtet.

§ 239 Wird eine bewegliche Sache, an der bereits eine Hypothek oder ein Pfandrecht besteht, zurückbehalten, so wird der Zurückbehaltungsberechtigte bevorzugt befriedigt.

§ 240 Verliert der Zurückbehaltungsberechtigte den Besitz am zurückbehaltenen Vermögensgegenstand oder nimmt er vom Schuldner eine andere Sicherheit an, so erlischt das Zurückbehaltungsrecht.

5. Teil: Besitz

19. Kapitel: Besitz

§ 241 Gründet sich der Besitz auf einen Vertrag oder ein ähnliches Verhältnis, so bestimmen sich bei unbeweglichen und beweglichen Sachen der Gebrauch, die Ziehung der Nutzungen, die Haftung wegen Vertragsverletzung und ähnliches nach den vertraglichen Vereinbarungen; enthält der Vertrag keine Vereinbarung oder ist die Vereinbarung unklar, so finden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 242 Wenn der Besitzer eine in seinem Besitz befindliche unbewegliche oder bewegliche Sache durch Gebrauch beschädigt, haftet er auf Schadensersatz, sofern er bösgläubig war.

§ 243 Der Berechtigte kann vom Besitzer einer unbeweglichen oder beweglichen Sache die Herausgabe dieser Sache und ihrer Früchte verlangen; jedoch muss er dem gutgläubigen Besitzer die zur Erhaltung der unbeweglichen oder beweglichen Sache gemachten notwendigen Verwendungen ersetzen.

§ 244 Wenn eine im Besitz eines anderen befindliche unbewegliche oder bewegliche Sache verschlechtert wird oder untergeht und der an dieser Sache Berechtigte Schadensersatz verlangt, muss der Besitzer dem Berechtigten die infolge der Beschädigung oder des Untergangs erlangten Versicherungsleistungen, Schadensersatz-, Ausgleichs- und ähnlichen Zahlungen herausgeben; soweit der entstandene Schaden dadurch nicht vollständig ersetzt wird, bleibt ein bösgläubiger Besitzer zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

第二百四十五条 占有的不动产或者动产被侵占的，占有人有权请求返还原物；对妨害占有的行为，占有人有权请求排除妨害或者消除危险；因侵占或者妨害造成损害的，占有人有权请求损害赔偿。

占有人返还原物的请求权，自侵占发生之日起一年内未行使的，该请求权消灭。

附则

第二百四十六条 法律、行政法规对不动产统一登记的范围、登记机构和登记办法作出规定前，地方性法规可以依照本法有关规定作出规定。

第二百四十七条 本法自 2007 年 10 月 1 日起施行。

§ 245 Wer eine unbewegliche oder bewegliche Sache im Besitz gehabt hat, kann von dem, der sie widerrechtlich in Besitz genommen hat, die Herausgabe der Sache verlangen; wird der Besitzer durch Handlungen eines anderen im Besitz beeinträchtigt, so kann er die Beseitigung der Beeinträchtigung und der Gefahr [weiterer Beeinträchtigungen] verlangen; führt die Besizentziehung oder die Beeinträchtigung zu einem Schaden, so kann der Besitzer Schadensersatz verlangen.

Verlangt der Besitzer nicht innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Besizentziehung die Herausgabe der Sache, so erlischt sein Anspruch auf Herausgabe der Sache.

Ergänzende Regeln

§ 246 Solange der Umfang der einheitlichen Eintragungen, die Registerorgane und das Eintragungsverfahren nicht durch Gesetze oder durch Verwaltungsrechtsnormen⁸⁴ geregelt sind, können sie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften dieses Gesetzes durch lokale gesetzliche Bestimmungen geregelt werden.

§ 247 Dieses Gesetz tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Übersetzung und Anmerkungen von *ZHOU Mei, QI Xiaokun, Sebastian Lohsse* und *LIU Qingwen*⁸⁵

⁸⁴ Siehe oben Fn. 10.

⁸⁵ Dr. ZHOU Mei und Dr. LIU Qingwen sind Dozenten, Prof. Dr. QI Xiaokun ist Juniorprofessor und Dr. Sebastian Lohsse Stellvertretender Direktor am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.

Auswahl wichtiger Gesetze, Erlasse und justizieller Auslegungen des Jahres 2006

I. Gesetze und Beschlüsse des Nationalen Volkskongresses und seines Ständigen Ausschusses¹

Beschluss des ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Revision des „Bilanzprüfungsgesetzes der VR China“ vom 31.08.1994 (2. Korrektur des Gesetzes vom 31.08.1994). 2006, 103. 全国人民代表大会常务委员会关于修改《中华人民共和国审计法》的决定

Unternehmenskonkursgesetz der VR China vom 27.08.2006 (in Kraft ab dem 01.06.2007). 2006, 506. 中华人民共和国企业破产法²

Partnerschaftsunternehmensgesetz der VR China vom 27.08.2006 (in Kraft ab dem 01.06.2007). 2006, 652. 中华人民共和国合伙企业法³

Anti-Geldwäschegesetz der VR China vom 31.10.2006 (in Kraft seit dem 01.01.2007). 2006, 652. 中华人民共和国反洗钱法

Gesetz zu landwirtschaftlichen Fachgenossenschaften vom 31.10.2006. 2006, 664. 中华人民共和国农民专业合作社法

Entscheidung des ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses vom 31.10.2006 zur Änderung des Bankenaufsichtsgesetzes der VR China vom 27.12.2003. 2006, 680. 全国人民代表大会常务委员会关于修改《中华人民共和国银行业监督管理法》的决定⁴

Gesetz der VR China zur Qualitätssicherung und Produktsicherheit landwirtschaftlicher Produkte vom 29.04.2005. 2006, 337. 中华人民共和国农产品质量安全法

II. Justizielle Auslegungen des Obersten Volksgerichts⁵

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Vollstreckung der Pfandrechte an Wohnungseigentum vom 14.12.2005. 2006, 1, 24. 最高人民法院关于人民法院执行设定抵押房屋的规定

Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Zulässigkeit von gemeinsamen Prozessen vom 30.12.2005. 2006, 3, 15. 最高人民法院关于人民法院受理共同诉讼案件问题的通知

Auslegung des Obersten Volksgerichts zum Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen und handelsrechtlichen Urteilen zwischen der VR China und Macao vom 04.01.2006. 2006, 4, 19. 最高人民法院关于内地与澳门特别行政区相互认可和执行民商事判决的安排

Mitteilung des Obersten Volksgerichtshofs zur Durchsetzung der Bildung des Gedankens einer sozialistischen Rechtsordnung vom 08.05.2006. 2006, 6, 4. 最高人民法院关于开展社会主义法治理念教育的通知

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Zustellung von Rechtsakten in zivil- oder handelsrechtlichen Fällen mit Auslandsbezug vom 02.06.2006. 2006, 9, 4. 最高人民法院关于涉外民或商事案件司法文书送达问题若干规定

Auslegung des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Rechts in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten (II) vom 14.08.2006. 2006, 10, 9. 最高人民法院关于审理劳动争议案件适用法律若干问题的解释(二)

Auslegung des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Gesetzes zum schiedsgerichtlichen Verfahren der VR China vom 23.08.2006. 2006, 10, 11. 最高人民法院关于适用《中华人民共和国仲裁法》若干问题的解释⁶

Bestimmung des Obersten Volksgerichts zu Auslegungsfragen bei der Anwendung des Gesellschaftsgesetzes der VR China vom 24.04.2006. 2006,

¹ Zitiert nach dem Amtsblatt des ständigen Ausschusses des NVK (中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报), Jahr, Seite.

² Chinesisch-deutsch in diesem Heft.

³ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 407 ff.

⁴ Deutsch in der Fassung vom 27.12.2003 in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 27.12.03/1; chinesisch-englisch in der Fassung vom 31.10.2006 in: CCH Asia Pacific (editor): CCH China Laws for Foreign Business – Business Regulations, Volume 1-5, Hongkong 1985 et seq. (CCH Business Regulations), ¶8-300.

⁵ Zitiert nach dem Amtsblatt des Obersten Volksgerichtes (中华人民共和国最高人民法院公报), Jahr, Heft, Seite.

⁶ Chinesisch-englisch in: CCH Business Regulations ¶10-475.

6, 3. 最高人民法院关于适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定（一）⁷

Ansicht des Obersten Volksgerichts zur Entwicklung der Prozessführung in Seerechtsfällen vom 09.11.2006. 2006, 12, 13. 最高人民法院关于海事审判工作发展的若干意见

III. Erlasse des Staatsrates und Rechtsakte anderer Exekutivorgane⁸

1. Aufbau des Rechtssystems

Erlass des ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Verstärkung der Erziehung im Rechtssystem vom 29.04.2006. 2006, 17, 10. 全国代表大会常务委员会关于加强法制宣传教育的决议

Erlass Nr. 98 des Justizministeriums der VR China vom 09.02.2005: Bestimmungen zur Teilnahme an der nationalen Justizzulassungsprüfung. 2006, 18, 38. 中华人民共和国司法部令（第 98 号）国家司法考试应试规则

Erlass Nr. 99 des Justizministeriums der VR China vom 18.02.2005: Methode zur Regelung der Anwaltstätigkeit von Bürgern aus den Sonderverwaltungszonen Hongkong und Macao mit Justizzulassung aus der VR China. 2006, 34, 33. 中华人民共和国司法部令（第 99 号）取得内地法律职业资格的中国香港特别行政区和澳门特别行政区居民在内地从事律师职业管理办法

Erlass Nr. 100 des Justizministeriums der VR China vom 18.02.2005: Methode zur Zusammenarbeit von Rechtsanwaltskanzleien aus den Sonderverwaltungszonen Hongkong und Macao mit Rechtsanwaltskanzleien aus der VR China. 2006, 34, 35. 中华人民共和国司法部令（第 100 号）香港特别行政区和澳门特别行政区律师事务所与内地律师事务所联营管理办法

2. Handel, Industrie, Finanzen

Bekanntmachung Nr. 7 (2005) der Chinesischen Volksbank und der Bankenaufsichtskommission vom 02.04.2005: Methode für die Verwaltung der Pilotprojekte mit der asset backed securitisation. 2006, 2, 31. 中国人民银行 中国银行业监督管理委员会公告（[2005] 第 7 号）信贷资产证券化试点管理办法

Erlass Nr. 451 des Staatsrates der VR China vom 18.02.2005: Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von Gesellschaften. 2006, 5, 4. 中华人民共和国国务院令（第 451 号）中华人民共和国公司登记管理条例⁹

Erlass Nr. 461 des Staatsrates der VR China vom 21.02.2006: Bestimmungen zu Verwaltungsanktionen bei rechtswidriger Preisbemessung. 2006, 13, 35. 中华人民共和国国务院令（第 461 号）价格违法行为行政处罚规定

Bekanntmachung Nr. 33 der Staatlichen Reform- und Entwicklungskommission zur Qualifikationszertifizierung von Preisüberwachungspersonal vom 22.06.2005. 2006, 15, 28. 中华人民共和国国家发展和改革委员会令（第 33 号）价格评估人员资质认定管理办法

Erlass Nr. 28 des Finanzministeriums der VR China vom 09.06.2005: Methode zur Überprüfung und Genehmigung des Deckungsgrades von in der Zukunft liegenden Investitionen ausländischer Parteien und chinesisch-ausländischer Contractual Joint-Ventures. 2006, 16, 22. 中华人民共和国财政部令（第 28 号）中外合作经营企业外国合作者先行回收投资审批办法

Erlass Nr. 27 der Wertpapieraufsichtskommission, des Finanzministeriums und der Chinesischen Volksbank vom 30.06.2005: Methode zur Verwaltung des Schutzfonds für Wertpapierinvestoren. 2006, 16, 44. 中国证券监督管理委员会 财政部 中国人民银行令（第 27 号）证券投资基金管理办法

Bekanntmachung Nr. 14 (2005) der Chinesischen Volksbank vom 13.06.2005: Verordnung zur Offenlegung von Informationen bei durch Vermögen gedeckten Wertpapieren (asset backed securities). 2006, 20, 30. 中国人民银行公告（[2005] 第 14 号）资产支持证券信息披露规则

Erlass Nr. 1 der staatlichen Verwaltung für Arbeitsschutz vom 22.07.2005: Bestimmungen zur Überwachung der Ausstattung mit Arbeitsschutzbekleidung. 2006, 20, 39. 国家安全生产监督管理总局令（第 1 号）劳动防护用品监督管理决定

Erlass Nr. 2 der staatlichen Verwaltung für Arbeitsschutz vom 23.08.2005: Bestimmungen zur Überwachung des Qualifikationsnachweises von Minenrettungskommandos. 2006, 20, 41. 国家安全生产监督管理总局令（第 2 号）矿山救护队资质认定管理规定

Erlass Nr. 1 der Chinesischen Bankenaufsichtskommission vom 08.08.2005: Methode zur Verwaltung der Pilotprojekte von Geldmaklergesellschaften. 2006, 20, 44. 中国银行业监督管理委员会令（2005 年第 1 号）货币经纪公司试点管理办法

⁷ Chinesisch-englisch in: CCH Business Regulations ¶13-519.

⁸ Zitiert nach dem Amtsblatt des Staatsrates (中华人民共和国国务院公报), Jahr, Heft, Seite.

⁹ Deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 18.12.05/1.

Erlass Nr. 2 der Chinesischen Bankenaufsichtskommission vom 24.09.2005: Vorläufige Methode zur Verwaltung der Vermögensverwaltungs-geschäfte von Geschäftsbanken an Einzelpersonen. 2006, 25, 44. 中国银行业监督管理委员会令（2005 年第 2 号）商业银行个人理财业务管理暂行办法

Erlass Nr. 9 der staatlichen Aufsichtskommission für den Elektrizitätsmarkt vom 13.10.2005: Bestimmungen zur Vergabe von Stromlizenzen. 2006, 26, 44. 国家电力监管委员会令（第 9 号）电力业务许可证管理规定

Erlass Nr. 10 der staatlichen Aufsichtskommission für den Elektrizitätsmarkt vom 13.10.2005: Allgemeine Regeln für das Funktionieren des Strommarktes. 2006, 27, 38. 国家电力监管委员会令（第 10 号）电力市场运营基本规则

3. Informationsindustrie und Schutz Geistigen Eigentums

Bekanntmachung Nr. 20 des staatlichen Verwaltungsamtes für Industrie und Handel vom 18.09.2005: Regeln für die Bewertung und Überprüfung von Markenzeichen. 2006, 24, 32. 中华人民共和国国家工商行政管理总局令（第 20 号）商标评审规则

Bekanntmachung Nr. 37 des staatlichen Büros für geistige Eigentumsrechte vom 29.11.2005: Methode zur Zwangslizenz bei der Nutzung von Patenten für das öffentliche Gesundheitswesen. 2006, 28, 34. 国家知识产权局令（第 37 号）涉及公共健康问题的专利实施强制许可办法

4. Kultur, Presse und Bildung

Erlass Nr. 31 der allgemeinen Verwaltung von Presse und Publikationen der VR China vom 30.09.2005: Verwaltungsbestimmungen zur Publikation von Periodika. 2006, 24, 44. 中华人民共和国新闻出版总署令（第 31 号）期刊出版管理规定

Erlass Nr. 32 der allgemeinen Verwaltung von Presse und Publikationen der VR China vom 30.09.2005: Verwaltungsbestimmungen zur Publikation von Zeitungen. 2006, 25, 29. 中华人民共和国新闻出版总署令（第 32 号）报纸出版管理规定

5. Fiskus, Finanzangelegenheiten, Steuern und Versicherungen

Erlass Nr. 452 des Staatsrates zur Entscheidung über die Änderung der Durchführungsverordnung zum Personeneinkommensteuergesetz vom 01.01.2006. 2006, 5, 18. 国务院关于修改《中华人民共和国个人所得税实施条例》的决定

Erlass Nr. 46 des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses der VR China vom 18.12.2005: Bestimmungen zur Abschaffung der

„Verordnung zu den landwirtschaftlichen Steuern“. 2006, 5, 4. 全国人民代表大会常务委员会关于废止《中华人民共和国农业税条例》的决定

Richtlinie des Handelsministeriums der VR China Nr. 16 (2005) zum Automobilhandel vom 10.08.2005. 2006, 23, 27. 中华人民共和国商务部令（2005 年 16 号）汽车贸易政策

Erlass des Handelsministeriums, der Wertpapieraufsichtskommission, der staatlichen Zollverwaltung, des staatlichen Verwaltungsamts für Industrie und Handel und des staatlichen Verwaltungsamts für Devisen Nr. 28 vom 11.12.2005: Methode zur Verwaltung strategischer Investitionen ausländischer Investoren in börsenzugelassene Unternehmen. 2006, 33, 31. 中华人民共和国商务部 中国证券监督管理委员会 国家税务总局 国家工商行政管理总局 国家外汇管理局令（2005 年第 28 号）外国投资者对上市公司战略投资管理办法¹⁰

6. Auslandshandel, Zoll, Inspektion und Quarantäne

Erlass Nr. 77 der Verwaltungsbehörde für Qualitätsüberwachung und Quarantäne der VR China vom 01.06.2005: Methode zur Re-Inspektion von Im- und Exportwaren. 2006, 15, 42. 中华人民共和国国家质量监督检验检疫总局令（第 77 号）进出口商品复验办法

Erlass Nr. 80 der Verwaltungsbehörde für Qualitätsüberwachung und Quarantäne der VR China vom 15.09.2005: Ausführungsmethode zur Verordnung für die Verwaltung von Produktlizenzen industriell gefertigter Produkte. 2006, 24, 37. 中华人民共和国国家质量监督检验检疫总局令（第 80 号）中华人民共和国工业产品生产许可证管理条例实施办法

Erlass Nr. 14 des Handelsministeriums und des nationalen Verwaltungsamts für Industrie und Handel der VR China vom 15.08.2005: Ergänzende Bestimmungen zur Methode für die Verwaltung der Qualifikation zur Erbringung von Dienstleistungen mit Auslandsbezug. 2006, 23, 26. 中华人民共和国商务部 中华人民共和国国家工商行政管理总局令（2005 年第 14 号）对外劳务合作经营资格管理规定的补充规定

Erlass Nr. 138 der staatlichen Zollverwaltung der VR China vom 28.12.2005: Methode zur Verwaltung der Kontrolle von Im- und Exportwaren durch den Zoll. 2006, 33, 40. 中华人民共和国海关总署令（第 138 号）中华人民共和国海关进出口货物查验管理办法

¹⁰ Chinesisch-englisch in: CCH Business Regulations ¶13-606.

Erlass Nr. 140 der obersten Zollbehörde der VR China vom 29.12.2005: Verwaltungsmethode der VR China für Standards im Zollwesen (versuchsweise durchgeführt). 2006, 33, 44. 中华人民共和国海关总署令 (第 140 号) 中华人民共和国海关行业标准管理办法 (试行)

7. Öffentliche Verwaltung

Auslegung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Anwendung der Kulturgüter betreffenden Bestimmungen des „Strafgesetzes der Volksrepublik China“ auf Fossilien und Versteinerungen von wissenschaftlicher Bedeutung vom 29.12.2006. 2006, 6, 14. 全国人民代表大会常务委员会关于《中华人民共和国刑法》有关文物的规定适用于具有科学价值的古脊椎动物化石、古人类化石的解释

Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Ermächtigung der Regierung der Sonderverwaltungszone Hongkong zur Verwaltung des in Hongkong gelegenen Teils des Hafens von Shenzhen vom 31.10.2006. 2006, 35, 22. 全国人民代表大会常务委员会关于授权香港特别行政区对深圳湾口岸港方口岸区实施管辖的决定

Ausgewählt und übersetzt von *Rebecka Zinser*.

TAGUNGSBERICHTE

"International Symposium on the WTO and Judicial Review", organized by the Supreme People's Court of the PRC and the Asian Development Bank, Hangzhou, 1 - 3 November 2006

*Björn Ahl*¹

China's accession to the World Trade Organization triggered the establishment of numerous legal co-operation programs by national and international actors which were carried out to assist the necessary adjustments of the Chinese domestic legal system. A typical example is the Asian Development Bank's technical assistance program for the implementation of WTO rules. This program was included in the Bank's 2002 country assistance plan for the PRC. Subsequently, the Bank reached an understanding with the Supreme People's Court and the National Judges College on the objectives, scope and implementation arrangements for the technical assistance. The purpose of the technical assistance is to help the judicial system of the PRC to meet WTO requirements in independent reviews of decisions made by the administrative authorities pertinent to the enforcement of WTO rules. The Symposium in Hangzhou formed part of this program.

The Supreme People's Court issued Regulations on the Trial of Administrative Cases Involving International Trade² in 2002. This was made in response to the WTO requirement of setting up an independent adjudication body to review administrative decisions. The Regulations provide that cases involving international trade will be tried by the courts at the intermediate level or above. In accordance with the Administrative Litigation Law, the courts are granted jurisdiction over administrative cases involving international trade in goods, services, trade related intellectual property protection and other international trade. While the Regulations provide that the applicable law shall be domestic law, they also emphasize that in a conflict between two interpretations of a domestic law pro-

vision, the interpretation consistent with the international obligation shall prevail.

Apart from foreign law experts, the symposium in Hangzhou was attended by a large number of Chinese scholars and judges. The experts offered some thoughts on the issues raised by China's membership of the WTO and its implications for judicial review.

One of the repeatedly discussed topics was the question of the extent to which Chinese courts can and should be able to review the reasonableness of the administrative determination and the relationship between such review and legality review in Article 5 of the Administrative Litigation Law. Further, Article 54 allows judicial intervention on a variety of grounds, including "abuse of power" and cases where the administrative sanction is "obviously unfair". The report of Professor *Yu Lingyun*, Chinese People's Public Security University, explained why Chinese courts only in a few cases reviewed administrative acts on the basis of "abuse of power" and why judges prefer other criteria of administrative review. Professor *Christopher Forsyth*, University of Cambridge, introduced the foundations of the judicial review in England, the rule of law and the ultra vires doctrine which clarified why judges only exercise judicial review to check the legality of administrative decisions. Professor *Paul Craig*, University of Oxford, exemplified by experience drawn from the UK, USA and EU how judicial control is exercised over the way in which discretion is exercised by administrative authorities.

The standard of review for issues of fact was seen as a topic with considerable practical implications for review under the WTO. Article 54 of the Administrative Litigation Law provides for judicial review and annulment where there is an inadequacy in the essential evidence. This provision provides the Chinese courts with the legal basis on which to review disputed evidentiary findings. Professor *Paul Craig* introduced the experience in the EU with the concept of "manifest error" for the review of fact and showed how this test can be interpreted by courts far more intensively than would seem apparent from the mere wording.

Another important issue concerned the types of administrative acts that can be challenged before the courts as determined by the Administrative Litigation Law, Articles 2, 11 and 12. Article 12 excludes certain types of cases from being reviewed by the courts, the most important exclusion being

¹ Assistant Professor of Law, City University of Hong Kong.

² Regulations of the Supreme People's Court Concerning Several Questions of the Trial of Administrative Cases Involving International Trade (Zuigao renmin fayuan guanyu shenli guoji maoyi xingzheng anjian ruogan wenti de guiding) of 27 August 2002, Gazette of the Supreme People's Court (Zuigao renmin fayuan gongbao) 2002/5, p. 165.

provided for in Article 12 (2), which prevents the courts from adjudicating upon administrative rules and regulations that have general binding force. Professor *Paul Craig* suggested that both specific administrative acts and administrative rules or regulations should be subject to judicial review. Given the fact that any administrative authority can in principle apply its area of law either through individualized decision-making or through the making of regulations, he saw the danger that the administration has an incentive to proceed through the issuance of rules and regulations in order to resolve individual cases because regulations cannot themselves be challenged. Further, he doubted whether the exclusion in Article 12 (2) can be regarded as consistent with the requirements of the WTO. Considering the example where an administrative authority devises detailed rules on what constitutes dumping and foreign firms believe that provisions of these rules are unfair, he came to the conclusion that those firms would not be able to challenge the rules because of the exclusion in Article 12 (2).

Finally, the presentation by Professor *Luo Wenyan*, Zhejiang University of Industry and Commerce, demonstrated that Chinese courts in a number of cases reviewed abstract administrative acts. On the basis of this practice, she developed a new understanding of the criteria distinguishing concrete and abstract administrative acts.

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
Jianguomen Wai Avenue 1
100004 Beijing, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦 2 座 3401 室
中国国际贸易中心
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 3800; Fax: 010 6505 2309; 6505 0378; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com,
stanley.jia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Stanley Jia*

Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH

Suite 3130, 31/F, South Office Tower
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所
北京市朝阳区光华路 1 号
嘉里中心南楼 31 层 3130 室
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: susanne.rademacher@bblaw.com

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

Clifford Chance LLP Beijing Office

3326 China World Tower I
No. 1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

高伟绅律师事务所北京办事处
中国国际贸易中心国贸大厦 3326 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

Coudert Brothers

Jing Guang Center, 27th Floor
Hu Jia Road, Chao Yang Qu
100020 Beijing, VR China

高特兄弟律师事务所北京办事处
京广中心 27 层
朝阳区
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 65973851 ext. 225; Fax: 010 65978856; e-mail: fischera@coudert.com

Ansprechpartner: *TAO Jingzhou, Laetitia Tjoa, Alexander Fischer*

Freshfields Bruckhaus Deringer

3705 China World Tower Two
1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

富而德律师事务所
中国国际贸易中心国贸大厦 3705 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: douglas.markel@freshfields.com,
melissa.thomas@freshfields.com

Ansprechpartner: *Douglas Markel, Melissa Thomas, Mirko Wormuth*

Guo & Partners

Suite 411, Jing Guang Center Office Building
P.O. Box Beijing 8806-411
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

天睿律师事务所
京广中心商务楼 411 室
(北京 8806 信箱 -411 室)
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149; e-mail: holger.hanisch@gp-legal.com

Ansprechpartner: *Holger Hanisch*

Linklaters

Unit 29, Level 25 China World Tower 1
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue
100004 Beijing, VR China

年利达律师事务所北京代表处
国贸大厦1座25层29室
建国门外大街1号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 8590; Fax: 010 6505 8582; e-mail: zili.shao@linklaters.com, joergen.rubel@linklaters.com
Ansprechpartner: *Zili Shao, Jürgen Rubel*

Lovells

Level 2 Office Tower C2
The Towers Oriental Plaza
1 East Chang An Avenue
100738 Beijing, VR China

路伟律师事务北京办事处
东方广场东方经贸城中二办公楼2层
东城区东长安街1号
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 85184000; Fax: 010 85181656; e-mail: hans.au@lovells.com
Ansprechpartner: *Hans Au*

Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison

Unit 3601, Fortune Plaza Office Tower A
Chao Yang District
No. 7 Dong Sanhuan Zhonglu
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 5828 6300; Fax: 010 6530 9070/9080; e-mail: jchan@paulweiss.com, cyu@paulweiss.com
Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

PricewaterhouseCoopers

26/F Office Tower A, Beijing Fortune Plaza
Chao Yang District
No. 7 Dongsanhuan Zhong Lu
100020 Beijing, VR China

普华永道
朝阳区东三环中路7号
北京财富中心写字楼A座26楼
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6533 3316; Fax: 010 6533 8800 10 33 16; e-mail: dirk.bongers@cn.pwc.com
Ansprechpartner: *Dirk Bongers*

Shanghai

Baker & McKenzie

Unit 1601, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; 5047 0838; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com,
anja.chia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Anja Chia*

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处

金茂大厦 1601 室
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Suite 3503, 35/F, The Center
989 Chang Le Road, Xuhui District
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5407 5557; Fax: 021 5407 5559; e-mail: rainer.burkardt@bblaw.com

Ansprechpartner: *Rainer Burkardt*

百达律师事务所

上海市徐汇区长乐路 989 号
世纪商贸广场 35 层 3503 室
200031 上海 中华人民共和国

Clifford Chance LLP

Suite 730, Shanghai Centre
Nanjing West Road 1376
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6279 8461; Fax: 021 6279 8462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

英国高伟绅律师事务所上海办事处

上海商城 730 室
南京西路 1376 号
200040 上海 中华人民共和国

CMS Hasche Sigle

Room 1007, Kerry Center
Nanjing West Road 1515
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6289 6363; Fax: 021 6289 0731; e-mail: shanghai@cms-hs.com

Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück*

CMS 德和信律师事务所

嘉里中心 1007 室
上海市南京西路 1515 号
200040 上海 中华人民共和国

Freshfields Bruckhaus Deringer

34 Floor, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard
Pudong New Area
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: norman.givant@freshfields.com, carl.cheng@freshfields.com

Ansprechpartner: *Norman Givant, Carl B. Cheng*

富而德律师事务所

金茂大厦 34 楼
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Gleiss Lutz in association with Herbert Smith and Stibbe

38 Floor Bund Center
222 Yan An Road East
200002 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6335 1144; Fax: 021 6335 1145; e-mail: gary.lock@herbertsmith.com

Ansprechpartner: *Gary Lock*

格来思 - 鲁茨 - 胡茨 - 赫施

律师事务所上海办事处
延安东路 222 号
外滩中心 38 楼
200002 上海 中华人民共和国

Haarmann Hemmelrath & Partner

Room 2308, Jinmao Building
88 Centennial Boulevard
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 8176/8305/8560/8816; Fax: 021 50475122; e-mail:

bernd-uwe.stucken@haarmannhemmelrath.com

Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

德国法合联合律师事务所

金茂大厦 2308 室
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Linklaters
16th Floor, Citigroup Tower
33 Hua Yuan Shi Qiao Road
Pudong New Area
200120 Shanghai, VR China
年利达律师事务所上海代表处
花旗集团大厦 16 楼
花园石桥路 33 号
上海市浦东新区
200121 上海 中华人民共和国
Tel.: 021 2891 1888; Fax: 021 2891 1818; e-mail: zili.shao@linklaters.com, joergen.rubel@linklaters.com
Ansprechpartner: *Zili Shao, Jürgen Rubel*

Lovells
Rm. 1107, Kerry Center
1515 Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China
上海市南京西路 1515 号
嘉里中心 1107 室
200040 上海 中华人民共和国
Tel.: 021 6279 3155; Fax: 021 6279 2695; e-mail: douglas.clark@lovells.com
Ansprechpartner: *Douglas Clark*

PricewaterhouseCoopers
11/F PricewaterhouseCoopers Center
202 Hu Bin Road
200021 Shanghai, VR China
普华永道
湖滨路 202 号
普华永道中心 11 楼
200021 上海 中华人民共和国
Tel.: 021 6123 2723; Fax: 021 6123 8800; e-mail: ralph.dreher@cn.pwc.com
Ansprechpartner: *Ralph Jörg Dreher*

Rödl & Partner
31/F POS Plaza
1600 Century Avenue
200122 Shanghai, VR China
德国罗德律师事务所上海代表处
浦项商务广场 31 楼
上海浦东新区世纪大道 1600 号
200122 上海 中华人民共和国
Tel.: 021 5058 5550; Fax: 021 5058 7900; e-mail: ra.shanghai@roedl.cn
Ansprechpartner: *Philip Lazare, Dr. Eva Drewes*

Schulz Noack Bärwinkel
Suite 2302 International Trade Center
2201 Yan An Road (W)
200336 Shanghai, VR China
德国律师事务所上海办事处
国际贸易中心 2302 室
延安西路 2201 号
200336 上海 中华人民共和国
Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: jm.scheil@snblaw.com
Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing
15th Floor United Plaza, Unit 1509
No. 1468, Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China
泰乐信律师事务所驻上海代表处
中欣大厦 15 楼 1509 单元
南京西路 1468 号
200040 上海 中华人民共和国
Tel.: 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: r.koppitz@taylorwessing.com
Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

White & Case, LL.P.
218 Shanghai Bund No. 12 Building
12 Zhongshan Dong Yi Road
200002 Shanghai, VR China
伟凯律师事务所上海代表处
外滩 12 号 218 室
中山东一路 12 号
200002 上海 中华人民共和国
Tel.: 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: jleary@whitecase.com;
Ansprechpartner: *John Leary*

IMPRESSUM

Herausgeber
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident
E-Mail: blaurock@dcjv.org
Homepage: <http://www.dcjv.org>

ISSN 1613-5768

Schriftleitung
(执行编辑)

Dr. Sebastian Lohsse
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京 中华人民共和国
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: lawinst@nju.edu.cn
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>

**Wissenschaftlicher
Beirat (编委会)**

Björn Ahl, City University of Hong Kong

Dr. Knut Benjamin Pißler, Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht, Hamburg

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint viertel-
jährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereini-
gung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-
Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter
<http://www.ZChinR.de/> beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter
der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen.
Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter
<http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf
bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei
Unterpunkt ZChinR/Archiv.

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German-Chinese Jurists' Association and the Sino-German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the "Zeitschrift für Chinesisches Recht (Journal of Chinese Law)", formerly known as the "Newsletter of the German-Chinese Jurists' Association".

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal's categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Dr. Sebastian Lohsse
ZChinR, Sino-German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People's Republic of China
e-mail: lawinst@nju.edu.cn Tel./Fax: +86 25 8663 7892